



Bericht

der Landesregierung

3. Opferschutzbericht für Schleswig-Holstein

Federführend ist das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration

Gliederung

1.	Vorbemerkung	9
1.1	Opferschutzgesetzgebung	11
1.2	Opferschutz in Schleswig-Holstein	21
1.3	Konzeption	24
2.	Statistik zur Opferentwicklung in den Jahren 2001 bis 2010	26
3.	Rechtsgrundlagen zum Opferschutz	28
3.1	Bestehende strafprozessuale Regelungen zum Opferschutz	28
3.1.1	Allgemeines	28
3.1.2	Beteiligung am Strafverfahren	29
3.1.2.1	Nebenklage	29
3.1.2.2	Privatklage	31
3.1.2.3	Adhäsionsverfahren	31
3.1.2.4	Klageerzwingungsverfahren	31
3.1.3	Informationsrechte	31
3.1.4	Recht auf Beiziehung einer Rechtsanwältin/eines Rechtsanwalts	33
3.1.5	Besondere Schutzrechte	34
3.1.5.1	Zeugenrechte	34
3.1.5.2	Ausschluss der Öffentlichkeit	35
3.1.5.3	Bild-Ton-Aufzeichnungen	36
3.1.5.4	Anklage zum Landgericht	36
3.1.5.5	Besonderer Schutz kindlicher u. jugendlicher Zeuginnen u. Zeugen	37
3.1.5.6	Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren	37
3.2	Umsetzung von Initiativen zur Verbesserung des strafprozessualen Opferschutzes	38
3.2.1	Nebenklage im Jugendstrafverfahren	38
3.2.2	Bevorzugte Berücksichtigung sogenannter justiznaher Organisationen bei der Verteilung von Geldauflagen gemäß § 153a StPO	39
3.3	Förderung der Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche im Strafverfahren	41
3.3.1	Einseitiger und dialogischer Ansatz	41
3.3.2	Adhäsionsverfahren	41
3.3.3	Rückgewinnungshilfe	43

3.4	Materiell-strafrechtliche Regelungen zum Opferschutz	45
3.4.1	Allgemeines	45
3.4.2	„Graffiti-Bekämpfungsgesetz“	45
3.4.3	Nachstellung („Stalking“)	46
3.5	Zivilrechtliche Regelungen zum Opferschutz	48
3.5.1	Gewaltschutzgesetz	48
3.5.1.1	Schutzanordnungen	48
3.5.1.2	Regelung zur Wohnungsüberlassung	50
3.5.1.3	Einstweilige Anordnungen	52
3.5.2	Vorläufige Benutzungsregelung bezüglich einer gemeinsamen Wohnung bei Trennung	53
3.5.3	Opferschützende Regelungen im Bürgerlichen Gesetzbuch und in der Zivilprozessordnung	54
3.5.4	Zivilrechtlicher Kinderschutz	56
3.5.5	Ergänzungspflegschaft	57
3.6	Bewertung	58
4.	Außergerichtliche Konfliktschlichtung zwischen Opfer und Täter nach einer Straftat	59
4.1	Täter-Opfer-Ausgleich	59
4.2	„Restorative Justice“	62
5.	Öffentlich-rechtliche Vorschriften zur Sicherung der wirtschaftlichen Interessen der Opfer	64
5.1	Opferentschädigungsgesetz	64
5.2	Opferanspruchssicherungsgesetz	65
6.	Opferinformation	66
6.1	Allgemeines	66
6.2	„Merkblatt über Rechte von Verletzten u. Geschädigten im Strafverfahren“	67
6.3	Informationsangebot zu § 406d Absatz 2 der Strafprozessordnung	68
6.4	Broschüren „Opferfibel“ und „Ich habe Rechte“	69

7.	Effektivierung des Opferschutzes in Schleswig-Holstein	70
7.1	Frauenberatungsstellen und Notrufgruppen; Helpline	70
7.2	Kooperations- und Interventionskonzept gegen häusliche Gewalt	72
7.3	Flankierende Maßnahmen gegen häusliche Gewalt nach dem Landesverwaltungsgesetz Schleswig-Holstein	73
7.4	<u>contra</u> - Fachstelle gegen Frauenhandel in Schleswig-Holstein	74
7.5	Vorbeugender Opferschutz durch Förderung von freien Trägern des Kinder- und Jugendschutzes	75
7.6	Opferberichte der Gerichtshilfe	77
8.	Zeugenschutz, -beratung und -betreuung; Prozessbegleitung	80
8.1	Schutz gefährdeter Zeuginnen und Zeugen	80
8.2	Individuelle Beratung von Zeuginnen und Zeugen	81
8.3	Psychosoziale Prozessbegleitung im Zeugenbegleitprogramm Schleswig-Holstein für Opfer von Sexualstraftaten, häuslicher Gewalt u. Nachstellung	82
9.	Bauliche Maßnahmen	87
9.1	Kindgerechte Vernehmungsräume bei der Polizei	87
9.2	Separate Zeugen- und Vernehmungszimmer in den Gerichten	87
10.	Zeugengerechte Vernehmungsmethoden	88
10.1	Kindgerechte Vernehmungen	88
10.2	Einsatz audiovisueller Medien zur Vermeidung mehrfacher Opfervernehmungen	89
11.	Opferschutz im Bereich von Jugenddelinquenz	90
11.1	Diversion	90
11.2	Vorrangiges Jugendverfahren	91
11.3	Fallkonferenzen	92
11.4	Zusammenarbeit der Justiz, der Polizei und der Jugendgerichtshilfe mit der Agentur für Arbeit und dem Jobcenter bei justiziellen Reaktionen auf Jugendkriminalität im Kreis Pinneberg	93
11.5	Übergangsmanagement – Betreuung Jugendlicher im und bei der Rückkehr aus dem Vollzug	94

12. Kriminalprävention	95
12.1 Kriminalprävention allgemein	95
12.2 Rat für Kriminalitätsverhütung Schleswig-Holstein	99
12.3 Gewaltprävention und Gewaltbekämpfung an Schulen	103
12.4 Jugend-Taskforce	105
12.5 Jugendmedienschutz	108
12.6 Informationskampagne „K.O. Tropfen“	111
12.7 Prävention von Machtmissbrauch und sexueller Gewalt in Institutionen	112
12.8 Projekt „Prävention pädophil motivierten sexuellen Kindesmissbrauchs im Dunkelfeld“	114
13. Sonderdezernate und Zentralstellen der Staatsanwaltschaften; Anti-Korruptionsbeauftragter für das Land Schleswig-Holstein	115
13.1 Sonderdezernate für Sexualstrafsachen bei allen Staatsanwaltschaften des Landes	115
13.2 Kinderschutzdezernate der Staatsanwaltschaften des Landes	116
13.3 Seniorenschutzdezernat der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Kiel	117
13.4 Strafrechtlicher Verbraucherschutz	118
13.5 Korruptionsprävention und -bekämpfung	119
13.5.1 „Zentrale Stelle Korruption“ des Generalstaatsanwalts des Landes Schleswig-Holstein	119
13.5.2 Anti-Korruptionsbeauftragter für das Land Schleswig-Holstein	120
13.6 Zentralstelle „Informations- und Kommunikationskriminalität“ des Generalstaatsanwalts des Landes Schleswig-Holstein	121
14. Opferschutzorientierte Aus- und Fortbildung	122
14.1 Polizei	122
14.2 Justiz	125
14.3 „Leitfaden für die staatsanwaltschaftliche Bearbeitung von Verfahren wegen sexueller Straftaten zum Nachteil von Frauen und Kindern“ und „Leitlinie für die polizeiliche Bearbeitung von Sexualdelikten in Schleswig-Holstein“	127

15.	Landesstiftung Opferschutz Schleswig-Holstein	128
16.	„Runder Tisch“ der Opferhilfeorganisationen in Schleswig-Holstein	130
17.	Ambulante soziale Dienste der Justiz	131
17.1	Gerichtshilfe	131
17.2	Bewährungshilfe	132
17.3	Führungsaufsicht	135
18.	Freie Straffälligenhilfe	139
18.1	Allgemeines	139
18.2	Sozial- und kriminalpolitische Ziele	139
18.3	Förderung der freien Strafrechtspflege aus dem Justizhaushalt	140
18.3.1	Ambulante Therapie-, Betreuungs- und Trainingsprogramme der freien Straffälligenhilfe für Sexualstraftäter	141
18.3.1.1	Zuständigkeit, Organisationsform, Finanzierung, Träger	142
18.3.1.2	Regelungen zum Zuweisungs- und Aufnahmeverfahren	143
18.3.2	Ambulante Behandlungsangebote der freien Straffälligenhilfe für Gewaltstraftäter	144
18.3.2.1	Täterarbeit im Rahmen des Kooperations- und Interventionskonzeptes gegen häusliche Gewalt	144
18.3.2.2	Anti-Gewalt-Training zur Unterstützung der Bewährungshilfe	145
18.3.3	Täter-Opfer-Ausgleich	145
18.3.4	Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen durch Vermittlung in gemeinnützige Arbeit	146
18.3.5	Zeugenbegleitprogramm Schleswig-Holstein	147
18.3.6	Förderung des Schleswig-holsteinischen Verbandes für soziale Strafrechtspflege – Straffälligenhilfe und Opferhilfe e.V.	147
19.	Strafvollzug	148
19.1	Allgemeines	148
19.2	Behandlungsvollzug	149
19.3	Ausbildung und Qualifizierung	150
19.4	Arbeit	151

19.5	Berufliches Übergangsmanagement	152
19.6	Spezifische Gefangenengruppen	153
19.6.1	Jugendliche und Heranwachsende	153
19.6.1.1	Jugendarrest	153
19.6.1.2	Jugendvollzug	153
19.6.2	Straffällige Frauen	155
19.6.3	Ausländische Gefangene	156
19.6.4	Sexual- und Gewaltstraftäter	157
19.6.4.1	Maßnahmen im Vollzug	157
19.6.4.2	Ambulante Maßnahmen	158
19.6.5	Drogenabhängige	159
19.6.6	Rechtsextreme	160
19.6.7	Sicherungsverwahrte	161
19.6.8	Abschiebungsgefangene	161
19.7	Vorbereitung der Entlassung	161
20.	Maßregelvollzug	163
20.1	Situation des Maßregelvollzugs	163
20.2	Auslastung der Maßregelvollzugseinrichtungen	164
20.3	Beschäftigtes Personal der Maßregelvollzugseinrichtungen	164
20.4	Baumaßnahmen	165
20.5	Zukunftserwartung	165
21.	Vorsorgemaßnahmen im Umgang mit rückfallgefährdeten Tätern	166
21.1	Gefährlichkeitsgutachten in Strafverfahren gegen Sexualstraftäter – „Kieler Kriterienkatalog zur Beurteilung der Untersuchungsnotwendigkeit bei Sexualdelinquenz“	166
21.2	Intramurale Behandlung und Therapie für Sexualstraftäter sowie Nachsorge	167
21.3	„Kieler Sicherheitskonzept Sexualstraftäter“	168
21.4	Elektronische Aufenthaltsüberwachung	170

21.5	Sicherungsverwahrung und Therapieunterbringung	173
21.5.1	Vorbemerkung	173
21.5.2	Sicherungsverwahrung	175
21.5.3	Therapieunterbringung	178
22.	Schlussbemerkung	179
Anhang		181

1. Vorbemerkung

Zum Thema Opferschutz hatte die Schleswig-Holsteinische Landesregierung dem Landtag bereits im Jahr 1997 den Bericht „Opferschutz in Schleswig-Holstein“ (Drs. 14/599), im Jahr 2003 den Bericht „Initiative zum Opferschutz“ (Drs. 15/2947) sowie im Jahr 2006 den „2. Opferschutzbericht der Landesregierung“ (Drs. 16/1075) vorgelegt. Im letztgenannten Bericht wurden – in der Konzeption über die Vorberichte hinausgehend – die Entwicklung des Opferschutzes im deutschen Strafrecht und Strafprozessrecht und die Rechtsgrundlagen der unterschiedlichen Bereiche und Aspekte des Opferschutzes umfassend dargestellt. Zudem erfolgte eine Darlegung und Erläuterung der Entwicklung der Opferzahlen der Jahre 1996 bis 2005. Bereits im 2. Opferschutzbericht war darüber hinaus das breite Spektrum der in Schleswig-Holstein vorhandenen Strukturen zur Effektivierung des Opferschutzes und der von der Landesregierung ergriffenen und unterstützten Maßnahmen und Projekte des vorbeugenden und nachsorgenden Opferschutzes vorgestellt worden.

Wegen des Zeitablaufs und der zwischenzeitlich in Kraft getretenen Gesetzesneuerungen, insbesondere des 2. Opferrechtsreformgesetzes hat sich die Landesregierung entschlossen, die Materie aus eigener Initiative in einem „3. Opferschutzbericht für Schleswig-Holstein“ fortzuschreiben. Die Konzeption beschränkt sich dabei nicht auf die Darlegung und Erläuterung der Entwicklung der Opferzahlen der Jahre 2001 bis 2010, die seit Vorlage des 2. Opferschutzberichts eingetretenen wesentlichen Veränderungen der maßgeblichen Rechtsvorschriften und die Darstellung der von der Landesregierung ergriffenen und unterstützten Maßnahmen und Projekte. Vielmehr werden im Sinne eines umfassend verstandenen Opferschutzes wesentliche Bereiche der Kriminalprävention sowie der Vor- und Nachsorge auch unter dem Aspekt der Gewährleistung der Sicherheit im Lande (wie z.B. das Tätigkeitsfeld der ambulanten sozialen Dienste der Justiz und der freien Straffälligenhilfe sowie der Straf- und Maßregelvollzug und die Vorsorgemaßnahmen des Landes im Umgang mit rückfallgefährdeten Tätern) hinzugenommen, die Strukturen und Entwicklungen zusammenhängend dargestellt und insge-

samt bewertet. Insoweit ist der 3. Opferschutzbericht auch eine Ergänzung des dem Landtag im Jahr 2010 vorgelegten „Sicherheitsbericht(s) für Schleswig-Holstein“ (Drs. 17/783). Der Bericht ermöglicht somit einen umfassenden Überblick über die Tätigkeit der Landesregierung auf dem Gebiet des Opferschutzes.

Opfer einer kriminellen Handlung zu werden, gehört neben der Angst um den Erhalt des eigenen Arbeitsplatzes zu den größten Ängsten der Bürgerinnen und Bürger unserer Gesellschaft. Ein Ziel muss es deshalb sein, Kriminalität und damit eine „Opferwerdung“, die sog. Viktimisierung, durch Vorbeugung und Prävention im Idealfall zu verhindern. Es gilt dabei, auf neue Gefahren schnell und angemessen zu reagieren. Ist Kriminalität indes Realität geworden, ist es in einem modernen Rechtsstaat gesellschafts- und kriminalpolitische Aufgabe, Opfer von Straftaten mit ihren seelischen und körperlichen Verletzungen nicht sich selbst zu überlassen. Vielmehr gilt es, ihnen materielle und psychosoziale Hilfe und Unterstützung zukommen zu lassen. Zudem ist dafür Sorge zu tragen, dass gesetzliche Regelungen und deren Umsetzung die rechtliche Stellung der Opfer von Straftaten in jeder Hinsicht angemessen berücksichtigen. Insoweit gilt es, Opfer gerade auch in ihrer Rolle als Verletzte bzw. Zeuginnen/Zeugen in einem justiziellen Verfahren mit ihrer gesamten Persönlichkeit wahrzunehmen und nicht als bloßes Beweismittel zu sehen, welches zum Nachweis einer Straftat unverzichtbar ist.

Für die Landesregierung hat der Opferschutz seit Jahren eine herausragende Bedeutung. Die Förderung eines im vorstehenden Sinne opferorientierten Bewusstseins ist dabei ein besonderes Anliegen.

Die Landesregierung betrachtet den Opferschutz indes nicht allein unter dem Gesichtspunkt eines sensiblen und respektvollen Umgangs mit Menschen, die Opfer von Kriminalität geworden sind. Opferschutz als wichtiger Grundpfeiler des Sicherheitskonzeptes des Landes ist vielmehr auch und gerade unter dem Blickwinkel der Vorbeugung und Prävention zu sehen. Nach dem Verständnis der Landesregierung umfasst ein so verstandener Opferschutz zum einen den Bereich der „klassischen“ Kriminalprävention mit dem Ziel,

das Erleben der Straftat (sog. primäre Viktimisierung) im Idealfall zu verhindern. Effektiver Opferschutz bedeutet darüber hinaus aber auch die bestmögliche Vermeidung einer erneuten „Opferwerdung“ im und durch das Strafverfahren (sog. sekundäre Viktimisierung) sowie die Vor- und Nachsorge im Rahmen täterorientierter Maßnahmen und Projekte, insbesondere auch durch Vorsorgemaßnahmen im Umgang mit rückfallgefährdeten Tätern.

1.1 Opferschutzgesetzgebung

In den vergangenen nahezu 25 Jahren ist der Opferschutz durch gesetzgeberische Initiativen auf europäischer und nationaler Ebene, aber auch in Schleswig-Holstein in Form untergesetzlicher Maßnahmen und Projekte, zunehmend in den Fokus genommen und in vielschichtiger Weise verbessert worden. Diese Entwicklung ist aus Sicht der Landesregierung ausdrücklich zu begrüßen und hält an.

So erbrachten das Erste Gesetz zur Verbesserung der Stellung des Verletzten im Strafverfahren (Opferschutzgesetz [OpferSchG]) vom 18. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2496), das Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches, der Strafprozessordnung und anderer Gesetze (Verbrechensbekämpfungsgesetz [VerbrBekG]) vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3186), das Zeugenschutzgesetz (ZSchG) vom 30. April 1998 (BGBl. I S. 820), das Gesetz zur Sicherung der zivilrechtlichen Ansprüche der Opfer von Straftaten (Opferanspruchssicherungsgesetz [OASG]) vom 8. Mai 1998 (BGBl. I S. 905, siehe dazu unten unter 5.2) und das Gesetz zur strafverfahrensrechtlichen Verankerung des Täter-Opfer-Ausgleichs vom 20. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2491, siehe dazu unten unter 4.1) bereits zahlreiche, an die vorhandenen Strukturen des Strafverfahrens anknüpfende Änderungen, die auf eine Besserstellung des Opfers, insbesondere der Opfer von Sexualdelikten, abzielten (siehe dazu im Einzelnen die Darstellung in der Vorbemerkung unter 1. im 2. Opferschutzbericht 2006).

Mit dem Rahmenbeschluss 2001/220/JI des Rates der Europäischen Union vom 15. März 2001 über die Stellung des Opfers im Strafverfahren (ABl. L 82 vom 22. März 2001, S. 1) wurden für die Mitgliedstaaten in einem Forderungskatalog einheitliche Mindeststandards vorgegeben, die in Deutschland durch das zum 1. September 2004 in Kraft getretene Gesetz zur Verbesserung der Rechte von Verletzten im Strafverfahren (Opferrechtsreformgesetz [OpferRRG]) vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1354) umgesetzt worden sind (siehe dazu bereits die Ausführungen in der Vorbemerkung unter 1. im 2. Opferschutzbericht 2006).

In Fortführung des OpferRRG 2004 ist am 1. Oktober 2009 das Gesetz zur Stärkung der Rechte von Verletzten und Zeugen im Strafverfahren (2. Opferrechtsreformgesetz [2. OpferRRG]) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2280) in Kraft getreten. Das Reformgesetz, das ausweislich des Regierungsentwurfs vom 18. Februar 2009 ausdrücklich „vielen berechtigten Forderungen von Opferschutzverbänden Rechnung“ tragen soll (BT-Drs. 16/12098, S. 11), verfolgt das Ziel, den Opfer- und Zeugenschutz weiter zu verbessern und die Verletzten- und Zeugenrechte im Strafverfahren zu erweitern. Es führt insoweit vor allem in drei zentralen Bereichen zu Verbesserungen, nämlich in der Ausweitung der Verfahrens- und Informationsrechte der Nebenklage, der Stärkung der Zeugenrechte und dem erweiterten Schutz von Kindern und jugendlichen Opfern im Strafverfahren.

Die Erweiterung der Möglichkeit zur Erhebung der Nebenklage (siehe dazu unten unter 3.1.2.1) war ein zentrales Anliegen des Reformgesetzgebers. Nebenkläger/innen haben das Recht, aktiv am Verfahren mitzuwirken und durch Anträge, Erklärungen und Fragen auf das Verfahren Einfluss zu nehmen. Die Nebenklage ist allerdings nur bei bestimmten Delikten zulässig. Mit dem 2. OpferRRG wurde dieser Katalog im Bereich der Straftaten gegen die persönliche Freiheit erweitert, insbesondere um die Delikte der Zwangsheirat und der besonders schweren Nötigung. An den Folgen einer Zwangsverheiratung leiden die Opfer üblicherweise besonders schwer und lange. Auch die besonders schwere Nötigung beeinträchtigt in erheblicher und nachhaltiger Weise den höchstpersönlichen Lebensbereich der Opfer.

Überdies wurde ein Auffangtatbestand geschaffen, der Opfern anderer Delikte im Einzelfall die Nebenklagebefugnis einräumt, wenn dies wegen der schweren Folgen der Tat geboten erscheint. Bislang galt diese Regelung nur für Fälle fahrlässiger Körperverletzung. Nunmehr sind auch andere Delikte erfasst, wenn das Opfer im Einzelfall besonders schutzbedürftig erscheint. Dies entspricht den Erkenntnissen wissenschaftlicher Studien, wonach es Opferzeuginnen und -zeugen mit zunehmender Schwere der Verletzung neben der Hilfe um die eigene Krisenbewältigung vor allem um die Möglichkeit zur Einflussnahme auf das Strafverfahren geht.

Ferner sind Nebenklagebefugte künftig auch dann zur Anwesenheit in der Hauptverhandlung berechtigt, wenn sie als Zeugen vernommen werden sollen. Das Opfer einer Straftat muss sich daher künftig nicht mehr zwingend als Nebenkläger/in anschließen, um in der Verhandlung anwesend sein zu dürfen.

Die Anklageschrift wird nunmehr auch der Nebenklägerin/dem Nebenkläger und der/dem Nebenklagebefugten, die/der dies beantragt hat, übersandt. Das Akteneinsichtsrecht ist mit der Reform für Verletzte, Nebenklagebefugte und Nebenkläger/innen gemeinsam geregelt. Es gelten insoweit die gleichen Versagungsgründe wie für die/den Beschuldigte/n.

Die Informationspflichten gegenüber der/dem Verletzten und ihren/seinen Angehörigen wurden erweitert. Die/Der Verletzte ist möglichst frühzeitig, regelmäßig schriftlich und soweit möglich in einer für sie/ihn verständlichen Sprache umfassend auf ihre/seine Befugnisse hinzuweisen, insbesondere auf ihre/seine Nebenklagebefugnis und das Recht auf anwaltlichen Beistand sowie die Möglichkeit der Unterstützung und Hilfe durch Opferhilfeeinrichtungen.

Zeuginnen/Zeugen haben aufgrund der Gesetzesänderung umfassender als bisher die Möglichkeit, keine Angabe zu ihrem Wohnsitz zu machen. Sie können unter Umständen auch verlangen, dass Angaben zu ihrer Identität

und ihrem Wohnort nach Abschluss der Vernehmung aus der Akte entfernt werden. Auf diese Weise kann nunmehr Fällen wirksam vorgebeugt werden, in denen es infolge der Angabe der Wohnanschrift zu Versuchen gekommen ist, auf Zeuginnen/Zeugen in unlauterer Weise einzuwirken.

Außerdem wurde durch eine Ergänzung der Strafprozessordnung klargestellt, dass Zeuginnen/Zeugen grundsätzlich bei allen Vernehmungen einen anwaltlichen Beistand (sog. Zeugenbeistand) hinzuziehen können. Damit wird der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) Rechnung getragen, wonach Zeuginnen/Zeugen berechtigt sind, sich durch eine Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt vertreten zu lassen, und dieser/diesem auch die Anwesenheit bei der Vernehmung ihres/seines Mandanten gestattet ist (BVerfGE 38, 105 ff.). Da das BVerfG nicht zwischen richterlicher, staatsanwaltschaftlicher und polizeilicher Vernehmung unterscheidet, gilt die Neuregelung für jede Art der Vernehmung.

Auch bei der Auswahl des anwaltlichen Beistandes haben Zeuginnen/Zeugen, Nebenkläger/innen und Nebenklagebefugte nun umfassendere Möglichkeiten. Sie können sich nicht nur einer Rechtsanwältin/eines Rechtsanwalts bedienen, sondern auch einer Rechtslehrerin/eines Rechtslehrers an deutschen Hochschulen sowie unter bestimmten Voraussetzungen auch anderer Personen. Die Befugnisse des Opfers bei der Wahl seines Beistandes werden damit an die der/des Beschuldigten bei der Wahl ihres/seines Verteidigers angeglichen.

Kindliche Opfer und Zeuginnen/Zeugen sind im Strafverfahren vor beeinträchtigenden und/oder bedrückenden Situationen besonders zu schützen. Im Strafprozessrecht sind daher Regelungen enthalten zum Schutz kindlicher und jugendlicher Zeuginnen/Zeugen, die oft zugleich Opfer einer Straftat sind. Beispielsweise können diese Zeuginnen/Zeugen nicht vereidigt werden, außerdem kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Bislang war die insoweit vorgesehene Schutzaltersgrenze für die jugendlichen Zeuginnen/Zeugen auf 16 Jahre festgelegt. Diese Grenze wurde durch das 2. OpferRRG auf 18 Jahre angehoben. Erfahrungen in der Praxis haben ge-

zeigt, dass die bisherige Altersgrenze nicht ausreichend war, insbesondere bei Jugendlichen, die Opfer von Sexualdelikten geworden sind. Die Anhebung der Schutzaltersgrenze berücksichtigt zudem die Vorgaben zahlreicher internationaler Abkommen, denen die Bundesrepublik Deutschland beigetreten ist.

Verletzte, die in einem anderen Staat der Europäischen Union Opfer einer Straftat geworden sind, können diese auch in Deutschland anzeigen. Die Staatsanwaltschaft übermittelt die Anzeige auf Antrag an die zuständige Strafverfolgungsbehörde des anderen Mitgliedstaats, wenn deutsches Strafrecht nicht zur Anwendung kommt. Zwar konnte auch bislang eine im Ausland begangene Tat bei einer inländischen Stelle angezeigt werden. Es gab allerdings keine Vorschrift, die regelte, ob und ggf. unter welchen Umständen die deutschen Strafverfolgungsbehörden dem Mitgliedstaat, in dem die Tat begangen wurde, die Informationen an die dort zuständigen Behörden übermitteln. Dies war von Seiten der Opferschutzverbände kritisiert worden. Hier ist nun Abhilfe geschaffen.

Die dargestellte Entwicklung der gesetzlichen Rahmenbedingungen hat zu einer stetigen und umfassenden Verbesserung der Situation von Opfern im Strafverfahren geführt. Es wurden zahlreiche Anliegen von Opferschutzverbänden und Opferhilfeorganisationen aufgegriffen und Ergebnisse der viktimologischen Forschung berücksichtigt. Diese Entwicklung hält sowohl auf nationaler als auch auf europäischer Ebene an.

So ist im Mai 2011 der Entwurf der Bundesregierung (BR-Drs. 213/11) für ein Gesetz zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs (StORMG) im Bundesrat beraten worden.

Der Gesetzentwurf beruht auf Empfehlungen des von der Bundesregierung im März 2010 eingesetzten Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich“. Ziel ist eine weitere Stärkung des Opferschutzes, insbesondere durch Regelungen zum besseren Schutz minderjäh-

riger Opfer sexuellen Missbrauchs im Ermittlungs- und Strafverfahren. Der Gesetzentwurf greift folgende Empfehlungen auf, die der Runde Tisch erarbeitet hat:

Um Mehrfachvernehmungen von Opferzeuginnen/-zeugen im genannten Deliktsbereich nach Möglichkeit zu vermeiden, sollen im Ermittlungsverfahren vermehrt audio-/videodokumentierte richterliche (Erst-)Vernehmungen durchgeführt werden. Zugleich sollen entsprechende Straftaten mit dem Ziel der Vermeidung von Mehrfachvernehmungen unter erleichterten Voraussetzungen direkt zum Landgericht angeklagt werden, gegen dessen Urteile es keine zweite Tatsacheninstanz gibt. Ferner sollen Opfer von Sexualdelikten in weiterem Umfang als bisher einen Opferanwalt auf Staatskosten in Anspruch nehmen können. Vorgesehen sind zudem die weitere Stärkung der Verletztenrechte durch eine Ergänzung der Regelungen über den Ausschluss der Öffentlichkeit bei Hauptverhandlungen mit minderjährigen Opfern, eine Erweiterung der Informationsrechte für Opfer, eine Modifizierung der Vorschriften über die Zuständigkeit der Jugendgerichte in Jugendschutzsachen und die verbindliche Normierung spezieller Qualifikationsanforderungen und Fortbildungspflichten an Jugendrichterinnen und Jugendrichter sowie Jugendstaatsanwältinnen und Jugendstaatsanwälte.

Der Entwurf sieht außerdem vor, die Verjährungsfrist für zivilrechtliche Schadensersatzansprüche zugunsten der Opfer sexuellen Missbrauchs und vorsätzlicher Verletzung anderer höchstpersönlicher Rechtsgüter auf 30 Jahre zu verlängern. Dadurch soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass Opfer sexuellen Missbrauchs aufgrund der mit dem Missbrauch verbundenen psychischen Verletzungen und/oder zunächst zu überwindender Scham häufig lange brauchen, ehe sie in der Lage sind, Schadensersatzansprüche geltend zu machen. In der Vergangenheit sind daher oftmals zivilrechtliche Ansprüche von Opfern sexueller Gewalt gegen die Täter oder gegen mitverantwortliche Dritte verjährt und konnten deshalb nicht mehr durchgesetzt werden.

Die Landesregierung begrüßt im Grundsatz die Zielsetzung des Gesetzentwurfs. Die konkrete Ausgestaltung sieht sie jedoch, im Wesentlichen der Stellungnahme des Bundesrates (BR-Drs. 213/11 [Beschluss]) entsprechend, in einzelnen Punkten kritisch.

Besonderes Augenmerk gilt dabei den in Aussicht genommenen Regelungen für das Jugendstrafverfahren (§§ 36 und 37 JGG-E). Diese sehen nach dem Entwurf die Normierung besonderer Qualifikationsanforderungen und Fortbildungspflichten an Jugendrichterinnen/Jugendrichter sowie Jugendstaatsanwältinnen/Jugendstaatsanwälte vor. Zudem sollen Proberichterinnen/Proberichter, Amtsanwältinnen/Amtsanwälte sowie Referendarinnen/Referendare in Jugendsachen nur noch eingeschränkt eingesetzt werden dürfen.

Die Landesregierung betont insoweit die anerkannt hohen Qualitätsstandards in der juristischen Ausbildung. Sie ist mit der Justizministerkonferenz, die im Rahmen ihrer 82. Konferenz am 18. und 19. Mai 2011 in Halle (Saale) entsprechend Beschluss gefasst hat, der Auffassung, dass die einheitliche Ausbildung die Juristinnen und Juristen befähigt, sich mit ihren fundierten Kenntnissen der zentralen Rechtsbereiche und ihren methodisch-wissenschaftlichen Fähigkeiten schnell in die Problemstellungen der unterschiedlichsten Rechtsgebiete einzuarbeiten. Entsprechend statuiert das Deutsche Richtergesetz eine allgemeine Befähigung zum Richteramt und sieht keine Sonderregelungen für bestimmte Rechtsbereiche vor. Das gesetzliche Verlangen spezieller Vorkenntnisse für die richterliche Tätigkeit in bestimmten Rechtsbereichen führt eine qualitative Abstufung in der Richterschaft ein, widerspricht dem grundlegenden Prinzip der universellen Einsetzbarkeit der Richterinnen und Richter und schränkt die Rechte der Länder bei der Gerichtsorganisation ein. Zudem besteht jedenfalls in Schleswig-Holstein eine hohe Bereitschaft sowohl der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte als auch der Richterinnen und Richter, regelmäßig an Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen, die insbesondere Opferschutzgesichtspunkte berücksichtigen (siehe unten unter 14.2).

Im Blick zu behalten ist zudem, inwieweit die mit dem Gesetzentwurf vorgesehene Umsetzung geeignet ist, der Intention eines verbesserten Opferschutzes tatsächlich wirksam Rechnung zu tragen.

Der Gesetzentwurf (BT-Drs. 17/6261) ist im Juli 2011 im Bundestag in erster Lesung beraten worden. Für Ende Oktober 2011 ist die öffentliche Anhörung in den befassten Ausschüssen des Bundestages terminiert.

Die Landesregierung wird sich auch im weiteren Gesetzgebungsverfahren dafür einsetzen, dass die Zielsetzung der Initiative, Opferrechte im Ermittlungs- und Strafverfahren weiter zu stärken, im Blick behalten und nicht durch die Implementierung von Regelungen konterkariert wird, die an der justiziellen Praxis vorbeigehen und damit einem wirkungsvollen Opferschutz zuwider laufen können.

Auf europäischer Ebene liegt aktuell der Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Mindeststandards für die Rechte und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie für die Opferhilfe vor (KOM (2011) 275 endg.; BR-Drs. 278/11 und BT-Drs. 17/6176, Nr. A.7). Der Vorschlag ist Teil des am 18. Mai 2011 vorgestellten Maßnahmenpakets „Opferschutz“ der Europäischen Kommission, das außerdem einen Verordnungsvorschlag über die gegenseitige Anerkennung von Gewaltschutzmaßnahmen (KOM (2011) 276 endg.) sowie eine zusammenfassende Mitteilung über die Stärkung von Opferrechten in der Europäischen Union (KOM (2011) 274 endg.) umfasst.

Die neue Opferrechte-Richtlinie soll den Rahmenbeschluss 2001/220/JI über die Stellung des Opfers im Strafverfahren vom 15. März 2001 (ABl. L 82 vom 22. März 2001, S. 1) ersetzen. Da der Rahmenbeschluss 2001/220/JI von den Mitgliedstaaten nur recht zögerlich und zum Teil mangelhaft umgesetzt worden ist, will die Kommission zur Angleichung des nach wie vor sehr unterschiedlichen Opferrechte- und Opferschutzniveaus in den Mitgliedstaaten nunmehr im Wege der Richtlinie tätig werden. Seit Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon vom 13. Dezember 2007 verfügt die Europäische Union über eine ausdrückliche Kompetenz zum Erlass von Richtlinien in diesem Bereich. Anders als bei Rahmenbeschlüssen kann die Umsetzung von Richtlinien erforderlichenfalls über Vertragsverletzungsverfahren vor dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) in Luxemburg erzwungen werden.

Der Richtlinienvorschlag der Kommission orientiert sich in der Ausgestaltung an dem bestehenden Rahmenbeschluss 2001/220/JI, an anderen internationalen Abkommen in diesem Bereich, an der kürzlich verabschiedeten Richtlinie 2011/36/EU zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz von Opfern (ABl. L 101 vom 15. April 2011, S. 1), am Rahmenbeschluss 2002/457/JI zur Terrorismusbekämpfung (ABl. L 164 vom 22. Juni 2002, S. 3) sowie an dem aktuell noch verhandelten Richtlinienvorschlag zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie (KOM (2010) 94 endg.). Während sich diese Rechtsakte mit den spezifischen Interessen bestimmter Opfergruppen auseinandersetzen, hat die vorgeschlagene Opferrechte-Richtlinie einen horizontalen Ansatz, d.h. sie soll unabhängig von der Art der Straftat für sämtliche Verbrechenopfer gelten.

Insgesamt zielt der Richtlinienvorschlag darauf, die Stellung des Opfers im Strafverfahren wesentlich stärker zu betonen und Opferbelange in den Vordergrund zu rücken. So betonte EU-Kommissarin Viviane Reding anlässlich einer Rede am 9. Juni 2011 im Rahmen einer Tagung zum Thema Opferschutz an der Europäischen Rechtsakademie in Trier: „We need to rebalance justice in Europe to provide victims of crime with the services, compensation and information that they need. In other words, we must put victims first.“

Kernanliegen des Richtlinienvorschlags sind die bessere Information und Teilhabe des Opfers am Strafverfahren. So sollen Opfern ein respektvoller und an ihren Bedürfnissen gemessen sensibler Umgang und ausreichende Hilfestellungen durch Polizei- und Justizbehörden garantiert sowie die Möglichkeit eröffnet werden, sich auch selbst aktiv am Strafverfahren zu beteiligen. Darüber hinaus sollen sie in verständlicher Form über ihre Rechte aufgeklärt werden.

Ein weiteres Anliegen des Richtlinienvorschlags ist die Stärkung des Opferschutzes in Täter-Opfer-Ausgleichsverfahren („Restorative Justice“; siehe unten unter 4.).

Wie anlässlich der Vorstellung des Maßnahmenpakets – nicht nur von der Kommission, sondern auch von Wissenschaftlern, Justizangehörigen und Opferschutzverbänden – betont wurde, bedürfe es einer veränderten Kultur im Umgang mit Verbrechenopfern. Das Opfer dürfe im Ermittlungs- und Strafverfahren nicht länger als „fünftes Rad am Wagen“ angesehen werden, dessen Information und Einbeziehung von Polizei, Staatsanwaltschaften und Gerichten als „lästige Pflicht“ betrachtet werden, die von der eigentlichen Aufgabe der Sachverhaltsaufklärung ablenkt. Vielmehr müsse das Opfer von Beginn an in das Zentrum des Strafverfahrens rücken. Entsprechend sieht die Kommission die im Richtlinienvorschlag vorgesehene Pflicht der Mitgliedstaaten zur qualifizierten Schulung und Fortbildung von Polizei und Justiz im Hinblick auf Opferrechte (siehe unten unter 14.) als zentrales Element an.

Im Rahmen der ersten Beratungen des Richtlinienvorschlages im Rat haben die Mitgliedstaaten die Zielrichtung im Grundsatz einhellig begrüßt, sahen aber die Reichweite einzelner Regelungen durchaus kritisch. Dabei wurde insbesondere auf ein angemessenes Gleichgewicht zwischen Opfer- und Beschuldigtenrechten hingewiesen. Auch gelte es, ein in sich stimmiges Instrument zu erzielen, das bewährte nationale Gegebenheiten respektiere und die finanziellen Auswirkungen für die Justizhaushalte der Mitgliedstaaten im Blick behalte.

In diesem Sinne wird die Landesregierung die Entwicklung auf europäischer Ebene, die maßgeblich auch auf Anregungen der größten deutschen Opferhilfeorganisation WEISSER RING – Gemeinnütziger Verein zur Unterstützung von Kriminalitätsoptionen und zur Verhütung von Straftaten e.V. (im Folgenden WEISSER RING e.V.) zurückgeht, unterstützend begleiten.

1.2 Opferschutz in Schleswig-Holstein

Neben die Schaffung der gesetzlichen Bedingungen tritt der praktische Opferschutz für die Bürgerinnen und Bürger vor Ort, der im Wesentlichen durch Maßnahmen und Projekte der Landesjustizverwaltungen, der Staatsanwaltschaften, der Polizei und der Gerichte in Zusammenarbeit mit freien Trägern gestaltet wird. Als wichtige Beispiele solcher „flankierenden“ Maßnahmen zur Verbesserung der Situation von insbesondere Gewaltopfern sind die Opferberatung und -betreuung sowie die psychosoziale Prozessbegleitung im Rahmen des Zeugenbegleitprogramms Schleswig-Holstein zu nennen (siehe dazu insbesondere unten unter 7. und 8.). Frauen-Notrufe, Frauenberatungsstellen und andere Opferhilfeeinrichtungen gehören seit vielen Jahren in Schleswig-Holstein zu den Anlaufstellen, in denen für Opfer insbesondere sexualisierter Gewalt umfassende Hilfsangebote bereitgestellt werden. Namentlich die Frauen-Notrufe bieten neben einem umfassenden Konzept aus Beratung, Krisenintervention, Präventions- und Öffentlichkeitsarbeit qualifizierte Betreuung, Begleitung und Beratung für Opfer während des und nach dem Strafverfahren an. Sie haben damit auch Einfluss auf das Anzeigeverhalten.

Auch Polizei und Justiz sehen die Notwendigkeit von Beratung und Begleitung der Opfer von Straftaten. Zeugenaussagen stellen nicht nur für kindliche und jugendliche Opfer, sondern auch für erwachsene Betroffene von Gewalttaten oftmals eine erhebliche Belastung dar. Wissenschaftliche Studien stimmen darin überein, dass zentrale Belastungsfaktoren in einer langen Verfahrensdauer, einer schlechten Information des Opfers über den Verfahrensstand, wiederholter, insbesondere öffentlicher Befragung, einer erneuten Begegnung mit der/dem Angeklagten und etwa mangelnder Sensibilität der Prozessbeteiligten zu sehen sind.

In diesem Sinne hat – wie bereits ausgeführt – ein entsprechender Bewusstseinswandel sowohl in der Bevölkerung als auch in der Gesetzgebung sowie der Strafverfolgungspraxis stattgefunden. Im Interesse des Opferschutzes und der Opferhilfe übernehmen die Strafverfolgungsbehörden – vornehmlich

die Polizei – die Aufgabe, das Opfer bereits beim Erstkontakt orientierungshelfend zu unterstützen, um die Tatfolgen möglichst frühzeitig zu mindern. Im Rahmen der täglichen Arbeit zeigen die Polizeibeamtinnen und -beamten hohes Verständnis und ausgeprägtes Einfühlungsvermögen, um zu vermeiden, dass es bei der Durchführung der erforderlichen Maßnahmen zu einer sog. „sekundären Viktimisierung“ kommt. Ferner erkennen sie Hilfe- und Unterstützungsnotwendigkeiten und vermitteln problemorientiert professionelle Hilfsangebote zur Bewältigung der individuellen Krisensituation. Gleiches gilt für die Staatsanwaltschaften und Gerichte.

Insbesondere verweist die Polizei des Landes nach dem Erlass des Innenministeriums vom 15. Januar 2004 die Opfer von Straftaten beim Erstkontakt auf die Hilfeleistungen der Organisation WEISSER RING e.V. und gibt mit Zustimmung des Opfers dessen Daten an die jeweilige Außenstelle des Vereins weiter (vgl. zum Hinweis der Opfer auf ihre Rechte und auf Opferhilfeeinrichtungen auch unten unter 6.2).

Seit Februar 2011 unterstützt die Polizei die Opfer einer Gewalttat, die eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben, bei der Wahrnehmung des Rechtsanspruchs auf Entschädigung nach dem Opferentschädigungsgesetz (siehe unten unter 5.1). Durch einen ersten „Kurzantrag“ haben die Opfer die Möglichkeit, ihre Ansprüche geltend zu machen. Die Polizei leitet diesen Kurzantrag an das Landesamt für soziale Dienste weiter, welches dann im Rahmen eines förmlichen Antragsverfahrens alles weitere veranlasst.

Nicht zuletzt ist eine interdisziplinäre Zusammenarbeit von Fachkräften und Institutionen unverzichtbarer Bestandteil effektiver Opferhilfe. Die Kooperation staatlicher und nichtstaatlicher Institutionen kann erheblich dazu beitragen, die Situation von Opfern zu verbessern (vgl. dazu insbesondere KIK – Kooperations- und Interventionskonzept gegen häusliche Gewalt, unten unter 7.2, aber auch die Zusammenarbeit von Justiz, Polizei und Jugendgerichtshilfe mit der Agentur für Arbeit und dem Jobcenter bei justiziellen Reaktionen auf Jugendkriminalität, unten unter 11.4).

Darüber hinaus ist es notwendig, die Umsetzung und Auswirkungen opfer-schützender Maßnahmen und rechtlicher Vorgaben – insbesondere in Bezug auf das Strafverfahren – fortlaufend zu evaluieren und aus diesen Analysen weitere Ansätze für die konsequente Fortentwicklung eines wirksamen Opferschutzes auf unterschiedlichen gesellschaftlichen, politischen und institutionellen Ebenen zu entwickeln.

Insbesondere die Initiative der Landesregierung zu dem vorliegenden 3. Opferschutzbericht entspricht dieser Zielvorgabe.

Im Jahr 2008 trat im Justizministerium erstmalig der „Runde Tisch der Opferhilfeorganisationen“ zusammen. Das Ministerium hat diese dauerhafte Institution ins Leben gerufen, um von den am Tisch beteiligten Organisationen und Gruppen Einblicke in die Notwendigkeiten und Wünsche opferorientierter Basisarbeit zu gewinnen. Aus diesen Erkenntnissen sollen weitere Opferschutz- und Opferhilfemaßnahmen entwickelt werden (siehe unten unter 16.).

Zur Stärkung der materiellen Opferunterstützung in Schleswig-Holstein hat die Landesregierung im Jahr 2009 eine mit Landesmitteln in Höhe von 1,5 Mio. € ausgestattete „Landesstiftung Opferschutz Schleswig-Holstein“ errichtet, vergleichbar mit den in anderen Bundesländern bereits mit Erfolg installierten Stiftungen. Stiftungsziel ist sowohl die individuelle finanzielle Unterstützung der Opfer von Straftaten, soweit kein gesetzlicher Leistungsanspruch besteht und nicht von anderen Opferhilfeeinrichtungen Hilfe gewährt wird, sowie die Unterstützung gemeinnütziger Körperschaften in Schleswig-Holstein, die sich für die Betreuung von Opfern von Straftaten engagieren. Die Stiftung tritt dabei nicht in Konkurrenz zu bewährten Hilfeorganisationen. Nach Aufnahme des operativen Geschäfts im Jahr 2010 konnte die Stiftung bereits erste Zahlungen an Kriminalitätsoffer in Schleswig-Holstein ausbringen (siehe unten unter 15.).

1.3 Konzeption

Die Landesregierung ist sich ihrer Verantwortung für den umfassend verstandenen Opferschutz bewusst. Sie hat den Ausbau der mit dem vorliegenden Bericht aktualisiert dargestellten Rechtsgrundlagen auf dem Gebiet des Opferschutzes im Grundsatz zustimmend begleitet und wird hierfür auch zukünftig eintreten. Der 3. Opferschutzbericht dokumentiert, dass die Landesregierung bemüht ist, den Opferschutz durch eine Vielzahl praktischer und personeller Maßnahmen sowie durch eine Reihe kriminalpolitischer Projekte unter Einsatz erheblicher Haushaltsmittel zu optimieren. Hierzu zählt insbesondere der Bereich der Kriminalprävention. Eine umfassende Darstellung aller kriminalpräventiven Aktivitäten der Landesregierung würde indes den Rahmen eines „Opferschutzberichtes“ bei Weitem sprengen. Daher umfasst dieser Bericht die Präventionsarbeit im Zusammenhang mit dem Opferschutz nur unter besonderen Teilaspekten.

Der 3. Opferschutzbericht geht aber in seiner Darstellung – wie bereits einleitend ausgeführt – über die klassischen Bereiche des Opferschutzes, welche sich vornehmlich mit dem Strafverfahren beschäftigen, hinaus. So werden als weitere ausgewählte Teilbereiche des Opferschutzes neben materiell-strafrechtlichen Regelungen (siehe unten unter 3.4) und dem zivilrechtlichen Bereich (siehe unten unter 3.5) u.a. Projekte wie die Jugend-Taskforce (siehe unten unter 12.4), der Jugendmedienschutz (siehe unten unter 12.5) und Maßnahmen als Reaktion auf spezielle Kriminalitätsphänomene dargestellt (wie der strafrechtliche Verbraucherschutz, siehe unten unter 13.4, die Einsetzung eines Anti-Korruptionsbeauftragten für das Land Schleswig-Holstein, siehe unten unter 13.5.2, und die Errichtung einer „Zentralen Stelle Korruption“ sowie einer Zentralstelle „Informations- und Kommunikationskriminalität“ des Generalstaatsanwalts des Landes Schleswig-Holstein, siehe unten unter 13.5.1 und 13.6).

Hinzu tritt in der Darstellung im 3. Opferschutzbericht der Aspekt des Opferschutzes durch Vorsorgemaßnahmen des Landes im Umgang mit rückfallgefährdeten Tätern. Denn aus Sicht der Landesregierung kann im Sinne eines

verstärkt opferorientierten Bewusstseins in der Gesellschaft, aber gerade auch im Straf- und Strafprozessrecht, die Erkenntnis nicht in den Hintergrund treten, dass auch täterorientierte Maßnahmen der Primärprävention (wie z.B. das Projekt „Prävention pädophil motivierten sexuellen Kindesmissbrauchs im Dunkelfeld“, siehe unten unter 12.8), der Rückfallprophylaxe (wie der „Kieler Kriterienkatalog zur Beurteilung der Untersuchungsnotwendigkeit bei Sexualdelinquenz“, siehe unten unter 21.1) und des gefahrenabwehrrechtlichen Schutzes vor rückfallgefährdeten Tätern (wie das „Kieler Sicherheitskonzept Sexualstraftäter“, siehe unten unter 21.3, und die elektronische Aufenthaltsüberwachung, siehe unten unter 21.4) wichtige Bestandteile eines insgesamt wirksamen Opferschutzes sind. Gleiches gilt für die ambulanten sozialen Dienste der Justiz (siehe unten unter 17.) und die freie Straffälligenhilfe (siehe unten unter 18.). Dargestellt werden darüber hinaus die Bereiche des Strafvollzuges (siehe unten unter 19.) und des Maßregelvollzuges (siehe unten unter 20.) in Schleswig-Holstein sowie die in Aussicht genommene Neukonzeption des Rechts der Sicherungsverwahrung nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2011 – 2 BvR 2333/08, 2 BvR 2365/09, 2 BvR 571/10, 2 BvR 740/10, 2 BvR 1152/10 – (siehe unten unter 21.5.1 und 21.5.2).

Die legislatorische Mitgestaltung im letztgenannten Regelungsbereich ist ein wesentlicher Baustein in der Arbeit der Landesregierung im Umgang mit den nach der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg in dem Verfahren M. gegen die Bundesrepublik Deutschland (Beschwerde-Nr. 19359/04) vom 17. Dezember 2009 entlassenen Tätern, zu dem insbesondere die landesrechtliche Umsetzung des Therapieunterbringungsgesetzes (siehe unten unter 21.5.1 und 21.5.3) zählt.

Mit den letztgenannten Themenkomplexen unterstreicht die Landesregierung die Bedeutung, welche sie einem umfassend verstandenen Opferschutzgedanken zumisst.

2. Statistik zur Opferentwicklung in den Jahren 2001 bis 2010

Der in der Viktimologie, der Lehre über das Opfer als Teilbereich der Kriminologie, zentrale Begriff des „Opfers“ ist für sich genommen wenig trennscharf. Nach Benjamin Mendelsohn (1794-1874), einem der Begründer der Viktimologie, umfasst er nicht nur das Opfer von Straftaten, sondern auch das Opfer von Naturkatastrophen oder Unfällen. Diese Auffassung erlaubte jedoch keine klare Abgrenzung, so dass sich im Anschluss an Hans von Hentig (1887-1974) in Wissenschaft und Praxis ein engerer Opferbegriff durchsetzte. Dieser beschränkt sich auf die Opfer von Straftaten und lehnt sich damit eng an die Vorgaben des Strafrechts (Rechtsgutsbegriff) und die juristische Terminologie (Begriff des „Geschädigten“ bzw. „Verletzten“) an. Dementsprechend wird nach heute herrschender Auffassung unter einem Opfer eine natürliche Person verstanden, die als direkte Folge eines Verstoßes gegen die Strafrechtsnormen einen Schaden, insbesondere eine Beeinträchtigung ihrer körperlichen Unversehrtheit, seelisches Leid oder einen wirtschaftlichen Nachteil erlitten hat (vgl. Bernd-Dieter Meier, Kriminologie, 3. Aufl. 2007, S. 198).

Der herrschende Opferbegriff ist für statistische Zwecke indes kaum ergiebig, da nicht bei allen registrierten Straftaten genaue Informationen zu den Eigenschaften des jeweiligen Opfers aufgenommen wurden und werden. Einen Überblick über die bekanntgewordene Viktimisierung bietet nur die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS). Diese weist allein bei den Gewalt- und Sexualdelikten Informationen zur Person des Opfers aus. Insbesondere der bedeutende Bereich der Eigentums- und Vermögensdelikte bleibt insoweit unberücksichtigt.

Im Einzelnen wurden in den Jahren 2001 bis 2010 zu folgenden Deliktsarten Angaben zum Alter und Geschlecht der Opfer sowie zur Tatverdächtigen-Opfer-Beziehung in der PKS für Schleswig-Holstein erfasst:

- Gewaltkriminalität/Rohheitsdelikte, insbesondere Mord, Totschlag, Sexualdelikte insgesamt, Raub und räuberische Erpressung sowie Körperverletzung einschließlich gefährlicher und schwerer Körperverletzung,
- Straftaten gegen die persönliche Freiheit, insbesondere Menschenraub, Freiheitsberaubung, Nötigung, Bedrohung, erpresserischer Menschenraub, Geiselnahme und Menschenhandel.

Die erfassten Opferzahlen korrespondieren in der Rückschau nicht mit der Entwicklung der erfassten Fallzahlen der PKS in Schleswig-Holstein. Während die erfassten Fallzahlen in den vergangenen Jahren eher stagnierten, in den Jahren 2009 auf 2010 sogar deutlich sanken, zeigte sich bis zum Jahr 2008 ein kontinuierlicher Anstieg der Opferzahlen, die seitdem nur moderat rückläufig sind.

Aus der polizeilichen Wahrnehmung spricht diese Entwicklung zwar für einen Rückgang der Gesamtkriminalität, zugleich aber auch für eine andauernde, bisweilen sogar zunehmende Beeinträchtigung höchstpersönlicher Schutzgüter wie Freiheit, Leben, Gesundheit oder sexuelle Selbstbestimmung durch die quantitative Verlagerung des Kriminalitätsaufkommens zwischen den Deliktsfeldern („weniger Eigentumskriminalität – mehr Gewaltkriminalität“; vgl. dazu die Übersichten „Brennpunkt Gewalt? – 10-Jahres-Überblick (2001 – 2010)“ und „Gewaltkriminalität in Schleswig-Holstein“ im Anhang dieses Berichts).

In der Gesamtschau werden Männer mit einem regelmäßigen Anteil von über 60% häufiger Kriminalitätsoffer als Frauen. Dagegen sind bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung in mehr als 80% der Fälle weibliche Opfer zu beklagen.

Ferner werden eher jüngere Menschen Opfer von Kriminalität als ältere. Im Jahr 2009 betrug der Anteil der unter 21jährigen Kriminalitätsoffer 36,2% an der Gesamtopferzahl, der Anteil der über 60jährigen dagegen 5,1%.

Im Vergleich hierzu lag der Anteil der unter 21jährigen an der Wohnbevölkerung bei 21% und der Anteil der über 60jährigen bei 27,3%.

Dies vorausgeschickt, ergibt sich die Entwicklung der Opferzahlen in Schleswig-Holstein aus den Tabellen, die dem Bericht als Anhang beigefügt sind.

3. Rechtsgrundlagen zum Opferschutz

Die Darstellung der geltenden Rechtslage betreffend den Opferschutz soll es ermöglichen, ggf. Folgerungen für eine mögliche Notwendigkeit von Änderungen einschlägiger Gesetze zum Opferschutz ableiten zu können.

3.1 Bestehende strafprozessuale Regelungen zum Opferschutz

3.1.1 Allgemeines

Die Strafprozessordnung (StPO) und das Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) enthalten zahlreiche Regelungen, die dem Opferschutz im Strafverfahren dienen. Eine deutliche Besserstellung des Opfers und weitere Stärkung der Opferrechte im Strafverfahren erbrachten zuletzt das Opferrechtsreformgesetz 2004 (OpferRRG 2004) und das daran anknüpfende 2. Opferrechtsreformgesetz 2009 (2. OpferRRG 2009).

Die Strafprozessordnung kennt den Begriff „Opfer“ nur in den Vorschriften zum Täter-Opfer-Ausgleich (vgl. § 153a Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 StPO). Im Übrigen verwendet das Gesetz den Begriff des „Verletzten“, der gesetzlich nicht definiert, sondern aus seinem Funktionszusammenhang abzuleiten ist. Als Verletzter ist grundsätzlich derjenige anzusehen, der durch die behauptete Tat, ihre Begehung unterstellt, unmittelbar in einem Rechtsgut verletzt ist. Nach allgemeiner Ansicht sind die Begriffe „Opfer“ und „Verletzter“ aber inhaltsgleich und können synonym verwendet werden.

Die gesetzlichen Vorschriften zum Opferschutz im Strafverfahren können entsprechend ihrer Schutzrichtung in vier Kategorien eingeteilt werden, nämlich Beteiligungsrechte, Informationsrechte, Recht auf Beistand einer Rechtsanwältin/eines Rechtsanwalts und besondere Schutzrechte.

3.1.2 Beteiligung am Strafverfahren

Die Opfer einer Straftat können in vier verschiedenen Rollen am Strafverfahren beteiligt sein, und zwar als Nebenkläger/in, Privatkläger/in, Antragsteller/in im Adhäsionsverfahren oder als Opfer ohne Sonderrolle.

3.1.2.1 Nebenklage

Eine echte Mitwirkung am Strafverfahren ist der/dem Verletzten als Nebenkläger/in möglich. Dies gilt allerdings nur für Opfer besonders schwerer Delikte und die Angehörigen getöteter Opfer (vgl. § 395 StPO).

Der Anwendungsbereich der Nebenklage wurde – auf Initiative Schleswig-Holsteins – bereits mit dem OpferRRG 2004 durch eine Erweiterung der zur Nebenklage berechtigenden Delikte erweitert. Zudem wurde klargestellt, dass die Nebenklage auch im Sicherungsverfahren möglich ist.

Durch das 2. OpferRRG 2009 wurde die Nebenklage erneut wesentlich ausgedehnt. So wurde der Katalog der nebenklagefähigen Delikte im Bereich der Straftaten gegen die persönliche Freiheit (§§ 232 ff. StGB) erweitert, insbesondere auf Zwangsheirat (§ 237 StGB) und besonders schwere Nötigung (§ 240 Abs. 4 StGB). Bei diesen Straftaten ist das Opfer nach viktimologischen Erkenntnissen besonders schutzbedürftig. Vor allem aber wurde eine Generalklausel eingeführt, wonach das Opfer einer jeden anderen rechtswidrigen Tat zur Nebenklage berechtigt ist, „wenn dies aus besonderen Gründen, insbesondere wegen der schweren Folgen der Tat, zur Wahrnehmung seiner Interessen geboten erscheint“ (§ 395 Abs. 3 StPO). Das Institut der Nebenklage orientiert sich damit noch konsequenter an der individuellen Schutzbedürftigkeit der/des Verletzten, die aus der Schwere der gegen

höchstpersönliche Rechtsgüter gerichteten Straftat und den Folgen der Tat für die Verletzte/den Verletzten folgt. Mit der Reform wurde den Forderungen von Opferschutzverbänden nach einem besseren Schutz von besonders betroffenen Opfern Rechnung getragen.

Die Nebenklage ist ein Instrument des Hauptverfahrens und setzt die Anklageerhebung durch die Staatsanwaltschaft voraus. Die Nebenklage gibt der/dem Verletzten zahlreiche Befugnisse im Verfahren, insbesondere das Recht zur Anwesenheit in der gesamten Hauptverhandlung, zur Ablehnung von Richterinnen und Richtern, Schöffinnen und Schöffen sowie Sachverständigen, das Fragerecht, das Recht zur Beanstandung von Fragen und von Sachleitungsanordnungen der/des Vorsitzenden, das Recht zur Stellung von Beweisanträgen, zur Abgabe von Erklärungen sowie das Recht auf Erwidern. Die/der Nebenklageberechtigte muss sich nach dem 2. OpferRRG 2009 allerdings nicht mehr zwingend als Nebenkläger/in anschließen, um in der Verhandlung anwesend sein zu dürfen. Sie/er hat das Recht zur Anwesenheit in der Hauptverhandlung auch dann, wenn sie/er als Zeugin/Zeuge vernommen werden soll (§ 406g Abs. 1 Satz 2 StPO).

Die/der Nebenkläger/in hat ferner das Recht auf Rechtsmitteleinlegung. Dieses ist allerdings auf den Fall der Nichtverurteilung wegen des zur Nebenklage berechtigenden Delikts beschränkt. Wird die/der Angeklagte wegen einer die/den Nebenkläger/in betreffenden Tat verurteilt, so hat sie/er dieser/diesem ihre/seine notwendigen Auslagen grundsätzlich zu erstatten, insbesondere also die Rechtsanwaltsgebühren und notwendige Reise- und Terminkosten.

Die Nebenklage hat sich als Grundmodell der Opferbeteiligung etabliert. Sie gibt dem Opfer Gelegenheit, im Verfahren seine persönlichen Interessen auf Genugtuung zu verfolgen (zu den weiteren mit der Nebenklage verbundenen Rechten auf Information und anwaltlichen Beistand siehe unten unter 3.1.3 und 3.1.4).

3.1.2.2 Privatklage

Bei den in § 374 StPO abschließend aufgeführten Delikten, die vorwiegend die Rechtsgüter des Einzelnen verletzen und im Regelfall darüber hinaus den Rechtsfrieden der Allgemeinheit nicht beeinträchtigen, kann die/der Verletzte als Privatkläger/in selbst die staatliche Strafverfolgung übernehmen und Privatklage erheben, insbesondere wenn die Staatsanwaltschaft es ablehnt, die Strafverfolgung zu betreiben (vgl. § 376 StPO). Über die Privatklage entscheidet das Amtsgericht nach den Grundsätzen des Strafprozesses. Die Erhebung der Privatklage setzt in der Regel einen erfolglosen sog. Sühneversuch vor einer Vergleichsbehörde, in Schleswig-Holstein dem Schiedsamt, voraus (vgl. § 380 StPO).

3.1.2.3 Adhäsionsverfahren

Zudem kann die/der Verletzte im Adhäsionsverfahren vermögensrechtliche Ansprüche aus der Straftat im Rahmen des Strafverfahrens geltend machen (siehe dazu unten unter 3.3.2).

3.1.2.4 Klageerzwingungsverfahren

Verletzte ohne Sonderrolle können, sofern sie Anzeige erstattet haben (vgl. § 158 StPO), gegen die Einstellung des Verfahrens nach § 170 Abs. 2 StPO durch die Staatsanwaltschaft die sog. Vorschaltbeschwerde beim Generalstaatsanwalt einlegen und gegen einen ablehnenden Beschwerdebescheid beim Oberlandesgericht das Klageerzwingungsverfahren durchführen (§ 172 StPO). Bei Erfolg des Klageerzwingungsverfahrens wird die Klageerhebung durch die Staatsanwaltschaft erreicht. Dies vermittelt der/dem Verletzten zugleich die Anschlussbefugnis als Nebenkläger/in (siehe oben unter 3.1.2.1).

3.1.3 Informationsrechte

Nach § 171 StPO ist der-/demjenigen, die/der eine Straftat angezeigt hat, und dabei den eindeutigen Willen hat erkennen lassen, die strafrechtliche

Verfolgung der/des Angezeigten in Gang zu bringen, unter Angabe der Gründe Mitteilung zu machen, wenn das Verfahren nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt wird. Ist die/der Anzeigende zugleich Verletzte/r, ist sie/er über die Möglichkeit zu informieren, gegen die Verfahrenseinstellung im sog. Klageerzwingungsverfahren vorzugehen (siehe oben unter 3.1.2.4).

Allen Verletzten ist gemäß § 406d StPO auf Antrag Mitteilung über den Ausgang des gerichtlichen Verfahrens zu machen, soweit es sie betrifft. Seit der Erweiterung der Informationsrechte des Opfers durch das OpferRRG 2004 gilt dies auch für Einstellungsentscheidungen aus Opportunitätserwägungen im Ermittlungsverfahren (§§ 153 ff. StPO). Um dem persönlichen Schutz und dem Sicherheitsbedürfnis des Opfers Rechnung zu tragen, wurde durch das Reformgesetz zudem eine Regelung eingeführt, wonach die/der Verletzte auf Antrag – bei Vorliegen eines berechtigten Interesses und keinem entgegenstehenden schutzwürdigen Interesse der/des Betroffenen – über Anordnung und Beendigung freiheitsentziehender Maßnahmen gegen die/den Verurteilte/n sowie diese/n betreffende erstmalige Vollzugslockerungen oder Urlaub informiert werden kann. Das Opfer soll sich dadurch auf die Situation einstellen können, der/dem Täter/in möglicherweise wieder auf der Straße begegnen zu müssen. Durch Gesetz vom 13. April 2007 (BGBl. I S. 513) wurde darüber hinaus geregelt, dass der/dem Verletzten auf Antrag mitzuteilen ist, ob gegenüber der/dem Verurteilten gerichtliche Weisungen erteilt wurden, wonach diese/r zu der/dem Verletzten keinen Kontakt aufzunehmen oder mit ihr/ihm nicht zu verkehren hat. Derartige Verbote können im Erkenntnisverfahren bei Strafaussetzung zur Bewährung, im Vollstreckungsverfahren sowie im Rahmen der Führungsaufsicht (siehe unten unter 17.3) ausgesprochen werden.

Gemäß § 406e StPO können alle Verletzten über eine Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt Einsicht in die Akten des Strafverfahrens nehmen. Die Erteilung von Auskünften aus den Akten ist auch ohne Rechtsanwalt möglich. Verletzte, die nicht nebenklageberechtigt sind, müssen allerdings ein berechtigtes Interesse an den Informationen darlegen.

Nebenklageberechtigte Opfer erhalten gemäß § 201 Abs. 1 Satz 2 StPO die Anklageschrift übersandt, wenn sie dies beantragt haben. Nach § 406g Abs. 1 Satz 4 StPO werden ihnen auf Antrag auch die Hauptverhandlungstermine mitgeteilt.

§ 406h StPO normiert eine Hinweispflicht gegenüber der/dem Verletzten und ihren/seinen Angehörigen hinsichtlich der ihnen zustehenden Rechte, insbesondere des Rechts zur Erhebung der Nebenklage (zu der Umsetzung der Vorschrift in Schleswig-Holstein über das „Merkblatt über Rechte von Verletzten und Geschädigten im Strafverfahren“ siehe unten unter 6.2). Diese Hinweispflichten wurden bereits durch das OpferRRG 2004 gestärkt und zwingend ausgestaltet. Durch das 2. OpferRRG 2009 wurden die Hinweispflichten auf Anregung von Opferschutzverbänden noch einmal wesentlich erweitert. Die/Der Verletzte muss nun möglichst frühzeitig, regelmäßig schriftlich und soweit möglich in einer für sie/ihn verständlichen Sprache umfassend hingewiesen werden auf: die Befugnisse nach den §§ 406d bis 406g StPO (siehe vorstehend sowie nachstehend unter 3.1.4), die Anschlussmöglichkeiten als Nebenkläger/in (siehe oben unter 3.1.2.1), das Adhäsionsverfahren (siehe unten unter 3.3.2), das Opferentschädigungsgesetz (siehe unten unter 5.1) und das Gewaltschutzgesetz (siehe unten unter 3.5.1) sowie Unterstützungsmöglichkeiten durch Opferhilfeeinrichtungen, etwa in Form einer Beratung oder einer psychosozialen Prozessbegleitung (zu Letzterem siehe unten unter 8.3).

3.1.4 Recht auf Beiziehung einer Rechtsanwältin/eines Rechtsanwalts

Alle Verletzten können – auf eigene Kosten – einen sog. Verletztenbeistand als allgemein anwaltliche Vertretung beiziehen (§ 406f StPO). Der Beistand hat seit dem 2. OpferRRG 2009 das Recht auf Anwesenheit bei allen Vernehmungen der/des Verletzten, also auch bei polizeilichen Vernehmungen. Er kann dabei alle Rechte der/des Verletzten wahrnehmen, hat aber auch nicht mehr Befugnisse als diese/r.

Lässt sich die/der nebenklageberechtigte Verletzte anwaltlich vertreten, so hat dieser Beistand weitergehende Rechte, nämlich Anwesenheitsbefugnisse schon vor Erhebung der Nebenklage sowie bei allen richterlichen Vernehmungen und bei der Einnahme richterlichen Augenscheins (§ 406g StPO).

Für Nebenkläger, die Opfer besonders schwerer Delikte sind, kann – einkommensunabhängig – ein sog. Opferanwalt nach § 397a StPO auf Staatskosten bestellt werden. Dies gilt seit dem OpferRRG 2004 insbesondere auch für Eltern, Kinder, Geschwister und den Ehegatten oder Lebenspartner eines durch eine rechtswidrige Tat Getöteten. Liegen die Voraussetzungen für die staatliche Bestellung nicht vor, kann bei Bedürftigkeit Prozesskostenhilfe gewährt werden.

Bei der Auswahl des anwaltlichen Beistands haben Zeugen, Nebenkläger/innen und Nebenklagebefugte seit dem OpferRRG 2009 die gleichen Möglichkeiten wie die/der Beschuldigte bei der Wahl ihrer/seiner Verteidigerin bzw. ihres/seines Verteidigers (§ 138 Abs. 3 StPO). Sie können sich also nicht nur einer Rechtsanwältin/eines Rechtsanwalts bedienen, sondern auch einer Rechtslehrerin/eines Rechtslehrers an deutschen Hochschulen sowie – unter bestimmten Voraussetzungen mit Genehmigung des Gerichts – auch anderer Personen.

3.1.5 Besondere Schutzrechte

3.1.5.1 Zeugenrechte

Opfer unterliegen in ihrer Zeugenrolle den allgemeinen Zeugenpflichten, d.h. der Pflicht zum Erscheinen vor der Staatsanwaltschaft und dem Gericht, der Pflicht zur Angabe der Personalien sowie der grundsätzlichen Pflicht zur Aussage zur Sache vor Staatsanwaltschaft und Gericht, welche dann wahrheitsgemäß und vollständig sein muss und ggf. der Pflicht zur Beeidigung der Aussage. Aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit wurden diese Pflichten durch das 2. OpferRRG 2009 zusammenfassend in § 48 Abs. 1 StPO normiert.

Zeuginnen/Zeugen genießen im Strafverfahren allerdings auch besondere Rechte, die insbesondere dem Schutz sog. Opferzeuginnen/-zeugen dienen sollen. So kann eine Zeugin/ein Zeuge gemäß § 68 Abs. 2 StPO die Angabe ihres/seines Wohnortes verweigern, wenn ein begründeter Anlass zu der Besorgnis besteht, dass sie/er durch die Angabe seines Wohnortes gefährdet wird oder auf sie/ihn in unlauterer Weise eingewirkt wird. Bei einer Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit der Zeugin/des Zeugen kann sie/er gemäß § 68 Abs. 3 StPO sogar die Angabe ihrer/seiner Identität ablehnen. Nach § 68 Abs. 5 StPO, der mit dem 2. OpferRRG 2009 eingeführt wurde, ist in diesen Fällen auch sicherzustellen, dass Wohnort und Identität der Zeugin/des Zeugen anderen Personen nicht durch Auskünfte oder Akteneinsicht bekannt werden.

Ebenso wie Verletzte (siehe dazu oben unter 3.1.4) können sich Zeuginnen/Zeugen, die nicht Opfer der in Rede stehenden Straftat sind, eines anwaltlichen Beistandes bedienen, dem die Anwesenheit bei allen – seit dem 2. OpferRRG auch den polizeilichen – Vernehmungen gestattet ist (§ 68b StPO).

3.1.5.2 Ausschluss der Öffentlichkeit

Ferner kann die Öffentlichkeit von der Verhandlung oder einem Teil davon ausgeschlossen werden, wenn die öffentliche Erörterung von Umständen aus dem persönlichen Lebensbereich einer Zeugin/eines Zeugen deren/dessen schutzwürdige Interessen verletzen würde (§ 171b Gerichtsverfassungsgesetz [GVG]). Ein Ausschluss der Öffentlichkeit ist auch möglich, wenn die Gefährdung des Lebens, des Leibes oder der Freiheit einer Zeugin/eines Zeugen zu besorgen ist (§ 172 Nr. 1a GVG). In diesen Fällen kann der Ausschluss auch auf die Urteilsverkündung erstreckt werden (§ 173 Abs. 2 GVG). Zudem kann die/der Angeklagte für die Dauer einer Vernehmung aus dem Sitzungszimmer entfernt werden, wenn zu befürchten ist, dass eine Zeugin/ein Zeuge ansonsten nicht die Wahrheit sagt (§ 247 StPO).

Der/Dem Verletzten soll – sofern gewünscht – die Anwesenheit auch bei nicht öffentlicher Hauptverhandlung gestattet werden (§ 175 Abs. 2 Satz 2 GVG).

3.1.5.3 Bild-Ton-Aufzeichnungen

Besteht die dringende Gefahr eines schwerwiegenden Nachteils für das Wohl der Zeugin/des Zeugen, wenn sie/er in der Hauptverhandlung vernommen wird, so kann das Gericht anordnen, dass die Zeugin/der Zeuge sich während der Vernehmung an einem anderen Ort aufhält und ihre/seine Aussage mittels Bild-Ton-Direktübertragung in das Sitzungszimmer übertragen wird (§ 247a StPO). Auch bei richterlichen Vernehmungen kann die Zeugin/der Zeuge auf diese Weise getrennt von den Anwesenheitsberechtigten vernommen werden (§ 168e StPO). Die Vorschriften über die getrennt durchgeführte audiovisuelle Zeugenvernehmung dienen vornehmlich dem Zweck, eine sekundäre Viktimisierung durch das Strafverfahren zu verhindern und Mehrfachvernehmungen zu vermeiden. Die Bild-Ton-Aufzeichnungen können als Beweismittel in das Hauptverfahren eingeführt werden (§ 255a StPO).

Um wiederholte persönliche Vernehmungen zu vermeiden, können Zeugenvernehmungen seit dem OpferRRG 2004 auch auf Tonträger aufgezeichnet werden (§§ 273 Abs. 2 Satz 2, 323 Abs. 2 StPO). Die/der Verletzte kann bei der Vernehmung zudem eine Vertrauensperson hinzuziehen (§ 406f Abs. 2 StPO).

3.1.5.4 Anklage zum Landgericht

Seit dem OpferRRG 2004 hat die Staatsanwaltschaft zudem die Möglichkeit, wegen der besonderen Schutzbedürftigkeit von Verletzten, die als Zeuginen/Zeugen in Betracht kommen, Anklage beim Landgericht zu erheben (§ 24 Abs. 1 Nr. 3 GVG). Dadurch werden dem Opfer eine weitere Tatsacheninstanz und damit eine erneute Vernehmung vor Gericht erspart. Denn gegen erstinstanzliche Urteile des Landgerichts ist die Berufung nicht

statthaft, sondern allein das Rechtsmittel der Revision, welches eine weitere Beweisaufnahme nicht vorsieht.

3.1.5.5 Besonderer Schutz kindlicher und jugendlicher Zeuginnen und Zeugen

Kindliche und jugendliche Zeuginnen und Zeugen bedürfen im Strafverfahren besonderen Schutzes, insbesondere um sie vor psychisch belastenden Situationen zu bewahren. Ihre Vernehmung wird daher gemäß § 241a StPO allein durch die/den Vorsitzende/n durchgeführt. Sie können gemäß § 60 Nr. 1 StPO nicht vereidigt werden. Zur Vermeidung von Mehrfachvernehmungen soll nach § 58a Abs. 1 Nr. 1 StPO eine verwertbare Bild-Ton-Aufzeichnung einer frühzeitigen Vernehmung erstellt werden (vgl. auch § 255a Abs. 2 StPO). Eine Entfernung der/des Angeklagten aus dem Sitzungszimmer ist während der Vernehmung kindlicher und jugendlicher Zeugen nach § 247 Satz 2 StPO unter erleichterten Voraussetzungen möglich. Darüber hinaus kann gemäß § 172 Nr. 4 GVG die Öffentlichkeit bei der Vernehmung ausgeschlossen werden. Bislang sahen diese Vorschriften eine Schutzaltersgrenze von 16 Jahren vor. Die praktischen Erfahrungen haben allerdings gezeigt, dass diese Altersgrenze nicht ausreichend ist. Dies gilt insbesondere für Jugendliche, die Opfer von Sexualstraftaten geworden sind. Die Schutzaltersgrenze wurde daher durch das 2. OpferRRG 2009 auf 18 Jahre angehoben.

3.1.5.6 Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren

Schließlich wird der Opferschutzgedanke in den „Richtlinien für das Straf- und das Bußgeldverfahren“ (RiStBV) berücksichtigt. Hierbei handelt es sich um bundeseinheitliche Verwaltungsvorschriften, die sich als Handlungsanweisungen für die Staatsanwaltschaften verstehen.

Erwähnenswert sind die Nr. 4c (Rücksichtnahme auf den Verletzten), Nr. 4d (Unterrichtung des Verletzten: Belehrung nach § 406h StPO durch die Staatsanwaltschaft), Nr. 19 (Vernehmung von Kindern und Jugendlichen: Vermeidung mehrmaliger Vernehmung von Kindern und Jugendlichen;

Nutzung der Möglichkeit der Aufzeichnung auf Bild-Ton-Träger), Nr. 19a (besondere Maßnahmen bei der Vernehmung der/des Verletzten als Zeugen), Nr. 19b (Widerspruchsrecht des Zeugen im Falle der Bild-Ton-Aufzeichnung), Nr. 93 Abs. 4 (Berücksichtigung sog. justiznaher Einrichtungen bei der Zuweisung von Geldauflagen bei Einstellungen nach § 153a StPO), Nr. 130a (Schutz der Zeugen), Nr. 135 (für die Hauptverhandlung: Vermeidung der Begegnung von Opfern mit der/dem Angeklagten; vorrangige Vernehmung von Kindern und Jugendlichen; Nutzung spezieller Wartebereiche und dortige Beaufsichtigung und Betreuung), Nr. 221 (Beschleunigung in Verfahren mit kindlichen Opfern; Benachrichtigung des Jugendamtes) und Nr. 222 (besondere Maßnahmen bei der Vernehmung von Kindern: Hinzuziehung von Sachverständigen; Ausschluss und Beschränkung der Öffentlichkeit).

3.2 Umsetzung von Initiativen zur Verbesserung des strafprozessualen Opferschutzes

3.2.1 Nebenklage im Jugendstrafverfahren

Bis zum Zweiten Gesetz zur Modernisierung der Justiz (2. Justizmodernisierungsgesetz) vom 22. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3416) war die Nebenklage gegen einen Jugendlichen unzulässig (§ 80 Abs. 3 JGG in der bis zum 30. Dezember 2006 geltenden Fassung).

Die Landesregierung hatte seinerzeit zugesichert, sich in dem betreffenden Gesetzgebungsverfahren für eine Stärkung des Opferschutzes auch im Jugendstrafverfahren einzusetzen. Nunmehr ist unter den Voraussetzungen des § 80 Abs. 3 Satz 1 JGG die Nebenklage u.a. bei Verbrechen gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder die sexuelle Selbstbestimmung auch gegenüber Jugendlichen zulässig. Diese Befugnis erstreckt sich gemäß § 80 Abs. 3 Satz 2 JGG bei Tötungsdelikten auch auf die Kinder, Eltern, Geschwister, Ehegatten oder Lebenspartner der oder des Getöteten (§ 395 Abs. 2 Nr. 1 StPO). Zugleich wurden die sonstigen Nebenklagevorschriften für anwendbar erklärt, was der Nebenklage auch gegenüber einer/

einem Jugendlichen sog. Offensivrechte wie insbesondere das Frage-, das Äußerungs- und das Beweisantragsrecht sowie die Rechtsmittelbefugnis einräumt.

Durch das 2. OpferRRG 2009 ist der Anschluss auch im Jugendstrafverfahren in jeder Lage des Verfahrens zulässig geworden (§ 395 Abs. 4 StPO). Die Opferrechte im Jugendstrafverfahren sind damit insgesamt erheblich gestärkt worden.

3.2.2 Bevorzugte Berücksichtigung sogenannter justiznaher Organisationen bei der Verteilung von Geldauflagen gemäß § 153a Abs. 1 StPO

Stellt die Staatsanwaltschaft im Rahmen ihrer Ermittlungen wegen eines Vergehens die Schuld einer/eines Beschuldigten fest, hält aber die Ahndung des Vergehens mit einer Geldstrafe im öffentlichen Interesse für unverhältnismäßig und unangemessen, so kann sie ggf. mit Zustimmung des Gerichts das Verfahren nach § 153a Abs. 1 StPO einstellen, wenn die/der Beschuldigte Auflagen oder Weisungen erfüllt, die ihm/ihr von der Staatsanwaltschaft erteilt wurden (sog. Opportunitätsprinzip).

Als zulässige Auflagen oder Weisungen im Rahmen einer Einstellung nach § 153a Abs. 1 StPO, die nur bei minderschweren Straftaten und geringer Schuld der Täterin/des Täters möglich ist, nennt das Gesetz u.a. die Zahlung eines Geldbetrages an eine gemeinnützige Einrichtung.

In Schleswig Holstein führt die Präsidentin des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts aufgrund der Allgemeinen Verfügung über Geldauflagen im Strafverfahren zugunsten gemeinnütziger Einrichtungen vom 14. Oktober 1974, letztmalig geändert und neu gefasst durch Allgemeine Verfügung vom 18. April 2006 (SchlHA 2006 S. 158), ein Verzeichnis der an der Zuweisung von Geldauflagen in Strafverfahren interessierten gemeinnützigen Einrichtungen. Diese Liste wird der staatsanwaltschaftlichen und auch gerichtlichen Praxis zur Verfügung gestellt und ist über die Intranetseite des Oberlandesgerichts abrufbar. Die Liste stellt jedoch keine ausdrückliche Empfehlung dar.

Sie beschränkt sich auf die Zusammenstellung solcher Einrichtungen, die an der Zuweisung von Geldauflagen in Strafverfahren interessiert sind und die nach Selbstauskunft grundsätzlich die Voraussetzungen dafür erfüllen. Hierbei wird nicht berücksichtigt, ob die Einrichtung justiznah ist. Auch findet keine Kontrolle der Mittelverwendung nach Zuweisung der Gelder statt. Zu diesen gemeinnützigen Einrichtungen gehören auch die zahlreichen Opfer-schutzeinrichtungen des Landes. Gerade diese sind in Folge der geringer werdenden Zuteilungen aus dem Landeshaushalt auf Zuweisungen von Geldauflagen von den Staatsanwaltschaften angewiesen, um ihre gemeinnützigen Aufgaben wahrnehmen zu können. Letztendlich entscheiden jedoch die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte – oft in Absprache mit den am Ermittlungsverfahren beteiligten Personen – in eigener Verantwortung, an welche gemeinnützige Einrichtung die festgesetzte Geldauflage zu zahlen ist.

Um verstärkt justiznahe Einrichtungen bei der Zuweisung von Geldauflagen zu berücksichtigen, hat der Generalstaatsanwalt des Landes Schleswig-Holstein eine „Liste der gemeinnützigen Einrichtungen mit Justiznähe“ erstellt. Diese wurde den Staatsanwaltschaften mit der Bitte zur Verfügung gestellt, Zuweisungen von Geldauflagen künftig vor allem an die in dieser Liste aufgeführten Institutionen auszusprechen. Die Möglichkeit, einen anderen Empfänger auszuwählen, soll jedoch nach wie vor erhalten bleiben. Die Liste ist in das den Staatsanwältinnen und Staatsanwälten des Landes zur Verfügung stehende Verfahrensbearbeitungsprogramm MESTA eingestellt worden und wird regelmäßig aktualisiert.

Von Schleswig-Holstein unterstützt, ist zwischenzeitlich mit Wirkung zum 1. Januar 2008 eine Aufnahme des Grundsatzes, justiznahe Einrichtungen bevorzugt zu berücksichtigen, auch in den bundeseinheitlichen Teil der die Staatsanwaltschaften im Innenverhältnis bindenden Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren (RiStBV) erfolgt (siehe dazu auch oben unter 3.1.5.6). Danach soll gemäß Nr. 93 Abs. 4 RiStBV beachtet werden, dass bei der Auswahl des Zuwendungsempfängers insbesondere Einrichtungen der Opferhilfe, Kinder- und Jugendhilfe, Straffälligen- und Bewährungshilfe, Gesundheits- und Suchthilfe sowie Einrichtungen zur Förderung von Sanktions-

alternativen und Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen in angemessenem Umfang Berücksichtigung finden.

3.3 Förderung der Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche im Strafverfahren

3.3.1 Einseitiger und dialogischer Ansatz

Die Förderung der Abwicklung der aus einer Straftat in der Regel entstehenden zivilrechtlichen Ansprüche des Opfers gegen die Täterin/den Täter ist ein zentrales Anliegen des Opferschutzes. Im Falle der Bereitschaft der Täterin/des Täters zur Wiedergutmachung wird systematisch unterschieden zwischen einseitiger Wiedergutmachung und dialogischem Täter-Opfer-Ausgleich (siehe dazu unten unter 4.1); beide werden als Anreiz für Sanktionsmilderungen verstanden. In diesem Sinne sind sie im Rahmen von Verfahrenseinstellungen gegen Auflagen gemäß § 153a StPO, als Gesichtspunkt bei der Entscheidung über eine Aussetzung der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe zur Bewährung (§ 56 Abs. 2 Satz 2 StGB) und als Strafzumessungsgesichtspunkt bzw. Strafmilderungsgrund oder Strafersatz (§§ 46 Abs. 2, 46a StGB) von Bedeutung.

Davon zu unterscheiden sind die Fälle, in denen der Anspruch des Opfers gegen die Täterin/den Täter streitig durchgesetzt werden muss und das Strafverfahren insoweit fördernd eingreift. Für die weitreichende Anwendung dieser – bereits im 2. Opferschutzbericht 2006 dargestellten – Instrumentarien des Adhäsionsverfahrens sowie der sog. Rückgewinnungshilfe, mit denen Opfer ihre Schadensersatzansprüche gegen die Täterin/den Täter bereits im Strafverfahren durchsetzen können, setzt sich die Landesregierung auch weiterhin ein.

3.3.2 Adhäsionsverfahren

Mit dem sog. Adhäsionsverfahren (§§ 403 bis 406c StPO) steht der/dem Verletzten eine Möglichkeit zur Verfügung, vermögensrechtliche Ansprüche gegen die Täterin/den Täter, die sie/er an sich vor dem Zivilgericht verfolgen

müsste (§ 13 GVG), – wahlweise – schon im Strafverfahren geltend zu machen. Dadurch kann vermieden werden, dass mehrere Gerichte in derselben Sache tätig werden und zu möglicherweise unterschiedlichen Entscheidungen gelangen.

Mit den Änderungen durch das OpferRRG 2004 wurden im Interesse der/des Verletzten die Voraussetzungen für eine verstärkte Anwendung dieser Verfahrensart geschaffen (siehe dazu die ausführliche Darstellung im 2. Opferschutzbericht 2006 unter 3.3.2), für die sich auch die Landesregierung einsetzt.

In Schleswig-Holstein ergingen in den Jahren 2008, 2009 und 2010 vor den Amtsgerichten in 465, 433 bzw. 411 Fällen und vor den Landgerichten in 38, 61 bzw. 35 Fällen Entscheidungen (Grund-, Teil- und Anerkenntnisurteile oder gerichtlich protokollierte Vergleiche, sog. strafrechtliche Wiedergutmachungsvergleiche) in Adhäsionsverfahren.

Zudem hat Schleswig-Holstein im November 2007 eine Gesetzesinitiative zur Anwendbarkeit des Adhäsionsverfahrens auch für die Fälle ergriffen, in denen ein Strafbefehl erlassen wird. Ziel ist es, den Opfern von kleinerer Kriminalität schneller die Durchsetzung der Wiedergutmachung gegen die Täterin/den Täter zu ermöglichen. Das Adhäsionsverfahren erlaubt es dem Opfer, bereits im Strafverfahren seine Schadensersatzansprüche gegen die Täterin/den Täter durchzusetzen und erspart es ihm, daneben oder nachfolgend noch im Wege des zivilrechtlichen Mahnverfahrens oder der Zivilklage vorgehen zu müssen. Das Adhäsionsverfahren ist jedoch derzeit im Strafprozess dann nicht anwendbar, wenn das Gericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft im schriftlichen Verfahren gegen die Beschuldigte/den Beschuldigten einen Strafbefehl erlässt (§§ 407 ff. StPO). Der schleswig-holsteinische Gesetzentwurf will für diesen Bereich durch die Ermöglichung des Adhäsionsverfahrens die Opferentschädigungsrechte stärken.

Die übrigen Bundesländer und das Bundesministerium der Justiz sind jedoch der Auffassung, dass die Aufnahme des Adhäsionsverfahrens in das Straf-

befehlsverfahren die Einspruchsquote erhöhen, mithin in verstärktem Maße dazu führen würde, dass Einspruch gegen den Strafbefehl eingelegt wird. Für diesen Fall ginge das bis dahin schriftliche Verfahren in ein Hauptverfahren mit Hauptverhandlung über. Im Übrigen stehe dem Opfer für die insoweit betroffenen Fälle der kleineren Kriminalität das zivilrechtliche Mahnverfahren zur Verfügung.

Wegen dieser Vorbehalte gegen den Entwurf musste die Initiative zunächst zurückgestellt werden. Die Landesregierung wird jedoch weiter für ihre Position werben, den Anwendungsbereich des Adhäsionsverfahrens nicht nur in der Praxis, sondern ggf. auch durch legislatorische Maßnahmen zu stärken.

3.3.3 Rückgewinnungshilfe

Das von der Landesregierung Schleswig-Holstein im Jahr 1999 installierte Konzept zur Vermögensabschöpfung zwischen dem Landeskriminalamt und dem Generalstaatsanwalt des Landes Schleswig-Holstein (siehe dazu die ausführliche Darstellung im 2. Opferschutzbericht 2006 unter 3.3.3), das mit der Integration von Polizei und Staatsanwaltschaft „unter einem Dach“ in enger Zusammenarbeit mit Zoll und Finanzverwaltung in Deutschland einmalig ist und durch optimierende Initiativen laufend begleitet wird, hat sich im Sinne einer Intensivierung der Finanzermittlungen und Gewinnabschöpfung bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität und anderer Straftaten der mittleren und schweren Kriminalität etabliert und bewährt.

Durch die in Schleswig-Holstein mit den Aufgaben der Vermögensabschöpfung und der Rückgewinnungshilfe betrauten Spezialeinheiten (Polizei und Staatsanwaltschaft) konnten seit Installierung des Konzeptes erhebliche Vermögenswerte sichergestellt und vereinnahmt werden. So konnten die Staatsanwaltschaften des Landes allein zugunsten von Opfern von Straftaten im Jahr 2008 insgesamt rund 1.240.000 €, im Jahr 2009 insgesamt rund 2.600.000 € und im Jahr 2010 insgesamt rund 1.070.000 € vereinnahmen.

Mit dem von Schleswig-Holstein unterstützten Gesetz zur Stärkung der Rückgewinnungshilfe und der Vermögensabschöpfung bei Straftaten vom 24. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2350), das am 1. Januar 2007 in Kraft getreten ist, wird nun auch sichergestellt, dass der kriminelle Gewinn aus einer Straftat in keinem Fall bei der Täterin/dem Täter verbleibt. Hinzu kommen Vorschriften, die es dem Opfer erleichtern, seine Ansprüche gegen die Täterin/den Täter durchzusetzen.

So konnte vor der Gesetzesnovelle nicht verhindert werden, dass kriminelle Gewinne wieder an die Täterin/den Täter zurückfallen. Waren die Opfer der Straftat unbekannt oder verfolgten sie ihre Ansprüche nicht, mussten die Vermögenswerte, die durch die Straftat erlangt und im Strafverfahren vorläufig gesichert wurden, grundsätzlich wieder an die Täterin/den Täter zurückgegeben werden. Die Neuregelung schafft in diesen Fällen Abhilfe, indem sie ein Verfahren für einen späteren sog. Auffangrechtserwerb des Staates bereitstellt, wenn die Opfer ihre Ansprüche nicht binnen drei Jahren nach der rechtskräftigen Verurteilung der Täterin/des Täters geltend machen. Damit haben die Opfer von Straftaten drei Jahre Zeit, ihre Ansprüche geltend zu machen und Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in das gesicherte Vermögen zu betreiben. Die Frist läuft ab dem Zeitpunkt der rechtskräftigen Verurteilung der Täterin/des Täters im Strafverfahren. Unterlassen die Opfer die Geltendmachung ihrer Ansprüche, so fällt das Vermögen nach Ablauf der drei Jahre an den Staat.

Ferner ist nach der Neuregelung vorgesehen, dass die Ansprüche der Opfer grundsätzlich Vorrang gegenüber den Ansprüchen sonstiger Gläubiger der Täterin/des Täters haben.

Auch die Information der Opfer ist weiter verbessert worden: Sind die Opfer persönlich noch unbekannt, z.B. bei einer groß angelegten Betrugskampagne, kann die Staatsanwaltschaft im elektronischen Bundesanzeiger (www.ebundesanzeiger.de) mitteilen, dass Sicherungsmaßnahmen gegen das Vermögen der/des Beschuldigten ergangen sind.

Daneben enthält das neue Gesetz zahlreiche Detailverbesserungen im Verfahrensrecht, z.B. werden die Zuständigkeiten klarer und praxisnäher ausgestaltet.

3.4 Materiell-strafrechtliche Regelungen zum Opferschutz

3.4.1 Allgemeines

Nicht nur Regelungen im Bereich des Strafverfahrensrechts, sondern auch die Normen des materiellen Strafrechts dienen dem Opferschutz. Denn aus rechtssoziologischer Sicht kann der Schaffung von Normen im Strafrecht als Wert die Schaffung von Normvertrauen zukommen, welche der Stärkung der Rechtstreue dient. Strafnormen fördern insoweit ein entsprechendes öffentliches Bewusstsein und machen soziale Probleme sichtbar. Sie wirken hingegen empirisch messbar, wenn sie geeignet sind, in Sachverhalte einzugreifen. Die Kriminalgesetzgebung ist in diesem Sinne wirksam, wenn sie Verbrechen reduziert oder zumindest deren Erfassung als ersten Schritt zur Problembewältigung verbessert.

Ein Opferschutzbericht ist nicht der Ort, alle Veränderungen im materiellen Strafrecht der letzten Jahre, insbesondere im Bereich des Sexualstrafrechts und der Gewaltkriminalität mit den entsprechenden empirisch belegten Entwicklungstendenzen aufzuzeigen. Es sollen hier daher – anknüpfend an den 2. Opferschutzbericht 2006 – exemplarisch einige Reformen aus dem Bereich des materiellen Strafrechts herausgegriffen werden, welche auf soziales Verhalten zielen, das von der Bevölkerung als besonders störend und daher auch im oben dargelegten Sinne des Opferschutzes als sanktionswürdig empfunden wird.

3.4.2 „Graffiti-Bekämpfungsgesetz“

Die Landesregierung hatte das Ziel verfolgt, illegale Graffiti verstärkt zu bekämpfen. Sie hatte sich deshalb für die Einfügung eines eigenen Straftatbestandes in das Strafgesetzbuch eingesetzt, der die Veränderung des

Erscheinungsbildes einer Sache gegen den Willen des Berechtigten selbständig sanktioniert.

Die Bemalung, Beschmutzung oder sonstige Verunstaltung von Sachen jedweder Art konnte zwar bereits vor der Änderung der §§ 303 und 304 des Strafgesetzbuchs (StGB) als Sachbeschädigung strafbar sein. Auf der Grundlage der gefestigten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs erforderte die Verurteilung aber die Feststellung einer Sachsubstanzverletzung. Dies führte nicht selten dazu, dass im Strafverfahren zeit- und kostenintensive Gutachten eingeholt werden mussten.

Nach der Neuregelung durch das Neununddreißigste Strafrechtsänderungsgesetz vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2674) wird nunmehr wegen Sachbeschädigung beziehungsweise Gemeinschädlicher Sachbeschädigung auch bestraft, wer unbefugt „das Erscheinungsbild“ einer fremden Sache „nicht nur unerheblich und nicht nur vorübergehend verändert“.

Eine vom Bundesministerium der Justiz bundesweit durchgeführte Evaluation hat ergeben, dass sich die im September 2005 eingeführte Neuregelung bereits nach zwei Jahren in der Praxis bewährt hat. Die strafrechtliche Aufarbeitung ist wesentlich erleichtert und beschleunigt worden, da insbesondere umfangreiche Gutachten zur Frage der Beschädigung der durch Graffiti verunstalteten Sache nicht mehr notwendig sind.

3.4.3 Nachstellung („Stalking“)

Mit dem 40. Strafrechtsänderungsgesetz vom 22. März 2007 (BGBl. I S. 354) hat der Gesetzgeber das sog. Stalking, das unter Umständen bei Verletzung einer zivilgerichtlichen Schutzanordnung bereits im Rahmen des seit Januar 2002 geltenden Gewaltschutzgesetzes strafbar sein konnte (§ 4 GewSchG; siehe dazu auch unten unter 3.5.1), unter Strafe gestellt. Nach § 238 StGB (Nachstellung) macht sich strafbar, wer einem anderen durch in der Vorschrift näher beschriebene Handlungen unbefugt nachstellt und dadurch seine Lebensgestaltung schwerwiegend beeinträchtigt. Höhere Strafdrohungen

sind vorgesehen für Täter, die das Opfer, einen Angehörigen des Opfers oder eine andere dem Opfer nahe stehende Person durch das Stalking in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung bringen oder der Täter durch die Tat den Tod des Opfers, eines Angehörigen des Opfers oder einer anderen dem Opfer nahe stehenden Person verursacht.

Das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration hat in Zusammenarbeit mit dem Rat für Kriminalitätsverhütung des Landes Schleswig-Holstein einen Informationsflyer „Stalking: Informationen für Betroffene bei Nachstellung“ erstellt, der neben Informationen zur komplexen Gesamthematik auch Verhaltensvorschläge, Unterstützungs- und Beratungsangebote enthält. Der Flyer (Stand: November 2010) ist mittlerweile in den Sprachen Deutsch, Englisch, Französisch, Polnisch, Russisch und Türkisch sowohl in gedruckter als auch elektronischer Form erhältlich und (auch in den Übersetzungen) über das Internetportal des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Integration abrufbar

(<http://www.schleswig-holstein.de/MJGI/DE/Service/Broschueren/Justiz/flyerStalking.html>).

Zudem hat sich eine Arbeitsgemeinschaft (AG 23) des Rats für Kriminalitätsverhütung des Landes Schleswig-Holstein im Jahr 2007 vertieft der Thematik „Stalking“ angenommen und einen Ratgeber für Opfer, Behörden und institutionelle Einrichtungen mit dem Titel „Stalking. Du entkommst mir nicht – Ich finde Dich immer!“ herausgegeben. Dieser ist im Internet über das Portal des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein abrufbar

(<http://www.schleswig-holstein.de/IM/DE/Service/Broschueren/BroschuerenKrimi/stalking.html>).

Im Februar 2010 hat das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration gemeinsam mit dem Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht ein Fachgespräch zum Thema „Stalking“ organisiert, an dem rund 100 Personen aus Justiz und Anwaltschaft teilgenommen haben. Die Teilnehmenden wurden dabei durch Prof. Dr. Harald Dreßing, Zentralinstitut für seelische Gesundheit in Mannheim, über den Forschungsstand im Hinblick auf das

Phänomen „Stalking“ informiert. Susanne Schumacher, Mitbegründerin des Vereins Stalking-Opfer-Hilfe berichtete aus der Sicht der Betroffenen. Darüber hinaus stellten Polizei und Justiz ihre Handlungsmöglichkeiten bei Stalking vor. Aus den Vorträgen und dem anschließenden interdisziplinären Austausch wurde deutlich, dass es insbesondere die Lage von Stalking-Opfern mit Kindern im Spannungsfeld zwischen väterlichem Umgangsrecht auf der einen und dem Schutz des Opfers auf der anderen Seite in den Blick zu nehmen gilt. Anregungen, das kommende Fachgespräch Justiz vor diesem Hintergrund zum Thema „Kinder und häusliche Gewalt“ durchzuführen, sollen aufgegriffen werden.

3.5 Zivilrechtliche Regelungen zum Opferschutz

3.5.1 Gewaltschutzgesetz

Das am 1. Januar 2002 in Kraft getretene Gewaltschutzgesetz (GewSchG) vom 11. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3513) dient der Bekämpfung von Gewalt im Allgemeinen und häuslicher Gewalt im Besonderen sowie dem Schutz vor unzumutbaren Belästigungen.

3.5.1.1 Schutzanordnungen

In § 1 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2a GewSchG regelt es die Zulässigkeit von zivilrechtlichen Schutzanordnungen für drei Fallkonstellationen:

- Eine Person hat den Körper, die Gesundheit oder Freiheit des Opfers verletzt.
- Eine Person hat mit einer solchen Rechtsgutverletzung gedroht.
- Eine Person ist in die Wohnung/das befriedete Besitztum des Opfers eingedrungen.

In § 1 Abs. 2 Nr. 2b GewSchG werden bestimmte Handlungsweisen diesen Rechtsgutverletzungen mit Blick auf mögliche gerichtliche Maßnahmen gleichgestellt, und zwar die unzumutbare Belästigung des Opfers durch wie-

derholte Nachstellung oder Verfolgung unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln. Dies erfasst insbesondere Fälle des sog. „Stalking“.

Darunter fallen z.B.:

- das Verfolgen, Überwachen oder Beobachten des Opfers,
- die häufige „demonstrative“ Anwesenheit der Täterin oder des Täters,
- unerwünschte Versuche körperlicher oder verbaler Kontaktaufnahme,
- wiederholtes Anrufen des Opfers oder Senden von Briefen, Faxen oder E-Mails an das Opfer.

Die Belästigung muss gegen den ausdrücklichen Willen des Opfers geschehen. Das Opfer muss gegenüber der betreffenden Person unmissverständlich geäußert haben, dass es ein bestimmtes Verhalten nicht wünscht. Nach dem Gewaltschutzgesetz liegt eine unzumutbare Belästigung dann nicht vor, wenn die Handlung der Wahrnehmung berechtigter Interessen dient (§ 1 Abs. 2 Satz 2 GewSchG). So darf beispielsweise der umgangsberechtigte Vater eines gemeinsamen Kindes als Täter mit der Mutter als Opfer Kontakt aufnehmen, um Absprachen über die Ausübung des Umgangsrechts zu treffen. Nutzt er aber das Umgangsrecht, um über die notwendigen Vereinbarungen hinaus ständig unerwünschten Kontakt mit der Mutter aufzunehmen, kommt die Anordnung der Einschaltung dritter Personen in Betracht.

In den vier aufgeführten Konstellationen kann das Gericht Schutzanordnungen auch dann treffen, wenn die Tat in einem vorübergehenden, die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit infolge Alkohols oder sonstiger Mittel begangen worden ist (§ 1 Abs. 3 GewSchG). Die betreffende Person kann sich also nicht damit herausreden, sie habe die Tat oder Drohung unter Alkoholeinfluss begangen. Als Schutzanordnungen kommen nach § 1 Abs. 1 Satz 3 GewSchG folgende Verbote in Betracht:

- die Wohnung der verletzten Person zu betreten oder
- sich der Wohnung bis auf einen vom Gericht festzusetzenden Umkreis zu nähern,

- sich an Orten aufzuhalten, an denen sich das Opfer regelmäßig aufhält (etwa der Arbeitsplatz des Opfers, aber auch Freizeiteinrichtungen, die das Opfer nutzt),
- Kontakt zum Opfer aufzunehmen (z.B. über Telefon, Telefax, Briefe oder E-Mails),
- Zusammentreffen mit der verletzten Person herbeizuführen.

Hierbei handelt es sich nicht um eine abschließende Aufzählung. Je nach den Besonderheiten des Einzelfalles können auch andere Schutzanordnungen beantragt und angeordnet werden. Schutzanordnungen sind unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu befristen, mit der Option der auch mehrmaligen Fristverlängerung, wenn weitere Verletzungen des Opfers zu befürchten sind. Für die Fristbemessung sind die Umstände des Einzelfalles maßgebend. Die Intensität der Übergriffe spielt dabei eine wichtige Rolle. Verstöße gegen gerichtliche Schutzanordnungen sind strafbar. Es drohen Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe (§ 4 GewSchG). Opfer solcher Delikte sind nebenklageberechtigt (§ 395 Abs. 1 Nr. 1e StPO), so dass ihnen eine Reihe wichtiger Rechte zustehen.

3.5.1.2 Regelung zur Wohnungsüberlassung

Kernstück des Gewaltschutzgesetzes ist die Regelung zur Wohnungsüberlassung in § 2 Abs. 1 GewSchG. Diese ist für Opfer häuslicher Gewalt von besonderer Bedeutung. Sie bedeutet: „Wer schlägt, muss gehen!“.

Im Einzelnen gilt Folgendes:

Führen die Täterin/der Täter und das Opfer einer Gewalttat einen auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalt, so kann sich für die verletzte Person ein Recht ergeben, die Wohnung zumindest für eine gewisse Zeit allein zu nutzen. Hat die Täterin/der Täter den Körper, die Gesundheit oder die Freiheit des Opfers verletzt, so besteht dieser Anspruch ohne weitere Voraussetzungen. Bei einer Drohung ist zusätzliches Kriterium, dass die Wohnungsüberlassung erforderlich ist, um eine unbillige Härte zu vermeiden (§ 2 Abs. 6 Satz 1 GewSchG). Eine solche liegt u.a. dann vor, wenn das Wohl von

– im Haushalt lebenden – Kindern beeinträchtigt wird (§ 2 Abs. 6 Satz 2 GewSchG).

Die Dauer der Wohnungsüberlassung hängt davon ab, wem die Wohnung gehört bzw. wer sie gemietet hat (§ 2 Abs. 2 GewSchG). Hat das Opfer alleiniges Eigentum oder ist es alleinige Mietpartei, so kann ihm das Gericht die Wohnung unbefristet zur alleinigen Nutzung überlassen. Steht die Wohnung im gemeinsamen Eigentum von Opfer und Täterin/Täter oder ist sie von beiden angemietet worden, so muss das Gericht die Wohnungsüberlassung befristen. Aber auch dann, wenn das Opfer weder Miteigentum hat noch Mitmieter/in der Wohnung ist, ist eine Wohnungsüberlassung an das Opfer möglich. Sie ist dann allerdings vom Gericht auf höchstens sechs Monate zu befristen. Hier geht es also nur darum, dem Opfer ausreichend Zeit für die Beschaffung einer Ersatzwohnung einzuräumen.

Der Anspruch auf Wohnraumüberlassung ist bei bestimmten in § 2 Abs. 3 GewSchG geregelten Konstellationen ausgeschlossen. Von praktischer Bedeutung ist insoweit der Fall, dass weitere Verletzungen nicht zu befürchten sind, weil sich hierauf die Täterin/der Täter oft berufen wird. Abweichend von den grundsätzlichen Beweislastregeln muss in dieser Konstellation aber nicht das Opfer eine Wiederholungsgefahr beweisen. Vielmehr muss die Täterin/der Täter beweisen, dass weitere Verletzungen nicht zu besorgen sind. Ist es bereits einmal zu Gewalthandlungen gekommen, so spricht eine tatsächliche Vermutung dafür, dass weitere Gewalttaten zu erwarten sind. Um diese Vermutung zu widerlegen, reicht es regelmäßig nicht aus, dass die Täterin/der Täter verspricht, nicht mehr gewaltdtätig zu sein. Selbst wenn im Übrigen der Täterin/dem Täter der Nachweis gelingt, dass keine weiteren Verletzungen oder Drohungen zu befürchten sind, besteht ein Anspruch auf Wohnungsüberlassung, wenn dem Opfer das weitere Zusammenleben mit der betreffenden Person wegen der Schwere der Tat unzumutbar ist.

Ausgeschlossen ist der Anspruch auf Wohnungsüberlassung ferner dann, wenn das Opfer sie nicht innerhalb von drei Monaten nach der Tat schriftlich von der Täterin/dem Täter verlangt, sowie in Fällen, in denen der Woh-

nungsüberlassung an das Opfer schwerwiegende Belange der Täterin/des Täters entgegenstehen.

Ist der verletzten Person die Wohnung zur Benutzung überlassen worden, haben überlassungspflichtige Täterinnen/Täter alles zu unterlassen, was die Ausübung dieses Nutzungsrechts erschweren oder vereiteln könnte (§ 2 Abs. 4 GewSchG). Als Gegenleistung für die Überlassung der Nutzung der Wohnung ist das Opfer der Täterin/dem Täter zur Zahlung einer Vergütung verpflichtet, soweit dies der Billigkeit entspricht (§ 2 Abs. 5 GewSchG).

3.5.1.3 Einstweilige Anordnungen

Effektiver Schutz für Opfer von Gewalt kann oft nur erreicht werden, wenn das Gericht sehr schnell handelt. In diesen Fällen können einstweilige Anordnungen beim Gericht beantragt werden. Für das Verfahren gibt es einige Besonderheiten:

In Eilverfahren kann in dringenden Fällen davon abgesehen werden, die mutmaßlichen Täterinnen/Täter zu hören. Für das Opfer empfiehlt es sich, bei Antragstellung zu erwartende Gefährdungen darzulegen, um das Gericht auf die Eilbedürftigkeit und die Brisanz der Situation hinzuweisen und so eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung zu erreichen. Die Rechtsgutverletzung muss lediglich glaubhaft gemacht werden. Im Regelfall wird eine detaillierte Schilderung in Form einer eidesstattlichen Erklärung (§ 294 Abs. 1 Zivilprozessordnung) hierfür genügen. Aber auch ärztliche Atteste und Polizeiberichte von entsprechenden Einsätzen sind für die Glaubhaftmachung hilfreich. Für einen entsprechenden Antrag ist die Einschaltung einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwaltes zwar oftmals hilfreich, aber nicht notwendig. Den Antrag kann das Opfer auch bei der Rechtsantragstelle des Gerichts aufnehmen lassen. Gegen eine ohne mündliche Verhandlung erlassene einstweilige Anordnung kann die antragsgegnerische Partei beantragen, aufgrund mündlicher Verhandlung erneut zu entscheiden. Dann kommt es zu einer mündlichen Verhandlung und einer neuen Gerichtsentscheidung.

Gegen eine aufgrund mündlicher Verhandlung getroffene einstweilige Anordnung ist die sofortige Beschwerde statthaft.

3.5.2 Vorläufige Benutzungsregelung bezüglich einer gemeinsamen Wohnung bei Trennung

§ 1361b des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) trifft eine vorläufige Benutzungsregelung in Bezug auf die Ehwohnung im Falle der Trennung oder der beabsichtigten Trennung dergestalt, dass einem Ehegatten die Ehwohnung ganz oder zum Teil zur alleinigen Benutzung überlassen wird. Während früher eine solche Überlassung durch das Gericht nur möglich war, um eine „schwere“ Härte zu vermeiden, wurde diese Eingriffsschwelle nun herabgesetzt: Es reicht eine „unbillige“ Härte. Außerdem wurde die bisherige gerichtliche Praxis aufgenommen und ausdrücklich festgelegt, dass die Belange von Kindern bei der Entscheidung über die Frage der unbilligen Härte zu beachten sind. Der neue Absatz 2 enthält in seinem Satz 1 – in Anknüpfung an die Regelungen des Gewaltschutzgesetzes und in Parallele insbesondere zu dessen § 2 – eine Leitregelung für die Abwägung bei der Feststellung der unbilligen Härte und ihrer Folgen. Voraussetzung für die Anwendung von § 1361b Abs. 2 BGB ist eine Gewaltanwendung in der Form, dass ein Ehegatte den anderen am Körper oder an der Gesundheit verletzt oder ihn der Freiheit beraubt hat. Liegen diese Tatbestandsvoraussetzungen vor, ergibt sich nach § 1361b Abs. 2 Satz 1 BGB implizit, dass bei Anwendung körperlicher Gewalt gegen einen Ehegatten oder Drohung in der Regel eine unbillige Härte anzunehmen ist und damit ein Anspruch auf Wohnungszuweisung besteht. Zum anderen wird ausdrücklich vorgegeben, dass dann in der Regel die gesamte Wohnung dem verletzten Ehegatten zuzuweisen ist, auch wenn nach dem Zuschnitt der Wohnung eine Teilzuweisung in Betracht käme. Dies wird damit begründet, dass bei Gewaltanwendung ein wirksamer Schutz des verletzten Ehegatten bei einem Getrenntleben innerhalb der Ehwohnung nicht gewährleistet ist.

§ 1361b Abs. 2 Satz 2 BGB trifft eine Beweislastregelung in Form einer Vermutung. Der verletzte Ehegatte soll vor weiteren Gewalttaten geschützt

werden. Nicht die verletzte Person muss beweisen, dass weitere Gewalttaten zu befürchten sind. Vielmehr muss der gewalttätige Ehegatte beweisen, dass keine Wiederholungsgefahr besteht. Grundsätzlich werden an diesen Beweis hohe Anforderungen gestellt. Selbst wenn dieser Beweis gelingt, wird die Wohnungszuweisung an den verletzten Ehegatten nicht ausgeschlossen, wenn – auch im Falle einer einmaligen Verletzungshandlung – die Schwere der Tat ein weiteres Zusammenleben mit dem anderen Ehegatten unzumutbar ist.

Der weichende Ehegatte hat alles zu unterlassen, was geeignet ist, die Ausübung des Nutzungsrechts zu erschweren oder zu vereiteln (§ 1361b Abs. 3 Satz 1 BGB). Wenn einem Ehegatten die Ehewohnung ganz oder zum Teil überlassen wurde, kann der andere Ehegatte eine Vergütung für die Nutzung verlangen, soweit dies der Billigkeit entspricht (§ 1361b Abs. 3 Satz 2 BGB). Im Rahmen der Billigkeit spielt die Rechtslage – die Wohnung betreffend – eine Rolle. Eine Vergütung ist insbesondere dann zu entrichten, wenn der verbleibende Ehegatte im Verhältnis zum weichenden Ehegatten kein eigenes Recht zur Nutzung der Wohnung hat.

Neben § 1361b BGB wurde durch das Gesetz zur Verbesserung des zivilrechtlichen Schutzes bei Gewalttaten und Nachstellungen sowie zur Erleichterung der Überlassung der Ehewohnung auch § 14 des Lebenspartnerschaftsgesetzes geändert. Partnerinnen und Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft genießen hiernach denselben Schutz wie Eheleute. Deshalb kann für die Wohnungsüberlassung bei Getrenntleben von Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern auf die oben gemachten Ausführungen verwiesen werden.

3.5.3 Opferschützende Regelungen im Bürgerlichen Gesetzbuch und in der Zivilprozessordnung

Abgesehen von den vorstehend unter 3.5.1 und 3.5.2 genannten Regelungen steht für die Opfer von Straftaten in zivilrechtlicher Hinsicht im Vordergrund, Schadensersatz- bzw. Schmerzensgeldforderungen gegen Täterin-

nen/Täter geltend zu machen. In aller Regel wird das Opfer von Kriminalität einen derartigen Anspruch auf § 823 BGB stützen können. Nach § 823 Abs. 1 BGB ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, wer eine andere Person vorsätzlich oder fahrlässig an Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit, Eigentum oder einem sonstigen Recht widerrechtlich verletzt. Nach § 823 Abs. 2 Satz 1 BGB trifft die gleiche Verpflichtung eine Person, die gegen ein den Schutz einer anderen Person bezweckendes Gesetz verstößt. Als solche Schutzgesetze kommen insbesondere Strafvorschriften in Betracht. § 824 BGB regelt ausdrücklich den Fall der Kreditgefährdung, § 826 BGB den Fall der sittenwidrigen vorsätzlichen Schädigung. Nach § 825 BGB ist zum Schadensersatz verpflichtet, wer eine andere Person durch Hinterlist, Drohung oder Missbrauch eines Abhängigkeitsverhältnisses zur Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen bestimmt. Darüber hinaus trifft das Bürgerliche Gesetzbuch Regelungen zu Ersatzansprüchen Unterhaltsberechtigter bei der Tötung einer diesen gegenüber unterhaltsverpflichteten Person sowie zu Ersatzansprüchen wegen entgangener Dienste (§§ 844, 845 BGB). Überdies können auch Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche gemäß § 1004 BGB in Betracht kommen. Dabei können die Opfer von Straftaten ihre Ansprüche nicht nur im Zivilrechtsweg, sondern unter bestimmten Voraussetzungen auch im sogenannten Adhäsionsverfahren (siehe oben unter 3.3.2) im Strafverfahren geltend machen. Darüber hinaus haben folgende zivilrechtliche Regelungen Opfer schützende Wirkung:

- § 123 BGB regelt die Anfechtbarkeit von Willenserklärungen, die durch arglistige Täuschung oder widerrechtlich durch Drohung zustande gekommen sind;
- § 199 Abs. 2 BGB trifft besondere Regelungen für die Verjährung von Schadensersatzansprüchen, die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit beruhen; sie verjähren in 30 Jahren von dem den Schaden auslösenden Ereignis an, wenn der verletzten Person die Umstände der Tat und die Person der Täterin/des Täters zunächst unbekannt geblieben sind;
- nach § 208 BGB ist die Verjährung von Ansprüchen wegen Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres des

Opfers gehehmt; lebt das Opfer bei Beginn der Verjährung mit der betreffenden Person in häuslicher Gemeinschaft, so ist die Verjährung auch bis zur Beendigung dieser Gemeinschaft gehehmt;

- die §§ 227 bis 231, 904 BGB sehen besondere zivilrechtliche Regelungen über die Notwehr, den Notstand und die Selbsthilfe vor;
- § 393 BGB bestimmt, dass eine Aufrechnung gegen eine Forderung aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung nicht zulässig ist;
- nach § 850f Abs. 2 der Zivilprozessordnung (ZPO) kann die Zwangsvollstreckung wegen einer Forderung aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung in den pfändbaren Teil des Arbeitseinkommens der Schuldnerin oder des Schuldners grundsätzlich in weiterem Umfang als bei anderen Forderungen betrieben werden.

3.5.4 Zivilrechtlicher Kinderschutz

Auch das Zivilrecht enthält speziell Vorschriften zum Schutz von Kindern. Sie wurden durch das Gesetz zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung und zum Kindesunterhaltsrecht vom 2. November 2000 (BGBl. I S. 1479), das Kinderrechteverbesserungsgesetz vom 9. April 2002 (BGBl. I S. 1239) und zuletzt durch das Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls vom 4. Juli 2008 (BGBl. I S. 1188) eingeführt bzw. modifiziert. Durch das vorgenannte Gesetz, dessen Teil zur Ächtung der Gewalt am 3. November 2000 in Kraft trat, wurde in § 1631 Abs. 2 Satz 1 BGB ausdrücklich das Recht der Kinder auf gewaltfreie Erziehung aufgenommen. Zudem wurde die frühere gesetzliche Regelung, nach der „entwürdigende Erziehungsmaßnahmen, insbesondere körperliche und seelische Misshandlungen“ unzulässig waren, in einem neuen Satz 2 verschärft. Sie lautet jetzt: „Körperstrafen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“ Das Recht auf gewaltfreie Erziehung verdeutlicht, dass das Kind als Person mit eigener Würde und als Träger von Rechten und Pflichten die Achtung seiner Persönlichkeit auch von den Eltern verlangen kann. Mit dem neuen ausdrücklichen Verbot von Körperstrafen zog der Gesetzgeber die Konsequenz aus der Erkenntnis, dass jede Art körperlicher Bestrafung für das Kind eine Demütigung bedeutet, die ihm erspart

bleiben soll. Damit ist nun auch unzweifelhaft, dass es ein Züchtigungsrecht von Eltern, das lange Zeit gewohnheitsrechtlich anerkannt war, nicht mehr gibt. Eltern können sich daher bei einer Körperverletzung zum Nachteil ihrer Kinder nicht mehr auf diesen Rechtfertigungsgrund berufen. Allerdings ist das Gesetz nicht auf Bestrafung der Eltern angelegt. Es zielt vielmehr auf eine Bewusstseinsänderung der Eltern ab. Dementsprechend soll den Eltern in erster Linie Hilfe bei der Bewältigung von Konflikten und Krisensituationen angeboten werden. Mit der gleichzeitigen Ergänzung von § 16 des Sozialgesetzbuches (SGB) VIII wurde den Jugendämtern die Aufgabe zugewiesen, Wege aufzuzeigen, wie Konfliktsituationen in den Familien gelöst werden können. Die zentrale Vorschrift des zivilrechtlichen Kindesschutzes ist § 1666 BGB. Sie ermächtigt das Familiengericht zum Einschreiten, wenn durch bestimmte Verhaltensweisen der Eltern das Kindeswohl gefährdet ist. § 1666 BGB wurde zuletzt durch das Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls, das am 21. Juli 2008 in Kraft getreten ist, modifiziert. Die Hürden für die Anrufung der Familiengerichte wurden durch Veränderung der Tatbestandsvoraussetzungen abgebaut und Handlungsmöglichkeiten beispielhaft aufgezählt, etwa das Gebot, Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen. Damit wird verdeutlicht, dass die Familiengerichte nicht erst dann angerufen werden sollen, wenn es um den tiefgreifendsten Eingriff, nämlich den Entzug der elterlichen Sorge, geht. Die frühzeitige Einschaltung des Familiengerichts ist ein Beitrag zur Prävention, der den Hilfeprozess schneller in Gang setzt.

3.5.5 Ergänzungspflegschaft

§ 1909 Abs. 1 BGB sieht vor, dass eine Person, die unter elterlicher Sorge oder Vormundschaft steht, für Angelegenheiten, an deren Besorgung die Eltern oder der Vormund verhindert sind, einen Pfleger erhält. Ein solcher Verhinderungsfall liegt u.a. vor, wenn in einem Strafprozess gegen einen Elternteil wegen des Verdachts auf sexuellen Missbrauch des Kindes eine Entscheidung über das Zeugnisverweigerungsrecht des Kindes bzw. die Zustimmung zur Vernehmung des Kindes durch die Staatsanwaltschaft oder

zu einer Glaubwürdigkeitsbegutachtung zu treffen ist. Nach § 52 Abs. 2 Satz 1 StPO dürfen Minderjährige, denen z.B. aufgrund ihres Alters die erforderliche Einsicht in die Bedeutung des Zeugnisverweigerungsrechtes fehlt, nur vernommen werden, wenn sie zur Aussage bereit sind und auch ihre gesetzliche/n Vertreter/in bzw. ihr gesetzlicher Vertreter der Vernehmung zustimmt. Nach § 52 Abs. 2 Satz 2 StPO ist in dem genannten Fall aber nicht nur der beschuldigte Elternteil, sondern bei gemeinsamem Sorgerecht auch der nicht beschuldigte Elternteil von der Entscheidung über das Zeugnisverweigerungsrecht des Kindes gesetzlich ausgeschlossen. Außerdem kommt in einem solchen Fall in Betracht, dass das Familiengericht, soweit nicht bereits § 52 Abs. 2 StPO eingreift, einem Elternteil nach § 1629 Abs. 2 Satz 3 BGB i.V.m. § 1796 BGB die Vertretung für das Kind entzieht. Für das Kind ist dann zur Entscheidung über die Zustimmung zur Vernehmung nach § 1909 BGB ein Ergänzungspfleger, z.B. das Jugendamt, zu bestellen.

3.6 Bewertung

Die Landesregierung ist der Auffassung, dass die unter 3.1 bis 3.4 (strafprozessuale und strafrechtliche Regelungen zum Opferschutz) sowie 3.5 (zivilrechtliche Regelungen zum Opferschutz) im Einzelnen dargestellten rechtlichen Möglichkeiten ein im Grundsatz brauchbares und bewährtes Instrumentarium zur Gewährleistung und zum Schutz von Opferrechten darstellen.

Insbesondere die erkennbare Positionierung der Opferrolle im Strafverfahren und die deutliche Verbesserung des rechtlichen (Schutz-)Rahmens in diesem Bereich sind ausdrücklich zu begrüßen.

Gegenwärtig dürften aus Sicht der Landesregierung schon mit Blick auf die Haushaltssituation, aber auch im Sinne eines angemessenen Gleichgewichts zwischen Opfer- und Beschuldigtenrechten das Erfordernis von und der Handlungsspielraum für Gesetzesinitiativen ausgeschöpft sein. Ein effektiver Opferschutz wird deshalb auch weiterhin maßgeblich durch die Förderung

des Opferschutzgedankens in der polizeilichen Praxis, bei der Justiz und den übrigen beteiligten Einrichtungen und Institutionen zu gewährleisten sein.

4. Außergerichtliche Konfliktschlichtung zwischen Opfer und Täter nach einer Straftat

4.1 Täter-Opfer-Ausgleich

Durch das am 1. Dezember 1994 in Kraft getretene Verbrechensbekämpfungsgesetz vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3186) wurden der Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) und die Schadenswiedergutmachung als typische Strafmilderungsgründe in das materielle Erwachsenen-Strafrecht (§ 46a StGB) aufgenommen. Mit dem Gesetz zur strafverfahrensrechtlichen Verankerung des Täter-Opfer-Ausgleichs vom 20. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2491) wurde der Anwendungsbereich des TOA erweitert: Neben dem zuvor angewandten § 153a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 StPO wurde unter § 153a Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 StPO die Weisung an den Beschuldigten aufgenommen, sich ernsthaft zu bemühen, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen. Durch den zudem eingeführten § 155a StPO wird den Gerichten und den Staatsanwaltschaften aufgegeben, die Möglichkeit, einen Ausgleich zwischen Beschuldigtem und Verletztem zu erreichen, in jedem Stadium des Verfahrens zu prüfen und in geeigneten Fällen aktiv auf die Herbeiführung eines solchen Ausgleichs hinzuwirken.

Der TOA bindet das Tatopfer dialogisch in die Konfliktschlichtung mit ein, um einen nachhaltigen Interessenausgleich und damit dauerhaften Rechtsfrieden schaffen zu können. Dies wird gerade in der Kriminologie als rechtliche Statusverbesserung des Opfers gegenüber dem traditionellen (tat-/täterorientierten) Strafrecht verstanden.

Bereits im Jahr 1996 hat der Generalstaatsanwalt des Landes Schleswig-Holstein Grundsätze für die Durchführung des TOA im Rahmen staatsanwaltschaftlicher Entscheidungen festgelegt.

Für Jugendliche und Heranwachsende sehen die Richtlinien zur Förderung der Diversion bei jugendlichen und heranwachsenden Beschuldigten (sog. „Diversionsrichtlinien“; SchlHA 1998 S. 204; vgl. dazu unten unter 11.1) die Möglichkeit des TOA in der Form vor, dass eine sofortige Entschuldigung bei dem Opfer und/oder eine sofortige Schadenswiedergutmachung veranlasst oder ein förmlicher TOA bei der Staatsanwaltschaft angeregt wird.

Zur weiteren landesweiten Forcierung der Anwendung des TOA haben der Generalstaatsanwalt und das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein den „Gemeinsamen Erlass zum Täter-Opfer-Ausgleich im Rahmen staatsanwaltschaftlicher Entscheidungen“ vom 27. April 2005 in Kraft gesetzt. Danach sollen für den TOA grundsätzlich nur Fälle mit persönlich geschädigten Opfern in Betracht kommen. Hauptanwendungsgebiet des TOA soll die mittlere Kriminalität sein.

Im Mai 2011 hat das Bundesministerium der Justiz den Bericht von Hans-Jürgen Kerner, Anke Eikens und Arthur Hartmann „Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland – Auswertung der bundesweiten Täter-Opfer-Ausgleichs-Statistik für die Jahrgänge 2006 bis 2009 mit einem Rückblick auf die Entwicklung seit 1993“ veröffentlicht. Die Auswertung zeigt, dass sich der TOA bundesweit – der justizpolitischen Zielrichtung der Landesregierung entsprechend – auch bei mittelschweren Delikten weiter etabliert hat. So kann für die Jahrgänge 2006 bis 2009 festgestellt werden, dass Körperverletzungs- und andere Gewaltdelikte im Vordergrund stehen und nicht etwa die bloße Abwicklung finanzieller Schäden: So machten Körperverletzungs- und Raub-/Erpressungsdelikte im Zeitraum 2006 bis 2009 im Mittel 52,3 % aller TOA-Fälle aus, während Eigentums- und Vermögensdelikte sowie Sachbeschädigung im Mittel nur 21,1 % erfassten.

Das Ziel einer frühzeitigen außergerichtlichen Konfliktschlichtung wurde wie in den Vorjahren dadurch erreicht, dass im Mittel der Jahre 2006 bis 2009 79,9 % aller Ausgleichversuche auf Anregung der Amts- und Staatsanwältinnen sowie Amts- und Staatsanwälte eingeleitet wurden. Die Ausgleichs-

bereitschaft der Opfer, denen der TOA erläutert und angeboten wurde, war im Mittel der Jahre 2006 bis 2009 mit 70,6 % nach wie vor hoch.

Der TOA wird in Schleswig-Holstein von Fachkräften (in der Regel Sozialarbeiter/Sozialpädagogen) der Gerichtshilfe (siehe dazu unten unter 17.1) und der Jugend(gerichts)hilfe sowie von freien Trägern der Straffälligenhilfe (siehe dazu unten unter 18.3.3) durchgeführt. Seitens des Justizministeriums werden flächendeckend vier Träger im Bereich des Erwachsenen-TOA und regional begrenzt drei Träger im Bereich des Jugend-TOA finanziert und fachlich begleitet.

Informationen zur außergerichtlichen Konfliktschlichtung, insbesondere zu den Fragen, wann TOA möglich ist, wer ihn umsetzt und wie sich der Ablauf gestaltet, sind in einem vom Generalstaatsanwalt des Landes Schleswig-Holstein herausgegebenen Flyer zusammengestellt.

Zur Unterstützung des TOA hat Schleswig-Holstein einen zentralen Täter-Opfer-Ausgleichsfonds eingerichtet, der von der Stiftung Straffälligenhilfe Schleswig-Holstein verwaltet wird. Hieraus können kurzfristig Zahlungen von vereinbarten Entschädigungsleistungen im Rahmen einer anerkannten Konfliktschlichtung geleistet werden. Finanziell schlecht gestellte Beschuldigte/Angeschuldigte/Angeklagte können die Darlehenssumme im Wege der Ratenzahlungen an den Ausgleichsfonds zurückführen oder alternativ durch eine gemeinnützige Arbeitsleistung tilgen. Hierdurch sind auch in Fällen der Mittellosigkeit der/des Beschuldigten/Angeschuldigten/Angeschuldigten materielle Anteile eines TOA (z.B. Schmerzensgeldzahlungen) möglich. Dies dient vorrangig den berechtigten Interessen der geschädigten Opfer.

Die Anzahl der Fälle, die von den Dezernentinnen/Dezernenten an die Ausgleichsstellen überwiesen wurden, betrug 1133 im Jahre 2009 und 1010 im Jahre 2010.

Aus dem Justizhaushalt wurden im Jahr 2010 für TOA-Projekte in Verfahren gegen Jugendliche, Heranwachsende und Erwachsene rund 315.000 € bewilligt, um die Arbeit der freien Träger im TOA abzusichern und auszubauen.

Der TOA hat sich als ein wirksames und erfolgreiches Instrument dialogischer Konfliktschlichtung insbesondere im Bereich von Gewaltdelikten erwiesen.

4.2 „Restorative Justice“

Durch den Rahmenbeschluss des Rates der Europäischen Union vom 15. März 2001 über die Stellung des Opfers im Strafverfahren wurden die Mitgliedstaaten u.a. verpflichtet, im jeweiligen nationalen Recht dafür Sorge zu tragen, dass in geeigneten Fällen die Schlichtung in Strafsachen gefördert wird.

In Schleswig-Holstein wurden die Möglichkeiten des Täter-Opfer-Ausgleiches erkannt und bereits in den 1990er Jahren landesweit eingeführt (siehe dazu oben unter 4.1). In anderen europäischen Ländern gibt es weitere Verfahren und Instrumente, die unter den Begriff „Restorative Justice“ gefasst werden können. Hierunter wird u.a. der Prozess verstanden, diejenigen, die von einem bestimmten Straftatgeschehen betroffen sind, in höchstmöglichem Maße einzubinden und gemeinsam Schädigungen, Bedürfnisse und Verpflichtungen herauszuarbeiten und anzugehen, mit dem Ziel, so gut wie möglich zu heilen und Dinge wiedergutzumachen (vgl. Zehr, Howard in *The Little Book of Restorative Justice*, 2002).

Dieser Ansatz rückt den Blick nicht nur auf den Ausgleich des widerfahrenen Unrechts, sondern auch auf die Wiederherstellung dessen, was durch die Straftat in der Gesellschaft und bei dem Opfer im Besonderen zerstört wurde. Der Dialog zwischen Täterin/Täter und Opfer wird dabei um weitere Betroffene oder andere geeignete Personen erweitert.

Um den Kenntnisstand über Methoden und erfolgversprechende Praktiken in anderen europäischen Ländern zu erweitern, wurden durch das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration und den Schleswig-Holsteinischen Verband für soziale Strafrechtspflege – Straffälligen- und Opferhilfe e.V. gemeinsam Projektmittel bei der Europäischen Union beantragt und bis September 2012 bewilligt. Unter wissenschaftlicher Begleitung der Fachhochschule Kiel wird mit weiteren Partnern, u.a. aus Großbritannien, Estland, Belgien, Ungarn, Russland und den Niederlanden, an diesem vergleichenden Forschungsprojekt gearbeitet.

Im Februar 2011 erörterten Vertreter aus Belgien, Deutschland, Estland, Großbritannien und Ungarn bei einer ersten Konferenz in Kiel die verschiedenen nationalen Ansätze im Rahmen außergerichtlicher Konfliktschlichtungen. Hierbei wurden sowohl praktische Ansätze und professionelle Methoden der Mediatoren und Konfliktschlichter als auch kriminologische sowie strafrechtliche Aspekte und Möglichkeiten des Täter-Opfer-Ausgleichs wie auch von „Restorative Justice“ beleuchtet. Vor dem Hintergrund der unterschiedlichen nationalen Strafrechtssysteme ging es vorrangig um den Vergleich unterschiedlicher Ansätze, die Entwicklung professioneller Standards und methodischer Abläufe. Weitere Konferenzen in Tallinn (Estland) und Oxford (England) zielen darauf ab, ein internationales Konzept zu „Restorative Justice“ zu entwickeln. Anhand erarbeiteter Standards und Methoden, die den nationalen Entscheidungsträgern in Politik und Justiz abschließend als Argumentationsgrundlage übermittelt werden, soll die Fortentwicklung von strafrechtlichen Konfliktschlichtungsmöglichkeiten im Rahmen von „Restorative Justice“ erreicht werden.

5. Öffentlich-rechtliche Vorschriften zur Sicherung der wirtschaftlichen Interessen der Opfer

5.1 Opferentschädigungsgesetz

Zum Ausgleich der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen einer durch eine Gewalttat verursachten gesundheitlichen Schädigung hat ein Opfer Anspruch auf Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) in entsprechender Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes (BVG). Voraussetzung für eine monatliche Rentenleistung ist jedoch, dass die durch die Gewalttat erlittene gesundheitliche Schädigung nicht nur vorübergehend (länger als sechs Monate) einen Grad der Schädigungsfolgen (GdS) von wenigstens 25 bedingt. Einer gesundheitlichen Schädigung steht die Beschädigung eines am Körper getragenen Hilfsmittels, einer Brille, von Kontaktlinsen oder von Zahnersatz gleich, d.h. in diesem Umfang werden nach dem OEG auch Sachschäden entschädigt.

Hinterbliebene eines Opfers haben ebenfalls Ansprüche nach dem OEG in entsprechender Anwendung des BVG.

Darüber hinaus sieht das OEG seit dem 1. Juli 2009 auch eine Entschädigung für die gesundheitlichen Folgen einer im Ausland erlittenen Gewalttat vor. Im Vordergrund der Entschädigung stehen die notwendigen Maßnahmen der Heilbehandlung und der medizinischen Rehabilitation einschließlich psychotherapeutischer Angebote. Infolge einer Gewalttat im Ausland Geschädigte erhalten – abhängig vom Grad der Schädigungsfolgen – eine Einmalzahlung. Auch Hinterbliebene einer bei einer Gewalttat im Ausland getöteten Person erhalten eine Einmalzahlung; außerdem haben auch sie Anspruch auf die notwendigen psychotherapeutischen Maßnahmen (vgl. § 3a OEG, eingefügt durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Opferentschädigungsgesetzes vom 25. Juni 2009, BGBl. I S. 1580).

Die Durchführung des Opferentschädigungsgesetzes erfolgt im Landesamt für soziale Dienste Schleswig-Holstein in Neumünster und in der Außenstelle Lübeck.

Die Zahl der Anträge und die Leistungen des Landes haben sich in den letzten 10 Jahren wie folgt entwickelt:

Jahr	Zahl der Anträge	Ausgaben (Anteil Schleswig-Holstein)
2001	746	1.761.500 €
2002	671	1.895.545 €
2003	704	2.287.102 €
2004	742	2.423.662 €
2005	613	3.154.815 €
2006	678	3.437.465 €
2007	769	3.347.365 €
2008	662	4.269.157 €
2009	766	4.087.737 €
2010	647	4.562.810 €

Die Opfer werden durch das „Merkblatt über Rechte von Verletzten und Geschädigten im Strafverfahren“ über ihre Rechte nach dem OEG informiert; dieses Merkblatt wird dem Verletzten frühzeitig schon bei Anzeige der Straftat durch die Polizei ausgehändigt (vgl. dazu unten unter 6.2 und Anhang). Ihnen wird außerdem die Möglichkeit geboten, mit einem „Kurzantrag“ Ansprüche nach dem OEG anzumelden. Eine weitere Information der Opfer erfolgt auch über das Merkblatt „Opfer von Gewalttaten nach dem Opferentschädigungsgesetz“.

5.2 Opferanspruchssicherungsgesetz

Zur Sicherung der Schadensersatzansprüche von Opfern, die diesen aus der rechtswidrigen Tat (vgl. § 11 Abs. 1 Nr. 5 StGB) gegen den Täter erwachsen

sind, ist über das Gesetz zur Sicherung der zivilrechtlichen Ansprüche der Opfer von Straftaten (Opferanspruchssicherungsgesetz (OASG)) vom 8. Mai 1998 (BGBl. I S. 905) ein gesetzliches Sicherungsmittel in Gestalt eines Pfandrechts an Forderungen begründet worden, die Straftäter/innen aus der öffentlichen Darstellung ihrer Taten und ihrer Personen in Presse, Funk, Fernsehen und Filmindustrie erwerben. Neben den durch eine „Vermarktung“ der Tat erzielten Forderungen werden auch die aus etwaigen Umgehungsgeschäften entstandenen Forderungen erfasst und zu Gunsten der Opfer gesichert. Den Opfern sind entsprechende Auskunftsrechte eingeräumt.

6. Opferinformation

6.1 Allgemeines

Die Wahrnehmung der den Opfern einer Straftat gesetzlich eingeräumten Rechte ist in entscheidendem Maße davon abhängig, dass diese dem Opfer auch bekannt sind. Gerade unter dem traumatisierten Eindruck einer erlittenen Straftat finden Verletzte oftmals nicht die Ruhe und Kraft, sich mit den ihnen zustehenden Rechten eingehend auseinanderzusetzen. Die Landesregierung setzt sich daher dafür ein, dass die Opfer frühzeitig, umfassend und ihrer persönlichen Situation angemessen über ihre Befugnisse unterrichtet werden (vgl. § 406h Abs. 1 StPO). Dem kommt die Polizei insbesondere dadurch nach, dass das zu diesem Zweck in Länderarbeitsteilung in den wesentlichen Punkten bundeseinheitlich konzipierte und aktualisierte „Merkblatt über Rechte von Verletzten und Geschädigten im Strafverfahren“ (siehe unten unter 6.2) schon frühzeitig beim ersten Kontakt zum Opfer diesem übergeben wird. Auch steht die Polizei dem Opfer nach Kenntnisnahme von der persönlichen Hilfsbedürftigkeit mit der Vermittlung gegebenenfalls notwendiger Hilfsangebote zur Seite.

Das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration verfügt im Bereich der Opfer- und Zeugeninformation über ein ausführliches Internetangebot, das es dem Opfer einer Straftat ermöglicht, sich über den Gang des Verfah-

rens, die entsprechenden Verfahrensrechte sowie über die sonstigen Opferchutzprojekte in Schleswig-Holstein (z.B. Schutz vor häuslicher Gewalt [siehe dazu unten unter 7.2, 7.3], Schutz für Stalking-Opfer [siehe dazu oben unter 3.4.3], Frauenberatungsstellen und Notrufe [siehe dazu unten unter 7.1], Faltblatt „Senioren als Opfer von Straftaten“ [siehe dazu auch unten unter 13.3]) zu informieren. Die Beiträge werden vom Justizministerium laufend aktualisiert. Nachfolgend sollen einige Beispiele zur Opferinformation exemplarisch dargestellt werden.

6.2 „Merkblatt über Rechte von Verletzten und Geschädigten im Strafverfahren“

Gemäß § 406h StPO ist die/der Verletzte einer Straftat hinzuweisen auf ihre/seine Befugnisse auf Mitteilung über den Ausgang des Verfahrens und die Beendigung freiheitsentziehender Maßnahmen gegen die/den Beschuldigte/n bzw. Verurteilte/n sowie über etwaige Weisungen, die Kontakt- oder Verkehrsverbote enthalten (§ 406d StPO; siehe unten unter 6.3), auf Akteneinsicht (§ 406e StPO; siehe oben unter 3.1.3), auf das Recht auf Beistand einer Rechtsanwältin/eines Rechtsanwalts bzw. Anwesenheit einer Person ihres/seines Vertrauens, insbesondere das Recht auf Bestellung eines sog. Opferanwalts nach § 397a StPO (§§ 406f, 406g StPO; siehe oben unter 3.1.4) sowie auf ihre/seine Befugnis, sich dem Verfahren als Nebenkläger/in anzuschließen (siehe oben unter 3.1.2). Zudem ist die/der Verletzte oder ihr/sein Erbe, auch wenn sie/er nicht nebenklageberechtigt ist, in der Regel so früh wie möglich auf die Möglichkeit hinzuweisen, ihre/seine Rechte im Adhäsionsverfahren geltend zu machen (siehe oben unter 3.3.2). Auch ist sie/er darauf hinzuweisen, dass Ansprüche nach dem Opferentschädigungsgesetz geltend gemacht werden können (siehe oben unter 5.1), dass sie/er nach Maßgabe des Gewaltschutzgesetzes den Erlass von Anordnungen gegen die/den Beschuldigte/n beantragen kann (siehe oben unter 3.5.1), sowie dass sie/er Unterstützung und Hilfe durch Opferhilfeeinrichtungen erhalten kann, etwa in Form einer Beratung (siehe unten unter 7.1) oder einer psychosozialen Prozessbegleitung (siehe unten unter 8.3).

In Schleswig-Holstein wird dieser Auftrag durch Zugänglichmachung des „Merkblattes über die Rechte von Verletzten und Geschädigten im Strafverfahren“ umgesetzt, das diesem Bericht als Anhang beigelegt ist.

Dieses auf der Grundlage des 2. OpferRRG 2009 in Länderarbeitsteilung in den wesentlichen Punkten bundeseinheitlich neu gefasstes Merkblatt wird der/dem Verletzten frühzeitig schon bei Anzeige der Straftat durch die Polizei ausgehändigt. Sollte dies unterblieben sein, ist auch die Staatsanwaltschaft gemäß Nr. 4d Abs. 1 der Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren (RiStBV) verpflichtet, die Belehrung nachzuholen.

Das Merkblatt steht neben der Fassung in deutscher Sprache in 21 gängigen Fremdsprachen (Albanisch, Arabisch, Bulgarisch, Englisch, Französisch, Griechisch, Italienisch, Lettisch, Litauisch, Niederländisch, Persisch, Polnisch, Portugiesisch, Rumänisch, Russisch, Serbisch, Spanisch, Tschechisch, Türkisch, Ungarisch und Vietnamesisch) und – auf Anfrage – in der Blindenschrift Braille zur Verfügung.

Zur weitestmöglichen Erreichbarkeit ist das Merkblatt (in deutscher Sprache) auch in das Internet gestellt und dort über die Seite des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Integration abrufbar (<http://www.schleswig-holstein.de/MJGI/DE/Justiz/DasIstIhrRecht/Opferschutz/Download/merkblattOpferschutz.html>).

6.3 Informationsangebot zu § 406d Absatz 2 der Strafprozessordnung

Ein zentrales Anliegen in der Erweiterung der Informationsansprüche für Opfer war bereits im Rahmen des OpferRRG 2004 die Schaffung des § 406d Abs. 2 Nr. 2 StPO, der durch Gesetz vom 13. April 2007 (BGBl. I S. 513) nochmals erweitert wurde. Die Vorschrift ermöglicht es der/dem Verletzten auf ihren/seinen Antrag hin, Mitteilung über gegen die/den Verurteilte/n gerichtlich angeordnete Kontakt- oder Verkehrsverbote und insbesondere darüber zu erhalten, ob freiheitsentziehende Maßnahmen (Haft, Maßregelvollzug oder Sicherungsverwahrung) gegen die/den Beschuldigte/n oder Verur-

teilte/n beendet oder ob erstmalig Vollzugslockerungen oder Urlaub gewährt werden. Voraussetzung für eine solche Mitteilung ist neben einem diesbezüglichen Antrag die Darlegung eines berechtigten Interesses der/des Verletzten und das Fehlen eines überwiegenden Interesses der/des Betroffenen am Ausschluss dieser Mitteilung; in den Fällen der Nebenklageberechtigung bei schwerwiegenden Delikten bedarf es der Darlegung des Interesses nicht (Halbsatz 2 der Vorschrift).

Anliegen dieser Regelungen ist es, dem Opfer zu ermöglichen, sich auf die belastende psychische Situation einzustellen, die entstünde, wenn es dem/der Täter/in auf der Straße wieder begegnen würde. Zwar werden Verletzte auf dieses Recht schon in dem „Merkblatt über Rechte von Verletzten und Geschädigten im Strafverfahren“ hingewiesen (siehe oben unter 6.2). Das Recht gilt jedoch auch für sog. „Altfälle“, in denen der/die Täter/in vor dem Inkrafttreten des OpferRRG 2004 verurteilt wurde und demgemäß ein Hinweis auf das Informationsrecht noch nicht erfolgen konnte.

Insbesondere für diese Fälle hat das Justizministerium den Internetbeitrag „Informationsrecht für Opfer bei Urlaub und Entlassungen von Tätern aus der Haft“ entwickelt, in dem die betreffenden Verletzten auf dieses Recht ausdrücklich hingewiesen werden

(<http://www.schleswig-holstein.de/MJGI/DE/Justiz/DasIstIhrRecht/Opferschutz/informationsrechtFuerOpfer.html>).

Auch hat das Justizministerium im Rahmen der Evaluierung der Umsetzung des § 406d Abs. 2 StPO die Staatsanwaltschaften des Landes ausdrücklich aufgefordert, in geeigneten „Altfällen“ die Opfer (ggf. über ihre Rechtsbeistände) nachträglich zu informieren.

6.4 Broschüren „Opferfibel“ und „Ich habe Rechte“

Die von einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe unter Mitwirkung Schleswig-Holsteins erarbeitete „Opferfibel – Rechtswegweiser für Opfer einer Straftat“ soll die – nicht in allen Fällen mögliche und gewünschte – persönliche Betreuung unterstützen und Opfern dabei behilflich sein, sich in der für sie

ungewohnten und belastenden Situation eines Strafverfahrens besser zu rechtzufinden, ihre Rechte zu nutzen und den Zugang zu den Hilfs- und Unterstützungsmöglichkeiten zu finden, die für sie bereit stehen.

Mit der Broschüre „Ich habe Rechte – Ein Wegweiser durch das Strafverfahren für jugendliche Zeuginnen und Zeugen“ ist diesem Anliegen mit einem speziellen Zuschnitt auf Kinder und Jugendliche Rechnung getragen worden.

Beide Broschüren sind auf den Internetseiten des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Integration des Landes Schleswig-Holstein und des Bundesministeriums der Justiz abrufbar

(<http://www.schleswig-holstein.de/MJGI/DE/Justiz/DasIstIhrRecht/Opferschutz/Download/opferfibel.html>;

<http://www.schleswig-holstein.de/MJGI/DE/Service/Broschueren/Justiz/bmjlcHabeRechte.html>).

7. Effektivierung des Opferschutzes in Schleswig-Holstein

7.1 Frauenberatungsstellen und Notrufgruppen; Helpline

Schutz und Hilfe finden Opfer häuslicher Gewalt in einem der Frauenhäuser und bei den Frauenberatungsstellen in Schleswig-Holstein. Sowohl die Unterbringung von Frauen im Frauenhaus, als auch die Beratung von Frauen, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, aber nicht dort unterkommen möchten, werden von Frauenhäusern wahrgenommen.

Zunehmend hat in den letzten Jahren auch die Arbeit der Frauenberatungsstellen bei der Bekämpfung häuslicher Gewalt an Bedeutung gewonnen. Neben der Unterstützung in Konflikt- und Krisensituationen informieren die Beratungsstellen allgemein über die zivilrechtlichen Möglichkeiten nach dem Gewaltschutzgesetz (siehe dazu oben unter 3.5.1) und unterstützen Frauen bei der Antragstellung. Vor allem aber ist ihnen die Aufgabe zugewiesen, mit Opfern häuslicher Gewalt innerhalb von 24 Stunden nach einer polizeilichen

Wegweisung Kontakt aufzunehmen und mit ihnen weitere Handlungsschritte zu entwickeln. Von den durchschnittlich rund 520 Opfern, deren Daten durch die Polizei jährlich übermittelt werden, nahmen in den letzten Jahren im Mittel 355 Frauen eine Beratung in Anspruch.

Weitere Arbeitsschwerpunkte der Beratungsstellen sind Hilfen für Opfer von Nachstellung („Stalking“; siehe dazu oben unter 3.4.3), in Trennungs- und Scheidungssituationen sowie die Prozessbegleitung. Letztere erfolgt auf der Grundlage des bereits im Jahr 1996 konzipierten Zeugenbegleitprogramms Schleswig-Holstein für Opfer von Sexualstraftaten, häuslicher Gewalt und Nachstellung (siehe dazu unten unter 8.3).

Seit dem Jahr 2004 wird das Angebot der Frauenberatungsstellen durch eine „Helpline“ ergänzt. Sie berät in der aktuellen Krise, informiert über rechtliche und praktische Handlungsmöglichkeiten, fungiert aber auch als Clearingstelle, indem sie an örtlich zuständige Unterstützungseinrichtungen, wie z.B. Frauenfach- und Kinderschutzeinrichtungen vermittelt. Das niedrigschwellige Angebot besteht zu Zeiten, in denen Beratungseinrichtungen regelmäßig nicht erreichbar sind.

Auf Initiative Schleswig-Holsteins hat in diesem Sinne die Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder die Errichtung einer auf Dauer angelegten zentralen Helpline bei Gewalt an Frauen unterstützt. Der Bund wird diese Helpline ab 2012 einrichten. Sie soll vor allem Krisenintervention (Erstberatung) und Weitervermittlung an Frauenfacheinrichtungen vor Ort sicherstellen (Lotsenfunktion), für die Anrufenden kostenfrei sein, täglich rund um die Uhr erreichbar und mit einer ausreichenden Zahl thematisch qualifizierter Beraterinnen besetzt sein, Übersetzungen für Migrantinnen sicherstellen und dauerhaft von der Bundesregierung finanziert werden. Dabei sollen die Erfahrungen der Länder sowohl im Hinblick auf die konzeptionellen Überlegungen als auch bei den Umsetzungsstrategien Berücksichtigung finden. Die Helpline des Landes Schleswig-Holstein wird in der Bundeshelpline aufgehen.

7.2 Kooperations- und Interventionskonzept gegen häusliche Gewalt

Die im Jahr 2004 vorgelegte Studie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Lebenssituation von Frauen in Deutschland zeigt, dass 25% der in Deutschland lebenden Frauen häusliche Gewalt durch aktuelle oder frühere Beziehungspartner erlebt haben.

Häusliche Gewalt umfasst neben der physischen auch die sexuelle und psychische Gewalt, die zwischen erwachsenen Menschen stattfindet. Sie richtet sich überwiegend gegen Frauen, aber durch das direkte und indirekte Miterleben sind auch Kinder von ihr betroffen. Um diese Form der Gewalt wirksam einzudämmen, genügt es nicht, sie allein mit Mitteln des Strafrechts zu bekämpfen oder ihre Opfer jeweils im Einzelfall zu beraten. Dazu bedarf es vielmehr eines Ansatzes, der Sanktion, Prävention und Opferschutz miteinander verbindet. Dies geschieht in Schleswig-Holstein durch das Kooperations- und Interventionskonzept gegen häusliche Gewalt (KIK).

Innerhalb des KIK stimmen die Beratungsstellen und Frauenhäuser, die die Opfer von häuslicher Gewalt unterstützen, die Polizei, die zu Einsätzen bei häuslicher Gewalt gerufen wird, die Justiz, die die strafrechtliche Verfolgung regelt, Ärztinnen und Ärzte, die Verletzungen versorgen, die Jugendhilfe, die über das Kindeswohl wacht, sowie Einrichtungen, in denen die Täterin/der Täter gewaltfreie Konfliktlösung erlernen sollen, ihre Arbeit aufeinander ab. Daher sind in allen 15 Kreisen und kreisfreien Städten Runde Tische eingerichtet worden, die das Zusammenwirken der unterschiedlichen Behörden und Einrichtungen koordinieren.

Das KIK Schleswig-Holstein wird durch Land und Kommunen mit jährlich 210.000 € für alle Kreise und kreisfreien Städte (je 14.000 € pro Region) gefördert.

Weitere Informationen finden sich in der vom Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration herausgegebenen Broschüre „Nur Mut – Handlungsmöglichkeiten für Frauen in Gewaltbeziehungen“, den Flyern „KIK –

Netzwerk bei häuslicher Gewalt“ und „Ohne Gewalt leben – Sie haben ein Recht darauf!“ (mehrsprachig) sowie unter www.kik.schleswig-holstein.de.

7.3 Flankierende Maßnahmen gegen häusliche Gewalt nach dem Landesverwaltungsgesetz Schleswig-Holstein

In Ergänzung der Regelungen des Gewaltschutzgesetzes (siehe oben unter 3.5.1) gibt die im Jahr 2004 eingeführte Vorschrift des § 201a Landesverwaltungsgesetz (LVwG – Wohnungswegweisung sowie Rückkehr- und Betretungsverbot zum Schutz vor häuslicher Gewalt) der Polizei auf Landesebene ein weiteres rechtliches Instrumentarium gegen häusliche Gewalt an die Hand.

Die dortigen Regelungen ermöglichen es der Polizei, eine Person für maximal 14 Tage aus ihrer Wohnung zu verweisen und ihr die Rückkehr dorthin zu versagen, wenn Tatsachen, insbesondere ein von dieser Person begangener tätlicher Angriff, die Annahme rechtfertigen, dass diese Maßnahme zur Abwehr einer von dieser Person ausgehenden Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer mit dieser Person zusammenwohnenden Person erforderlich ist. Die Polizei kann ein Betretungsverbot auch für andere Orte als die Wohnung aussprechen, an denen sich die gefährdete Person unausweichlich aufhalten muss. Mit § 201a LVwG werden der Polizei Handlungsmöglichkeiten (Wohnungsverweisung, Rückkehr- und Betretungsverbote) eingeräumt, durch die sie, wenn sie zu einer Auseinandersetzung gerufen wird, sofort reagieren und die Situation entschärfen kann. Innerhalb der von der Polizei ausgesprochenen Frist der Wohnungsverweisung kann das Opfer die Anordnung weiterer Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz beantragen.

Um die gefährdete Person über ihre diesbezüglichen Möglichkeiten sowie weitere Hilfen zu informieren, sieht § 201a LVwG neben den vorläufigen polizeilichen Maßnahmen ein begleitendes Beratungsangebot vor. Die personenbezogenen Daten der gefährdeten Person werden von der Polizei an eine der hierzu anerkannten Beratungsstellen (vgl. hierzu „Richtlinie des Landes Schleswig-Holstein über die Anerkennung der Beratungsstellen zur

Sicherstellung eines Beratungsangebots nach polizeilicher Wegweisung im Sinne von § 201a LVwG“) übermittelt, die der gefährdeten Person unverzüglich Beratung zum Schutz vor häuslicher Gewalt anbieten soll.

Landesweit werden etwa 2.500 Einsätze jährlich im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt registriert. Dabei wird in durchschnittlich rund 600 dieser Fälle eine sogenannte Wegweisung ausgesprochen.

Die Polizeidienststellen bewerten die Befugnisse nach § 201a LVwG als praktikables und effizientes Instrumentarium zur Eindämmung häuslicher Gewalt, das zudem auch für die erforderliche Rechtssicherheit für die polizeilichen Einsatzkräfte sorgt.

7.4 contra - Fachstelle gegen Frauenhandel in Schleswig-Holstein

Eine besondere Ausgestaltung der organisierten Kriminalität ist der Menschenhandel (§§ 232, 233 StGB), der sich ganz überwiegend als Frauenhandel darstellt. Er gehört weltweit zu den schwersten Menschenrechtsverletzungen an Frauen. Die Opfer dieser Verbrechen geraten durch Nötigung, Täuschung und Zwang in die Prostitution, in die Ehe oder in ausbeuterische Arbeitsverhältnisse.

Davon betroffene Frauen – in erster Linie Migrantinnen – erhalten während ihres Aufenthaltes in Schleswig-Holstein und bei der Ausreise fachspezifische Unterstützung, sobald sie sich an contra, die Fachstelle gegen Frauenhandel, wenden. contra hilft in akuten Notsituationen und klärt in einem Erstgespräch, welche Unterstützungsmaßnahmen möglich, erforderlich und von den Frauen gewünscht sind. Vielfach verbessert sich dadurch die psychische und soziale Lebenssituation der betroffenen Frauen, so dass sie gegebenenfalls auch in der Lage sind, als Opferzeuginnen in Strafverfahren auszusagen.

Im weiteren Beratungsverlauf organisiert contra für sie eine sichere Unterbringung und medizinische Versorgung, klärt die aufenthaltsrechtliche und

finanzielle Situation und begleitet sie im Strafprozess. Darüber hinaus hilft contra bei der Suche und Aufnahme einer Arbeit oder organisiert die Rückkehr in die Heimatländer. Dabei wird auch der Kontakt zu den Hilfsangeboten in den Heimatländern hergestellt.

7.5 Vorbeugender Opferschutz durch Förderung von freien Trägern des Kinder- und Jugendschutzes

Die Landesregierung fördert die drei Kinderschutz-Zentren in Lübeck, Kiel und an der Westküste jährlich mit je 76.600 €. Darüber hinaus wird der Deutsche Kinderschutzbund Landesverband Schleswig-Holstein pro Jahr mit 150.800 € gefördert. Bestandteil der Förderung an den Deutschen Kinderschutzbund Landesverband Schleswig-Holstein ist seit 2011 auch die Landesweite Informations- und Fortbildungsstelle Kinderschutz (vormals beim Kinderschutz-Zentrum Kiel angesiedelt), die landesweit Fortbildungen und Fachberatungen für Einrichtungen und Fachkräfte in verschiedenen Bereichen des Kinderschutzes anbietet.

Kinderschutz-Zentren sind Fachberatungsstellen, die schwerpunktmäßig im Bereich Gewalt gegen Kinder arbeiten. Ein Team von erfahrenen Psychotherapeutinnen und -therapeuten sowie Pädagoginnen und Pädagogen bietet betroffenen Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Bezugspersonen umfassende Hilfen an. Hierzu zählen u.a. Krisenintervention, Therapie und Beratung. Die Kinderschutz-Zentren leisten darüber hinaus in erheblichem Umfang präventive Arbeit, damit Gewalt an und durch Kinder und Jugendliche gar nicht erst entsteht, z.B. durch die Elternkurse „Starke Eltern – starke Kinder“ oder Elternabende an den Kindertagesstätten und Schulen sowie durch Informationsveranstaltungen und Fortbildungen für Fachkräfte verschiedener Professionen. Gerade auch die Information der Öffentlichkeit und die enge Kooperation mit anderen in diesem Bereich tätigen Institutionen und Beratungsstellen ist Ziel der Arbeit der Kinderschutz-Zentren.

Die vier landesweit geförderten Kinder- und Jugendtelefone und die vier Elterntelefone leisten flächendeckend einen Beitrag zur Verhinderung von

Gewalt an Kindern und Jugendlichen. Insgesamt werden sie durch die Landesregierung mit 85.000 € jährlich gefördert. Über die jährlich neu abgeschlossenen Zielvereinbarungen wird ein hoher Standard bei der Ausbildung und Supervision der ehrenamtlich Tätigen an den Telefonen sichergestellt.

Allein an den vier Kinder- und Jugendtelefonen werden jährlich in Schleswig-Holstein mehr als 10.000 Beratungsgespräche geführt. Etwa 6% der Ratsuchenden rufen wegen Erfahrungen mit körperlicher oder psychischer Gewalt bis hin zum sexuellen Missbrauch an. In anderen Themenbereichen wie z.B. Familie spielt auch die Vernachlässigung als Grund für den Anruf eine Rolle. Die Zuordnung zum Bereich Gewalt ist daher nicht immer eindeutig möglich, eine Kategorisierung nach gewaltpräventiven Anrufen oder Anrufen von Gewaltopfern erfolgt nicht.

Die vier Elterntelefone führen bedingt durch den kürzeren Zeitraum, in dem die Telefone besetzt sind, und die längere Gesprächsdauer der einzelnen Telefonate mit weniger als 1.000 Beratungen jährlich deutlich weniger Beratungsgespräche durch. Etwa 23 % der Anrufenden haben Probleme mit Gewalt gegen und durch Kinder.

Die jährlich mit 151.000 € geförderte Aktion Kinder- und Jugendschutz trägt durch Projekte mit Multiplikatorinnen und Multiplikatoren aus Schule und Jugendhilfe, Eltern, Kindern und Jugendlichen zur Prävention von Gewalt und zur Vermeidung rechtsextremistischer Einstellungen sowie zur Stärkung der Konfliktfähigkeit und des demokratischen Verhaltens bei.

Deutlich aufgewertet wurden der Aufgabenschwerpunkt Jugendmedienschutz (siehe dazu unten unter 12.5) und die Förderung der Medienkompetenz bei Kindern, Jugendlichen sowie deren Eltern und erzieherischen Fachkräften, unter anderem zur Prävention von „Cyber-Mobbing“. Vorbildlich werden Jugendliche durch die Aktion Kinder- und Jugendschutz unmittelbar in die Projekte eingebunden. Im Projekt „Handy-Scouts“ übernehmen sie Verantwortung für Jüngere und werden als positive Rollenvorbilder von Kindern wahrgenommen. So vermitteln in diesem Projekt Neunt- bis Elfklässler

zehn- bis zwölfjährigen Kindern einen fairen und verantwortlichen Umgang mit dem Handy und dem Internet unter dem Motto „sich selbst schützen und andere respektieren“. Beispielhaft ist auch das Projekt „Schüler-VZ“, in dem Schülerinnen und Schüler unter pädagogischer Anleitung einen Elternabend zu sozialen Netzwerken gestalten.

Durch die Beteiligung der Aktion Kinder- und Jugendschutz am Beratungsnetzwerk gegen Rechtsextremismus Schleswig-Holstein ist eine aus Mitteln des Bundesprogramms „Toleranz fördern – Kompetenz stärken“ und aus dem Jugendministerium mit 25.000 € kofinanzierte direkte Anlaufstelle für alle Menschen geschaffen worden, die sich aufgrund von rechtsextremen, fremdenfeindlichen oder antisemitischen Vorfällen verunsichert, beeinträchtigt oder bedroht fühlen. Wichtige Bausteine der Beratung sind die Vermittlung von Kenntnissen über rechtsextremistische Ideologie, rechtsextreme Strukturen vor Ort und rechtsextremistischen „Lifestyle“ wie Musik, Dresscodes und Websites. Gemeinsam mit den Aktiven vor Ort werden Handlungskonzepte gegen Rechts entwickelt und umgesetzt. Dieses Beratungsangebot zur Prävention von Gewalt richtet sich an Eltern, Beschäftigte der Kommunal- und Landespolitik, der Jugend- und Sozialarbeit und der Schulen, aber auch an Vertreter aus Kultur, Wirtschaft, Medien und kirchlichen Einrichtungen sowie von Vereinen, Initiativen und Netzwerken. Für die Beratung von Menschen mit Migrationshintergrund als potentielle Opfer steht seit Juli 2010 außerdem ein Erstberater zur Verfügung, der bei der Arbeiterwohlfahrt Landesverband Schleswig-Holstein angesiedelt ist.

7.6 Opferberichte der Gerichtshilfe

Gesetzliche Grundlagen für die Einschaltung der Gerichtshilfe ergeben sich aus §§ 160 Abs. 3, 244 Abs. 2 und 463d StPO, § 46 StGB, dem Bewährungs- und Gerichtshilfegesetz vom 31. Januar 1996 (BGG) (GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 312-11), Nr. 15 Abs. 2 der Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren (RiStBV), der Anordnung über die Organisation der Bewährungs- und Gerichtshilfe in Schleswig-Holstein (OrgBG) vom 30. Dezember 2010 (Schl-HA 2011 S. 19) und den Rundverfügungen des Generalstaatsanwalts des

Landes Schleswig-Holstein „Einsatz der Gerichtshilfe in Ermittlungsverfahren“ vom 31. Mai 1995 und „Landeseinheitliche Schwerpunktsetzungen und Vorgehensweise bei der Registrierung der Arbeitsfelder der Gerichtshilfe“ vom 3. Dezember 2003.

Das BGG beschreibt die Ziele und Aufgaben sowie die Organisation der sozialen Dienste Bewährungshilfe und Gerichtshilfe. Die OrgBG beschreibt die Aufgabenwahrnehmung, die Aufbau- und Ablauforganisation und die Personalangelegenheiten der Bewährungshilfe und Gerichtshilfe sowie deren Zusammenarbeit mit anderen Diensten und Einrichtungen.

In der am 1. Januar 2004 in Kraft getretenen Rundverfügung des Generalstaatsanwalts vom 3. Dezember 2003 und in der am 1. Januar 2011 in Kraft getretenen modifizierten Fassung der OrgBG ist die Opferberichterstattung als Vertiefungsgebiet der Aufgabenwahrnehmung durch die Gerichtshilfe des Landes Schleswig-Holstein ausdrücklich benannt. In den Qualitätsstandards für die Gerichtshilfe des Landes Schleswig-Holstein (Stand: Juni 2011) wird ebenfalls explizit auf die Opferberichterstattung hingewiesen.

Traditionell arbeitet die Bewährungs- und Gerichtshilfe täterorientiert, also mit den Beschuldigten und Verurteilten. Anders als die Bewährungshilfe (siehe dazu unten unter 17.2) mit ihrem mittel- bis langfristig angelegten Betreuungs- und Kontrollauftrag wird die Gerichtshilfe (siehe dazu unten unter 17.1) ohne Betreuungsansatz in unterschiedlichen Verfahrensstadien seitens der Staatsanwaltschaften und Gerichte eingeschaltet. Das Arbeitsfeld der Gerichtshilfe umfasst unterschiedliche Auftragsarten. Hierzu zählen Berichte über die Persönlichkeit und das soziale Umfeld von Beschuldigten und/oder Verurteilten, Verfahren im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs (siehe dazu oben unter 4.1), Aufträge im Zusammenhang mit der Ableistung einer gemeinnützigen Arbeit sowie Maßnahmen zur Prüfung von Haftvermeidung oder Haftverkürzung.

Durch gemeinsame Anstrengungen des in Schleswig-Holstein für die Gerichtshilfe zuständigen Generalstaatsanwalts und der Fachabteilung des

Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Integration ist es in den letzten Jahren gelungen, die frühzeitige Einschaltung der Gerichtshilfe zu fördern. Erkenntnisse zu psychosozialen Auffälligkeiten sollen bereits in das Ermittlungs- und Hauptverfahren einfließen und nicht erst nach etwaiger rechtskräftiger Verurteilung festgestellt werden.

Im Rahmen des § 160 Abs. 3 StPO wird die Gerichtshilfe in Schleswig-Holstein seit nunmehr über zehn Jahren auch beauftragt, über Opfer von Straftaten zu berichten. Diese sog. Opferberichte dienen vorrangig der Strafjustiz als Informationsgrundlage über die Folgen der Straftat/en, namentlich Verletzungen, Beeinträchtigungen und Schäden auf Seiten der/des Opfer/s. Wie bei allen Beauftragungen der Gerichtshilfe basieren Angaben des Opfers auf Freiwilligkeit.

Sofern ein Opferbericht erstellt wird, enthält dieser in der Regel die Darstellung der aktuellen Lebenssituation des Opfers, Angaben über die etwaige Beziehung zu der/dem Beschuldigten, was von besonderer Relevanz bei Delikten im sozialen Nahraum bzw. bei häuslicher Gewalt ist. Thematisiert werden die Auswirkungen der erlittenen Straftat, d.h. die Frage nach dem Bestehen von Arbeitsunfähigkeit und/oder bleibenden Schäden, dem Ausmaß der persönlichen Betroffenheit (Schlafstörungen, Angstzustände, plagende Erinnerungen, Vermeidungsverhalten) und der Notwendigkeit fachtherapeutischer Hilfe. Wichtig sind ferner Angaben zum Verhalten des sozialen Umfelds (Unterstützung, Ignoranz oder Schuldzuweisungen) und zum möglichen Bestehen von Selbstzweifeln und Selbstvorwürfen beim Opfer. Schließlich soll der Opferbericht eine Einschätzung der Belastung des Opfers, in Anwesenheit der/des Angeklagten auszusagen, sowie eine Einschätzung der Erforderlichkeit einer Zeugenbetreuung oder einer Prozessbegleitung – etwa im Rahmen des Zeugenbegleitprogramms Schleswig-Holstein (siehe dazu unten unter 8.3) – enthalten.

Die strafjustizielle Resonanz auf die zunehmend in Anspruch genommene Opferberichterstattung ist positiv. Im Jahr 2010 sind insgesamt 556 Opferberichte durch die Gerichtshilfe erstellt worden (im Jahr 2004

waren es 79 Opferberichte). Zwar ist die Opferberichterstattung keine originäre Opferhilfemaßnahme, doch eröffnet sie den Opfern die Möglichkeit, im Rahmen der Zusammenarbeit mit der Gerichtshilfe Bedürfnisse zu artikulieren und Informationen über bzw. Angebote für weitere Maßnahmen zu erhalten. Im Sinne einer sozialen Strafrechtspflege und vor dem Hintergrund berechtigter Opferinteressen stellt die Opferberichterstattung damit einen wertvollen Baustein im Gefüge der Strafjustiz und im Repertoire der Sozialen Dienste der Justiz dar.

8. Zeugenschutz, -beratung und -betreuung; Prozessbegleitung

8.1 Schutz gefährdeter Zeuginnen und Zeugen

Für öffentlich-rechtliche Maßnahmen, namentlich solche der Gefahrenabwehr zum Schutz gefährdeter Zeuginnen/Zeugen, wurde durch das Zeugenschutz-Harmonisierungsgesetz (ZSHG) vom 11. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3510) eine einheitliche bundesrechtliche Grundlage geschaffen. Auf dieser basiert das Zeugenschutzprogramm der Polizei in Schleswig-Holstein.

Die Aufnahme einer Person in den Zeugenschutz nach dem ZSHG setzt zunächst voraus, dass in einem Strafverfahren die Erforschung des Sachverhaltes oder die Ermittlung des Aufenthaltes der/des Beschuldigten ohne die Angaben der zu schützenden Person aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre, mithin zunächst weitere Ermittlungsansätze erfolglos geprüft worden sind. Weiter müssen die Zeugin/der Zeuge, ihre/seine Angehörigen oder eine ihr/ihm nahe stehende Person aufgrund der Aussage oder Aussagebereitschaft einer Gefährdung von Leib, Leben, Gesundheit, Freiheit oder wesentlicher Vermögenswerte ausgesetzt sein, damit mit Zustimmung der zu schützenden Person Maßnahmen nach dem ZSHG in Frage kommen. Zudem muss die zu schützende Person für die Durchführung von Zeugenschutzmaßnahmen geeignet sein. An der Eignung kann es z.B. fehlen, wenn die zu schützende Person falsche Angaben macht, Zusagen nicht einhält o-

der hierzu nicht die Fähigkeit besitzt, zur Geheimhaltung nicht bereit ist oder Straftaten begeht.

Nur wenn diese Voraussetzungen vorliegen, kann die Zeugenschutzdienststelle im Einvernehmen mit der ermittelnden Staatsanwaltschaft Zeugenschutzmaßnahmen einleiten, die von einer einfachen Beratung bis hin zur Ausstellung von Tarnpapieren reichen können.

In Schleswig-Holstein ist die Zeugenschutzdienststelle beim Landeskriminalamt angegliedert. Dem Landeskriminalamt liegen Zahlen für Fälle betreffend das Zeugenschutzprogramm des Bundes und der Länder vor. Diese Fälle werden jährlich erfasst und in einem Bericht des Bundeskriminalamtes „Lagebild Zeugenschutz der Bundesrepublik Deutschland“ dargestellt. Der Bericht ist der Veröffentlichung entzogen.

8.2 Individuelle Beratung von Zeuginnen und Zeugen

Der Präsident des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts hat 1997 ein Zeugenbetreuungsprogramm ins Leben gerufen, nach dem bei den Staatsanwaltschaften und Landgerichten tätige Referendarinnen und Referendare auf freiwilliger Basis die Betreuung von Zeuginnen/Zeugen in Straf- und Zivilverfahren übernehmen. Das Programm ist bei den Landgerichten Flensburg, Itzehoe, Kiel und Lübeck (zugleich für das Amtsgericht Lübeck) sowie bei den Amtsgerichten Elmshorn, Pinneberg und Meldorf realisiert. Mit ihrer Ladung erhalten die Zeuginnen/Zeugen eine Information mit dem Angebot, die Informationsstelle persönlich oder telefonisch anzusprechen. Die Beantwortung der eingehenden Fragen erfolgt dann durch die Referendarinnen/Referendare bzw. Gerichtsbedienstete zu insbesondere den Fragen des Ablaufs der Gerichtsverhandlung, der Zeugenvernehmung, der Zeugenentschädigung, der Rechte und Pflichten einer Zeugin/eines Zeugen, der Möglichkeiten und Rechte als Opfer einer Straftat sowie der Möglichkeiten der Zeugenbegleitung (siehe oben unter 7.1 und unten unter 8.3).

Bei den Landgerichten Flensburg und Kiel sowie bei den Amtsgerichten Elmshorn und Pinneberg ist zudem eine „Zeugen- und Publikumshilfestelle“ eingerichtet. Sie bietet Begleitung für Zeuginnen/Zeugen sowie auf Anfrage eine kostenlose Besucher- und Kinderbetreuung an. Für die Betreuung ist in diesen Gerichten ein Zimmer, auch ein Spielzimmer für Kinder, eingerichtet, wodurch insbesondere ermöglicht wird, ein Zusammentreffen der Opferzeuginnen/-zeugen mit der/dem Angeklagten vor der Gerichtsverhandlung zu vermeiden (siehe unten unter 9.2). Nach der Zielsetzung der Zeugen- und Publikumshilfe sollen die Besucher/innen des Gerichts – sofern sie es wünschen – in die Lage versetzt werden, ihre Termine dort in Ruhe und ohne Berührungängste wahrnehmen zu können, was vornehmlich den Opferzeuginnen/-zeugen entgegen kommt.

8.3 Psychosoziale Prozessbegleitung im Zeugenbegleitprogramm Schleswig-Holstein für Opfer von Sexualstraftaten, häuslicher Gewalt und Nachstellung

Ein besonderes Anliegen der in den letzten Jahren noch intensivierten Bemühungen um einen verbesserten Opferschutz im Strafverfahren sind der Schutz und die Unterstützung kindlicher und jugendlicher Zeuginnen/Zeugen sowie von Opfern sexueller und häuslicher Gewalt sowie Nachstellung („Stalking“). Unabhängig von bestehenden strafprozessualen Opferschutzmöglichkeiten (siehe dazu insbesondere oben unter 3.1 bis 3.3) besteht ein Erfordernis der psychosozialen Begleitung besonders belasteter Zeuginnen/Zeugen.

Mit dem 2. OpferRRG 2009 hat der Gesetzgeber den Begriff der psychosozialen Prozessbegleitung in die Strafprozessordnung aufgenommen. In § 406h Abs. 1 Nr. 5 StPO heißt es: „Verletzte sind (...) insbesondere darauf hinzuweisen, dass sie Unterstützung und Hilfe durch Opferhilfeeinrichtungen erhalten können, etwa in Form einer Beratung oder einer psychosozialen Prozessbegleitung.“ Damit hat der Gesetzgeber anerkannt, dass es in bestimmten Verfahren durch die Rolle der Opfer als Zeuginnen/Zeugen zu erheblichen Belastungen kommen kann, die durch eine professionelle Begleitung abgewendet werden sollen.

Bereits seit 1996 gibt es in Schleswig-Holstein ein bis heute bundesweit einmaliges flächendeckendes Angebot einer Prozessbegleitung für Verletzte von Sexualstraftaten, häuslicher Gewalt und Nachstellung. Das unter der Bezeichnung „Zeugenbegleitprogramm Schleswig-Holstein“ bekannt gewordene Konzept wurde Mitte der 1990er Jahre gemeinsam vom Generalstaatsanwalt des Landes Schleswig-Holstein und dem Institut für Psychologie der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel erarbeitet und ist mittlerweile ein fester Bestandteil des Unterstützungssystems für Opfer sexueller und häuslicher Gewalt sowie Nachstellung.

Während einer einjährigen Modellphase, in der die Zeugenbegleitung mit Kindern und Jugendlichen durchgeführt wurde, erfolgte eine Evaluation des Programms durch das Institut für Rechtspsychologie. Diese ergab, dass betreute Kinder und Jugendliche in der Prozesssituation emotional deutlich weniger belastet sind und selbstsicherer mit der Zeugenrolle umgehen können. Darüber hinaus wurde festgestellt, dass sich die Begleitung auch positiv auf die kognitiven Fähigkeiten der Kinder und Jugendlichen und damit auf die Aussagequalität auswirkt. Diese hervorragenden Ergebnisse sowie die Akzeptanz des Programms bei den Verfahrensbeteiligten führten zur Übernahme der Finanzierung durch das Justizministerium bis heute. Im Justizhaushalt stehen aktuell 50.000 € für die Zeugenbegleitung zur Verfügung.

Nachdem das ursprüngliche Konzept lediglich die Begleitung von Kindern und Jugendlichen vorsah, wurde das Angebot 1998 auch für erwachsene Verletzte von Sexualstraftaten und häuslicher Gewalt geöffnet. Im Jahr 2007 erfolgte eine Erweiterung auch für Opfer von Nachstellung.

Das Modell der schleswig-holsteinischen Prozessbegleitung diente als Orientierung für andere Konzeptionen in Deutschland und auch in Österreich. Mittlerweile wurden Qualitätsstandards für die Prozessbegleitung in Schleswig-Holstein aufgestellt, die teilweise in den vorliegenden Bericht einfließen.

Ein Strafverfahren wegen sexuellen Missbrauchs, Vergewaltigung, sexueller Nötigung und/oder körperlicher Gewalt ist für die meisten Opfer mit erheblichen Belastungen verbunden. Bereits vor der Hauptverhandlung bestehen Belastungen durch die Dauer des Ermittlungsverfahrens, wiederholte Befragungen, fehlendes rechtliches Wissen sowie ggf. durch die Einstellung des Verfahrens. Während der Hauptverhandlung sind für viele Zeuginnen/Zeugen zum Teil lange Wartezeiten bis zur Vernehmung, die ungewohnte gerichtliche Atmosphäre, die Befragung durch fremde Personen, die Aussage vor Fremden und die Konfrontation mit der/dem Angeklagten problematisch. Auch nach Abschluss des Verfahrens bestehen vielfach Belastungen und Fragen zu dem Urteil, dessen Bedeutung und möglichen Folgen. Zu diesen Belastungsfaktoren kommen verfahrensbezogene Ängste, wie der/dem Angeklagten zu begegnen, von ihr/ihm angegriffen zu werden und vor ihr/ihm aussagen zu müssen. Auch Befürchtungen, sich nicht richtig ausdrücken zu können, sich zu blamieren, Erinnerungslücken zu haben, des Lügens bezichtigt zu werden und die Verantwortung für die Tat zugeschrieben zu bekommen, werden von Zeuginnen/Zeugen geäußert. Ängste vor Rache durch die/den Angeklagte/n berichten nahezu alle Betroffenen während des gesamten Verfahrens und auch nach dem Urteilsspruch. Diese Belastungsfaktoren wurden in verschiedenen empirischen Untersuchungen übereinstimmend herausgearbeitet.

Ziel der Prozessbegleitung ist es, Ängste abzubauen, Belastungen im Zusammenhang mit dem Strafverfahren zu minimieren und so die Gefahr einer sekundären Schädigung der Opfer durch das Verfahren selbst zu reduzieren. Dies erfolgt über die soziale Unterstützung durch die Begleiterin, die Vermittlung von Bewältigungsstrategien für emotional belastende Situationen und von Informationen, die falschen oder/und Angst auslösenden Wissenskonzepten entgegenwirken.

Die Prozessbegleitung ist eine zeitlich begrenzte, auf den/die Vernehmungstermin/e konzentrierte Unterstützung der verletzten Person durch qualifizierte Fachkräfte. Die Zeugenbegleiterinnen verfügen über einen Studienabschluss in Sozialpädagogik, Sozialarbeit, Pädagogik oder Psychologie oder einer

vergleichbaren Qualifikation. Einige Mitarbeiterinnen haben darüber hinaus eine berufsbegleitende Weiterbildung zur sozialpädagogischen Prozessbegleitung durchlaufen.

Gegenstand der vorbereitenden Gespräche ist nicht der angeklagte Sachverhalt. Für eine professionelle Begleitung ist dies nicht erforderlich, es wird von den Betroffenen auch nicht gewünscht. Auch ist die Begleiterin nicht gleichzeitig Beraterin oder Therapeutin der/des begleiteten Verletzten, um eine – beabsichtigte oder unbeabsichtigte – Aussagebeeinflussung zu vermeiden. In den Einrichtungen werden Beratung und Begleitung getrennt (vgl. auch § 406h Abs. 1 Nr. 5 StPO: „(...) Beratung oder psychosozialen Prozessbegleitung“). Dieser Bestandteil des Konzepts ist unverzichtbar, um die Akzeptanz der Begleitung bei den Verfahrensbeteiligten zu gewährleisten.

Die Zeugenbegleitpersonen unterliegen der Datengeheimhaltungspflicht. Sie erhalten keine Akteneinsicht und verfügen nicht über ein Zeugnisverweigerungsrecht. Darüber werden die begleiteten Personen informiert. Wird in der gerichtlichen Hauptverhandlung die Öffentlichkeit ausgeschlossen, kann die Zeugenbegleiterin gemäß § 175 Abs. 2 GVG zugelassen werden.

Es finden jährlich landesweite Treffen der Zeugenbegleiterinnen, teilweise gemeinsam mit den Sonderdezernentinnen und -dezernenten der Staatsanwaltschaften (siehe unten unter 13.1) statt, um Erfahrungen, Informationen und Neuerungen auszutauschen. Darüber hinaus werden Fortbildungen insbesondere zu rechtlichen Änderungen angeboten.

Die Prozessbegleitung ist eine Ergänzung der juristischen Unterstützung von Opfern durch das Institut der Nebenklage (siehe oben unter 3.1.2.1 und 3.2.1) und die Möglichkeit des Zeugen-/Verletztenbeistandes (siehe oben unter 3.1.4).

In Schleswig-Holstein sind derzeit acht Einrichtungen mit der Prozessbegleitung befasst: die Kinderschutzzentren in Kiel, Husum und Lübeck, die Bera-

tungsstellen Wagemut der pro familia in Flensburg und Wendepunkt in Elms-horn, Frauennotrufe in Kiel und Lübeck sowie das Mädchenhaus Kiel.

Die in § 406h Abs. 1 Nr. 5 StPO vorgesehene Information über den Zugang zum Zeugenbegleitprogramm ist in Schleswig-Holstein in mehrfacher Hin-sicht gewährleistet:

Die Staatsanwaltschaften weisen die Verletzten oder deren gesetzliche Vertreter bei Anklageerhebung unter Beifügung eigens konzipierter Informa-tions-Flyer schriftlich auf das kostenlose und freiwillige Angebot der psycho-sozialen Prozessbegleitung und die zuständige begleitende Einrichtung hin. Die Wiederholung des Angebots erfolgt teilweise bei Bekanntgabe des Hauptverhandlungstermins, sofern sich die Verletzten bis dahin noch nicht gemeldet haben. Regional haben sich zusätzliche Zugangswege vor der Anklageerhebung etabliert, etwa über die Kriminalpolizei, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, das Amt für soziale Dienste und andere Beratungsein-richtungen.

Auch eine kindgerechte Information ist sichergestellt. Im Rahmen des Pro-gramms sind vom Psychologischen Institut und dem Generalstaatsanwalt des Landes Schleswig-Holstein zwei Broschüren veröffentlicht worden, die die Arbeit des Gerichts kindgerecht beschreiben („Klara und der kleine Zwerg“; „Rasmus Rabe: Was passiert eigentlich bei Gericht?“). Für Kinder im Vorschulalter sowie für Grundschülerinnen und Grundschüler erklären die Texte und Zeichnungen die Aufgaben der Prozessbeteiligten.

Im Jahr 2010 wurden in Schleswig-Holstein rund 120 Prozessbegleitungen durchgeführt. Das Angebot ist fest im System etabliert und genießt dank der hervorragenden fachlichen Kompetenz seit Jahren eine hohe Anerkennung.

9. Bauliche Maßnahmen

9.1 Kindgerechte Vernehmungsräume bei der Polizei

Die Landespolizei Schleswig-Holstein verfügt bei allen Kriminalpolizeistellen und Kriminalpolizeiaußenstellen über sog. „kindgerechte Vernehmungszimmer“ (auch „Vernehmungszimmer für sensible Zeugen“ genannt), welche auf der Grundlage der „Leitlinie für die polizeiliche Bearbeitung von Sexualdelikten“ des Landeskriminalamtes (siehe dazu unten unter 14.3) eingeführt wurden.

Die Einrichtung besteht aus „zivilen“ Möbeln, welche Kinder und Erwachsene ansprechen. Ferner sind die Vernehmungszimmer mit Spielbereichen für Kinder ausgestattet. Die technische Ausstattung dieser Räume besteht aus digitaler Dokumentations-/Audio-/Videotechnik.

9.2 Separate Zeugen- und Vernehmungszimmer in den Gerichten

Eine flächendeckende Ausstattung aller schleswig-holsteinischen Gerichtsgebäude mit separaten Zeugenräumen, die den Opfern insbesondere die Begegnung mit der/dem Angeklagten vor der Gerichtsverhandlung ersparen können, lässt sich leider im Hinblick auf die vorhandenen Raumkapazitäten und die fehlenden finanziellen Mittel für An- und Umbaumaßnahmen nicht realisieren.

Bei allen vier Landgerichten Flensburg, Itzehoe, Kiel und Lübeck ist jedoch ein Vernehmungszimmer insbesondere mit Videoeinrichtungen zur Durchführung von Zeugenvernehmungen vorhanden. Diese Räume werden im Bedarfsfalle von den Amtsgerichten des betreffenden Landgerichtsbezirks genutzt. Das Schleswig-Holsteinische Oberlandesgericht verfügt über eine mobile Videoeinrichtung, die von den Amtsgerichten angefordert werden kann.

Weitere separate Vernehmungszimmer sind bei den Amtsgerichten Elms-horn, Pinneberg, Plön, Bad Segeberg und im Bedarfsfall im Amtsgericht Neumünster vorhanden. Die genannten Räumlichkeiten stehen auch als Zeugenschutzzimmer zur Verfügung (siehe oben unter 8.2).

Die Zeugen- und Vernehmungszimmer sind in den Gerichtsgebäuden barrierefrei zu erreichen.

Bei den Staatsanwaltschaften sind keine separaten Zeugenräume eingerichtet, da bei dortigen Vernehmungen regelmäßig keine Wartezeiten auftreten.

10. Zeugengerechte Vernehmungsmethoden

10.1 Kindgerechte Vernehmungen durch Polizei und Justiz

Nach der „Leitlinie für die polizeiliche Bearbeitung von Sexualdelikten“ des Landeskriminalamtes Schleswig-Holstein (siehe unten unter 14.3) ist bei der Befragung von Kindern wegen der leichten Beeinflussbarkeit ein bedachtes, konzentriertes und schnelles Vorgehen geboten. Die Vernehmungen sollen in Vernehmungszimmern für sensible Zeuginnen/Zeugen erfolgen (siehe oben unter 9.1). Insbesondere bei Sexualstraftaten sind wegen der erheblichen psychischen Belastung besonderes Einfühlungsvermögen und Rücksichtnahme geboten. Kindgerechte Anhörungen werden unter optimalen Bedingungen durchgeführt und sind zumindest bei der Bearbeitung von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung polizeilicher Standard.

Daten über die Gesamtzahl kindgerechter Vernehmungen werden nicht erhoben und liegen somit nicht vor.

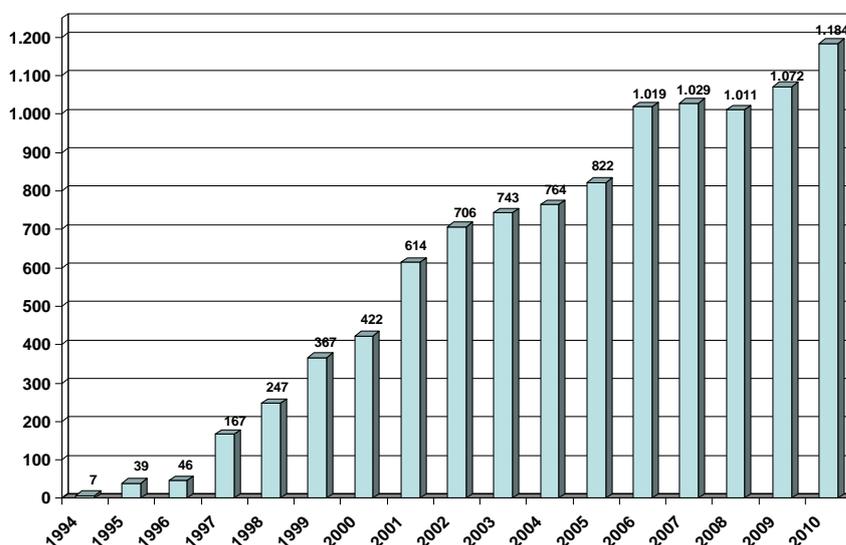
10.2 Einsatz audiovisueller Medien durch Polizei und Justiz zur Vermeidung mehrfacher Opfervernehmungen

Die Möglichkeit der sog. Videovernehmung dient dem Zweck der Vermeidung von Mehrfachvernehmungen (siehe dazu oben unter 3.1.5).

Insgesamt wurden in Schleswig-Holstein seit 1994 (Zeitpunkt der Einrichtung der ersten Vernehmungszimmer für sensible Zeuginnen/Zeugen) bis zum 31. Dezember 2010 durch die Polizei 10.259 videodokumentierte Vernehmungen durchgeführt.

Ferner sind seit Juni 2011 zunächst drei mobile Vernehmungstechniken in Kiel, Lübeck und Schleswig im Einsatz, um zeugengerechte Vernehmungen auch außerhalb der Vernehmungsräume durchführen zu können. Eine flächendeckende Ausstattung mit dieser Technologie ist das Ziel.

**Videodokumentierte Anhörungen / Vernehmungen
Schleswig-Holstein**



Für die Justiz Schleswig-Holstein werden Daten über videodokumentierte Anhörungen/Vernehmungen nicht erhoben und liegen somit nicht vor.

11. Opferschutz im Bereich von Jugenddelinquenz

11.1 Diversion

Die Verfolgung und Ahndung von Jugendkriminalität verfolgt das Ziel einer angemessenen erzieherischen Reaktion. Dazu dienen auch die §§ 45 und 47 Jugendgerichtsgesetz (JGG) als staatliche Nichtverfolgungsermächtigungen, durch die die Staatsanwaltschaft und das Gericht bei von Jugendlichen und Heranwachsenden begangenen Straftaten im Bereich leichter bis mittlerer Kriminalität zur sog. „Diversion“ greifen können. Der aus dem Englischen stammende Begriff der Diversion bedeutet „Umleitung oder Ableitung aus dem Strafverfahren“.

Das Jugendgerichtsgesetz unterscheidet zwischen der folgen-, aber nicht reaktionslosen Einstellung (§ 45 Abs. 1 JGG), der Einstellung nach Durchführung oder Einleitung erzieherischer Maßnahmen (§ 45 Abs. 2 JGG), der Einstellung nach Durchführung eines formlosen jugendrichterlichen Erziehungsverfahrens (§ 45 Abs. 3 JGG) und den Einstellungsmöglichkeiten nach Anklageerhebung (§ 47 JGG).

Diversion ist nicht mit einer Null-Reaktion zu verwechseln (vgl. dazu Ostendorf, Jugendgerichtsgesetz, 8. Auflage [2009] Grdl. z. §§ 45 und 47 „3. Gesetzesziel“). Bereits die Entdeckung der Tat, die Reaktionen des Opfers und des sozialen Umfeldes, insbesondere die ihre Aufgabe wahrnehmende primäre Sozialisationsinstanz (das Elternhaus), die Vernehmung durch die Polizei und auch das Warten auf die justizielle Entscheidung sind Reaktionen auf eine Straftat.

Mit der Diversion sollen jugendliche und heranwachsende Straftäter – alters- und entwicklungsgemäß – geringeren Belastungen ausgesetzt und die staatlichen Kontrollinstanzen entlastet werden. Gleichberechtigt neben diesen Gesetzeszielen steht die bessere Prävention durch individuelle Konfliktaufarbeitung – und damit auch der Opferschutz.

Zur Optimierung dieser Aspekte sind in Schleswig-Holstein seit dem 1. Juli 1998 die Richtlinien zur Förderung der Diversion bei jugendlichen und heranwachsenden Beschuldigten in Kraft (vgl. SchIHA S. 204), die auch die enge Zusammenarbeit von Polizei und Staatsanwaltschaft, ggf. unter Einschaltung der Jugendgerichtshilfe, regeln.

Die Diversionsrichtlinien haben ihr Ziel, eine zeitnahe angemessene erzieherische Reaktion auf Straftaten von Jugendlichen und Heranwachsenden sicherzustellen, erreicht, was durch eine umfangreiche Evaluation bestätigt worden ist (vgl. dazu Christian Grote: Diversion im Jugendstrafrecht: Effizienz und Rechtsstaatlichkeit der Richtlinien in Schleswig-Holstein, Wiesbaden 2006).

Die Landesregierung wird sich – auch im Interesse (der Verbesserung) des Opferschutzes – dafür einsetzen, diesen in Schleswig-Holstein erreichten hohen Standard auch weiterhin sicherzustellen.

11.2 Vorrangiges Jugendverfahren

Das im Jahr 1999 in Flensburg gestartete Modellprojekt „Vorrangiges Jugendverfahren“ wird mittlerweile flächendeckend in Schleswig-Holstein betrieben. Im Amtsgerichtsbezirk Lübeck wird zudem auch mit dem weitestgehend identischen Sonderprojekt „Kriminelle Karrieren Verhindern (KKV)“ gearbeitet.

Das Vorrangige Jugendverfahren richtet sich an (1.) Intensivtäter, (2.) Täter auffälliger Gewalttaten, (3.) Täter, die in Gefahr stehen, durch ein kriminelles Umfeld in weitere Kriminalität abzugleiten und (4.) Täter, bei denen bisher Straf- und Resozialisierungsmaßnahmen wirkungslos waren. Es können auch Jugendliche erfasst werden, die zwar erstmalig als Strafmündige strafrechtlich in Erscheinung treten, jedoch bereits als Strafunmündige bei der Polizei aktenkundig geworden sind. Beteiligt sind das Amtsgericht, die Staatsanwaltschaft, die Jugendgerichtshilfe und die Polizei.

Durch das Projekt soll unter Einhaltung aller Verfahrensvorschriften eine staatliche Reaktion durch jugendgerichtliche Entscheidungen auf von jugendlichen oder heranwachsenden Tätern begangenes Unrecht möglichst binnen vier Wochen nach der letzten verantwortlichen Vernehmung erfolgen. Die Grundlage hierfür besteht in einer entsprechenden „Vereinbarung“ zwischen den Beteiligten. Die jugendlichen beziehungsweise heranwachsenden Täter sollen die Folgen ihres Tuns unmittelbar spüren, denn nur das kann als erzieherisch sinnvoll angesehen werden und somit die Wiederholung ähnlicher Straftaten oder gar eine Bandenbildung in bestimmten Stadtteilen verhindern.

Im Jahr 2010 gab es in Schleswig-Holstein insgesamt 156 „Vorrangige Jugendverfahren“ sowie 20 weitere beschleunigte Verfahren im Amtsgerichtsbezirk Lübeck im Rahmen des Projekts „Kriminelle Karrieren Verhindern“.

11.3 Fallkonferenzen

Bei den Fallkonferenzen handelt es sich um ein vom Generalstaatsanwalt in enger Zusammenarbeit mit dem Justizministerium entwickeltes Projekt zum sachgerechten Umgang mit Intensiv- und Mehrfachtäterinnen und -tätern. Es soll das Ziel verfolgen, die Kooperation und die Reaktionsmöglichkeiten der mit den jugendlichen und heranwachsenden Mehrfach- und Intensivtätern in Kontakt kommenden Personen und Institutionen zu optimieren (z.B. Polizei, Schule, Staatsanwaltschaft, Gericht, Jugendhilfe). Die oder der Beschuldigte bzw. die gesetzlichen Vertreter müssen ihr Einverständnis mit der Datenweitergabe an die Beteiligten der Fallkonferenz erklären. Die Staatsanwaltschaft lädt zur Fallkonferenz ein. Sie soll möglichst spätestens vier Wochen nach der (letzten) Tat stattfinden. Konferenzziel ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen den Beteiligten unter Einschluss des oder der Beschuldigten und ggf. der gesetzlichen Vertreter. Die Vereinbarung fixiert die besprochenen zu ergreifenden Maßnahmen (z.B. freiwillige Teilnahme an einem Drogenentzug). Die Staatsanwaltschaft überprüft die Einhaltung der Vereinbarung und beruft eine weitere Konferenz ein, wenn die Vereinbarung nicht eingehalten

wurde oder veränderte Umstände eine Anpassung erforderlich werden lassen.

11.4 Zusammenarbeit der Justiz, der Polizei und der Jugendgerichtshilfe mit der Agentur für Arbeit und dem Jobcenter bei justiziellen Reaktionen auf Jugendkriminalität im Kreis Pinneberg

Vor dem Hintergrund der Erkenntnis, dass ein geregelter Tagesablauf sowie die Erlangung von gesellschaftlicher Wertschätzung durch die Aufnahme von Arbeit oder Vorbereitungsmaßnahmen, die die Aufnahme einer Arbeit begünstigen, geeignet sein können, delinquentes Verhalten einzudämmen oder zu beenden, haben auf Initiative des Vorstands des Landesbeirats für Straffälligen- und Bewährungshilfe des Landes Schleswig-Holstein die mit dem Jugendstrafrecht im Kreisgebiet Pinneberg befassten Institutionen (Polizei, Jugendgerichtshilfe, Staatsanwaltschaft) und das Jobcenter Kreis Pinneberg sowie die Agentur für Arbeit Elmshorn auf der Basis einer gemeinsamen Handlungsempfehlung mit dem Justiz-, dem Jugendministerium und dem Generalstaatsanwalt das Pilotprojekt „Zusammenarbeit der Justiz, der Polizei und der Jugendgerichtshilfe mit der Agentur für Arbeit und der ARGE (jetzt Jobcenter) bei justiziellen Reaktionen auf Jugendkriminalität“ ins Leben gerufen. Dieses hat das Ziel, gemeinsame Anstrengungen zu unternehmen, um delinquente Jugendliche und Heranwachsende in den Arbeitsmarkt zu integrieren oder jedenfalls die Voraussetzungen dafür zu schaffen. Das Projekt richtet sich dabei an Jugendliche und Heranwachsende, bei denen Umstände (z.B. Defizite in der deutschen Sprache, Suchtproblematik, familiäre Probleme, fehlender Schulabschluss etc.) vorliegen, die ein Abgleiten in den Bereich der mittleren Kriminalität oder eine Verfestigung der Delinquenz im Bereich der niedrigen und mittleren Kriminalität befürchten lassen, die aber andererseits einen Anspruch aus dem Sozialgesetzbuch (SGB II oder SGB III) geltend machen könnten. Dabei sucht in entsprechenden Fällen die Jugendgerichtshilfe gezielt die Kooperation mit der Arbeitsverwaltung einerseits und der Justiz andererseits mit dem Ziel der Abstimmung einer Maßnahme aus dem Leistungsbereich des Jobcenters oder der Agentur für Arbeit (SGB II oder SGB III), die dann – möglichst – seitens des Gerichts auf entsprechen-

den Vorschlag der Jugendgerichtshilfe und Antrag der Staatsanwaltschaft im Rahmen einer Betreuungsweisung oder als Bewährungsaufgabe zum Gegenstand des Urteilspruchs wird.

Mit dem innovativen Ansatz, durch die Zusammenarbeit der Justiz, der Polizei und der Jugendgerichtshilfe mit der Agentur für Arbeit und dem Jobcenter bei justiziellen Reaktionen auf Jugendkriminalität im konkreten Fall kriminelle Karrieren zu unterbrechen bzw. zu beenden, indem insbesondere die arbeitsmarktliche Integration delinquenten Jugendlicher und Heranwachsender gefördert wird, wird ein Weg beschritten, der dem gesamtgesellschaftlichen Ansatz in der Bekämpfung der Jugendkriminalität in besonderer Weise Rechnung trägt und der zugleich dem Opferschutz dient.

11.5 Übergangsmanagement –

Betreuung Jugendlicher im und bei der Rückkehr aus dem Vollzug

Seit 2009 ist wesentlicher Bestandteil des beruflichen Übergangsmanagements auch im Jugendvollzugsbereich der sogenannte Integrationsbegleiter. In den zunächst bis zum Jahr 2013 u.a. durch europäische Gelder finanzierten Projekten „AQUA IS“ und „AQUA PLUS“ werden in der Jugendanstalt Schleswig (und der JVA Neumünster, Abteilung Jugendvollzug) für den Bereich der beruflichen Re-Integration über einen freien Träger arbeitsmarktorientierte Entlassungsvorbereitungen und Nachsorge für Haftentlassene bereitgestellt. Die einzelnen Aufgaben der Integrationsbegleiter sind zum einen zu sehen in der Unterstützung der Vollzugsabteilungen in der Entlassungsvorbereitung (Auswertung der Kompetenzanalysen der Vollzugsplanung, Reflektion der schulischen oder beruflichen Maßnahmen während der Haft, Ermittlung individueller Vermittlungs- und Nachsorgebedarfe, Mitwirkung bei der Erstellung eines Eingliederungsplans, gezielte vorbereitende Suche und Vermittlung von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen oder Qualifizierungsmaßnahmen, Dokumentation der beruflichen Integrationsarbeit). Zum anderen sind sie zu sehen in der Zusammenarbeit mit den Arbeitsmarktakteuren im Rahmen der Nachsorge (Ermittlung und Akquirierung von Arbeits- und Betreuungsangeboten, intensive Zusammenarbeit mit den Arbeitsmarktakteuren

[Arbeitsagenturen, Jobcenter, Personalserviceagenturen], Ansprechpartner für Bewährungshilfe, Arbeitgeber, Schulen, Ämter, Integrierte Beratungsstellen etc., Beratung und Betreuung der Haftentlassenen [persönlicher Kontakt unmittelbar nach der Haftentlassung binnen einer Woche], regelmäßige Kontaktpflege [feste Sprechzeiten oder nach Vereinbarung], Begleitung bei Behördengängen, Krisenintervention [Ansprechpartner für Haftentlassenen und Arbeitgeber], Dokumentation der beruflichen Integrationsarbeit). Die Betreuung ist über einen Zeitraum von neun Monaten angelegt (ca. drei Monate vor, sechs Monate nach der Haftentlassung).

Die ersten Erfahrungen im Jugendvollzug sind viel versprechend. Alle Beteiligten haben dieses Projekt für sich positiv angenommen.

12. Kriminalprävention

12.1 Kriminalprävention allgemein

Unter dem Begriff Kriminalprävention wird die Gesamtheit der staatlichen und nichtstaatlichen Maßnahmen und Projekte zusammengefasst, die darauf gerichtet sind, das Ausmaß und die Schwere der Kriminalität als gesellschaftliches Phänomen oder individuelles Ereignis zu verhindern, zu mindern oder in ihren Folgen gering zu halten. Zentrale Handlungsfelder sind dabei zum einen die positive Gestaltung der gesellschaftlichen Strukturen und Rahmenbedingungen, aus denen sich Entstehungsbedingungen von Kriminalität entwickeln können, zum anderen die Beeinflussung des Verhaltens von Personen und Personengruppen mit dem Ziel, die Handlungsmöglichkeiten des Täters zu reduzieren.

Die Akteure in der klassischen Kriminalprävention sind neben dem einzelnen Bürger die öffentlichen und freien Träger der sozialen Arbeit, die Polizei und die Strafjustiz mit den ihnen durch Gesetz oder sonstige Rechtsvorschrift zugewiesenen Aufgaben.

Die Herstellung von Chancengleichheit und die Beseitigung von Sozialisationsdefiziten obliegen als zentrale sozialpolitische Aufgaben der Leistungsverwaltung sowie freien Trägern und umfassen u.a. gesetzliche Initiativen und Maßnahmen zur Förderung der Bildung und Ausbildung, Programme für Benachteiligte und insbesondere Maßnahmen zur Unterstützung von Kindern und Jugendlichen.

Die Polizei ist mit ihrer verhaltensorientierten und sicherheitstechnischen Vorbeugungs- und Beratungstätigkeit vorrangig auf den Abbau von Tatgelegenheiten spezialisiert.

Die Justiz leistet Beträchtliches auf dem Sektor der Resozialisierung durch Gerichts- und Bewährungshelfer, durch Betreuungs- und Therapieangebote während und nach der Haft.

Präventionsmaßnahmen lassen sich hinsichtlich ihrer Zielrichtung unterscheiden:

- Universelle Prävention wird als positive Generalprävention verstanden, die sich in Form von Normverdeutlichung, Bildungsangeboten und insbesondere Maßnahmen der Sozial-, Jugend- und Familienpolitik an die Allgemeinheit richtet.
- Selektive Prävention richtet sich an kriminalitätsgefährdete Gruppen (Täter und Opfer) mit Maßnahmen, die auf die Reduzierung Tat begünstigender Faktoren zielen.
- Indizierte Prävention setzt nach Begehung einer Straftat ein und dient der Vorbeugung vor Rückfälligkeit. Hierzu zählen insbesondere Resozialisierungs- und sozialtherapeutische Maßnahmen.

Zahlreiche Projekte der Universellen Prävention sind auf die Verbesserung der sozialen Kompetenzen sowie auf die Stärkung und Förderung der emotionalen und geistigen Bildung der Kinder in Kindergarten und Vorschule gerichtet. Dabei werden häufig auch die Eltern einbezogen und so bei ihrer Erziehungsaufgabe unterstützt.

Einen bedeutenden Stellenwert hat darüber hinaus die Prävention im Bereich der Schule. Es gibt dazu in Schleswig-Holstein nicht nur ein vielfältiges Angebot pädagogischer Projekte, sondern den Schülerinnen und Schülern soll darüber hinaus die Kompetenz zur Bewältigung von Problemen und Konflikten vermittelt werden.

Zudem werden landesweit insbesondere auf regionaler Ebene von Schulen, Jugendämtern und anderen Institutionen, die eng, u.a. auch über die kommunalen Räte für Kriminalitätsverhütung, kooperieren, zahlreiche Modelle der selektiven Prävention angeboten und umgesetzt. Beispielhaft sind das seit Jahren erfolgreiche Projekt zur Bekämpfung der innerfamiliären Gewalt durchgeführte Kooperations- und Interventionskonzept gegen häusliche Gewalt (KIK) oder die Maßnahmen gegen Schulabsentismus, wie das Programm „Schulverweigerung - Die 2. Chance“, zu nennen.

Bei der indizierten Prävention ist darauf hinzuweisen, dass der Staatsanwaltschaft und der Polizei eine Vielzahl von bewährten und effizienten Regelungen und Konzepten zur Verfügung stehen, um bestimmte Facetten z.B. der Jugend(gewalt)kriminalität zu bekämpfen und zu verfolgen. Jedes dieser Konzepte erfüllt dabei für sich genommen eine wesentliche Aufgabe. Gerade das Gemenge aus verschiedenen Modellen und Projekten bietet die Chance, abgestimmt auf das jeweilige Verfahren und in Abhängigkeit von den eigenen personellen Ressourcen sehr zielgenau zu agieren und zu reagieren. Insbesondere von Bedeutung ist auch die fast allen Konzeptionen immanente Kooperation von Staatsanwaltschaft und Polizei. Die dargestellten verschiedenen Formen der Zusammenarbeit dürften bundesweit Vorbildcharakter haben. Ungeachtet der Tatsache, dass eine konkrete Wirkungskontrolle nicht für jedes Konzept vorliegt, haben sich die Modelle – insbesondere auch das vorrangige Jugendverfahren – nach Erkenntnissen der Praxis bewährt.

Mit Einrichtung des bundesweit ersten kriminalpräventiven Rates in Schleswig-Holstein im Oktober 1990 hat ein Paradigmenwechsel in der kriminalpräventiven Arbeit stattgefunden. Kriminalität wird nicht mehr nur als

individuelles Fehlverhalten gesehen, sondern auch in ihren gesellschaftlichen Entstehungs- und Bedingungsbeziehungen betrachtet. Im Vordergrund der neuen Präventionsstrategie steht nicht mehr das Einwirken auf die Symptome festgestellter Normabweichungen, sondern die Orientierung an den tiefer liegenden Ursachen für das Entstehen von Kriminalität sowie an den gesamtgesellschaftlichen Strukturen, die diese ursachenorientierte Prävention realisieren können. Wegen des signifikanten Lokalbezuges der meisten für Kriminalität ursächlichen Faktoren sind unter dem Stichwort „Kommunale Kriminalprävention“ neue Netzwerke der Kommunikation und der Kooperation zwischen der Polizei, der Kommunalpolitik und -verwaltung, den sozialen Diensten, freien Trägern und anderen Akteuren in vielen Städten und Gemeinden entstanden. In diesen kommunalen Präventionsräten steht die Koordination und Vernetzung bereits vorhandener Initiativen und Projekte mit dem Ziel der Entwicklung einer umfassenden Gesamtkonzeption und -strategie im Vordergrund.

Mit dieser „Kommunalisierung“ der Kriminalprävention muss zwangsläufig eine Veränderung des Rollenverständnisses insbesondere bei den Kommunalpolitikern und bei der Polizei einhergehen. Kommunalpolitik muss auch als kommunale Kriminalpolitik begriffen werden, denn kommunale Politikentscheidungen können unmittelbar Einfluss haben auf Jugendkriminalität, Straßen- und Gewaltkriminalität, auf Tatgelegenheiten genauso wie auf das Sicherheitsgefühl von Frauen, Kindern und Senioren. Kommunale Jugendpolitik, Sozialpolitik, Stadtplanungs- und Ordnungspolitik bündeln sich in der Querschnittsaufgabe der kommunalen Kriminalpolitik.

Der Focus liegt dabei auf dem Erkennen der Ursachen des abweichenden oder kriminellen Verhaltens auf kommunaler Ebene und Programme, diese zu beseitigen. Darauf müssen die personellen und finanziellen Ressourcen konzentriert und gebündelt werden.

Die Koordination dieser kommunalen Aktivitäten zur Kriminalpolitik sollte über die kriminalpräventiven Räte als Kommunikations- und Arbeitsforum unterschiedlicher Partner und Experten erfolgen.

Die Polizei soll diesen Prozess, wenn es erforderlich ist, initiieren und im Weiteren als Teil des Netzwerkes ihr Engagement einbringen, aber ohne die kommunale Kriminalprävention zu dominieren. In diesem Sinne müssen Maßnahmen der polizeilichen Kriminalprävention bewusst mit anderen Fachrichtungen auf kommunaler Ebene vernetzt und abgestimmt werden, damit polizeiliche Präventionsprogramme nicht nur singuläre Zeitungsmeldungen bleiben, sondern als konzeptionelle Vorbeugungsbeiträge zu komplexen Kriminalitätsphänomenen Wirkung erzeugen.

Die eigenständige Wahrnehmung der der Polizei gesetzlich zugeschriebenen Aufgaben auf den Gebieten der unmittelbaren Gefahrenabwehr und Strafverfolgung wird hiervon nicht berührt. Die sog. sekundäre Kriminalprävention, die vorwiegend die Verhinderung von Tatgelegenheiten durch exekutive oder operative Maßnahmen der Polizei vorsieht, ist eine unverzichtbare begleitende Komponente der kommunalen Kriminalpolitik.

12.2 Rat für Kriminalitätsverhütung Schleswig-Holstein

In Schleswig-Holstein erfolgte im Oktober 1990 auf der Basis von Kabinettsbeschlüssen der Landesregierung die Gründung des „Rates für Kriminalitätsverhütung“ (Landes-Rat). Damit wurde nach ausländischem Vorbild eine Institution geschaffen, die in ihrer Arbeit die entscheidenden Aspekte wirkungsvoller Kriminalitätsverhütung fokussiert:

- die Reduzierung von Ursachen der Kriminalität und
- die Einbeziehung staatlicher und nichtstaatlicher Organisationen und Institutionen weit über Polizei und Justiz hinaus.

Ziel des Landes-Rates für Kriminalitätsverhütung ist die Reduzierung der Kriminalität und ihrer Folgen in Schleswig-Holstein, um dadurch die objektive Sicherheitslage zu verbessern und das subjektive Sicherheitsgefühl der Bevölkerung zu erhöhen.

Aufgaben des Rates auf Landesebene sind

- die Einrichtung interdisziplinär und ressortübergreifend zusammengesetzter Arbeitsgruppen zur Erarbeitung von Vorschlägen und Konzepten zur Verhütung von Kriminalität für die Landesregierung sowie
- das Initiieren kommunaler Räte für Kriminalitätsverhütung, um gesamtgesellschaftliche Aktivitäten zur Verhütung von Kriminalität vor Ort zu bündeln und in kommunale Politik einfließen zu lassen.

Auf mittlere bis längere Sicht soll in Schleswig-Holstein unterhalb des Landes-Rates ein flächendeckendes Netzwerk kommunaler Präventionsräte entstehen.

Das Werben für die Idee der gesamtgesellschaftlichen Kriminalprävention muss offensiv erfolgen. Die Durchführung von Regionalkonferenzen gemeinsam mit den kommunalen Räten, vor allem mit den verantwortlichen Bürgermeistern, und ergänzend alle zwei Jahre ein schleswig-holsteinischer Präventionstag mit einer aktuellen Präsentation der entwickelten Präventionsprojekte, begleitet durch eine intensive Öffentlichkeits- und Medienarbeit, sind für die nachhaltige Umsetzung unerlässlich.

Zurzeit gibt es in über 90 Städten und Gemeinden des Landes kriminalpräventive Gremien. Diese sind deutlich von Sicherheits- und Ordnungspartnerschaften zu unterscheiden. Letztere streben den kurzfristigen, schnellen, sichtbaren Erfolg bei sozial unerträglichen, öffentliches Interesse erregenden Problemlagen an. Sie sind durch die rechtlich definierte Zuständigkeit der jeweiligen Partner geprägt und eher als Symptombehandlung zu verstehen. Die kommunalen Präventionsgremien hingegen setzen auf die ursachenorientierte Kriminalitätsanalyse und den langfristigen und nachhaltigen Erfolg ihrer ressortübergreifend vernetzten Maßnahmen, insbesondere im primärpräventiven Bereich.

Oft kommt der Anstoß zur Einrichtung dieser Gremien aus den Reihen der Polizei, die hier mit ihren Erkenntnissen und dem gewonnenen statistischen

Material Anregungen für Richtung und Schwerpunktsetzung der Arbeit geben kann.

Die Verknüpfung der Arbeit verschiedener Professionen, z.B. von Schule, Sozialarbeit und Polizei bietet die große Chance, die Effektivität von Präventionsprogrammen und -projekten wesentlich zu steigern, etwa im Bereich von Gewalt- oder Suchtprävention an Schulen.

Der Rat für Kriminalitätsverhütung (RfK) in Schleswig-Holstein ist wie folgt organisiert:

Die Kommission besteht aus den Ministerinnen oder Ministern für Inneres, Justiz, Bildung und Soziales des Landes Schleswig-Holstein. Sie vertritt den Rat für Kriminalitätsverhütung und tagt grundsätzlich einmal im Jahr. Die Kommission nimmt den Tätigkeitsbericht der Geschäftsführung entgegen und beschließt die Schwerpunktplanung für das Kalenderjahr. Sie kann darüber hinaus konkrete Arbeitsgruppenthemen beschließen.

Die Geschäftsführung führt die laufenden Geschäfte des Rates für Kriminalitätsverhütung. Sie unterbreitet der Kommission Vorschläge für zukünftige Tätigkeitsschwerpunkte des RfK, stellt die Arbeitsgruppen des Rates zusammen und koordiniert deren Sitzungen. Die Geschäftsführung kann in geeigneten Fällen eigenständig Themen aufgreifen und hierzu Arbeitsgruppen einrichten.

Als Mitglieder der Arbeitsgruppen werden jeweils Fachleute zu dem von der Arbeitsgruppe zu behandelnden Thema durch die Geschäftsführung eingeladen. Die Arbeitsgruppenmitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, der die Arbeitsgruppe führt. Jede Arbeitsgruppe bestimmt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, die oder der die Aufgabe hat, die Sitzungen der jeweiligen Arbeitsgruppe vorzubereiten, zu leiten sowie in Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung die Arbeitsergebnisse zu dokumentieren. Die Arbeitsgruppen sind weisungsunabhängig und erarbeiten innerhalb ihrer Aufgabenstellung unabhängig Analysen, Stellungnahmen,

Berichte und Handlungsempfehlungen. Ferner erarbeiten sie weitestgehend autonom die Konzepte zu ihnen vorgegebenen Themen.

Die Auswahl der durch die Arbeitsgruppen zu behandelnden Themen erfolgt in aller Regel durch die Geschäftsführung. Grundlagen für die Entwicklung der Themenstellungen sind im Wesentlichen die Analyse der Kriminalitätsentwicklung, die Beobachtung gesellschafts- und kriminalpolitischer Entwicklungen sowie die Auswertung von Fachliteratur. Vereinzelt werden auch Themenvorschläge von der Kommission oder von den Kooperationspartnern an die Geschäftsführung herangetragen.

In den Arbeitsgruppen des Landes-Rates, die in Abhängigkeit von dem zu behandelnden Thema bis zu 20 ehrenamtlich tätige Expertinnen und Experten aus den verschiedensten gesellschaftlichen Bereichen und Institutionen umfassen können, werden kriminalpräventive Konzepte, die sich mit ihren Empfehlungen an die Ressorts der Landesregierung richten, sowie Rahmenkonzepte für die kommunale Ebene erarbeitet, um analytische Doppelarbeit in den kommunalen kriminalpräventiven Räten in Schleswig-Holstein zu vermeiden.

Neben zahlreichen Rahmen-Konzepten hat der Landes-Rat bislang weit über 35 Konzepte zur Kriminalitätsverhütung veröffentlicht. Insbesondere der Bereich der Gewaltkriminalität war neben den Bereichen Massenkriminalität (z.B. Fahrraddiebstahl, Ladendiebstahl, Graffiti) und Jugendkriminalität thematischer Schwerpunkt.

Mit der Nennung der Konzepte

- Gewalt gegen ältere Menschen
- Kriminalpräventiver Unterricht an Haupt- und Realschulen
- Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung
- Häusliche Gewalt und Migration
- Gewalt gegen Mädchen und Jungen mit Behinderung
- Schulabsentismus

- Happy Slapping und mehr ...
- Stalking
- Rechte Sprüche in der Klasse

kann lediglich ein exemplarischer Überblick über die thematische Bandbreite der Arbeit des Rates für Kriminalitätsverhütung in Schleswig-Holstein gegeben werden.

Vertreten sind in den Arbeitsgruppen unter anderem der Kinderschutzbund, die Aktion Kinder- und Jugendschutz, der Landessenorenrat, Gewerkschaften, Medien und Wirtschaft ebenso wie Lehrer, Suchtberater, Sozialarbeiter, Opferhilfeorganisationen, Polizei und Justiz. Diese interdisziplinäre Zusammensetzung garantiert eine fundierte Bestandserhebung und Schwachstellenanalyse. Sie ist darüber hinaus im Sinne von Vernetzung eine entscheidende Grundlage für das Bündeln von Ressourcen und das Ausschöpfen von Synergieeffekten.

Eigene Projekte führt der Landes-Rat nicht durch. Die Planung und Durchführung konkreter Präventionsprojekte liegt in der Verantwortung der originär zuständigen staatlichen und nichtstaatlichen Stellen sowie dort, wo Kriminalität entsteht, namentlich bei den Städten und Gemeinden.

12.3 Gewaltprävention und Gewaltbekämpfung an Schulen

Die gesamte pädagogische Arbeit an Schulen beruht unter anderem auf einer Erziehung zu gegenseitiger Rücksichtnahme, Achtung und Toleranz gegenüber Andersdenkenden, zu gewaltfreier Lösung von Konflikten sowie zum sozialen Handeln (§ 4 Abs. 2 und 4 Schulgesetz). Persönlichkeitsstärkung ist dabei ein entscheidendes Element und somit zentraler Bestandteil der gesamten pädagogischen Arbeit.

Neben der inhaltlichen (Werte-)Orientierung, wie sie grundlegend im Schulgesetz dargelegt ist, müssen auch die Strukturen so angelegt sein, dass die Schule bei der Erfüllung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags unterstützt

wird. Exemplarisch sind an dieser Stelle die Beratungsmöglichkeiten durch die oberste und untere Schulaufsicht, den Schulpsychologischen Dienst, die speziell ausgebildeten Fachberater für Erziehungshilfe an den Förderzentren oder die Angebote des Instituts für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein (IQSH) zu nennen.

Viele Maßnahmen im Bereich schulischen Lernens tragen zur (Gewalt-) Prävention bei, ohne dass dieses auf den ersten Blick zu erkennen wäre. Sie helfen, die Fähigkeiten und Begabungen der Kinder zu entwickeln und Defiziten entgegen zu wirken, so dass ein positives Selbstwertgefühl entstehen kann.

Zu nennen sind:

- die Stärkung des Bildungsauftrags der Kindertageseinrichtungen;
- die generelle Ausrichtung schulischen Lernens auf eine individuelle Förderung;
- Maßnahmen zur Sprachförderung, beginnend in den Kindertageseinrichtungen wie SPRINT (Sprachförderung von Kindern nicht deutscher Muttersprache und aus spracharmen Elternhäusern) oder der Ausbau der DAZ-Zentren (Deutsch als Zweitsprache);
- Maßnahmen zur Leseförderung mit Programmen wie „Niemanden zurücklassen – Lesen macht stark“;
- der Ausbau der Offenen Ganztagschulen, die mehr Zeit und Raum für Bildung, Erziehung und Betreuung bieten und dadurch zur Verbesserung des Schulklimas und einem konfliktärmeren Umgang der Schülerinnen und Schüler miteinander und im Verhältnis zu ihren Lehrkräften beitragen können; in diesem Zusammenhang kommt der Einrichtung von neuen gebundenen Ganztagschulen ab den Schuljahren 2009/10 und 2010/11 in Gebieten mit hoher Problemdichte und entsprechend besonderem Förderbedarf eine besondere Bedeutung zu;
- das Handlungskonzept „Schule und Arbeitswelt“, um der beruflichen Perspektivlosigkeit entgegen zu wirken: Jugendliche werden noch in der Schule über ihre beruflichen Möglichkeiten individuell beraten und lernen mit Hilfe von Potenzialanalysen ihre eigenen Stärken und Schwächen einzuschätzen;

- Maßnahmen gegen Schulabsentismus, wie das Programm „Schulverweigerung - Die 2. Chance“, die ebenfalls in diese Richtung wirken.

Darüber hinaus haben bereits zahlreiche Kommunen die Notwendigkeit von Prävention und Intervention erkannt und reagieren hierauf mit unterschiedlichen Vorhaben. So ist an vielen Schulen die Schulsozialarbeit ausgeweitet worden.

Zudem werden Präventionskonzepte entwickelt und Netzwerke für Gewaltprävention gebildet, um vor Ort Maßnahmen gegen Gewalt unter Kindern und Jugendlichen zu initiieren. In Neumünster hat beispielsweise der Arbeitskreis „Gegen Gewalt an Schulen in Neumünster“ eine Broschüre mit umfassenden Informationen und Handlungsempfehlungen zu Gewaltprävention und Wegen aus der Gewalt erarbeitet und im Oktober 2010 aktualisiert.

Die verbindliche Zusammenarbeit der Ministerien untereinander, die wirksame Abstimmung innerhalb der einzelnen Ressorts sowie der kooperierenden Institutionen sind für den Erfolg präventiver Arbeit unverzichtbar. Netzwerke wie beispielsweise die Kooperationsgemeinschaft im „Haus der Prävention und Hilfe“, in dem sich das IQSH, der Aktionskreis Kinder- und Jugendschutz Schleswig-Holstein e.V. (AKJS), die Koordinationsstelle Schulische Suchtvorbeugung (KOSS) sowie die Landesstelle für Suchtfragen Schleswig-Holstein (LSSH) zusammengeschlossen haben, die Arbeitsgruppen beim Landes-Rat für Kriminalitätsverhütung „Gewaltprävention an Schulen“ und „Schulabsentismus“, in denen neben dem Innen-, Bildungs- und Jugendministerium zahlreiche außerschulische Partner vertreten sind, sowie der Landes-Rat für Kriminalitätsverhütung Schleswig-Holstein mit seinen kommunalen Räten sichern eine solide Kooperation.

12.4 Jugend-Taskforce

Am 18. März 2010 hat der Schleswig-Holsteinische Landtag beschlossen, dass in Schleswig-Holstein eine Jugend-Taskforce geschaffen werden soll,

um die Zusammenarbeit zwischen Sozialarbeit, Schule, Polizei und Justiz zu verbessern.

In Umsetzung dieses Landtagsbeschlusses hat die Landesregierung eine interdisziplinär zusammengesetzte Expertengruppe beim Rat für Kriminalitätsverhütung in Schleswig-Holstein eingerichtet und diese mit der Durchführung einer detaillierten Sachstandanalyse der präventiven und repressiven Maßnahmen zur Bekämpfung der Jugendkriminalität in Schleswig-Holstein beauftragt.

Der erste Teil des Berichts enthält eine Sachstandaufnahme über die Kooperation öffentlicher und nicht-öffentlicher Stellen beim Umgang mit jugendlichen Mehrfach- und Intensivtätern sowie über Programme und Konzepte zur Prävention von Kinder- und Jugendkriminalität. Im zweiten Berichtsteil wurden erkennbare Schwachstellen bei der Bekämpfung der Kinder- und Jugendkriminalität sowie beim Umgang mit jugendlichen Mehrfach- und Intensivtätern identifiziert und Vorschläge für deren Beseitigung herausgearbeitet.

In ihrer Stellungnahme stützt die Landesregierung im Wesentlichen die Empfehlung der Expertengruppe, das Prinzip der frühen Prävention und Intervention konsequent umzusetzen und damit der Kumulation von Risikofaktoren entgegenzuwirken. So hatte die Expertengruppe nachdrücklich den Ausbau der Maßnahmen für Kinder und junge Familien empfohlen, weil die frühzeitige und nachhaltige Vermittlung kognitiver und sozialer Kompetenzen die Grundlage für schulischen Erfolg schafft, die Wahrscheinlichkeit auf geringere Delinquenz erhöht und perspektivisch bessere Chancen auf dem Arbeitsmarkt eröffnet. Sie hatte aber zugleich die Notwendigkeit für einen besonderen Umgang mit jungen Mehrfach- und Intensivtätern betont und empfohlen, für die Definition dieser Gruppe von Straftätern nachvollziehbare Kriterien festzulegen und die weitere Verbesserung der Zusammenarbeit der beteiligten Behörden und Institutionen, deren vernetztes Vorgehen für eine durchgreifende Eindämmung von Jugendkriminalität zwingend erforderlich ist, voranzutreiben.

Diesen Empfehlungen folgend, entwickelt die Landesregierung unter Federführung des Innenministeriums und Beteiligung der anderen zuständigen Ministerien ein ressortübergreifendes Landesrahmenkonzept für den Umgang mit Mehrfach- und Intensivtätern. Dazu gehört auch die bereits erfolgte Verständigung mit dem Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration auf eine neue Definition für Mehrfach- und Intensivtäter, die die Kriterien der Expertengruppe wie z.B. Tathäufigkeit, Schwere der Taten, Gewaltbereitschaft und kriminelle Energie berücksichtigt. Nach einem Jahr soll die neue Definition auf ihre Praxistauglichkeit überprüft und bei Bedarf angepasst werden.

Eine Arbeitsgruppe der Staatssekretäre des Innen-, Justiz-, Sozial- und Bildungsressorts unter Leitung des Innenstaatssekretärs wird unter Einbeziehung der Kommunalen Landesverbände ein gemeinsames Handlungskonzept „Jugendkriminalprävention“ erarbeiten. Ziel ist die Schaffung einer für alle Beteiligten verbindlichen Rahmenvereinbarung. Die Umsetzung des Konzeptes wird durch eine aus den beteiligten Ressorts zu bildende Lenkungsgruppe koordiniert. Die Vereinbarung soll zum Ausdruck bringen, dass Schule, Jugendhilfe, Polizei und Staatsanwaltschaft das gemeinsame Ziel haben, im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit durch Informationsaustausch und Verfahrensabstimmung eine frühestmögliche Hilfestellung und Intervention unter besonderer Berücksichtigung kinder- und jugendspezifischer Instrumente zu gewährleisten.

Eine weitere wichtige Säule ist die Einrichtung einer Jugend-Taskforce in jedem Kreis und jeder kreisfreien Stadt (Träger der Jugendhilfe). Sie setzt sich aus Vertretern von Polizei und Staatsanwaltschaft, Jugend(gerichts)hilfe und bei Bedarf Schule zusammen. Diese Gremien haben die Aufgabe, Maßnahmen der Prävention und Intervention miteinander zu verzahnen und im Einzelfall aufeinander abzustimmen. Dabei sollen bereits vor Ort bestehende Kommunikationsstrukturen nach Möglichkeit integriert werden.

12.5 Jugendmedienschutz

Neben der Nutzung von Hörfunk und Fernsehen führt vor allem die Nutzung des Internets, aber auch anderer audiovisueller Angebote, zu jugendschutzrechtlichen Problemlagen. Die Aufsicht über unzulässige Angebote privater Medienunternehmen und der Jugendschutz nach dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag obliegt nach § 38 Abs.1 Medienstaatsvertrag Hamburg / Schleswig-Holstein der gemeinsamen Medienanstalt beider Länder (Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein – MA HSH) in Norderstedt. Die Kennzeichnung jugendbeeinträchtigender oder jugendgefährdender Trägermedien obliegt nach §§ 12 bis 14 Jugendschutzgesetz den Obersten Landesjugendbehörden, d.h. dem Jugendministerium. Die Entscheidung über eine Indizierung trifft die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien. Diese rechtlichen Grundlagen des Jugendmedienschutzes sind im 2. Opferschutzbericht der Landesregierung vom 15. November 2006 (Drs. 16/1075) beschrieben worden.

Die MA HSH kooperiert im Bereich ihrer aufsichtlichen Aufgaben eng mit jugendschutz.net, der gemeinsamen Stelle aller Länder, die organisatorisch an die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) angebunden ist. Jugendschutz.net wird gleichermaßen von den Obersten Landesjugendbehörden finanziert und berät diese. Die Internetbranche ist komplex und unterscheidet sich hinsichtlich Struktur und Organisation deutlich vom Rundfunkbereich. Bei der Wahrnehmung aufsichtlicher Aufgaben ist zu beachten, dass die im Internet häufigsten Rechtsverstöße nicht nur medienrechtlich, sondern oft zugleich strafrechtlich relevant sind. So gestalten sich auch die Verfahren bis hin zur Kooperation mit den jeweiligen Staatsanwaltschaften anders als im Rundfunkbereich. Bei den Fällen aus dem Bereich des Internet handelt es sich überwiegend um pornografische Angebote ohne einen ausreichenden Zugangsschutz sowie um entwicklungsbeeinträchtigende Angebote. Daneben geht es auch um rechtsextreme oder indizierte Inhalte.

Im Jahr 2010 bearbeitete die MA HSH insgesamt 103 Prüffälle jugendschutzrelevanter Telemedienangebote. 90 Prüffälle wurden von jugendschutz.net

aufgegriffen und an die MA HSH weitergegeben. Daneben führte die MA HSH auch eigene Recherchen durch, prüfte Beschwerden von Internetnutzern und ging Hinweisen von Fachstellen oder anderen Medienanstalten nach. Dreizehn der 103 im Jahr 2010 bearbeiteten Telemedienfälle gehen auf solche Hinweise und Beschwerden zurück.

Für das Jugendministerium ist gemäß § 14 SGB VIII in Verbindung mit §§ 26 und 27 Jugendförderungsgesetz die Vermittlung von Medienkompetenz ein unverzichtbarer Baustein des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes. Ebenso bildet die Förderung der Medienkompetenz junger Menschen einen Schwerpunkt im Rahmen des Bildungsauftrages durch das Bildungsministerium des Landes Schleswig-Holstein. Auch für die MA HSH ist die Förderung der Medienkompetenz eine wichtige gesetzliche Aufgabe. Das Medienangebot weitet und differenziert sich derzeit stark aus. Die Mediennutzung insbesondere des Internet steigert sich erheblich. Die Förderung der Medienkompetenz soll helfen, diesen Risiken entgegen zu wirken und zugleich zu einer sinnvollen Nutzung des kommunikativen Potenzials der digitalen Medienwelt beizutragen.

Zur Effektivierung der Medienkompetenzförderung in Schleswig-Holstein wurde im Juli 2010 das „Netzwerk Medienkompetenz“ gegründet. Es hat sich zum Ziel gesetzt, die vielfältigen Angebote zur Vermittlung von Medienkompetenz zu bündeln und damit allen Einwohnern Schleswig-Holsteins die Möglichkeit zu eröffnen, ein angemessenes Maß an Medienkompetenz zu erwerben. Das aus 15 landesweit tätigen Institutionen und Organisationen aus Staat und Gesellschaft bestehende „Netzwerk Medienkompetenz“ hat in den ersten Jahren einen besonderen Schwerpunkt auf die Vermittlung von Medienkompetenz für junge Menschen gesetzt.

Mitglieder des Netzwerks Medienkompetenz Schleswig-Holstein sind die Aktion Kinder- und Jugendschutz Schleswig-Holstein, die Büchereizentrale des Büchereivereins Schleswig-Holstein, die Filmwerkstatt der Filmförderung Hamburg Schleswig-Holstein, das Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen, der Landesjugendring, der Landesrat für Kriminalitätsverhütung, der Landesverband der Volkshochschulen, die Medienanstalt Hamburg Schles-

wig-Holstein, das Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit des Landes Schleswig-Holstein, das Ministerium für Bildung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein, das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein, der Offene Kanal, die Staatskanzlei, das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz und die Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein.

Bereits die Beteiligung von vier Ressorts der Landesregierung macht deutlich, welch wichtiges Anliegen der Landesregierung die Förderung von Medienkompetenz ist. Zentrales Anliegen des Netzwerks ist die Vernetzung der regionalen und landesweit tätigen Akteure der Medienkompetenzvermittlung durch jährlich fünf Regionaltagungen und zwei Netzwerktreffen. Die Netzwerkpartner beraten sich gegenseitig, stimmen Projekte miteinander ab und führen gemeinsame Veranstaltungen durch. So wird jährlich ein zentraler landesweiter Medienkompetenztag durchgeführt, 2010 mit 300 Teilnehmenden im Landeshaus, 2011 mit 500 Teilnehmenden in der Uni Kiel.

Besonders hervorzuheben ist die gelungene Kooperation der Netzwerkpartner im Projekt „ElternMedienLotsen“. Viele Eltern stehen den neuen Medien mit ihren Möglichkeiten aber auch Gefahren ratlos gegenüber. Die 50 Eltern-Medien-Lotsen in Schleswig-Holstein beraten auf Anforderung auf Elternabenden über alle Themen der Medienwelt von jungen Menschen wie Games, Handys, Internet oder Cyber-Mobbing. Die Fortbildung wird vom Offenen Kanal und der Aktion Kinder- und Jugendschutz durchgeführt, vom Jugendministerium gefördert, für die Online-Angebote wird die Plattform des IQSH genutzt und die Elternabende werden von der MA HSH bezuschusst.

Die MA HSH als ein wichtiger Partner im Netzwerk hat darüber hinaus eine Reihe von Medienkompetenzprojekten initiiert und gefördert, die sich an Kinder und Jugendliche wie auch an Eltern, Lehrer und Multiplikatoren richten. Gleichzeitig engagiert sie sich im Bereich der Medienkompetenzforschung. Die geförderten Projekte wie die „Aktion sicheres Internet“ oder die „Mediascouts“ sind unter www.ma-hsh.de ausführlich beschrieben.

Die Landesregierung hat zudem die Aufgabenschwerpunkte Jugendmedienschutz und die Förderung der Medienkompetenzvermittlung bei Kindern, Jugendlichen sowie deren Eltern und erzieherischen Fachkräften, unter anderem zur Verhinderung von Cyber-Mobbing bei der jährlich mit 151.000 € durch das Jugendministerium geförderten Aktion Kinder- und Jugendschutz ausgeweitet. Vorbildlich werden Jugendliche durch die Aktion Kinder- und Jugendschutz unmittelbar in die Projekte eingebunden. Diverse Projekte wie die „Handy-Scouts“, in dem Neunt- bis Elftklässler zeh- bis zwölfjährigen Kindern einen fairen und verantwortlichen Umgang mit dem Handy vermitteln, sind unter www.akjs-sh.de beschrieben.

12.6 Informationskampagne „K.O. Tropfen“

Die Landesregierung hat sich des Umstandes angenommen, dass Straftäter für die Begehung von Straftaten zunehmend sogenannte „K.O.-Tropfen“ nutzen. Die unter diesem Begriff zusammengefassten Substanzen werden unbemerkt verabreicht, um einen anderen Menschen in einen willen- und hilflosen Zustand zu versetzen. Unter der Wirkung von K.O.-Tropfen kommt es immer wieder zu Raub- und Sexualdelikten. Bei den verwendeten Wirkstoffen handelt es sich zum Beispiel um Benzodiazepine, Chloralhydrate, Muskelrelaxantien und Barbiturate, häufig und in zunehmendem Maße aber um die „Partydroge“ GHB oder deren Vorläufersubstanz GBL.

K.O.-Tropfen werden häufig auf Partys oder in Diskotheken verabreicht. Sind die Betroffenen alkoholisiert oder zeigen eine von anderen Drogen bekannte Symptomatik, die in den Vordergrund tritt, wird eine Vergiftung durch K.O.-Tropfen insbesondere von dem Opfer selbst vielfach nicht in Betracht gezogen. K.O.-Tropfen werden jedoch gerade in Kombination mit Alkohol dazu benutzt, Mädchen und Frauen, aber auch Jungen und Männer, sexuell gefügig zu machen. Durch die das Gedächtnis beeinflussende Wirkung können sich die Opfer nicht mehr oder nicht mehr genau an das Geschehen erinnern.

Um für dieses Thema zu sensibilisieren und weiteren Straftaten vorzubeugen, hat die Landesregierung in Zusammenarbeit mit dem Rat für Kriminalitätsverhütung Schleswig-Holstein und den Frauennotrufen im Landesverband Frauenberatung Schleswig-Holstein e.V. im Jahr 2009 eine Informationskampagne zum Thema „K.O.-Tropfen“ ins Leben gerufen.

Unter dem Titel „K.O.cktail? Fiese Drogen im Glas“ wurden u.a. Flyer, „Kittelkarten“ für Ärztinnen und Ärzte sowie Werbepostkarten mit umfangreichen Hinweisen und Hilfsangeboten verteilt und ausgelegt. Der Flyer und nähere Informationen können weiterhin im Internet über das Landesportal der Polizei Schleswig-Holstein abgerufen werden.

12.7 Prävention von Machtmissbrauch und sexueller Gewalt in Institutionen

Aus Anlass der in der jüngeren Vergangenheit bekannt gewordenen Missbrauchsfälle in kirchlichen und öffentlichen Einrichtungen sowie Institutionen in privater Trägerschaft hat sich die Landesregierung dieses Themas angenommen. Im Jahr 2010 ist eine Interministerielle Arbeitsgruppe (IMAG) der drei Ministerien Arbeit, Soziales und Gesundheit, Justiz, Gleichstellung und Integration sowie Bildung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein zur Prävention von Machtmissbrauch und sexueller Gewalt in Institutionen unter Federführung des Sozialministeriums gebildet worden. Vereinbart wurden ein abgestimmtes Handeln und Vorgehen zur Verbesserung des Kinderschutzes in Institutionen. Die IMAG kommt drei- bis viermal im Jahr zu einem Informations- und Wissensaustausch zusammen und konzipiert begleitend in gemeinsamer Verantwortung mit Institutionen aus der Freien Wohlfahrtspflege und in enger Kooperation mit dem Deutschen Kinderschutzbund themenbezogene Fachveranstaltungen. Die Ressorts nehmen in jeweils eigener Zuständigkeit ihre Funktion der Multiplikation von Fachwissen und Fachinformation zu den jeweiligen Fachkräften und Institutionen wahr.

Ein viel beachteter Erfolg war die in Kooperation mit dem Landesverband des Deutschen Kinderschutzbundes gemeinsam geplante und vorbereitete landesweite Fachtagung „...und plötzlich ist es Thema! Handlungsstrategien im

Umgang mit sexuellem Missbrauch in Institutionen“ mit mehr als 400 Teilnehmenden am 1. November 2010 in Rendsburg (Dokumentation unter http://www.schleswig-holstein.de/MASG/DE/KinderJugendFamilie/FachatMissbrauch/fachtag_node.html).

Für das laufende Jahr 2011 und das Jahr 2012 ist eine Fortführung der gemeinsamen Präventionsarbeit abgestimmt und mit der Veranstaltungsreihe „Fachgespräche vor Ort“, einer Reihe thematisch gegliederter Fachgespräche, ein fach- und Institutionen übergreifender Diskurs verbindlich initiiert worden. Ein Schwerpunkt liegt dabei im Ausbau von Maßnahmen zur Prävention, um möglichen Machtmissbrauch und sexuelle Gewalt in Institutionen noch wirkungsvoller zu verhindern, Grenzüberschreitungen im Vorfeld zu begegnen und Verfahren für den Fall eines vermuteten oder erwiesenen Übergriffes zu erarbeiten. Die Fortbildungsreihe richtet sich an Fach- und Leitungskräfte in Bildungs-, Betreuungs- und Freizeiteinrichtungen für Kinder und Jugendliche, aber auch an Vorstände von Jugendverbänden und in der Vereinsarbeit. Die thematisch gegliederten Fachgespräche finden mit Kooperationspartnern in verschiedenen Regionen Schleswig-Holsteins statt, um möglichst vielen Fachkräften die Teilnahme ortsnah zu ermöglichen und so vor Ort Anregungen zu geben, die behandelten Themen in die jeweilige pädagogische Praxis und Leitungs- bzw. Vorstandsarbeit aktiv einzubringen. Eine Folgebefragung der Teilnehmenden soll darüber Aufschluss und mögliche Hinweise für die weitere Entwicklung von Verfahrensstandards geben.

Neben den im Frühjahr und Sommer 2011 angebotenen Themen „Ethik in der Jugendhilfe“ in Kooperation mit dem Kinderschutz-Zentrum Westküste in Husum, „Personalmanagement und Teamentwicklung in pädagogischen Einrichtungen und Schulen“ in Kooperation mit dem Kinderschutz-Zentrum Kiel und der Fachhochschule Kiel in Kiel sowie „Sexuelle Gewalt und Neue Medien in der Schule“ in Kooperation mit dem Verein Wendepunkt in Elmshorn wird das vierte Fachgespräch am 22. November 2011 in Lübeck unter dem Titel: „Strafanzeige und was dann?“ in Kooperation mit dem Kinderschutz-Zentrum Lübeck einen themenbezogenen Einblick in die Ermittlungsarbeit von Polizei und Staatsanwaltschaft und den Ablauf eines Strafverfahrens

geben. Darüber hinaus werden Unterstützungsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche als Zeuginnen/Zeugen vor Gericht sowie Struktur, Inhalt und Ablauf der psychosozialen Prozessbegleitung im Rahmen des Zeugenbegleitprogramms Schleswig-Holstein (siehe oben unter 8.3) vorgestellt.

Im Jahr 2012 schließen sich Fachgespräche an zu den Themen „Was tun bei Verdacht? – ‚Notfallkoffer‘, Notfallwegweiser des Bildungsministeriums“ in Kooperation mit dem Kinderschutzbund Ostholstein im Kreis Schleswig-Flensburg und „Ich dachte, du wolltest das! – Sexuelle Gewalt unter Jugendlichen“ in Kooperation mit dem PETZE Institut für Gewaltprävention Kiel in Neumünster. Für den Herbst 2012 ist eine Bilanzveranstaltung unter Auswertung der bisherigen Aktivitäten vorgesehen.

12.8 Projekt „Prävention pädophil motivierten sexuellen Kindesmissbrauchs im Dunkelfeld“

Das Präventionsprojekt „Kein Täter werden“ ist ein anonymes und kostenloses Beratungs- und Therapieangebot, das Schweigepflicht garantiert. Es richtet sich an Männer mit pädophilen Neigungen und soll das Ausagieren ihrer Neigungen verhindern, um damit nicht zu Tätern zu werden.

Das Projekt wurde im März 2009 als Landesprojekt eingerichtet, angelehnt an ein bundesweites Präventionsprojekt der Charité Berlin. Leiter ist der Sexualmediziner Prof. Dr. Bosinski, Sektion für Sexualmedizin des Universitätsklinikums Schleswig-Holstein, Campus Kiel. Das Land Schleswig-Holstein finanziert das Präventionsprojekt mit 80.000 € jährlich.

Um das Projekt in die breite gesellschaftliche Wahrnehmung zu rücken, ist eine regelmäßige Öffentlichkeitsarbeit gewährleistet, z.B. in Form von Interviews in Hörfunk, Fernsehen und in den Printmedien. Ein Informations-Faltblatt der Sektion für Sexualmedizin liegt in Praxen und in psychosozialen Beratungsstellen aus. Zudem hat es bei Einrichtung des Projektes eine landesweite Plakataktion auf Litfaßsäulen und in einigen regionalen Veranstaltungsmagazinen gegeben. Zugang zu dem Projekt bzw. dem Behand-

lungsteam finden Männer über die Sektion für Sexualmedizin in Kiel oder über die angegebenen Kontaktdaten.

13. Sonderdezernate und Zentralstellen der Staatsanwaltschaften; Anti-Korruptionsbeauftragter des Landes Schleswig-Holstein

13.1 Sonderdezernate für Sexualstrafsachen bei allen Staatsanwaltschaften des Landes

Für Opfer von Sexualdelikten – vor allem für Kinder und Jugendliche – gilt in besonderer Weise, dass sie mit ihren seelischen und körperlichen Verletzungen nicht allein gelassen werden dürfen. Ziel von Opferschutzmaßnahmen der Justiz ist es vor allem, (weitere) Schädigungen des Opfers durch das Strafverfahren zu verhindern und Belastungen auf ein unvermeidbares Maß zurückzuführen.

Um diesen Anforderungen besser gerecht werden zu können, hat Schleswig-Holstein als eines der ersten Länder bereits in den 1980er Jahren bei allen Staatsanwaltschaften des Landes Sonderdezernate für Sexualstrafsachen eingerichtet. Die dort tätigen und speziell fortgebildeten Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sind die Gewähr dafür, dass die Belastungen für Opfer und Zeuginnen/Zeugen im strafrechtlichen Verfahren minimiert werden. Sie tragen Sorge dafür, dass eine sofortige und intensive Ermittlungstätigkeit zur Beweissicherung erfolgt und damit letztlich auch die Aufklärungsquote erhöht wird. Sie bringen in das Ermittlungsverfahren und insbesondere in die Hauptverhandlung das für die oft schwierige Beweiswürdigung notwendige medizinische und psychologische Spezialwissen ein. Sie gewährleisten eine gute Zusammenarbeit mit der Polizei, den Ärztinnen und Ärzten, Opferhilfeorganisationen und Fachleuten anderer Fakultäten. So gehören z.B. auch der Erfahrungsaustausch untereinander und insbesondere die enge Anbindung an das Psychologische Institut der Universität zu Kiel zu ihrem Alltag.

Zudem haben die Landgerichte Lübeck und Itzehoe Spezialeinheiten für Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung eingerichtet, um die durch eine Spezialisierung bestehenden Vorteile auch im Gerichtsverfahren besser nutzen zu können.

13.2 Kinderschutzdezernate der Staatsanwaltschaften des Landes

Der Leitende Oberstaatsanwalt in Flensburg hat im Jahr 2007 das Sonderdezernat „Kinderschutz“ eingerichtet, das von zwei erfahrenen Staatsanwältinnen geleitet wird und verzahnt ist mit den Sonderdezernaten „Gewalt im häuslichen Bereich“ und „sexueller Missbrauch von Kindern“. Bearbeitet werden die Straftatbestände „Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht“ und „Misshandlung von Schutzbefohlenen“. Außerdem werden in dem Dezernat die Ermittlungen wegen Körperverletzung und gefährlicher Körperverletzung zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen im häuslichen Bereich geführt.

In dem Projekt werden die Erkenntnisse aus einem Netzwerk bestehend aus Jugendämtern, Polizeidienststellen, Staatsanwaltschaften, Gerichtsmedizin, Familiengerichten, Krankenhäusern und sozialen Institutionen zusammengeführt, um Kindesvernachlässigung und -misshandlung rechtzeitig zu erkennen und konsequent, aber auch dem Einzelfall angemessen, zu reagieren.

Die Einrichtung des Sonderdezernats „Kinderschutz“ bei der Staatsanwaltschaft Flensburg hat sich bewährt. Die Einbindung in ein funktionierendes Netzwerk und seine dauerhafte Pflege sind ein Garant für eine effektive Strafverfolgung in diesem Deliktsbereich.

Die Einrichtung vergleichbarer Sonderdezernate und ihre Einbindung in Netzwerke erfolgt auch in den anderen Staatsanwaltschaften des Landes.

13.3 Seniorenschutzdezernat der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Kiel

Das Seniorenschutzdezernat bei der Staatsanwaltschaft Kiel stellt einen wichtigen Baustein des Opferschutzes in Schleswig-Holstein mit Blick auf die altersspezifischen Gefahren und Auswirkungen von Kriminalität dar.

Das seit Juli 2005 bei der Staatsanwaltschaft Kiel eingerichtete Dezernat bearbeitet zentral alle Verfahren, in denen Seniorinnen und Senioren Opfer einer Straftat geworden sind und die Täterin/der Täter die altersbedingte besondere Hilfsbedürftigkeit der/des Betroffenen bewusst und gezielt ausgenutzt hat. Denn insbesondere ältere Menschen leiden häufig schwerer und länger unter den psychischen, physischen und finanziellen Belastungen einer Straftat und sind deshalb auf eine spezifische Opferbetreuung im Strafverfahren angewiesen.

Ermittlungen in einem Verfahren mit Senioren als Opfer erfordern in der Regel ein hohes Maß an Verständnis und Sensibilität für die besonderen Belange der älteren Opfer. Im Seniorenschutzdezernat wird deshalb eine konzentrierte, schnelle und vor allem konsequente Strafverfolgung durch eine eigens auf ältere Menschen zugeschnittene justizielle Fürsorge bzw. Nachsorge betrieben. So erfolgt beispielsweise in prägnanten Fällen die Vernehmung der Betroffenen durch die im Spezialdezernat eingesetzte Staatsanwältin selbst ggf. auch in der Wohnung der Betroffenen. Eine oftmals notwendige sofortige Beweissicherung wird durch richterliche Vernehmung und/oder durch Videoaufzeichnung der polizeilichen oder staatsanwaltlichen Vernehmung gewährleistet. Des Weiteren wird das Instrument der Rückgewinnungshilfe (siehe oben unter 3.3.3) verstärkt eingesetzt, da nicht selten gerade Seniorinnen und Senioren durch Straftaten um ihr gesamtes Vermögen gebracht werden. Weiterhin wird in diesem Bereich die Gerichtshilfe (siehe unten unter 17.1) vermehrt eingeschaltet. Sie erstellt einen Opferbericht (siehe oben unter 7.6), da die persönlichen Lebensumstände der Betroffenen für die Bewertung des Tatgeschehens von besonderer Bedeutung sind. Schließlich werden den Betroffenen Ansprechpartner für weiterführende Hilfen genannt.

Die wesentlichen Informationen über das Seniorenschutzdezernat und darüber hinausgehende Unterstützungsangebote für Seniorinnen und Senioren, die Opfer von Straftaten geworden sind, sind in einem in Zusammenarbeit des Rates für Kriminalitätsverhütung Schleswig-Holstein, des Justizministeriums und der Staatsanwaltschaft Kiel herausgegebenen Merkblatt „Senioren als Opfer von Straftaten“ zusammengefasst, das auch über das Internetportal des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Integration abrufbar ist (<http://www.schleswig-holstein.de/cae/servlet/contentblob/265094/publicationFile/seniorenOpfer.pdf>).

Die Erfahrungen mit dem Seniorenschutzdezernat sind seit seinem Bestehen durchweg positiv. Es hat Vorbildcharakter; so besteht seit Mitte 2010 bei der Staatsanwaltschaft Aachen ebenfalls ein Seniorenschutzdezernat. Die Bedeutung dieser Dezernate wird wegen der demographischen Entwicklung weiter zunehmen.

13.4 Strafrechtlicher Verbraucherschutz

Skandale der Vergangenheit – Rinderwahnsinn, Schweinepest, verseuchtes Tierfutter – haben in den letzten Jahren zu erheblicher Unruhe in der Bevölkerung geführt. Bei der Kontrolle und Überwachung des Prozesses der Herstellung von Futtermitteln und Lebensmitteln ist eine Vielzahl von Behörden beteiligt. Straf- und ordnungswidrigkeitenrechtliche Normen sind unübersichtlich und kompliziert.

Bei den Staatsanwaltschaften des Landes sind daher grundsätzlich Sonderdezernate gebildet worden, um das Fachwissen in diesem Deliktsbereich zu bündeln und effektiv fortzubilden. Auf Initiative des Generalstaatsanwalts waren bereits früher die Beteiligten (Ministerium für Verbraucherschutz, Innenministerium, Landeskriminalamt, Landeslabor Schleswig-Holstein, Landesamt für Gesundheit und Arbeitssicherheit, Tierärztekammer, Veterinärmediziner, Interessenvertreter der Landkreise, Sonderdezernentinnen und -dezernenten der Staatsanwaltschaften) zusammengetreten, um Erfahrungs-

und Expertenwissen aller Beteiligten untereinander auszutauschen, Reibungsverluste zu vermeiden und zu einer konsequenten Ahndung von Verstößen gegen Verbraucherschutzbestimmungen zu gelangen. Das letzte Treffen berief der Generalstaatsanwalt im März 2011 ein.

13.5 Korruptionsprävention und -bekämpfung

13.5.1 „Zentrale Stelle Korruption“ des Generalstaatsanwalts des Landes Schleswig-Holstein

Korruption ist eine besonders perfide Form der Wirtschaftskriminalität, die das Vertrauen der Allgemeinheit in die Integrität der öffentlichen Verwaltung und damit auch des Staates beeinträchtigt. Sie wird in Schleswig-Holstein sowohl durch die „Zentrale Stelle Korruption“ beim Generalstaatsanwalt als auch durch die „Gemeinsame Ermittlungsgruppe Staatsanwaltschaft/Polizei“ bekämpft.

Die „Zentrale Stelle Korruption“ des Generalstaatsanwalts ist Ansprechstelle für die Verwaltung und Privatwirtschaft des Landes mit dem Ziel der Beratung zu Fragen der Korruptionsprävention und des Erkennens und Aufdeckens bestehender korruptiver Strukturen und Praktiken. Daneben dient sie der Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen Strafverfolgungs- und Verwaltungsbehörden bei der Korruptionsbekämpfung. Im Rahmen eines regelmäßigen Erfahrungsaustauschs zwischen den mit der Korruptionsbekämpfung befassten Institutionen des Landes stellt sie die Weitergabe von Informationen und die Diskussion aktueller Fragen sicher und trägt damit zu einer engeren Vernetzung der Akteure und einem kontinuierlichen Verbesserungsprozess bei. Die Zentralstelle entwickelt sowohl der Prävention dienende konkrete Handlungsempfehlungen als auch Korruptionsbekämpfungsstrategien zur effektiveren Strafverfolgung. Beispiele hierfür sind die Konzentration staatsanwaltlicher Ermittlungen in Fällen struktureller Korruption bei der Staatsanwaltschaft Kiel und die zusammen mit dem Landeskriminalamt vorgenommene Errichtung einer behördenübergreifenden und landesweit zuständigen „Gemeinsamen Ermittlungsgruppe Staatsanwaltschaft/

Polizei“. Die „Gemeinsame Ermittlungsgruppe“ konzentriert die Bekämpfung der Korruptionskriminalität auf fachübergreifende Ermittlungseinheiten, an denen neben Staatsanwältinnen/Staatsanwälten und Wirtschaftskriminalisten der Polizei auch ein Finanzbeamter, ein Bauingenieur sowie Buchhaltungskräfte beteiligt sind. Die zentral erfassten Korruptionsverfahren und die aus ihnen gesammelten Erkenntnisse werden in einem jährlich erscheinenden Korruptionslagebericht ausgewertet und die Entwicklung des Deliktsfeldes in einem Mehrjahresvergleich aufgezeigt.

13.5.2 Anti-Korruptionsbeauftragter für das Land Schleswig-Holstein

Seit dem 1. August 2007 hat Schleswig-Holstein einen sog. Anti-Korruptionsbeauftragten (AKB). Die in Zusammenarbeit von Generalstaatsanwalt und Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein geschaffene Kontaktstelle soll in der Korruptionsbekämpfung abschrecken und aufdecken. Der Beauftragte soll als unabhängiger Mittler zwischen Hinweisgebern und Strafverfolgungsbehörden fungieren. Die Stelle wurde und ist weiterhin ehrenamtlich mit dem ehemaligen Landespolizeidirektor Wolfgang Pistol besetzt.

Schleswig-Holstein hat sich bewusst für einen Anti-Korruptionsbeauftragten als Person und gegen eine „Maschine“ entschieden, auf die etwa in Form des „Business-Keeper-Monitoring-System“ ein Hinweisgeber einseitig einen Verdacht äußern kann. Vielmehr soll die wechselseitige Kommunikation mit dem Hinweisgeber erfolgen. So verzichten in vielen Fällen Hinweisgeber im Laufe des Kontaktes auch auf die Zusicherung der Vertraulichkeit. Der Anti-Korruptionsbeauftragte unterliegt keinen Weisungen des Landes und ist zur Verschwiegenheit verpflichtet. Ist dem Hinweisgeber Vertraulichkeit zugesichert worden, so darf der Anti-Korruptionsbeauftragte Angaben über die Identität der Person nur mit dessen Genehmigung machen.

Das Modell „AKB“ kann als äußerst erfolgreich bezeichnet werden. Die Zusammenarbeit zwischen dem Anti-Korruptionsbeauftragten, dem Landeskriminalamt und der Staatsanwaltschaft verläuft gut. Zum August 2011 konnte der Anti-Korruptionsbeauftragte seinen achten Halbjahresbericht vorlegen.

Daraus ergibt sich, dass ihm seit Beginn seines Tätigwerdens 293 Hinweise zugingen, von denen er 147 als Verdachtsfälle bearbeiten konnte. Davon wurden 68 Fälle an die Polizei bzw. die Staatsanwaltschaft abgegeben.

Der Anti-Korruptionsbeauftragte Herr Pistol ist telefonisch unter der Rufnummer 04524-7009373 und über die E-Mail-Adresse antikorrption.sh@t-online.de erreichbar.

13.6 Zentralstelle „Informations- und Kommunikationskriminalität“ des Generalstaatsanwalts des Landes Schleswig-Holstein

Das Erscheinungsbild der Informations- und Kommunikationskriminalität (IuK-Kriminalität), international auch als „Cybercrime“ bekannt, hat sich mit der Entwicklung und Verbreitung elektronischer Informations- und Kommunikationsformen in den letzten Jahren stark verändert. Beispielhaft für die zunehmende Technisierung in diesem Bereich stehen das sog. Outsourcing von Wirtschaftsprozessen (z.B. das sog. Onlinebanking) sowie die stark angestiegene Zahl der Nutzer des Internets. Das Gefahrenpotential der an diesen Phänomenen ansetzenden Kriminalitätsform ist besonders hoch; Fallzahlen sind kontinuierlich im Steigen begriffen. Nur beispielhaft sind sog. Phishing-Fälle zu nennen, bei denen Täter rechtswidrig auf geschützte Computerzugangsdaten des Online-Banking zugreifen, um Geldbeträge vom Konto der Opfer auf eigene Konten zu schleusen. Während zu den Anfängen der IuK-Kriminalität vorwiegend einzelne Täter/innen lediglich über ein hohes technisches Wissen und Insiderkenntnisse über die angegriffenen Systeme verfügten, stehen heute hinter dieser Kriminalität oft kriminelle Gruppierungen und Netzwerke, deren Handlungszweck in der Gewinnmaximierung liegt und die eigens entwickelte Schadenssoftware einsetzen. Dieser zunehmenden Professionalisierung der Täter/innen und ihrer Strategien müssen Staatsanwaltschaft und Polizei durch Spezialisierung Rechnung tragen.

Daher hat zum 1. April 2011 der Generalstaatsanwalt des Landes Schleswig-Holstein die Zentralstelle „Der Generalstaatsanwalt – Zentralstelle ‚Informations- und Kommunikationskriminalität‘ des Landes Schleswig-Holstein“

gegründet. Der Zentralstelle obliegt die Koordinierung der Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaften und Polizeibehörden, Entwicklung einheitlicher Standards und Strategien für ein effizientes Ermittlungsverfahren, Unterstützung der Staatsanwaltschaften bei grenzüberschreitender IuK-Kriminalität, gegenseitiger Informationsaustausch zwischen Staatsanwaltschaften und Polizei, Unterstützung der Staatsanwaltschaften als Ansprechpartner bei Fragen grundsätzlicher Bedeutung, Durchführung von Maßnahmen zur Fortbildung der Dezernentinnen und Dezernenten der Staatsanwaltschaften, Stellungnahmen und Anregungen zu Gesetzgebungsvorhaben sowie die Bearbeitung von Revisions- und Beschwerdesachen grundsätzlicher Bedeutung.

Diese zentrale Spezialisierung auf der Ebene des Generalstaatsanwalts des Landes Schleswig-Holstein ist Ausdruck der hohen Bedeutung, welche der Bekämpfung dieser aggressiven Form der Kriminalität beigemessen wird. Die Staatsanwaltschaften des Landes werden in den nächsten Jahren weiterhin verstärkt einen Schwerpunkt ihrer Tätigkeit auf die spezialisierte Bekämpfung der Informations- und Kommunikationskriminalität setzen und dabei eng mit der fachlich hoch qualifizierten Polizei zusammen arbeiten.

14. Opferschutzorientierte Aus- und Fortbildung

Gut ausgebildete und für die Opferbelange sensibilisierte Mitarbeiter von Polizei und Justiz sind eine der Grundvoraussetzungen für einen effektiven Opferschutz. Daher ist es ein Ziel der Landesregierung, das hohe Niveau der Aus- und Fortbildung sowohl im Bereich der Polizei als auch in der Justiz in Bezug auf den Umgang mit Opfern zu halten und fortzuentwickeln.

14.1 Polizei

Das Thema „Opferschutz“ ist fester und elementarer Bestandteil in der Aus- und Fortbildung der Landespolizei Schleswig-Holstein und wird daher von der Polizeidirektion für Aus- und Fortbildung und der Bereitschaftspolizei

Schleswig-Holstein (PD AFB) in Eutin sowie der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung – Fachbereich Polizei – (FHVD) in Altenholz umfangreich behandelt.

In der Ausbildung für die Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt (ehemals mittlerer Dienst) werden Inhalte des Opferschutzes (Grundlagenwissen, Opferschutzmerkblatt [siehe dazu oben unter 6.2 und im Anhang], Möglichkeiten der Opferbetreuung, Klageverfahren, die Vertrauliche Anzeige, Privatklageverfahren, Vernehmungslehre) sowie praktische Handlungskompetenzen vermittelt. Die Opferhilfeorganisation WEISSER RING e.V. wird begleitend in die Unterrichtsthematik einbezogen.

Darüber hinaus wird das Thema „Umgang mit Opfern von Gewalt“ insbesondere im Rahmen folgender thematischer Komplexe behandelt:

- Sexueller Missbrauch von Kindern,
- Häusliche Gewalt,
- Überbringen von Todesnachrichten.

In der Fortbildung werden insbesondere die Themen Stalking und häusliche Gewalt unter besonderer Berücksichtigung der Opferbelange behandelt.

Der landesweit zuständige Psychologische Dienst der PD AFB gewährleistet darüber hinaus in Stress- und Konfliktseminaren und im Rahmen der Supervision die Bearbeitung des Themas für die Landespolizei. Durch die supervisorische Bearbeitung polizeilichen Handelns kann so die Fähigkeit der Polizeibeamtinnen und -beamten zur Einfühlung in die verschiedenen Beteiligten im Umfeld polizeilichen Handelns verbessert werden (denn: „Wer sich selbst besser versteht, lernt auch andere besser zu verstehen.“).

Die Thematik „Opferschutz“ ist auch Gegenstand der Arbeit mit den Betreuern nach besonders belastenden Einsätzen.

Bestehende Kontakte zu Menschenrechtsorganisationen wie „Amnesty International“ fördern einen intensiven Austausch, aus dem u.a. auch Aus- und Fortbildungsveranstaltungen generiert werden.

Exemplarisch sei in diesem Zusammenhang auf die Publikation „Amnesty International“, Magazin für Menschenrechte, Ausgabe 08/09 2010 mit dem Titel „Täter: Unbekannt“ und die Vortrags- und Podiumsdiskussion zum Thema „Nichts zu verbergen – Transparenz schützt Menschenrechte“ unter Beteiligung von Völkerrechtlern, Amnesty International, Vertretern des Instituts für Sicherheitsforschung Hamburg, der Polizeiakademie Niedersachsen, der Gewerkschaften sowie der PD AFB hingewiesen, die im September 2010 stattgefunden hat.

In der Ausbildung für die Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt (ehemals gehobener Dienst) sind Opferschutzbelange vor allem Gegenstand der Fächer Kriminologie und Psychologie mit den Themen

- „Häusliche Gewalt“,
- „Sexueller Missbrauch von Kindern“,
- „Vergewaltigung“,
- „Gewalt an Schulen“ und
- „Raub“,

in denen es neben einer Darstellung der Phänomenologie im Einzelnen auch um die Belange der Opfer und Möglichkeiten des Opferschutzes geht.

Daneben wird auch im großen Themenkomplex „Kriminalprävention“ auf opferbezogene Prävention abgestellt.

Besonderer Schwerpunkt mit Anknüpfungspunkten zum Opferschutz sind die Bereiche „Vernehmung“ und „Kommunikation in besonderen oder Extremsituationen“ (beispielsweise das Überbringen von Todesnachrichten).

Das Thema Opferschutz wurde und wird zudem im Zuge besonderer Lehrveranstaltungen aufgegriffen, so im Jahr 2009 anlässlich eines Vortrags im

Rahmen des Programms „Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes“ oder auch durch die Sonderlehrveranstaltung „Kinder und Jugendliche als Täter und Opfer“.

Schwerpunkte bilden auch das Thema „Anhörung, Befragung und Vernehmung“, mit dem der Opferschutzgedanke aufgegriffen wird, sowie das Thema „Umgang mit traumatisierten Menschen und Opfern“.

Im Bereich der sozialen Kompetenz werden dabei die besondere Sensibilität im Umgang mit Opfern und deren besondere Rolle vermittelt.

14.2 Justiz

Im Rahmen der universitären Ausbildung der Juristinnen und Juristen an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel wird das Thema Opferschutz neben den Pflichtvorlesungen im Strafrecht vor allem im Schwerpunkt „Kriminalwissenschaften“ vertieft. Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung auf diesem Gebiet umfasst daher auch die Belange der Opfer. Zusätzlich können Studentinnen und Studenten in dem Schlüsselqualifikationskurs „Vernehmungslehre“ erste Techniken der Befragung von Opfern erlernen.

Fragen des Opferschutzes fließen zudem regelmäßig in die juristischen Staatsprüfungen ein. Im Juristischen Vorbereitungsdienst übernehmen Referendarinnen/Referendare in ihrer Ausbildung in der Strafstation auf freiwilliger Basis die Betreuung von Zeuginnen/Zeugen in Straf- und Zivilverfahren und lernen dabei im persönlichen Kontakt die Perspektive des Opfers in einem gerichtlichen Verfahren kennen (siehe oben unter 8.2).

Im Bereich der Fortbildung von Richterinnen und Richtern werden regelmäßig Tagungen mit Aspekten des Opferschutzes angeboten und mit regem Interesse besucht. Einige Fortbildungen wie „Der Umgang mit Opfern sexueller Gewalt innerhalb des Strafverfahrens, insbesondere mit Kindern/Jugendlichen“ gehören seit vielen Jahren zum festen Bestand des Fortbildungsangebots. Bei der genannten Veranstaltung werden Probleme bei der Vernehmung kindlicher Opferzeugen, polizeilicher Opferschutz, psychische Folgen

für die Opfer und mögliche Belastungen durch das Gerichtsverfahren und die Bewertung von Glaubhaftigkeitsbegutachtungen erörtert.

Proberichterinnen und Proberichtern werden bereits zu Beginn ihrer Berufstätigkeit in der einwöchigen Veranstaltung „Tatsachenfeststellung vor Gericht“ sowie in dem Tagesseminar „Aussagenpsychologie und Vernehmungslehre“ darin geschult, die Aussagen von Opfern als Zeuginnen/Zeugen angemessen zu beurteilen. Im Übrigen wurden von der Deutschen Richterakademie beispielsweise folgende Fortbildungen angeboten:

- „Kindliche Traumatisierung und Bindung bei häuslicher Gewalt“ vom 11. bis 15. Oktober 2010 in Trier,
- „Psychologie der Zeugenaussage“ vom 25. bis 30. Oktober 2010 in Wustrau,
- „Psychiatrie und Psychologie im Strafverfahren“ vom 16. bis 22. Januar 2011 in Wustrau,
- „Der Schutz von Kindern vor Vernachlässigung und Misshandlung“ vom 17. bis 22. Januar 2011 in Trier,
- „Gewalt in der Familie, familien- und strafrechtliche Aspekte, Stalking und Kindesmissbrauch“ vom 30. Januar bis 5. Februar 2011 in Trier,
- „Der Umgang mit Opfern sexueller Gewalt innerhalb des Strafverfahrens, insbesondere mit Kindern/Jugendlichen“ vom 27. März bis 2. April 2011 in Wustrau.

Auch bei den Staatsanwaltschaften hat das Thema Opferschutz und dabei der Umgang mit Zeuginnen/Zeugen seit Langem hohe Priorität und wird ständig auf Dienstbesprechungen aktualisiert. Es ist regelmäßiger Bestandteil der jährlichen Fortbildungsveranstaltung des Generalstaatsanwalts für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte. Darüber hinaus finden in turnusmäßigen Abständen Veranstaltungen für die Sonderdezernentinnen und -dezernenten für Sexualstrafsachen (siehe oben unter 13.1) mit Prof. Dr. Köhnken vom Institut für Psychologie der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel statt, zuletzt im September 2009 mit dem Inhalt „Bearbeitungszeit und

Zeugenbegleitung im Spannungsfeld von Opferschutz und Justiz“ (siehe auch oben unter 8.3).

14.3 „Leitfaden für die staatsanwaltschaftliche Bearbeitung von Verfahren wegen sexueller Straftaten zum Nachteil von Frauen und Kindern“ und „Leitlinie für die polizeiliche Bearbeitung von Sexualdelikten in Schleswig-Holstein“

Für Opfer von Sexualdelikten – vor allem für Kinder und Jugendliche – gilt in besonderer Weise, dass sie mit ihren seelischen und körperlichen Verletzungen nicht allein gelassen werden dürfen. Ziel von Opferschutzmaßnahmen der Justiz ist es vor allem, (weitere) Schädigungen des Opfers durch das Strafverfahren, eine sog. sekundäre Viktimisierung, zu verhindern und Belastungen auf ein unvermeidbares Maß zurückzuführen.

Um das aufgrund anerkannt hoher Standards in Aus- und Fortbildung und durch die Bearbeitung zahlreicher Verfahren in sog. Sonderdezernaten (siehe dazu exemplarisch oben unter 13.1 bis 13.3) erreichte hohe Niveau der staatsanwaltlichen Arbeit sicherzustellen, hat der Generalstaatsanwalt des Landes Schleswig-Holstein bereits im Mai 1995 einen „Leitfaden für die staatsanwaltschaftliche Bearbeitung von Verfahren wegen sexueller Straftaten zum Nachteil von Frauen und Kindern“ herausgegeben. Der Leitfaden, der Hinweise zur Bearbeitung für das Ermittlungsverfahren und für die Hauptverhandlung sowie auf Besonderheiten in Verfahren wegen sexuellen Missbrauchs und auf das Zeugenbegleitprogramm Schleswig-Holstein (siehe dazu oben unter 8.3 und unten unter 18.3.5) enthält, hat aufgrund seiner Vorbildfunktion im Bundesgebiet die im Frühjahr 2000 herausgegebene „Bundeseinheitliche Handreichung zum Schutz kindlicher (Opfer-)Zeugen im Strafverfahren“ entscheidend mitgeprägt, die zwischenzeitlich in aktualisierter Fassung vom Oktober 2010 vorliegt (<http://www.schleswig-holstein.de/MJGI/DE/Justiz/DasIstIhrRecht/Opferschutz/opferschutz.html>).

Für die Landespolizei Schleswig-Holstein hat das Innenministerium – Landeskriminalamt – im Juni 1998 eine „Leitlinie für die polizeiliche Bear-

beitung von Sexualdelikten in Schleswig-Holstein“ herausgegeben, die zwischenzeitlich in einer aktualisierten Neufassung vom September 2010 vorliegt. Die Leitlinie, die in der polizeilichen Praxis des Landes im Sinne einer Handlungsanleitung Anwendung findet, enthält neben grundlegenden Ausführungen zu Rechtsgrundlagen, Ermittlungs-, Beweissicherungs- und Vernehmungstaktik und -technik sowie allgemeinen Handlungsempfehlungen für die Bearbeitung von Sexualdelikten insbesondere Hinweise auf die besondere Situation von Tatopfern und den Umgang mit ihnen, zu Auswirkungen der polizeilichen Ermittlungstätigkeit als Reaktion auf sexuellen Missbrauch von Kindern durch Täter/innen aus dem sozialen Nahbereich, zur Opferinformation und zum Zeugenschutz. Eingeflossen sind polizeiliche und staatsanwaltschaftliche Erfahrungen bei der Bearbeitung von Sexualdelikten und veränderte taktische und technische Gegebenheiten, wie z.B. die zwischenzeitlich erreichte digitaltechnische Vollausrüstung der Vernehmungszimmer (siehe dazu oben unter 9. und 10.). Aktualisiert wurde zudem die Vernetzung mit den Opferschutzorganisationen.

15. Landesstiftung Opferschutz Schleswig-Holstein

Durch die gesundheitlichen Folgen der Straftat entstandene Kosten können zwar über das Opferentschädigungsgesetz (OEG) gelindert werden (siehe dazu oben unter 5.1). In vielen Fällen verursachen insbesondere Gewalttaten aber auch hohe Sach- und Vermögensschäden, für die keine Versicherung eintritt. Häufig kann zudem die Täterin/der Täter nicht belangt werden oder sie/er erweist sich als zahlungsunfähig, so dass auch ein Schmerzensgeldanspruch nicht realisiert werden kann.

Die Landesregierung hat daher im Jahr 2009 durch die Gründung der mit Landesmitteln ausgestatteten „Landesstiftung Opferschutz Schleswig-Holstein“, vergleichbar mit den in den Ländern Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Niedersachsen bereits mit Erfolg installierten Stiftungen, einen wesentlichen Beitrag zur materiellen Opferunterstützung geleistet. Das Vermögen der Stiftung des Privatrechts wurde vom Land Schleswig-Holstein

finanziert und bestand im Zeitpunkt der Errichtung aus 1,5 Mio. € in Geld. Stiftungsziel ist sowohl die individuelle finanzielle Unterstützung der Opfer von Straftaten, soweit kein gesetzlicher Leistungsanspruch besteht und nicht von anderen Opferhilfeeinrichtungen Hilfe gewährt wird, sowie die Unterstützung gemeinnütziger Körperschaften in Schleswig-Holstein, die sich für die Betreuung von Opfern von Straftaten engagieren. Die Stiftung tritt nicht in Konkurrenz zu bewährten Hilfsorganisationen; dem Stiftungsvermögen zugeführt werden können daher allenfalls Zustiftungen, jedoch keine laufenden Einnahmen aus Geldzahlungsauflagen oder aus der Vermögensabschöpfung.

Die Stiftung ist am 30. März 2009 vom Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein als rechtsfähig anerkannt worden; das zuständige Finanzamt hat die Gemeinnützigkeit der Stiftung anerkannt.

Dem Kuratorium steht die/der jeweils amtierende für die Justiz zuständige Minister/in vor. Weitere Mitglieder werden von ihr/ihm aufgrund von Vorschlägen folgender Institutionen ernannt: drei Mitglieder aus der Mitte des Schleswig-Holsteinischen Landtages sowie jeweils ein Mitglied aus dem für den Bereich Justiz zuständigen Ministerium, dem Innenministerium, vom WEISSEN RING – Gemeinnütziger Verein zur Unterstützung von Kriminalitätsopfern und zur Verhütung von Straftaten e.V., Landesbüro Schleswig-Holstein, von der Schleswig-Holsteinischen Rechtsanwaltskammer sowie von den weiteren Opferhilfeorganisationen in Schleswig-Holstein über die Landes-Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände Schleswig-Holstein e.V. Der Stiftungsvorstand, der insbesondere über die individuelle Zuwendung an Opfer entscheidet, wird vom Kuratorium bestellt und besteht aus drei Mitgliedern.

Die Zuwendungsrichtlinien regeln die Grundsätze für die Vergabe der Mittel. Sie sehen insbesondere die individuelle Unterstützung von Opfern von Straftaten vor, wenn die Tat in Schleswig-Holstein seit Errichtung der Landesstiftung begangen wurde. In Ausnahmefällen ist die individuelle Zuwendung auch bei einer Tat möglich, die außerhalb von Schleswig-Holstein begangen

wurde, wenn das Opfer zum Tatzeitpunkt seinen gewöhnlichen und rechtmäßigen Aufenthalt in Schleswig-Holstein hatte.

Der Paritätische Wohlfahrtsverband in Kiel führt die Geschäftsstelle für die Stiftung. Nähere Informationen sind über das Internetportal der Stiftung unter <http://stiftung-opferschutz-sh.de/> zu erhalten.

Ausweislich des Jahresberichts des Vorstands der Stiftung hat diese nach Aufnahme des operativen Geschäfts im Jahr 2010 erste Zahlungen in Höhe von insgesamt 6.380 € bewilligt.

16. „Runder Tisch“ der Opferhilfeorganisationen in Schleswig-Holstein

Im Jahr 2008 trat im Justizministerium erstmalig der „Runde Tisch der Opferhilfeorganisationen“ zusammen. Das Ministerium hat diese dauerhafte Institution ins Leben gerufen, um von den am Tisch beteiligten Organisationen und Gruppen Einblicke in die Notwendigkeiten und Wünsche opferorientierter Basisarbeit zu gewinnen. Aus diesen Erkenntnissen sollen weitere Opferschutz- und -hilfemaßnahmen entwickelt werden.

Der „Runde Tisch“ trat bereits fünf Mal, im Dezember 2008, im April 2009, im April 2010, im Februar und im September 2011 zusammen. Ständige Teilnehmer sind insbesondere der Frauennotruf Kiel e.V., WEISSER RING e.V., contra, Fachstelle gegen Frauenhandel in Schleswig-Holstein, die LAG Autonomer Frauenhäuser Schleswig-Holsteins, der Deutsche Kinderschutzbund, Landesverband Schleswig-Holstein, und der PARITÄTISCHE Wohlfahrtsverband Schleswig-Holstein e.V.

Der „RundeTisch“ wird von den Opferhilfeorganisationen als Forum genutzt, um Problemstellungen zu formulieren und der Politik Anregungen für die weitere Verbesserung des Opferschutzes und der Opferhilfe zu geben, aber auch, um sich über aktuelle Gesetzgebungsverfahren und politische Entwicklungen durch das Ministerium unterrichten zu lassen.

Der „Runde Tisch“ wird von allen Beteiligten als sinnvoll und zielführend bewertet. Er wird im Justizministerium weiter fortgeführt werden; der nächste Termin ist für das Frühjahr 2012 vorgesehen.

17. Ambulante soziale Dienste der Justiz

Die ambulanten sozialen Dienste der Justiz (Bewährungshilfe, Gerichtshilfe, Führungsaufsicht) sind in Schleswig-Holstein ein integraler Bestandteil der Landgerichte und Staatsanwaltschaften. Vorrangig stehen sie im Kontakt mit Beschuldigten und Verurteilten, indem sie diese betreuen und/oder gegenüber Gerichten und Staatsanwaltschaften über das Verhalten und die Lebensumstände dieser Klientel berichten. Primäre Ziele sind die soziale Re-Integration von Straffälligen sowie die Vermeidung weiterer Straftaten, womit letztlich auch dem Opferschutz gedient ist.

17.1 Gerichtshilfe

Die Gerichtshilfe hat eine zentrale Bedeutung im Bereich der Beratung der Staatsanwaltschaften und Gerichte sowie bei der Umsetzung alternativer Sanktionen und trägt so zum Rechtsfrieden und zur Haftvermeidung bei. Sie ist in Schleswig-Holstein den vier Staatsanwaltschaften angegliedert. Insgesamt stehen dort 15 Planstellen zur Verfügung.

Die Gerichtshilfe kann im strafrechtlichen Verfahren im Auftrag von Gerichten und Staatsanwaltschaften eine Vielzahl unterschiedlicher Aufgaben wahrnehmen: Sie kann als Ermittlungshilfe sowohl im Ermittlungs- und Hauptverfahren als auch im Vollstreckungsverfahren eingeschaltet werden und hierbei wichtige Erkenntnisse zur Vorbereitung einer sachgerechten Entscheidung vermitteln, indem sie die Persönlichkeit, das soziale Umfeld und etwaige soziale Problemlagen der Beschuldigten und Verurteilten erforscht. Sie kann Haftentscheidungshilfe bieten, wenn Beschuldigte in Untersuchungshaft ge-

nommen werden sollen, indem sie die sozialen Bedingungen ermittelt und feststellt, ob ambulante oder stationäre Einrichtungen geeignet erscheinen, Beschuldigte aufzunehmen. Die Gerichtshilfe führt neben den freien Trägern der Straffälligenhilfe den Täter-Opfer-Ausgleich in Verfahren gegen erwachsene Beschuldigte durch (siehe dazu oben unter 4.1). Hier werden die Fachkräfte als unparteiische Konfliktschlichter tätig.

Im kriminalpolitischen Schwerpunktbereich „Häusliche Gewalt“ wird die Gerichtshilfe zunehmend eingeschaltet, um der Staatsanwaltschaft Erkenntnisse sowohl zur Täter- wie auch zur Opferseite zu übermitteln. Darüber hinaus leitet die Gerichtshilfe spezifische Trainings- und Therapiemaßnahmen ein, indem sie die potenziellen Täter an entsprechende Facheinrichtungen vermittelt, die z.B. in der Arbeit mit Gewaltstraftätern qualifiziert sind. Im Rahmen der Opferberichterstattung (siehe dazu oben unter 7.6) vermittelt sie erste Hilfsmaßnahmen für die Geschädigten und stellt Kontakte z.B. zu Beratungsstellen, Frauenhäusern, Opferanwälten und zur Zeugenbegleitung her.

Die Gerichtshilfe vermittelt und überwacht schließlich die Ableistung von gemeinnütziger Arbeit (vorrangig im Bereich der Arbeitsauflagen, weniger im Bereich der Vermeidung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen).

Das Aufgabenprofil der Gerichtshilfe hat sich in den letzten Jahren deutlich gewandelt. Auf die Fachkräfte sind anspruchsvolle neue Aufgaben, insbesondere im Bereich der Konfliktschlichtung und der Opferberichterstattung zugekommen.

17.2 Bewährungshilfe

Die Bewährungshilfe hat eine zentrale Bedeutung im Bereich der Betreuung von rechtskräftig Verurteilten. Sie trägt zur persönlichen Stabilisierung der Verurteilten, deren (Re)Sozialisierung und somit zur Vermeidung (erneuter) Straffälligkeit bei.

Die Bewährungshilfe ist in Schleswig-Holstein den vier Landgerichten angegliedert. Insgesamt stehen dort 69 Planstellen zur Verfügung. Organisatorisch verfügt die Bewährungshilfe in Schleswig-Holstein über 14 Standorte. Durch diesen dezentralen und regionalen Ansatz kann die Bewährungshilfe regionale Netzwerkarbeit betreiben und den persönlichen Kontakt zur Klientel unproblematisch und wohnortnah gestalten.

Die Anzahl der der Bewährungshilfe unterstellten Probanden lag in Schleswig-Holstein in den Jahren 2004 bis 2010 auf stabil hohem Niveau. Die Zahl der Probanden lag bei 4.457 Verurteilten (Stichtag 31. Dezember 2004), stieg auf 4.750 (Stichtag 31. Dezember 2005) bzw. 4.729 (Stichtag 31. Dezember 2006) und betrug zuletzt 4.745 (Stichtag 30. Juni 2011).

Die Vollstreckung von Freiheits- und Jugendstrafen kann zur Bewährung ausgesetzt werden, wenn die erkannte Strafe zwei Jahre nicht übersteigt. Ferner muss das Gericht zu einer positiven Sozialprognose und der Überzeugung kommen, dass der Verurteilte auch ohne Einwirkung des Strafvollzuges künftig ein straffreies Leben bzw. einen rechtschaffenen Lebenswandel führen wird.

Nach Jugendstrafrecht ist bei jeder Strafaussetzung die Beordnung einer Bewährungshelferin oder eines Bewährungshelfers obligatorisch. Im allgemeinen Strafrecht unterstellt das Gericht die/den Verurteilte/n für die Dauer oder einen Teil der Bewährungszeit der Aufsicht und Leitung einer Bewährungshelferin oder eines Bewährungshelfers, wenn dies angezeigt ist, um sie/ihn von Straftaten abzuhalten (§ 56d StGB). Bei höheren Strafen kann unter bestimmten Voraussetzungen der Strafreue zur Bewährung ausgesetzt werden.

Voraussetzung für eine vorzeitige Entlassung aus dem Strafvollzug ist neben einer günstigen Sozialprognose und dem Einverständnis des Inhaftierten, dass in der Regel zwei Drittel der verhängten Strafe bereits verbüßt sind. Im Jugendstrafrecht sind die förmlichen Voraussetzungen für eine bedingte Entlassung flexibler.

In der praktischen Arbeit der Bewährungshilfe steht der Bewährungshelfer dem Verurteilten helfend und betreuend zur Seite. Er überwacht im Einvernehmen mit dem Gericht die Erfüllung der Auflagen und Weisungen sowie der Anerbieten und Zusagen. Er berichtet über die Lebensführung des Verurteilten in Zeitabständen, die vom Gericht bestimmt werden. Gröbliche oder beharrliche Verstöße gegen Auflagen, Weisungen, Anerbieten oder Zusagen teilt er dem Gericht mit (§ 56d StGB).

Diese Aufgabenzuweisung macht den doppelten Auftrag des Bewährungshelfers deutlich. Er soll dem Probanden soziale Hilfe anbieten, soll zugleich aber auch Kontrolle ausüben durch Aufsicht und Leitung des Probanden, durch Überwachung der Erfüllung von Auflagen und Weisungen sowie Anerbieten und Zusagen und durch Berichterstattung über die Lebensführung des Probanden.

Sowohl wegen der stabil hohen Fallzahlen als auch der begrenzten (persönlichen) Ressourcen, vor allem aber wegen der Heterogenität der Klientel sieht sich die Bewährungshilfe zunehmend mit Forderungen nach der Einführung und Einhaltung verbindlicher fachlicher Standards, der Differenzierung der Probanden nach Betreuungserfordernissen und nach konzeptionellen Ansätzen einer risikoorientierten Bewährungshilfe konfrontiert. Dieser Forderung trägt der in Schleswig-Holstein verfolgte Ansatz zur (Teil)Spezialisierung der Bewährungshilfe Rechnung. Insbesondere für die Arbeit mit Sexualstraftätern, mit Gewaltstraftätern sowie mit jugendlichen und heranwachsenden Straftätern benötigt die Bewährungshilfe u.a. Kenntnisse zur Einschätzung des Gefährlichkeitspotenzials der Probanden, zur Ausgestaltung eines Risikomanagements sowie zur Einschaltung und Nutzung diverser weiterer ambulanter Trainings- und Therapiemaßnahmen.

Neben der Fallbelastung erweist sich für die Bewährungshilfe die empirisch nachgewiesene problematische Lebenssituation vieler Probanden als Erschwernis. Hierbei spielen die Auswirkungen der Reformen des Sozialstaates sowie der Arbeitsmarktpolitik eine wesentliche Rolle. Ferner hat das

wachsende Vertrauen der Richterschaft in die Arbeit der Bewährungshilfe dazu geführt, dass zunehmend auch solche Probanden unterstellt werden, die durch ungünstige persönliche und soziale Verhältnisse und durch wiederholte Straffälligkeit und Bestrafung vorbelastet sind. Damit wird offensichtlich die Erwartung verbunden, gerade bei als besonders gefährdet geltenden Verurteilten durch gezielte Maßnahmen und Angebote der Bewährungshilfe die Resozialisierung günstiger beeinflussen zu können als durch eine Freiheitsstrafe.

Einen Schwerpunkt für die Bewährungshilfe, den Strafvollzug und weitere Akteure im Kontext Straffälligenhilfe/soziale Strafrechtspflege spielt unter dem Begriff „Übergangsmanagement“ die Schnittstellenverbesserung insbesondere zwischen den Bereichen Strafvollzug und Bewährungshilfe. Um der beträchtlichen Klientelbewegung zwischen dem ambulanten und stationären Bereich künftig personenunabhängig und strukturell verankert zu begegnen, bedarf es der abgestimmten Weiterführung von Maßnahmen der Bewährungshilfe im Vollzug sowie einer abgestimmten Entlassungsvorbereitung während der Inhaftierung mit dem späteren Bewährungshelfer.

17.3 Führungsaufsicht

Die Rechtsgrundlagen für die Führungsaufsicht sind geregelt in den §§ 68 bis 68g StGB. Sie ist konzeptionell gedacht als eine gesteigerte Form der „ambulanten Behandlung“, eine nachträgliche Betreuung nach dem Maßregel- und Strafvollzug.

Die Führungsaufsicht soll Straftätern mit ungünstiger Sozialprognose und zu mindestens zwei Jahren Freiheitsstrafe Verurteilten nach der Verbüßung von Straftat und dem Ende einer Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Erziehungsanstalt eine Lebenshilfe für den Übergang in die Freiheit bieten und die Verurteilten führen und überwachen. Vorrangiges Ziel der Führungsaufsicht ist die Verhinderung neuer Straftaten. Noch mehr als bei der Bewährungshilfe ist bei der Führungsaufsicht das Element der justizförmigen Sozialkontrolle beabsichtigt, da durch sie die Lebensführung

der Probanden mit schlechter Sozialprognose noch stärker reglementiert und beaufsichtigt werden soll. Deshalb ist die Führungsaufsicht – anders als die Bewährungshilfe – als Maßregel der Besserung und Sicherung ausgestaltet. Es wird nicht nur ein Bewährungshelfer bestellt, sondern die verurteilte Person untersteht zusätzlich einer „Aufsichtsstelle“ (§ 68a Abs. 1 StGB).

Bewährungshelfer und Aufsichtsstelle stehen im Einvernehmen miteinander dem Verurteilten helfend und betreuend zur Seite (§ 68a Abs. 2 StGB). Damit sind die Aufgaben der sozialen Hilfen und der justizförmigen Kontrolle gesetzlich definiert. Daneben steht bei einer Therapieweisung nach § 68b Abs. 2 Satz 2 und 3 StGB auch die forensische Ambulanz der verurteilten Person helfend und betreuend zur Seite.

Das Gericht kann bei der Führungsaufsicht dem Verurteilten Weisungen für die Lebensführung erteilen (§ 68b Abs. 1 StGB). Anders als bei der Strafaussetzung zur Bewährung enthält das Gesetz einen abschließenden Katalog von Weisungen, von denen das Gericht eine oder mehrere auswählen und für den Einzelfall konkretisieren kann. Solche Weisungen können sein, den Wohn- und Aufenthaltsort oder einen bestimmten Bereich nicht ohne Erlaubnis der Aufsichtsstelle zu verlassen, sich nicht an bestimmten Orten aufzuhalten, die Gelegenheit oder Anreiz zu weiteren Straftaten bieten können, bestimmte Personen oder Personen einer bestimmten Gruppe, die Gelegenheit und Anreiz zu weiteren Straftaten bieten können, nicht zu beschäftigen, auszubilden oder zu beherbergen, bestimmte Gegenstände nicht zu besitzen, Kraftfahrzeuge nicht zu halten, sich in bestimmten Abständen einem Arzt, Psychotherapeuten oder einer forensischen Ambulanz vorzustellen etc. Seit dem 1. Januar 2011 kann auch die Elektronische Aufenthaltsüberwachung angeordnet werden (siehe unten unter 21.4).

Zusätzlich kann das Gericht weitere Weisungen erteilen (§ 68b Abs. 2 StGB). Diese können sich beziehen auf Ausbildung, Arbeit, Freizeit, die Ordnung der wirtschaftlichen Verhältnisse oder die Erfüllung von Unterhaltspflichten.

Für die Bewährungshilfe stellen sich bei der Führungsaufsicht für einen Teil der Probanden, vornehmlich die nach Vollverbüßung aus dem Strafvollzug in die Führungsaufsicht gekommenen, die gleichen Aufgaben wie bei den vorzeitig aus Freiheitsentzug Entlassenen. Es zeigen sich die gleichen und zum Teil massiven Problemlagen (Arbeitslosigkeit, Wohnungslosigkeit, ungesicherter Lebensunterhalt, Verschuldung, soziale Isolation). Häufig handelt es sich um die sog. „Karrieristen“, deren Lebensweg vor allem durch soziale Benachteiligung, wiederholte Straftatbegehung und strafrechtliche Verurteilung gekennzeichnet ist sowie durch Unfähigkeit, diese Lebenslage aus eigener Kraft zu verändern. Zusätzliche Anforderungen stellen die aus dem Maßregelvollzug entlassenen Personen an den Bewährungshelfer, die aufgrund ihrer schwierigen psycho-sozialen Problemlagen ohne psychiatrische und psychotherapeutische Nachsorge nicht angemessen betreut werden können. Die Bewährungshilfe ist in diesen Fällen auf ein Netzwerk forensischer Ambulanzen, niedergelassener Therapeuten und Nachsorgeeinrichtungen als Ergänzung zu ihrer Tätigkeit angewiesen. Angesichts der spezifischen Anforderungen, die ein Teil der Führungsaufsichtsklientel an die Bewährungshilfe stellt, werden zunehmend Ansätze der (Teil)Spezialisierung eingeführt, etwa in der Arbeit mit Sexual- und mit Gewaltstraftätern. Insbesondere diese Klientel steht hinsichtlich ihrer Betreuungs- und Kontrollnotwendigkeit im Fokus der Bewährungshilfe, wobei seitens der Bewährungshilfe die ursprünglichen Unterscheidungsmerkmale der „positiven Sozialprognose“ (bei Bewährungsaufsichtsprobanden) und der „negativen Sozialprognose“ (bei Führungsaufsichtsprobanden) nicht mehr bestätigt werden.

Wenngleich die Reform der Führungsaufsicht deren Maßnahmen qualitativ aufgewertet hat, so ist die Kritik an ihrer Praxis und ihrer Wirksamkeit dennoch nicht abgeklungen. Die Bewährungshilfe leidet unter dem bundesweit zu beobachtenden Anstieg der Fallzahlen. Zugleich zeichnen sich die unter Führungsaufsicht stehenden Probanden durch eine nochmals problematischere Persönlichkeitsstruktur und defizitäre Lebenssituation gegenüber der ohnehin tendenziell dissozialen Klientel aus, die „nur“ unter Bewährungsaufsicht steht. Ferner werden von der Bewährungshilfe sowohl intensiviertere soziale Hilfen als auch eine verdichtete Justizkontrolle erwartet, was ange-

sichts begrenzter (personeller) Ressourcen auf Seiten der Bewährungshilfe nur in enger Abstimmung mit weiteren Akteuren (Therapieangebote, forensische Ambulanzen, Polizei) leistbar erscheint. Gelingt es nicht, ein Netzwerk von forensischen Ambulanzen, geeigneten Therapeutinnen und Therapeuten sowie Nachsorgeeinrichtungen aufzubauen und dauerhaft zu finanzieren, so fühlt sich die Bewährungshilfe mit der Klientel allein gelassen und etwaige Auflagen und Weisungen laufen ins Leere.

Zahlreiche bundesweite Äußerungen von Wissenschaftlern, Richtern, Staatsanwälten und Bewährungshelfern machen deutlich, dass eine kritische Evaluation des Instrumentes der Führungsaufsicht geboten erscheint. Hierbei steht eine Reform der Führungsaufsichtsstellen, ihrer Organisation und ihrer Aufgabenbeschreibung im Fokus, da die Führungsaufsichtsstellen die o.g. intensivierten sozialen Hilfen und die verdichtete Justizkontrolle weitgehend den Fachkräften der Bewährungshilfe zuschreiben. Vor dem Hintergrund der Verabschiedung des Reformgesetzes zur Führungsaufsicht ist eine Evaluation der eingeleiteten Maßnahmen und ihrer Wirkungen erforderlich. Gleichfalls sind weitere Überlegungen anzustellen, ob – und wenn ja, wie – die Führungsaufsichtsstellen in eine Gesamtkonzeption der sozialen Dienste der Justiz als eigenständiger Fachbereich neben Bewährungshilfe und Gerichtshilfe zu integrieren sind.

In Schleswig-Holstein unterstanden zum Stichtag 30. Juni 2011 insgesamt 668 Führungsaufsichtsprobanden der Bewährungshilfe. Als besonders problematisch gelten hierbei Tatverleugner, Therapieverweigerer und solche Straftäter/innen mit mehrfacher strafrechtlicher Vorbelastung insbesondere aus dem Bereich der Sexual- und Gewaltstraftaten.

18. Freie Straffälligenhilfe

18.1 Allgemeines

Träger der freien Straffälligenhilfe werden seit 1990 an der Betreuung und Behandlung Straffälliger beteiligt und dafür aus dem Justizhaushalt gefördert. Die Träger haben über Jahre ihre fachliche Qualität unter Beweis gestellt und gezeigt, dass ihre ambulanten spezialisierten Leistungen in freier Trägerschaft besonders bedarfsgerecht und flexibel erbracht und damit die Lebenslagen Betroffener nachhaltig verbessert werden können.

Freie Träger haben sich als verlässliche Kooperationspartner der Justiz bewährt. Die freie Straffälligenhilfe ist damit in Schleswig-Holstein wichtiger Bestandteil einer auf soziale Integration ausgerichteten Kriminalpolitik. Dies wird dokumentiert durch die Berücksichtigung der freien Straffälligenhilfe im Bewährungs- und Gerichtshilfegesetz von 1996. Nach § 9 des Gesetzes sollen freie Träger der Straffälligenhilfe an Aufgaben der Sozialen Dienste der Justiz (siehe dazu oben unter 17.) beteiligt werden. Dabei sollen sie angemessen unterstützt und gefördert werden. Das ist durch die Bereitschaft des Landes geschehen, den Finanzrahmen zur Förderung der Projekte freier Träger schrittweise auf aktuell 1,348 Mio. € zu erweitern.

18.2 Sozial- und kriminalpolitische Ziele

Mit den ambulanten Maßnahmen der freien Straffälligenhilfe sollen insbesondere folgende Ziele erreicht werden:

- Förderung der Resozialisierung und der sozialen Integration,
- Reduzierung der Rückfallrisiken,
- Erhöhung der öffentlichen Sicherheit,
- Berücksichtigung von Opferinteressen,
- verantwortbare Haftvermeidung und Haftverkürzung.

18.3 Förderung der freien Strafrechtspflege aus dem Justizhaushalt

Im Sozialhaushalt werden Mittel für Beratungsstellen für Haftentlassene zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus können auch andere aus dem Sozialhaushalt geförderte soziale Leistungen von Straffälligen bzw. Haftentlassenen genutzt werden, wie z.B. Betreutes Wohnen, ambulante Schuldner- oder Suchtberatung, die Wohnungslosenhilfe oder stationäre Wohneinrichtungen.

Speziell an Straffällige gerichtete ambulante Angebote fördert das Land auf der Grundlage der Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen der Freien Straffälligenhilfe und von Maßnahmen des Opferschutzes. Gefördert werden staatlich anerkannte Träger der freien Jugendhilfe, Verbände der freien Wohlfahrtspflege, als gemeinnützig anerkannte freie Träger von Beratungsstellen oder andere Anbieter sozialer Dienstleistungen.

Gefördert werden insbesondere folgende Projekte, Maßnahmen und Aufgaben:

- Therapeutische Angebote und Trainingsprogramme für Sexual- und Gewaltstraftäter,
- Täter-Opfer-Ausgleich in Strafverfahren gegen Erwachsene, Jugendliche und Heranwachsende,
- Vermittlung in gemeinnützige Arbeit zur Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen,
- Maßnahmen zur Förderung der Wiedereingliederung im Rahmen der Bewährungsaufsicht,
- Maßnahmen des Opferschutzes.

Nachfolgend werden die aus dem Justizhaushalt geförderten Maßnahmen dargestellt.

18.3.1 Ambulante Therapie-, Betreuungs- und Trainingsprogramme der freien Straffälligenhilfe für Sexualstraftäter

Die Fortentwicklung ambulanter Beratungs- und Therapieangebote für Sexualstraftäter gehört bereits seit gut 20 Jahren zu den kriminalpolitischen Schwerpunkten des Landes. In diesem Zeitraum sind fachliche Standards für die Behandlung und deliktspezifische Betreuung entwickelt und die Angebote schrittweise erweitert worden.

Ziel ist es, die Angebote innerhalb und außerhalb der Justizvollzugsanstalten so zu vernetzen, dass für die unterschiedlichen Fallkonstellationen landesweit bedarfsgerechte Maßnahmen zur Verfügung stehen.

Methodisch wird überwiegend der kognitiv-verhaltenstherapeutische Behandlungsansatz eingesetzt. Das begangene Delikt wird in das Zentrum therapeutischer Arbeit gerückt. Es wird genau untersucht, wie sich die Tat ereignet hat, welche Vorbereitungen getroffen wurden, welche Empfindungen und Gedanken der Täter bei der Durchführung hatte. Die Entwicklung von Opferempathie und Reflexionsvermögen über die Folgen der Tat für das Opfer werden gefördert. Täter sollen lernen, die Verantwortung für ihr Handeln zu übernehmen, Risikosituationen zu erkennen und Konflikte angemessen zu bewältigen.

Die Maßnahmen haben vor dem Hintergrund der Reform der Führungsaufsicht im Jahr 2007 an Bedeutung gewonnen. Mit den Regelungen in § 68b Abs. 1 und 2 StGB sind die rechtlichen Grundlagen für gerichtliche Weisungen zur psychiatrischen, psycho- oder sozialtherapeutischen Betreuung und/oder Behandlung (Therapieweisung) für Maßregelvollzugspatienten und Haftentlassene geschaffen worden.

Ferner kann nach § 68b Abs. 1 Nr. 11 StGB die Weisung erteilt werden, sich zu bestimmten Zeiten bei einer Ärztin/einem Arzt, einer Psychotherapeutin/einem Psychotherapeuten oder einer forensischen Ambulanz vorzustellen. Diese strafbewehrte Weisung kommt insbesondere für nicht therapie-

fähige Klienten mit erhöhtem Rückfallrisiko in Betracht. Fachleute sollen riskante Entwicklungen möglichst frühzeitig erkennen.

Für die Betreuung und Behandlung in Betracht kommen insbesondere die in den vom Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration geförderten Projekten tätigen Therapeutinnen und Therapeuten, Fachkräfte von Institutsambulanzen der psychiatrisch-psychotherapeutischen Kliniken und von forensischen Ambulanzen als Nachsorgeangebot des Maßregelvollzuges. Die Voraussetzungen zur Umsetzung gerichtlicher Weisungen nach § 68b StGB sind in Schleswig-Holstein gut. Das Angebot könnte bei wachsendem Bedarf schrittweise angepasst werden.

18.3.1.1 Zuständigkeit, Organisationsform, Finanzierung, Träger

Schleswig-Holstein ist in vier Landgerichtsbezirke (Flensburg, Itzehoe, Kiel und Lübeck) gegliedert. Diesen sind die vier großen Dienststellen der Bewährungshilfe mit insgesamt zehn Zweigstellen organisatorisch zugeordnet. Dieser Struktur folgen auch die ambulanten Angebote für Sexualstraftäter.

Im Landgerichtsbezirk Flensburg bieten die Pro Familia Flensburg im Rahmen einer Projektförderung mit wöchentlich etwa zehn Fachleistungsstunden und das Beratungs- und Behandlungszentrum der Diakonie in Niebüll im Rahmen der Einzelfallfinanzierung ambulante therapeutische Fachleistungen für Sexualstraftäter in Einzel- und Gruppentherapie an.

Neben dem therapeutischen Angebot umfasst die Zweckbestimmung der Projektförderung der Pro Familia in Flensburg bereits seit Anfang der 1990er Jahre auch die konzeptionelle Fortentwicklung des therapeutischen Angebots in Schleswig-Holstein, die Abstimmung der Maßnahmen aufeinander sowie die Sicherstellung von Supervision.

Im Landgerichtsbezirk Itzehoe werden therapeutische Fachleistungen durch die Brücke Elmshorn e.V. erbracht. Auf Grund relativ geringer Fallzahlen wird hier bisher ausschließlich Einzeltherapie durchgeführt.

Im Landgerichtsbezirk Kiel besteht seit 1995 die Beratungsstelle im Packhaus in Trägerschaft der Pro Familia. Dort sind drei Therapeuten mit wöchentlich etwa 70 Fachleistungsstunden sowie eine Verwaltungskraft mit 19 Wochenstunden tätig. Das Angebot sieht ebenfalls Einzel- und Gruppentherapie für erwachsene und jugendliche Sexualstraftäter vor.

In Trägerschaft der Kieler Hafthilfe e.V. wird deliktorientierte Gruppenarbeit in Kiel und in Neumünster durchgeführt.

Im Landgerichtsbezirk Lübeck ist zur therapeutischen Nachsorge für die aus der Sozialtherapie Lübeck und für die aus den Regelvollzugsbereichen entlassenen Sexualstraftäter die Fachambulanz Gewalt der Pro Familia in Lübeck zuständig.

Die Nachsorge ist Teil des Gesamtkonzepts im Umgang mit Sexualstraftätern, bei denen Rückfallrisiken bestehen. Untersuchungen insbesondere aus dem Maßregelvollzug (z.B. die Nachsorgeambulanz der Maßregeleinrichtung in Haina, Hessen) zeigen, dass die Rückfallgefahr in den ersten zwei Jahren nach der Haftentlassung am größten ist und dass diese durch intensive Nachbetreuung deutlich gesenkt werden kann.

Die vorstehend genannten Angebote können in allen vier Landgerichtsbezirken ergänzt werden durch therapeutische Leistungen niedergelassener Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten.

Im Jahr 2010 sind für ambulante Maßnahmen rund 250.000 € eingesetzt worden. Die Beratungsstelle im Packhaus wird jährlich mit rund 170.000 € gefördert, das Projekt der Pro Familia in Flensburg mit jährlich rund 23.000 € und das Nachsorgeprojekt in Lübeck mit jährlich rund 40.000 €.

18.3.1.2 Regelungen zum Zuweisungs- und Aufnahmeverfahren

Voraussetzung für die Aufnahme in eine Projektmaßnahme oder für die Kostenübernahme einer Einzeltherapie ist regelmäßig eine gerichtliche Therapieweisung im Rahmen der Bewährungs- oder Führungsaufsicht. Probanden

sind Sexualstraftäter, die ihre Haftstrafe voll verbüßt haben, oder deren Strafe oder Reststrafe zur Bewährung ausgesetzt wurde. Entscheidend für die Dringlichkeit ist immer die Bewertung im Einzelfall. Nachrangig ist hingegen, ob die Probanden aus der Sozialtherapie oder aus dem Regelvollzug entlassen wurden, ob im Vollzug eine Therapie begonnen wurde, die nach der Entlassung fortzusetzen ist bzw. ob bereits eine Therapie abgeschlossen wurde und eine therapeutische Nachbetreuung erforderlich ist oder ob eine Strafe mit Therapieauflage zur Bewährung ausgesetzt wurde.

Ziel aller Maßnahmen ist eine zeitnahe Aufnahme in die Therapie, um im Sinne effektiven Opferschutzes Rückfallrisiken zu reduzieren.

18.3.2 Ambulante Behandlungsangebote der freien Straffälligenhilfe für Gewaltstraftäter

18.3.2.1 Täterarbeit im Rahmen des Kooperations- und Interventionskonzeptes gegen häusliche Gewalt

Das Projekt „Täterarbeit im Rahmen des landesweiten Kooperations- und Interventionskonzeptes gegen häusliche Gewalt“ (KIK) (siehe dazu auch oben unter 7.2) ist Teil einer landesweit institutionalisierten Kooperation von Polizei, Justiz, Jugendhilfe, Frauenhäusern, Beratungseinrichtungen für Opfer und Projekten für Täterarbeit.

In diesem Rahmen werden aus dem Justizhaushalt neun Trainingsangebote der „Täterarbeit“ gefördert für gewalttätige Männer, die eine entsprechende Auflage oder Weisung von der Justiz erhalten haben. Die Täter können sich hier mit ihrer Gewalttätigkeit auseinandersetzen, dafür Verantwortung übernehmen und lernen, ihr Verhalten zu ändern. Im Jahr 2010 wurden in den Projekten insgesamt 332 Fälle bearbeitet. Dafür wurden rund 170.000 € eingesetzt. Die Angebote sind kreisübergreifend für Probanden offen.

In den Kreisen, in denen kein Gruppenangebot vorgehalten wird, sind die am KIK mitwirkenden freien Träger beratend tätig.

Beteiligte Träger sind die Brücke Elmshorn für den Landgerichtsbezirk Itzehoe, das Beratungs- und Behandlungszentrum der Diakonie in Niebüll für den Kreis Nordfriesland und Pro Familia für den Kreis Schleswig-Flensburg, die Stadt Flensburg sowie für die Landgerichtsbezirke Kiel und Lübeck.

Die fachliche Fortentwicklung wird federführend von der Pro Familia koordiniert. Der Landesverband Flensburg ist Mitglied in der Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit häuslicher Gewalt (BAGTähG). Alle Träger arbeiten nach diesen Standards. Sie stimmen sich in einer Landesarbeitsgemeinschaft ab.

18.3.2.2 Anti-Gewalt-Training zur Unterstützung der Bewährungshilfe

Aus dem Justizhaushalt werden Anti-Gewalt-Trainingsgruppen für Probanden der Bewährungshilfe im Landgerichtsbezirk Flensburg durch das Beratungs- und Behandlungszentrum der Diakonie in Niebüll und im Landgerichtsbezirk Kiel durch den Träger Kieler Hafthilfe e.V. angeboten. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Einzelmaßnahmen zu bewilligen.

18.3.3 Täter-Opfer-Ausgleich

Der Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) ist eine soziale Konfliktschlichtung zwischen Täter/in und Opfer in einem außergerichtlichen Verfahren (siehe dazu auch oben unter 4.1). Den Opferinteressen soll unmittelbar Geltung verschafft und der Täterin/dem Täter sollen die Tat und deren Folgen nachdrücklich vor Augen geführt werden.

In allen vier Landgerichtsbezirken Schleswig-Holsteins ist jeweils ein freier Träger mit der Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs beauftragt. Pro Stelle werden jährlich etwa 100 bis 120 Fälle bearbeitet. Bei drei Trägern wird jeweils eine volle Stelle und bei einem Träger 0,75% einer Stelle gefördert.

Im Jahr 2010 wurden aus dem Justizhaushalt 257.000 € zur Verfügung gestellt.

Beteiligt sind die Rechtsfürsorge – Resohilfe e.V. Lübeck, die AWO Mittelholstein, die AWO S.-H. Region Unterelbe und der Träger Hilfe zur Selbsthilfe e.V. Flensburg.

Für den TOA in Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende werden bei der Brücke Kiel e.V. eine halbe Stelle und bei der Jugendhilfe Mölln e.V. im Rahmen einer Mischfinanzierung mit kommunalen Mitteln ein Stellenanteil gefördert. Bei der Jugendhilfe Nordfriesland erfolgt wegen der geringen Fallzahlen die Förderung von Einzelfällen, für die eine entsprechende Kalkulation zu Grunde liegt. Hier sind Fachkräfte in erheblichem Umfang auch ehrenamtlich tätig.

Im Jahr 2010 wurden für den Jugend-TOA aus dem Justizhaushalt 60.000 € zur Verfügung gestellt.

18.3.4 Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen durch Vermittlung in gemeinnützige Arbeit

Die Vollstreckungsbehörden können Verurteilten gestatten, uneinbringliche Geldstrafen durch gemeinnützige Arbeit zu tilgen. Damit sollen Ersatzfreiheitsstrafen möglichst vermieden werden. In Schleswig-Holstein ist die Vermittlung in gemeinnützige Arbeit in allen vier Landgerichtsbezirken auf freie Träger übertragen worden. Dafür wurden im Jahr 2010 vier Träger aus dem Justizhaushalt im Rahmen der Projektförderung mit insgesamt rund 495.000 € gefördert.

Die Projektträger vermitteln geeignete Einsatzstellen für die gemeinnützige Arbeit oder leisten Unterstützung bei Ratenzahlungen. Für diesen Projektbereich sehen die Kennzahlen etwa 250 bis 270 bearbeitete Fälle im Jahr pro Vollzeitstelle vor. Zudem wird der Grad der Zielerreichung insbesondere anhand der Anzahl der ersparten Hafttage ausgewiesen.

In den Landgerichtsbezirken Itzehoe und Flensburg wird jeweils eine Stelle gefördert, in den Bezirken Kiel und Lübeck 3,5 bzw. 2,5 Stellen.

In den Jahren 2007 bis 2009 wurden durch die ersparten Hafttage rund 1 Mio. € eingespart.

Beteiligt sind die Evangelische Stadtmission Kiel, die Diakonie Flensburg, die Vorwerker Diakonie Lübeck und die AWO S.H. Region Unterelbe.

18.3.5 Zeugenbegleitprogramm Schleswig-Holstein

Mit der psychosozialen Prozessbegleitung im Zeugenbegleitprogramm Schleswig-Holstein (siehe oben unter 8.3) soll Opfern von Gewalttaten, insbesondere Opfern von Sexualstraftaten, häuslicher Gewalt und Nachstellung, durch Vermittlung von Wissen und Begleitung im Strafverfahren Sicherheit gegeben werden. Ziel der Prozessbegleitung ist es, Ängste abzubauen, Belastungen im Zusammenhang mit dem Strafverfahren zu minimieren und so die Gefahr einer sekundären Schädigung der Opfer durch das Verfahren selbst zu reduzieren.

Jährlich werden von freien Trägern etwa 120 Fälle bearbeitet. Die Abrechnung erfolgt im Einzelfall über tatsächlich angefallene Stunden. Aktuell stehen dafür 50.000 € zur Verfügung. Beteiligt sind die Träger Lotta e.V. Kiel, die AWO Südholstein Lübeck, das Kinderschutz-Zentrum Kiel, Wendepunkt e.V. Elmshorn, der Pro Familia Landesverband Flensburg, das Diakonische Werk Husum, der Frauennotruf e.V. Kiel und der Frauennotruf e.V. Lübeck.

18.3.6 Förderung des Schleswig-Holsteinischen Verbandes für soziale Strafrechtspflege – Straffälligenhilfe und Opferhilfe e.V.

Der Schleswig-Holsteinische Verband für soziale Strafrechtspflege – Straffälligenhilfe und Opferhilfe e.V. hat die Funktion eines Dachverbandes für aktuell 50 Mitgliedsorganisationen der Strafrechtspflege, der Straffälligenhilfe und der Opferhilfe in Schleswig-Holstein. Er nimmt hierbei eine Koordinie-

rungsfunktion für das Zusammenwirken der Bereiche Justizvollzug, soziale Dienste der Justiz, freie Straffälligenhilfe, der Opferhilfe sowie weiterer Anbieter sozialer Dienstleistungen wahr. Der Verband unterstützt die fachliche Fortentwicklung kriminalpolitischer Schwerpunkte in Schleswig-Holstein durch regelmäßige Fachtagungen und eine Fachzeitschrift. Im Rahmen der Arbeitsmarktintegration für Strafgefangene ist er an einem durch Mittel des Europäischen Sozialfonds (Bund und Land) kofinanzierten Projekt (XENOS) beteiligt. Der Verband wird institutionell mit 35.000 € gefördert.

19. Strafvollzug

19.1 Allgemeines

Der Strafvollzug soll den Straftäter befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen und die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten schützen. Damit erfüllt der Strafvollzug eine wesentliche Aufgabe im Bereich des Opferschutzes. Um diesem gesetzgeberischen Auftrag gerecht zu werden, müssen die Vollzugsanstalten menschenwürdig und sicher zugleich sein, der Vollzug die soziale Wiedereingliederung fördern und die im Vollzug Beschäftigten vernünftige Arbeitsbedingung vorfinden.

In Schleswig-Holstein wird der Justizvollzug in fünf Justizvollzugsanstalten (JVA), einer Jugendanstalt, einer Jugendarrestanstalt und einer Abschiebungshafteinrichtung vollstreckt. Für den geschlossenen Vollzug gibt es derzeit (Stand August 2011) 1477 Haftplätze (91%) und für den offenen Vollzug 150 Haftplätze (9%). In den Anstalten werden alle gesetzlich vorgeschriebenen Haftarten und Unterbringungsformen vollzogen: Freiheitsstrafe, Jugendstrafe, Untersuchungshaft, Jugendarrest, Ersatzfreiheitsstrafen, Sozialtherapie, Sicherungsverwahrung, Abschiebungshaft, Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erziehungshaft sowie Auslieferungshaft.

Um diese unterschiedlichen gesetzlichen Aufgaben zu erfüllen, findet entsprechend einem anstaltsübergreifenden Vollstreckungsplan und an-

staltsspezifischen Konzepten eine möglichst weitgehende Differenzierung statt. So sollen für die verschiedenen Gefangenengruppen und für die einzelnen Gefangenen abgestimmte Vollzugs- und Behandlungskonzepte realisiert werden.

Gemeinsames Ziel ist es, auf der Grundlage einer sicheren und menschenwürdigen Unterbringung möglichst optimale Erziehungs-, Behandlungs- und Integrationsmaßnahmen zu realisieren. Dabei sind u.a. Alter, Geschlecht, Deliktart, Nationalität, regionale Herkunft und Straflänge wichtige Kriterien.

Als ambulante Maßnahmen fördert das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration z.B. das Angebot der gemeinnützigen Arbeit statt des Vollzugs der Ersatzfreiheitsstrafen, den Täter-Opfer-Ausgleich (siehe oben unter 4.1), die Haftentscheidungshilfe und die Qualifizierung der Gerichtshilfe und Bewährungshilfe.

In Schleswig-Holstein werden interne und externe Behandlungs- und Integrationsangebote miteinander vernetzt. So werden nicht nur zusätzlicher externer Sachverstand, sondern auch Kooperationsbezüge zu Anbietern sozialer Dienstleistungen vor, während und nach der Inhaftierung strukturell genutzt und ausgebaut.

Insgesamt ist die Vollzugsentwicklung eingebettet in eine Drei-Säulen-Strategie: Gemeinsame und koordinierte Qualitätssicherung und -entwicklung des Vollzuges, der sozialen Dienste der Justiz (Gerichtshilfe, Bewährungshilfe, Führungsaufsicht; siehe dazu oben unter 17.) und der freien Straffälligenhilfe (siehe oben unter 18.)/der externen Dienstleister.

19.2 Behandlungsvollzug

In allen Vollzugsbereichen und Vollzugsformen werden Behandlungsangebote vorgehalten und jeweils einzelfallbezogen eingesetzt. Sie erstrecken sich von der Behandlungsuntersuchung zu Beginn der Haft über bedarfsspezifi-

sche Maßnahmen bis zur Entlassungsvorbereitung und dienen immer dem Ziel der Vermeidung neuer Straftaten.

Behandlungsuntersuchungen werden im Jugendvollzug regelmäßig bei allen Gefangenen (und überwiegend auch bei Untersuchungsgefangenen) durchgeführt. Im Erwachsenenvollzug erfolgen Behandlungsuntersuchungen für alle Strafgefangenen mit einer Vollzugsdauer von voraussichtlich mehr als einem Jahr sowie für Sexualstraftäter. Auf dieser Grundlage wird ein Vollzugsplan erstellt, der mit der oder dem Gefangenen erörtert und regelmäßig fortgeschrieben wird, um ihn mit der weiteren Entwicklung sowie zusätzlich eingehenden Informationen im Einklang zu halten. Der Vollzugsplan und die Fortschreibung werden möglichst realistisch sowohl auf die individuellen Voraussetzungen und Lern- bzw. Eingliederungsziele als auch auf die vorhandenen Angebote abgestellt.

Neben den im Folgenden dargestellten Schwerpunkten werden u. a. Soziales Training, Antiaggressionstraining, Partnerseminare, Beratung Spielsüchtiger, Sozialberatungs- und Gesprächsgruppen angeboten.

19.3 Ausbildung und Qualifizierung

Die soziale Integration straffällig gewordener Menschen wird häufig durch Bildungsmangel und Lerndefizite behindert, die somit entscheidend zur erneuten Straffälligkeit beitragen. Unter den Inhaftierten sind Sonderschüler, vorzeitige Schulabgänger, Personen ohne oder mit abgebrochener Ausbildung und Hilfs- und Gelegenheitsarbeiter überrepräsentiert.

Nach § 37 Abs. 3 des Strafvollzugsgesetzes (StVollzG) „soll geeigneten Gefangenen Gelegenheit zur Berufsausbildung, beruflichen Fortbildung, Umschulung oder Teilnahme an anderen ausbildenden oder weiterbildenden Maßnahmen gegeben werden“. § 37 Abs. 2 des zum 1. Januar 2008 in Kraft getretenen Jugendstrafvollzugsgesetzes legt für den Bereich des Jugendvollzugs fest, dass Gefangene „vorrangig zur Teilnahme an schulischen und beruflichen Orientierungs-, Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen oder spezi-

ellen Maßnahmen zur Förderung ihrer schulischen, beruflichen oder persönlichen Entwicklung verpflichtet“ sind.

Im schleswig-holsteinischen Justizvollzug werden daher umfangreiche schulische und berufliche Bildungsmaßnahmen angeboten, die sich an den Arbeitsmarktbedürfnissen orientieren und an Vorbildung und Lernverhalten der Gefangenen angepasst sind. Eingerichtet sind gegenwärtig 98 Plätze für schulische und 348 Plätze für berufliche Qualifizierungsmaßnahmen, davon bis zu 72 Berufsausbildungsplätze und bis zu 276 berufsbildende oder berufsvorbereitende Lehrgangsplätze.

Alle Bildungsangebote werden im Zusammenwirken von dem Pädagogischen Dienst des Justizvollzuges, dem Landesbetrieb Vollzugliches Arbeitswesen, externen Bildungsträgern, den Justizvollzugsanstalten sowie dem Fachreferat des Justizministeriums arbeitsmarktorientiert aufeinander abgestimmt und weiterentwickelt, um die Chancen einer sozialen Integration zu erhöhen.

19.4 Arbeit

Die Justizvollzugsanstalten sind nach § 37 Abs. 2 StVollzG verpflichtet, dem Gefangenen wirtschaftlich ergiebige Arbeit zuzuweisen und die hierzu notwendigen Betriebe einzurichten. Dadurch werden die Strafgefangenen in die Lage versetzt, Opferentschädigungen zu leisten. Den von den Justizvollzugsanstalten vorzuhaltenden Angeboten steht gemäß § 41 StVollzG die Pflicht der Gefangenen gegenüber, eine zugewiesene Arbeit auszuüben.

Seit Januar 2001 sind die Betriebe der Justizvollzugsanstalten Kiel, Lübeck und Neumünster zum Landesbetrieb Vollzugliches Arbeitswesen (VAW) zusammengeschlossen. Von den einzelnen Arbeitsbetrieben werden unter fachkundiger Anleitung des Personals Dienstleistungen erbracht und Produkte für Justiz- und sonstige Dienststellen der öffentlichen Verwaltung hergestellt. Aber auch Firmen und Privatpersonen zählen zum Kundenkreis des Landesbetriebes.

In den einzelnen Justizvollzugsanstalten finden im Rahmen des Investitions- und Modernisierungsprogramms umfangreiche Baumaßnahmen statt, wodurch auch weitere Arbeits- und Qualifizierungsplätze geschaffen werden.

In Schleswig-Holstein sind gegenwärtig (Stand August 2011) 805 Gefangene beschäftigt. Davon stehen rund 475 Gefangene in einem Arbeitsverhältnis und rund 330 Gefangene nehmen an schulischen und beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen teil. Das entspricht bezogen auf die durchschnittliche Gesamtbelegung einer Beschäftigungsquote von rund 60%.

19.5 Berufliches Übergangsmanagement

Kriminologische Studien belegen, dass die Gefahr eines Rückfalls in die Straffälligkeit bei Haftentlassenen mit Aufnahme eines geregelten Arbeits-, Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnisses signifikant abnimmt.

Im Rahmen eines Beruflichen Übergangsmanagement wird derzeit mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds sowie des Landes an der Schnittstelle zwischen Strafvollzug und Freiheit in Zusammenarbeit mit freien Maßnahmeträgern ein umfassendes Vermittlungs-, Beratungs- und Betreuungsangebot durch den Einsatz sog. Integrationsbegleiter aufgebaut.

Die Integrationsbegleiter sollen mit den Vollzugsabteilungsleitungen, der Bewährungshilfe, den institutionellen Akteuren des Arbeitsmarktes (Agentur für Arbeit, Jobcenter) sowie den Integrierten Beratungsstellen des Landes zusammenarbeiten, indem sie bereits drei Monate vor der Haftentlassung an den berufsbezogenen entlassungsvorbereitenden Maßnahmen mitwirken und sodann bis zu sechs Monate nach der Haftentlassung sowohl den Haftentlassenen als auch den Arbeitgebern durch Beratung und Betreuung zur Seite stehen (siehe dazu auch oben unter 11.5).

19.6 Spezifische Gefangenengruppen

19.6.1 Jugendliche und Heranwachsende

19.6.1.1 Jugendarrest

Der Jugendarrest ist eine strafjustizielle Reaktion auf Jugendkriminalität in der Form eines kurzzeitigen Freiheitsentzuges. Er wird gemäß § 16 des Jugendgerichtsgesetzes verhängt als Freizeitarrest, d. h. Wochenendarrest (eine oder zwei Freizeiten), als Kurzarrest (maximal vier Tage) oder in der Form des Dauerarrestes (eine Woche bis maximal vier Wochen). Der Jugendarrest stellt eine Reaktion auf jugendliches Fehlverhalten dar und wird als Sanktion insbesondere bei kleinerer und mittlerer Kriminalität von Jugendlichen verhängt.

Es handelt sich beim Jugendarrest nicht um eine Jugendstrafe, die in der Jugendstrafanstalt verbüßt wird, sondern lediglich um ein sog. Zuchtmittel nach dem Jugendgerichtsgesetz. Dementsprechend verfolgt das Konzept der Jugendarrestanstalt Moltsfelde auch vorrangig erzieherische Hilfen und Maßnahmen, die geeignet sind, den Jugendlichen Hilfestellung bei der Bewältigung ihrer Schwierigkeiten zu bieten und der Fortsetzung des abweichenden Verhaltens vorzubeugen. Trotz des faktisch kurzzeitigen Freiheitsentzuges machen somit pädagogische Bausteine in der Form von sozialen Trainingseinheiten den Charakter des Jugendarrestes aus.

19.6.1.2 Jugendvollzug

Seit der Errichtung der Jugendanstalt Schleswig im Juni 2000 wird Jugendvollzug in Schleswig-Holstein in dieser Anstalt sowie seit dem 1. März 2011 in der Jugendabteilung der JVA Neumünster vollzogen. In der Jugendanstalt Schleswig wird in vier Häusern Wohngruppenvollzug für 73 Gefangene im Alter zwischen 14 und 24 Jahren durchgeführt. Die Gefangenen sollen eine Haftdauer von ein bis eineinhalb Jahren haben und geeignet sein, an Maßnahmen des Arbeitsamtes, durchgeführt vom Berufsfortbildungswerk (bfw)

und der Kreisberufsschule, teilzunehmen. Gefangene mit längeren Haftstrafen werden in der Teilanstalt Neumünster untergebracht, wo schulische Angebote sowie vielfältige berufliche Ausbildungsmöglichkeiten angeboten werden. In Neumünster gibt es insgesamt 77 Haftplätze für jugendliche Gefangene.

Plätze des offenen Vollzuges gibt es in Schleswig und in Neumünster.

Schulische und berufliche Ausbildungsmaßnahmen werden im Jugendvollzug in den Bereichen Holz, Metall, Kochen und Bau durchgeführt. Weiter gibt es Maßnahmen im EDV-Bereich. Die Maßnahmen werden von verschiedenen Bildungsträgern und der Kreisberufsschule durchgeführt. Zu den schulischen Angeboten in Neumünster gehören Kurse „Deutsch für Ausländer“, Elementarkurse für Gefangene, die Schwierigkeiten beim Lesen und Schreiben haben, sowie Kurse zur Erreichung des Hauptschulabschlusses und der Mittleren Reife.

Zur Freizeitgestaltung stehen in den Hafthäusern Gemeinschaftsräume, Sport- und Werkräume und Teeküchen zur Verfügung. Zudem gibt es zur sportlichen Betätigung die Möglichkeit der Nutzung von Außensportplätzen und Sporthallen sowie einer Mehrzweckhalle am Standort Neumünster und einer Sporthalle in Schleswig.

Für spezielle Behandlungsmaßnahmen stehen externe Fachkräfte zur Verfügung. Sie beraten und behandeln im Bereich legaler und illegaler Drogen, Schuldnerberatung sowie Therapie von Sexual- und Gewaltstraftätern. Des Weiteren werden regelmäßig Kurse des sozialen Trainings von Mitarbeitern der Jugendanstalt durchgeführt.

Aus dem geschlossenen und offenen Vollzug wird eng mit den Jugend- und Sozialämtern sowie der Bewährungshilfe zusammen gearbeitet, um die Zeit des Freiheitsentzuges so zu nutzen, dass eine Integration nach der Entlassung möglichst optimal vorbereitet werden kann.

19.6.2 Straffällige Frauen

Frauen sind an der Gesamtkriminalität deutlich weniger beteiligt als Männer. 16% der Verurteilten und nur etwa 4% der Inhaftierten sind Frauen.

Die Frauen werden in überschaubaren Wohngruppen durch feste Stations-teams betreut. Fachkräfte verschiedener Beratungseinrichtungen begleiten die Frauen während des Vollzuges und wirken bei der Entlassungsvorbereitung mit.

Die ambulante Arbeit mit straffälligen Frauen sowie deren Begleitung und Betreuung gilt bei den sozialen Diensten der Justiz bereits seit mehr als zehn Jahren als einer der Schwerpunkte, mit denen im Rahmen von Vertiefungsgebieten auf den besonderen Hilfebedarf bestimmter Zielgruppen oder Problemlagen reagiert wird.

Zwar beträgt der Anteil der straffälligen Frauen am Gesamtfallaufkommen der Bewährungs- und Gerichtshilfe lediglich 7%, doch unterscheidet sich die durchschnittliche weibliche Probandin hinsichtlich des Tatvorwurfs ebenso wie hinsichtlich ihres Hilfebedarfs und ihrer Kooperationsbereitschaft vom Durchschnitt der männlichen Straffälligen.

Die Personalstruktur der Sozialen Dienste Bewährungs- und Gerichtshilfe, bei denen 35% bzw. 55% der sozialpädagogischen Planstellen mit Frauen besetzt sind, erlaubt es nahezu flächendeckend, auf die straffälligen Frauen und ihre Lebenssituationen differenziert zu reagieren. Ein besonderes Augenmerk gilt auch hier der Flexibilität im Rahmen des Angebotsspektrums der Sozialen Dienste. Sofern gewünscht, wird die Probandin z.B. im Rahmen der Bewährungshilfe einer weiblichen Fachkraft unterstellt.

Die Vernetzung und Zusammenarbeit der Sozialen Dienste mit sonstigen Trägern wie speziellen Frauenberatungsstellen, Frauenhäusern sowie örtlichen Anlauf- und Beratungsstellen erfolgt im Rahmen dieses Vertiefungsgebietes systematisch, um Angebote und Ressourcen für weibliche Straf-

fällige zu erschließen und zugleich frauenspezifischen Lebenssituationen Rechnung zu tragen.

19.6.3 Ausländische Gefangene

Zum Stichtag 31. Juli 2011 waren in den Justizvollzugsanstalten des Landes 306 Ausländer inhaftiert. Davon waren 206 in Strafhaft, 72 in Untersuchungshaft und 28 in Abschiebungshaft. Das entspricht 22,68% aller zum Stichtag Inhaftierten. Sie entstammen über 50 Nationalitäten. Die größten Gruppen sind Türken (54), Polen (27), Tunesier (16), Rumänen (13) und Albaner (10). Bei dieser Aufzählung unberücksichtigt bleiben solche Gefangenen aus den GUS-Staaten, die zu der Gruppe der (Spät-)Aussiedler gehören und daher über einen deutschen Pass verfügen.

Die Anstalten bemühen sich, Gefangene nichtdeutscher Herkunft soweit wie möglich zu integrieren, stoßen aber bei der Vielfalt der Nationalitäten auch auf Schwierigkeiten. In vielen Fällen ist eine sprachliche Verständigung zwischen Anstaltsbediensteten und Gefangenen nicht möglich. Daraus können sich Missverständnisse entwickeln, die wiederum in einigen Fällen zu aggressivem Verhalten führen.

Religiös oder national bedingte Essgewohnheiten und Feiertage werden im Rahmen des Möglichen berücksichtigt.

Zur Verbesserung der Kommunikation zwischen den Bediensteten und den Gefangenen ausländischer Herkunft hat eine Koordinierungsstelle folgende Maßnahmen umgesetzt:

- Übersetzung von schriftlichen Informationen für Gefangene,
- Berufsbegleitende Sprachkurse für Vollzugsbedienstete,
- Einsatz von Dolmetscherinnen und Dolmetschern,
- Fortbildungen zur Steigerung der interkulturellen Kompetenz der Vollzugsbediensteten,
- Angebote für spezielle Gefangenengruppen durch externe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

19.6.4 Sexual- und Gewaltstraftäter

Das Vorhalten differenzierter Behandlungsangebote in den Justizvollzugsanstalten und im ambulanten Bereich für Sexual- und Gewaltstraftäter gehört zu den Schwerpunkten der Landesregierung.

Mit den Maßnahmen werden vorrangig folgende Ziele verfolgt:

- Opferschutz,
- Förderung der Resozialisierung und der sozialen Integration,
- Reduzierung der Rückfallrisiken,
- Erhöhung der öffentlichen Sicherheit,
- Berücksichtigung von Opferinteressen,
- vertretbare Haftvermeidung und Haftverkürzung.

19.6.4.1 Maßnahmen im Vollzug

Bereits seit 1986 werden Behandlungsmaßnahmen in den Vollzugsanstalten durch qualifizierte Therapeutinnen und Therapeuten angeboten. Seit 1989 ist dieses Angebot ständig erweitert und durch Maßnahmen im ambulanten Bereich außerhalb der Vollzugsanstalten ergänzt worden.

Derzeit werden in den Vollzugsanstalten Kiel, Lübeck, Neumünster und der Jugendanstalt Schleswig von externen Fachkräften der Universität Kiel und weiteren Trägern therapeutische Maßnahmen und Gutachten eingekauft. Darüber hinaus verfügt die JVA Lübeck über drei, die Jugendanstalt über zwei Psychologenstellen.

Das Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten vom Januar 1998 verpflichtet die Länder, bedarfsgerechte sozialtherapeutische und andere therapeutische sowie pädagogische Angebote in den Justizvollzugsanstalten vorzuhalten.

Im März 2003 wurde in der JVA Lübeck eine sozialtherapeutische Abteilung mit 39 Plätzen vorrangig für Sexual- und auch für Gewaltstraftäter eröffnet.

In der JVA Lübeck ist von allen Vollzugsanstalten die größte Gruppe der Sexual- und Gewaltstraftäter inhaftiert. Viele verbüßen lange Haftstrafen. Der Bedarf an diagnostischer und therapeutischer Fachkompetenz ist in den Bereichen Aufnahme, Behandlungsuntersuchung, Vollzugsplanung, Therapie, Krisenintervention, Prognose und Risikoeinschätzung sowie Entlassungsvorbereitung daher hier, aber auch in den anderen Vollzugsanstalten, besonders hoch. Alle Maßnahmen werden in einer Fachkommission ständig abgestimmt und fortentwickelt.

Therapeutisch verstärkt wurde in den vergangenen Jahren auch der Jugendvollzug. Für junge Sexual- und Gewalttäter werden durch externe Fachkräfte therapeutische Fachleistungsstunden durchgeführt. Damit werden im Jahreschnitt etwa 60 Jugendliche betreut.

Im März 2011 konnte die neu gebaute sozialtherapeutische Abteilung des Jugendvollzuges mit 30 Plätzen in Betrieb genommen werden.

19.6.4.2 Ambulante Maßnahmen

Die intramuralen Maßnahmen sind seit 1989 durch ambulante Angebote ergänzt und schrittweise erweitert worden. Es werden Mittel für ambulante Therapieangebote insbesondere für Sexualstraftäter mit Bewährungsaufgaben eingesetzt. Damit wird u.a. das Ziel verfolgt, die Angebote innerhalb und außerhalb der Justizvollzugsanstalten so zu vernetzen, dass landesweit zeitnah bedarfsgerechte Maßnahmen vermittelt werden können.

Ein weiterer Schwerpunkt ist die Täterarbeit im Rahmen des Kooperations- und Interventionskonzeptes gegen Gewalt in engen persönlichen Beziehungen (KIK) (siehe oben unter 7.2). Die Auflagen werden durch Staatsanwaltschaften oder Gerichte erteilt. Auch hier sind freie Träger beteiligt.

Therapeutische Maßnahmen bei bedingten Freiheitsstrafen oder bei Reststrafenaussetzung im Anschluss an die Haftentlassung sowie im Rahmen der Führungsaufsicht werden künftig bei gerichtlichen Entscheidungen auch vor dem Hintergrund des Gesetzes zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten an Bedeutung gewinnen. Aus diesen Gründen wurde im Dezember 2009 ein Nachsorgeprojekt am Standort Lübeck eingerichtet, das insbesondere für entlassene Gefangene aus der JVA Lübeck und der Sozialtherapie zur Verfügung steht.

Auch diese Angebote dienen der Rückfallminimierung und Erhöhung der öffentlichen Sicherheit.

19.6.5 Drogenabhängige

Drogenabhängige sind innerhalb wie außerhalb des Vollzuges gesundheitlich gefährdet, psychosozial belastet und mit Hilfeangeboten nur bedingt erreichbar.

Der Anteil von Drogenabhängigen im gesamten Gefangenenbestand des Landes Schleswig-Holstein wird auf etwa 25% eingeschätzt. Die Hilfeangebote im Vollzug sind mit den Angeboten der allgemeinen Vorsorge und Versorgung vernetzt. Da Inhaftierungen von Abhängigen als Durchgangsstadien im Verlauf von Suchterkrankungen zu sehen sind, sollen kontinuierliche Übergänge im Hilfesystem gewährleistet werden. Dabei bleiben die bewährten Bausteine der Aufklärung, Beratung und Therapievermittlung aufrechterhalten. Externe Fachkräfte der örtlichen Drogen- und AIDS-Beratungsstellen sind maßgeblich beteiligt. Aus Haushaltsmitteln des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Integration werden Freie Träger für Beratungsleistungen im Hinblick auf legale und illegale Suchtmittel gefördert. Dies beinhaltet sowohl die Drogenberatung einschließlich der Vermittlung in externe Entwöhnungstherapien als auch die psychosoziale Begleitung von Substituierten.

Für opiatabhängige Gefangene sind Substitutionsbehandlungen im Vollzug nach den gleichen Indikationsstandards wie in der allgemeinen medizinischen Versorgung möglich. Auch hierbei wird dem Leitgedanken gefolgt, die Kontinuität zwischen den Versorgungssystemen innerhalb und außerhalb des Justizvollzuges zu gewährleisten.

19.6.6 Rechtsextreme

Im Rahmen der Freiheitsentziehung werden vor allem gegen straffällig gewordene rechtsextremistische Jugendliche und Heranwachsende folgende Maßnahmen praktiziert:

- Dezentrale Unterbringung von jungen Gefangenen mit rechtsextremistischen Einstellungen gemeinsam mit jungen Gefangenen fremder Herkunft
- Haftraumkontrollen der betreffenden Gefangenen auf rechte Symbole, Bilder, Flaggen, Schriften, Musikkassetten pp.
- Briefkontrolle gegenüber bekennenden Rechtsextremisten und Anhalten von Schreiben mit entsprechendem Inhalt,
- Keine Besuchserlaubnis für bekannte rechtsextremistische Personen,
- Keine Erlaubnis zu Vollzugslockerungen, z. B. Ausgang und Hafturlaub, bei Glatzenschnitt und Bekleidung mit Nazisymbolen,
- Hausinterne Bestrafungen bei Tätowierungen mit rechtsextremistischen Symbolen,
- Unterstützen des Entferns von alten Tätowierungen,
- Statt Ausgrenzung Einzel- und Gruppengespräche durch Vollzugsabteilungsleiterinnen und Vollzugsabteilungsleiter,
- Verzicht auf verschärfte Haftbedingungen. Der Isolierung als Ursache rechtsextremistischer Einstellungen muss entgegengewirkt werden.
- Keine Tolerierung fremdenfeindlicher Äußerungen durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- Information der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über die Organisation, Szene, Zeitschriften, Musik pp. der Rechtsextremisten,

- Soziale Trainingsmaßnahmen für „Mitläufer“ mit dem Ziel der Einstellungsänderung,
- Keine Genehmigung von Internetzugängen.

19.6.7 Sicherungsverwahrte

In der JVA Lübeck befinden sich derzeit noch durchschnittlich etwa zehn Gefangene, bei denen Sicherungsverwahrung vollstreckt wird (vgl. zu den aktuellen Entwicklungen in diesem Bereich ausführlich unten unter 21.5.1 und 21.5.2).

19.6.8 Abschiebungsgefangene

Abschiebungshaft wird in Schleswig-Holstein seit Anfang 2003 in der Abschiebungshafteinrichtung (AHE) Rendsburg vollzogen. Dort stehen 56 Hafträume für männliche Abschiebungsgefangene zur Verfügung. Weibliche Abschiebungsgefangene werden derzeit in Eisenhüttenstadt untergebracht.

Die Abschiebungshaft wird auf der Grundlage der Richtlinie für den Vollzug der Abschiebungshaft in Schleswig-Holstein, die am 1. Januar 2003 in Kraft trat und zuletzt 2008 geändert wurde, vollzogen.

In der Praxis der Abschiebungshaft bewährt sich die gute Zusammenarbeit zwischen Vollzug, dem Landesamt für Ausländerangelegenheiten, den Ausländerbehörden und den Bundespolizeiinspektionen sowie den ehrenamtlichen Mitarbeitern der externen Hilfsorganisationen und dem Landesbeirat.

19.7 Vorbereitung der Entlassung

Die Entlassungsvorbereitung beginnt praktisch bereits am ersten Tag der Strafverbüßung: Das Strafvollzugsgesetz (StVollzG) schreibt in § 3 Abs. 3 vor, dass der Vollzug darauf auszurichten ist, dem Gefangenen zu helfen,

sich in das Leben in Freiheit wieder einzugliedern. Eine Wiedereingliederung ist nur möglich, wenn es dem Gefangenen gelingt, nicht wieder straffällig zu werden. Die Frage der Wiedereingliederung nach der Entlassung spielt auch in den Vorschriften über die Behandlungsuntersuchung, die Vollzugsplanung und über die Verlegung in andere Anstalten eine Rolle. Die Erfahrungen der Praxis zeigen, dass die Wiedereingliederung leichter gelingt, wenn der Gefangene auch schon während des Vollzuges die legale Möglichkeit hatte, sich außerhalb der Anstalt aufzuhalten. In § 15 StVollzG ist vorgeschrieben, dass der Vollzug – in geeigneten Fällen – zur Vorbereitung der Entlassung gelockert werden soll und der Gefangene zur Vorbereitung der Entlassung in eine offene Einrichtung verlegt werden kann. Die Gewährung von Sonderurlaub zur Vorbereitung der Entlassung ist ebenso vorgesehen (§ 15 StVollzG) wie das Ansparen eines Überbrückungsgeldes, das den notwendigen Lebensunterhalt des Gefangenen und seiner Unterhaltsberechtigten für die ersten vier Wochen nach der Entlassung sichern soll (§ 51 StVollzG). Neben der Beratung und der Unterstützung bei der Suche nach Arbeit und Unterkunft nach der Entlassung (§ 74 StVollzG) steht dem Gefangenen bei Bedarf auch eine Entlassungsbeihilfe (§ 75 StVollzG) und in bestimmten Fällen eine ärztliche Behandlung zur Förderung der sozialen Eingliederung (§ 63 StVollzG) zu.

Entlassungsvorbereitung und Straftlassenenhilfe sind traditionelle Aufgaben des Justizvollzuges, die nur in enger Zusammenarbeit mit öffentlichen Stellen außerhalb des Justizvollzuges gemeistert werden können. Schleswig-Holstein verfügt hier mit einem flächendeckenden Netz von ambulanten Beratungsstellen und der Stiftung Straffälligenhilfe sowie der sich ständig verbessernden Kooperation mit der Bewährungshilfe seit vielen Jahren über eine vorbildliche Infrastruktur.

Die Zusammenarbeit insbesondere mit der freien Straffälligenhilfe (siehe oben unter 18.), der Drogenhilfe und weiteren externen Dienstleistern ist in Schleswig-Holstein vorbildlich. Die Fachkräfte dieser externen Dienste und Einrichtungen sind in den Anstalten durch regelmäßige Arbeitstreffen und persönliche Kontakte gut bekannt und bereits in einem frühen Stadium der

Entlassungsvorbereitung eingebunden. Sie bieten in der Regel in den Anstalten regelmäßige Sprechstunden an.

20. Maßregelvollzug

20.1 Situation des Maßregelvollzugs

Als Reaktion auf eine Straftat sieht das Strafgesetzbuch – neben einer Strafe – Maßregeln der Besserung und Sicherung vor, die der Vorbeugung durch Besserung der Täterin/des Täters und zugleich der Sicherung der Gemeinschaft dienen. Zu den Maßregeln zählen die „Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus“ (§ 63 Absatz 1 StGB) und die „Unterbringung in einer Entziehungsanstalt“ (§ 64 StGB), wobei diese Maßregeln auch gegenüber Jugendlichen zulässig sind (§ 7 JGG).

Maßregeln haben zwar einen freiheitsentziehenden Charakter und werden auch in einem Strafverfahren angeordnet. Sie sind aber keine Strafe, da sie nicht – wie die Strafe – begangenes Unrecht ausgleichen sollen. So nimmt die Unterbringung im Maßregelvollzug den behandlungsbedürftigen psychisch kranken und auch den somatisch abhängigen Menschen als Individuum in den Fokus.

Die Behandlung und Betreuung sowie die Umstände der Unterbringung während des Maßregelvollzuges müssen die aktuellen therapeutischen Erfordernisse des Einzelfalles berücksichtigen. Beratung und Hilfen sollen Vorrang vor weiteren Eingriffen in die Rechte der untergebrachten Menschen haben und das Ziel der sozialen, gesellschaftlichen und beruflichen Wiedereingliederung verfolgen.

Der Maßregelvollzug ist so zu gestalten, dass schließlich die Vollzugsziele – und damit die Entlassung aus dem Maßregelvollzug – in möglichst kurzer Zeit erreicht werden.

Die Vollstreckung erfolgt für gemäß § 63 StGB, § 7 JGG und § 126a StPO unterzubringende Männer in Neustadt bei der Ameos Krankenhausgesellschaft Holstein mbH. Die Schlei-Klinikum Schleswig FKSL GmbH in Schleswig hingegen ist zuständig für gemäß § 63 StGB, § 7 JGG und § 126a StPO unterzubringende Frauen sowie für die gemäß § 64 StGB, §§ 7 und 93a JGG und § 126a StPO drogen- und alkoholabhängigen unterzubringenden Frauen und Männer.

20.2 Auslastung der Maßregelvollzugseinrichtungen

	FORENSIK NEUSTADT		FORENSIK SCHLESWIG	
	Planbetten	Belegte Betten	Planbetten	Belegte Betten
2005	215	242	57	63
2006	215	242	64	69
2007	215	244	64	67
2008	215	242	64	61
2009	215	240	64	66
2010	215	241	64	74

20.3 Beschäftigtes Personal der Maßregelvollzugseinrichtungen (in Vollzeitäquivalenten)

	FORENSIK NEUSTADT	FORENSIK SCHLESWIG
2005	254	84
2006	268	84
2007	281	84
2008	287	83
2009	289	82
2010	308	81*)

*) Stellen wegen Personalabgängen unbesetzt – Nachbesetzung erfolgte später

20.4 Baumaßnahmen

Neben Sicherheitsinvestitionen sind als große Baumaßnahmen der letzten Jahre zu nennen:

- in Schleswig der Neubau des Frauenhauses für 20 Patientinnen (fertig gestellt 2010) und
- in Neustadt der Neubau eines Hauses im besonders gesicherten Bereich für 40 Patienten (fertig gestellt 2008), der Neubau eines Hauses im weniger gesicherten Bereich für 60 Patienten (fertig gestellt 2010) sowie die Renovierung des denkmalgeschützten Altbaus (Fertigstellung in 2011).

Das Land hat in den Jahren 2005 bis 2011 für Baumaßnahmen in den beiden Maßregelvollzugseinrichtungen über 25 Mio. € investiert. Weitere Bau- und Sanierungsmaßnahmen sind in den kommenden Jahren geplant. Sie zielen darauf ab, eine Verkürzung der Verweildauern und möglichst eine Reduktion der Rückfallwahrscheinlichkeit der untergebrachten Menschen zu bewirken.

Die nachhaltigen Personalzuwächse in Neustadt, wie sie in obiger Tabelle dargestellt werden, und die umfänglichen baulichen Anstrengungen sind auf eine weitere Verbesserung der therapeutischen Bedingungen des Maßregelvollzuges und auf eine Anhebung des Sicherheitsstandards gerichtet. Wenngleich in Schleswig keine Personalmehrungen erforderlich waren, so hat es doch dank der Fertigstellung des neuen Gebäudes für den Frauenmaßregelvollzug nachhaltige Impulse zur Verbesserung der Bedingungen auch an diesem Standort gegeben.

20.5 Zukunftserwartungen

Der schleswig-holsteinische Maßregelvollzug hat durch gezielte Personal- und Baumaßnahmen entscheidende Schritte zur Anpassung an die bundesweite Entwicklung vollzogen. Mit den noch weiter vorgesehenen Maßnahmen wird die Modernisierung vorangetrieben, um den Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Straftätern zu gewährleisten. Gleichzeitig soll auch der erstge-

nannte Auftrag des Strafgesetzbuches bei dieser besonderen Vollzugsart – Maßregel der Besserung und Sicherung – erfüllt werden, nämlich die Besserung der gesundheitlichen Problemlage der betroffenen Untergebrachten.

21. Vorsorgemaßnahmen im Umgang mit rückfallgefährdeten Tätern

21.1 Gefährlichkeitsgutachten in Strafverfahren gegen Sexualstraftäter – „Kieler Kriterienkatalog zur Beurteilung der Untersuchungsnotwendigkeit bei Sexualdelinquenz“

Die Ergebnisse der Studie „Zur Häufigkeit der Schuldfähigkeitsbegutachtung von Sexualstraftätern im Erkenntnisverfahren“ von Prof. Dr. Bosinski et al. aus dem Jahr 2010 ließen es angezeigt erscheinen, zukünftig bei der Beurteilung von Sexualstraftätern in Ermittlungsverfahren und der Frage, ob eine Begutachtung erforderlich ist, neben der Überprüfung der Schuldfähigkeit gemäß §§ 20, 21 des Strafgesetzbuchs auch die Frage der Rückfallgefahr und Therapierbarkeit mehr in den Fokus zu nehmen. Der Generalstaatsanwalt hat deshalb in Zusammenarbeit mit der Sektion für Sexualmedizin des Universitätsklinikums Schleswig-Holstein den „Kieler Kriterienkatalog zur Beurteilung der Untersuchungsnotwendigkeit bei Sexualdelinquenz (KKBUS)“ entwickelt, über den geprüft werden soll, in wie vielen Verfahren wegen Sexualdelikten bestimmte Kriterien vorliegen, die rückfallbegründend sein können und ggf. eine Begutachtung erforderlich machen. KKBUS soll helfen, schon im Ermittlungsverfahren eine bessere Erkenntnisgrundlage über Vorleben, Umfeld und ggf. Motivation der Täterin/des Täters zu erlangen und das Augenmerk der/des zuständigen Dezernentin/Dezernenten der Staatsanwaltschaft auf diese Hinweise für eine mögliche Begutachtung der Täterin/des Täters in Bezug auf eine etwaige Rückfallgefahr zu lenken. Die Liste soll insoweit auch als Entscheidungshilfe für die Staatsanwaltschaft dienen, ob im Hinblick auf eine umfassende Tatbewertung – auch unter Strafzumessungsgesichtspunkten (§ 160 Abs. 3 der Strafprozessordnung) – eine sachverständige Begutachtung angezeigt ist.

KKBUS wird bei den Staatsanwaltschaften durch die Zentrale Eingangsstelle den Akten beigelegt, die ein Sexualdelikt zum Gegenstand haben. In den Verfahren, in denen die Dezernentin/der Dezernent einen hinreichenden Tatverdacht bejaht und Anklage erhebt, ist der Bogen auszufüllen und anhand der dort genannten Kriterien zu prüfen, ob angesichts der vorliegenden Erkenntnisse Anlass für eine Begutachtung besteht. Soweit Angaben mangels Aussagebereitschaft der/des Beschuldigten nicht beantwortet werden können, besteht die Möglichkeit, die Gerichtshilfe (siehe oben unter 17.1) zu ersuchen, entsprechende Umstände festzustellen. Falls trotz Vorliegens der jeweiligen Kriterien von einem Gutachtauftrag abgesehen wird, wird insoweit um eine kurze Begründung gebeten. Der ausgefüllte Beurteilungsbogen wird über die Geschäftsstellen an das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein, Sektion für Sexualmedizin, Campus Kiel übersandt. Das Projekt läuft seit dem 1. Mai 2011.

KKBUS ermöglicht einen deutlicheren Erkenntnisgewinn über die Angeklagte/den Angeklagten und somit einen differenzierteren Rechtsfolgenausspruch des Gerichts. Zugleich werden damit frühzeitig über eine zielgenaue Therapie die Weichen für eine optimierte Rückfallprophylaxe gestellt und damit der Opferschutz effektiviert.

21.2 Intramurale Behandlung und Therapie für Sexualstraftäter sowie Nachsorge

Im Strafvollzug der Justizvollzugsanstalten des Landes Schleswig-Holstein kommt seit Jahren der Behandlung von Sexualstraftätern eine hohe Bedeutung zu (siehe oben unter 19.6.4). Eine qualifizierte intramurale Behandlung und Therapie wird seit vielen Jahren durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sektion für Sexualmedizin, des Zentrums für integrative Psychiatrie und der Kinder- und Jugendpsychiatrie der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel geleistet. In den Justizvollzugsanstalten Kiel und Neumünster sowie in der Jugendanstalt Schleswig ist durch den Einkauf dieser externen Leistungen die Versorgung der entsprechenden Tätergruppen gewährleistet, wobei der wissenschaftliche Standard durch Beteiligung der Therapeutinnen und Therapeuten an Forschung und Lehre und in fachlicher Supervision außer-

ordentlich hoch ist. Für die Justizvollzugsanstalt Lübeck werden Fachleistungsstunden eines externen Trägers für die Therapie von Sexual- und Gewaltstraftätern eingekauft, dessen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter neben den Anstaltspsychologen die Behandlung und Therapie der Sexualstraftäter vornehmen. Insgesamt stehen Haushaltsmittel in Höhe von 485.000 € zur Verfügung.

Daneben gibt es in der Justizvollzugsanstalt Lübeck die Sozialtherapie, in der sich sowohl interne als auch externe Psychologinnen und Psychologen sowie Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten insbesondere der Behandlung und Therapie der Sexualstraftäter widmen. Im Jugendvollzug wurde im März 2011 eine Sozialtherapeutische Abteilung mit 30 Plätzen in Betrieb genommen.

Zudem ist es seit dem Haushalt 2009/2010 gelungen, finanzielle Mittel in Höhe von 40.000 € einzustellen, die der intensivierten Nachsorge für Sexualstraftäter insbesondere im Bereich Lübeck zufließen. Es wurde der Träger ausgewählt, der auch die intramurale Therapie in der Justizvollzugsanstalt Lübeck durchführt. Damit kann nunmehr über bestehende Einzelmaßnahmen hinaus ein weiteres Therapieangebot für Entlassene und unter Bewährung oder Führungsaufsicht stehende Sexualstraftäter vorgehalten werden.

21.3 „Kieler Sicherheitskonzept Sexualstraftäter“

In Schleswig-Holstein ist seit dem 1. Oktober 2008 die Gemeinsame Allgemeine Verfügung des Justiz-, Innen- und Sozialministeriums „Kieler Sicherheitskonzept Sexualstraftäter (KSKS)“ in Kraft.

Ziel von KSKS ist im Wesentlichen der formalisierte und standardisierte Datentransfer von der Justiz an die Polizei, um Letztere in die Überwachung gefährlicher und rückfallgefährdeter Täter, die sich in Freiheit befinden, nach Polizeirecht einzubinden.

Zielgruppen sind Sexualstraftäter, die wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach den §§ 174 bis 174c, 176 bis 180 und 182 des Strafgesetzbuchs (StGB) oder eines Tötungsdelikts (§§ 211, 212 StGB) mit sexuell motiviertem Hintergrund oder wegen Begehung einer der vorgenannten Taten wegen Vollrausches (§ 323a StGB) verurteilt worden sind und deshalb unter Führungsaufsicht stehen. Zudem erfasst KSKS Bewährungsfälle, d.h. verurteilte Straftäter im vorgenannten Sinne, bei denen die Vollstreckung einer Freiheits- bzw. Jugendstrafe bzw. eines Strafrestes zur Bewährung ausgesetzt wurde – insoweit ist die Prognose einer Rückfallgefahr auch denkbar, insbesondere, wenn sich nachträglich Hinweise dahingehend ergeben, dass die zunächst zu Grunde gelegte positive Sozialprognose nicht mehr angenommen werden kann. Schließlich werden Vollverbüßer im oben genannten Sinne erfasst, die nach ihrer Entlassung nicht mehr der justiziellen Kontrolle unterliegen.

KSKS-Probanden werden in drei Gefährlichkeits-Kategorien eingeteilt („A“: hohe Gefährlichkeit ohne risikomindernde Bedingungen; „B“: hohe Gefährlichkeit bei Vorliegen risikomindernder Bedingungen; „C“: Fälle, die nicht unter „A“ bzw. „B“ fallen). Zuständig für die formularmäßig erfasste Prognoseerstellung ist für Fälle aus dem Justizvollzug in einem zweistufigen Verfahren zunächst die Vollzugsbehörde (in Fällen des Maßregelvollzugs entsprechend die Maßregelvollzugseinrichtung) und nachfolgend die Vollstreckungsbehörde. In Bewährungsfällen bei einer Aussetzung nach § 56 StGB entscheidet die Vollstreckungsbehörde, bei einer Reststrafenaussetzung (§ 57 StGB) wird die Prognose wiederum zweistufig durch Vollzugs- und nachfolgend Vollstreckungsbehörde erstellt.

Sollten sich im weiteren zeitlichen Verlauf der Bewährung bzw. der Führungsaufsicht Veränderungen im Verhalten der Probanden hin zu einer (gesteigerten) Gefährlichkeit erweisen, sieht KSKS Aufstufungen vor, wobei im umgekehrten Fall einer Risikoabnahme natürlich Abstufungen zu erfolgen haben. Für dringliche, akute Fälle gilt: Sollte auf Grund der bereits durch das Sicherheitskonzept erfolgenden Überwachung die Polizei Kenntnis davon erhalten, kann sie die notwendigen Maßnahmen schnellstmöglich nach dem

insoweit effektiven Polizeirecht einleiten. Sollten jedoch die Bewährungshelferin bzw. der Bewährungshelfer davon Kenntnis erlangen, stellt sich das Problem der schnellen und adäquaten Reaktion, welche eine Mitteilung des Sachverhalts ohne Zeitverzug direkt an die Polizei notwendig machen könnte. KSKS erlaubt dann in den Fällen des rechtfertigenden Notstands (§ 34 StGB) und beim Vorliegen einer Einwilligung des Probanden die unmittelbare Information der Polizei.

Derzeit sind in KSKS 356 Probanden kategorisiert, davon 61 Führungsaufsichtsfälle und 14 Bewährungsfälle jeweils in der Kategorie A.

Durch KSKS ist der Datentransfer an die Polizei standardisiert und beschleunigt worden. Der Polizei ist es damit möglich, innerhalb des Gefahrenabwehrrechts Führungs- und Bewährungsaufsicht zu unterstützen und so den Sicherheitsstandard vor rückfallgefährdeten Sexualstraftätern für die Bürgerinnen und Bürger im Lande zu optimieren.

21.4 Elektronische Aufenthaltsüberwachung

Das zum 1. Januar 2011 in Kraft getretene Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und zu begleitenden Regelungen vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2300) hat in § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 12 StGB die Möglichkeit geschaffen, bei Verurteilten, die nach ihrer Entlassung aus dem Straf- oder Maßregelvollzug unter Führungsaufsicht stehen, die elektronische Aufenthaltsüberwachung (EAÜ) anzuordnen.

Verurteilte können für die Dauer der Führungsaufsicht oder für eine kürzere Zeit gerichtlich angewiesen werden, die für eine elektronische Überwachung ihres Aufenthaltsortes erforderlichen technischen Mittel ständig in betriebsbereitem Zustand bei sich zu führen und deren Funktionsfähigkeit nicht zu beeinträchtigen. Mit dieser Weisung sollen andere, im Rahmen der Führungsaufsicht zur Rückfallvermeidung getroffene Maßnahmen ergänzt und so der Schutz der Bevölkerung vor rückfallgefährdeten Straftätern nach ihrer Entlassung aus der Haft oder dem Maßregelvollzug weiter verbessert wer-

den. Zugleich soll die Weisung über das Bewusstsein der Überwachung die Fähigkeit des Verurteilten zur Selbstkontrolle stärken und damit zu seiner Wiedereingliederung in die Gesellschaft beitragen. Die EAÜ erlaubt außer im Falle des Vorliegens einer erheblichen gegenwärtigen Gefahr für das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung Dritter jedoch keine permanente Beobachtung und Überwachung des Verurteilten in Echtzeit und stellt daher keinen Ersatz für eine geschlossene Unterbringung dar.

Nachdem sich die Justizminister der Länder auf ein gemeinsames Umsetzungskonzept verständigt hatten, um bundesweit eine einheitliche Verfahrensweise zu erreichen, hat das Landeskabinett am 5. Juli 2011 beschlossen, die rechtlichen und tatsächlichen Grundlagen für eine elektronische Aufenthaltsüberwachung (EAÜ) auch in Schleswig-Holstein zu schaffen.

Die wesentlichen tatsächlichen Elemente des Umsetzungskonzepts lassen sich wie folgt beschreiben:

Die technischen Aspekte der EAÜ werden von der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) abgewickelt. Hessen hatte sich bereit erklärt, die HZD als technische Überwachungszentrale für alle Länder zu öffnen. Hierzu wurde ein Betriebs- und Nutzungsverbund unter hessischem Vorsitz gegründet. Die für eine solche reine Datenauftragsverwaltung ausreichende Verwaltungsvereinbarung ist zwischen Hessen und Schleswig-Holstein bereits geschlossen worden. Auf dieser Grundlage ist im vierten Quartal 2011 ein Probetrieb geplant.

Als technische Überwachungszentrale wird die HZD im 24/7-Betrieb die von den Überwachungsgeräten eingehenden Positionsdaten mit den ortsbezogenen Daten der durch die gerichtliche Weisung definierten Ge- und Verbotszonen vergleichen. Im Falle einer Ereignismeldung kann die HZD eine technische Erstbewertung vornehmen, um festzustellen, ob es sich lediglich um einen aufgrund technischer Störung ausgelösten Fehlalarm handelt. Eine darüber hinausgehende Bewertung der Meldung wird die HZD nicht vorneh-

men, da ansonsten der Bereich reiner Auftragsdatenverwaltung verlassen würde.

Vielmehr soll die HZD unverzüglich die einzurichtende gemeinsame elektronische Überwachungsstelle der Länder (GÜL) mit Sitz in Bad Vilbel über die Ereignismeldung informieren, damit dort eine fachliche Bewertung erfolgen kann.

Die GÜL wird im 24/7-Betrieb mit Personal besetzt sein, das über Kenntnisse und Erfahrung im Umgang mit Führungsaufsichtsprobanden verfügt. Eingehende Meldungen sollen von der GÜL überprüft und insbesondere auf eine möglicherweise bestehende Gefahrenlage hin verifiziert werden. Hierzu kann die GÜL auch unmittelbar telefonischen Kontakt zu dem Probanden aufnehmen.

Nach einer für den jeweiligen Einzelfall im Vorfeld zwischen der GÜL und den Landesbehörden abgestimmten Melderoutine informiert die GÜL sodann die zuständigen Landesbehörden über angefallene Ereignismeldungen. Gebietsverstöße werden in jedem Fall bis spätestens 9:00 Uhr des nächsten Werktages an den zuständigen Bewährungshelfer und die zuständige Führungsaufsichtsstelle gemeldet. Ist eine erhebliche gegenwärtige Gefahr für das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung Dritter zu besorgen, unterrichtet die GÜL sofort die Landespolizei.

Die Entgegennahme und Bewertung eingehender Systemmeldungen sowie die Ermittlung der Ursache einer solchen Meldung, insbesondere unter Kontaktaufnahme zu dem Probanden, sind Aufgaben, die grundsätzlich durch die Führungsaufsichtsstellen bei den Landgerichten wahrzunehmen wären. Aufgrund des hoheitlichen Charakters dieser Aufgaben bedarf es zu deren Delegation auf die GÜL eines Staatsvertrages, der zwischen Hessen, Bayern, Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen abgeschlossen wurde. Am 7. Oktober 2011 ist auch Schleswig-Holstein dem Staatsvertrag beigetreten.

Der Echtbetrieb ist für den Beginn des Jahres 2012 vorgesehen. Erste Schätzungen gehen von maximal 50 zu überwachenden Probanden in Schleswig-Holstein aus.

21.5 Sicherungsverwahrung und Therapieunterbringung

21.5.1 Vorbemerkung

Das Recht der Sicherungsverwahrung hat sich seit der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) vom 17. Dezember 2009 zu einem Dauerproblem für die deutsche Justiz und Rechtspolitik entwickelt. Seit 1998 wurde der Anwendungsbereich der Sicherungsverwahrung durch verschiedene Änderungen im Strafgesetzbuch und im Jugendgerichtsgesetz mehrfach erweitert. Insbesondere die Gesetzesänderung aus dem Jahre 1998, welche die zuvor geltende Befristung einer erstmalig angeordneten Sicherungsverwahrung auf zehn Jahre auch für bereits Verurteilte aufhob, sorgte für die Diskussion, ob diese Behandlung der sog. „Altfälle“, ebenso wie die nachträglich angeordnete Sicherungsverwahrung, gegen das verfassungsrechtliche Rückwirkungsverbot verstößt. Nachdem das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) mit einer Entscheidung aus dem Jahre 2004 dies sowie einen Verstoß gegen das sog. Vertrauensschutzgebot durch die Neuregelung verneinte, entschied der EGMR am 17. Dezember 2009, dass der Umgang mit den Altfällen gegen die europäische Menschenrechtskonvention verstoße. In der Folgezeit war in Deutschland zwischen den zuständigen Oberlandesgerichten für sog. Parallelfälle streitig, ob diese zu entlassen oder in der Sicherungsverwahrung zu belassen seien. Das Schleswig-Holsteinische Oberlandesgericht entließ im Sommer 2010 zwei Parallelfälle in Schleswig-Holstein, deren Zehnjahresfrist bereits abgelaufen war. Fälle der nachträglichen Sicherungsverwahrung gibt es in Schleswig-Holstein derzeit nicht.

Die Landesregierung hat sofort reagiert und über eine Interministerielle Arbeitsgruppe unter Leitung des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Integration, an der auch das Ministeriums für Arbeit, Soziales und Gesundheit und das Innenministerium beteiligt sind, die Steuerung der wesentlichen Fragen des Umgangs mit den Freigelassenen diesen Regierungsressorts überantwortet.

Die beiden Freigelassenen konnten auf freiwilliger Basis im AMEOS Klinikum Neustadt untergebracht werden, wo sie sich bis heute aufhalten. Die Ausgestaltung ihres Aufenthalts regelt eine zwischen dem Justizministerium und AMEOS Krankenhausgesellschaft Holstein mbH geschlossene Leistungs- und Kostenvereinbarung zur Unterbringung und Intensivbetreuung von ehemaligen Sicherungsverwahrten. Die Polizei ist zudem vor Ort in ein Sicherheitskonzept eingebunden. Schleswig-Holstein konnte damit bislang verhindern, dass – wie in anderen Bundesländern – frei gelassene vormalige Sicherungsverwahrte sich im öffentlichen Raum unter Begleitung vom Polizei und Presse bewegen. Zudem werden die Entlassenen im Klinikum auf freiwilliger Basis weiterhin gefahrenmindernd therapeutisch behandelt.

Um in vergleichbaren Fällen, in denen es sich wegen einer psychischen Störung um mit hoher Wahrscheinlichkeit gefährliche Täter handelt, reagieren zu können, hat der Bundesgesetzgeber zum 1. Januar 2011 das Therapieunterbringungsgesetz (ThUG) geschaffen.

Schließlich hat das BVerfG mit Urteil vom 4. Mai 2011 über mehrere Verfassungsbeschwerden auch in sog. Altfällen entschieden und in einer weitreichenden Entscheidung das Recht der Sicherungsverwahrung im Strafgesetzbuch und im Jugendgerichtsgesetz für verfassungswidrig erklärt. Diese Vorschriften sollen jedoch bis zum 31. Mai 2013 fortgelten; bis dahin ist dem Gesetzgeber, und zwar Bund und Ländern gemeinsam, Zeit eingeräumt, das Recht der Sicherungsverwahrung entsprechend den Vorgaben des BVerfG neu zu regeln. Der schleswig-holsteinische Justizminister ist an diesen intensiven Verhandlungen mit Bund und Ländern beteiligt, um den Sicherheitsinteressen der Bürger des Landes in einer neuen verfassungskonformen

Regelung des Rechts der Sicherungsverwahrung optimale Geltung zu verschaffen.

Insbesondere für die sog. Altfälle hat das BVerfG in seinem Urteil vom 4. Mai 2011 in Anlehnung an eine Formulierung des 5. Strafsenats des Bundesgerichtshofs zudem geregelt, dass in diesen Ausnahmefällen der Vollzug der Sicherungsverwahrung über die Zehnjahresgrenze hinaus rechtmäßig ist, wenn eine „hochgradige Gefahr schwerster Gewalt- und Sexualverbrechen aus konkreten Umständen in der Person oder dem Verhalten des Untergebrachten abzuleiten ist“ und beim Untergebrachten eine psychische Störung im Sinne des § 1 ThUG vorliegt. Nach diesem Maßstab ist in Schleswig-Holstein über drei weitere der sog. Altfälle noch zu entscheiden.

21.5.2 Sicherungsverwahrung

Das Rechtsinstitut der Sicherungsverwahrung und ihr Vollzug befinden sich – wie vorstehend ausgeführt – zurzeit im Wandel.

Die Sicherungsverwahrung ist als freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung ein präventives Instrument, um die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen. Anders als die Freiheitsstrafe ist sie daher nicht allein aufgrund einer begangenen Straftat anzuordnen, sondern von der weiteren Gefährlichkeit eines Straftäters nach Verbüßung einer Freiheitsstrafe abhängig. Sie stellt somit ein – mit den Worten des BVerfG – „Sonderopfer“ des potentiellen Täters für den Schutz der Allgemeinheit dar, da die schuldangemessene Strafe bereits verbüßt ist.

Das BVerfG hat in einer weitreichenden Entscheidung vom 4. Mai 2011 nicht nur alle Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Jugendgerichtsgesetzes betreffend die Anordnung und Dauer der Sicherungsverwahrung für nicht vereinbar mit dem Grundgesetz erklärt, sondern auch festgestellt, dass die vorhandenen Regelungen über die Sicherungsverwahrung nicht die verfassungsrechtlichen (Mindest-)Anforderungen an die Ausgestaltung des Vollzuges erfüllen. Für eine Übergangsfrist bis zum 31. Mai 2013 bleiben die

Vorschriften jedoch eingeschränkt anwendbar. Sicherheitslücken für die Allgemeinheit entstehen daher nicht.

Das BVerfG weist darauf hin, dass Bundes- und Landesgesetzgeber gemeinsam in der Pflicht stehen, ein freiheitsorientiertes und therapiegerichtetes Gesamtkonzept der Sicherungsverwahrung zu entwickeln. Zielrichtung dieses Konzeptes ist die Verringerung der Gefährlichkeit des Untergebrachten, um die Allgemeinheit vor weiteren potentiellen Straftaten zu schützen.

Auf der 82. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister vom 18. bis 19. Mai 2011 in Halle (Saale) wurde mit Schleswig-Holstein beschlossen, dass die Länder mit dem Bund ein normatives Regelungskonzept schaffen werden, welches den verfassungs- und völkerrechtlichen Vorgaben der Entscheidung des BVerfG genügt. Die Länder sind sich einig, dass das parlamentarische Verfahren des Bundes zur Rechtsetzung bis zum 30. Juni 2012 abgeschlossen sein muss, damit die Länder auf dieser Grundlage bis zum 31. Mai 2013 ihrerseits die gesetzlichen (Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz SH) und tatsächlichen Möglichkeiten für eine sichere Unterbringung und Behandlung von Sicherungsverwahrten schaffen können.

Dementsprechend wurde auf der genannten Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister ein bereits vom Strafvollzugsausschuss erarbeiteter Kriterienkatalog für eine grundlegende Neuausrichtung des Vollzuges der Sicherungsverwahrung als Grundlage für die Besserstellung der Sicherungsverwahrten gegenüber den Strafgefangenen zur Gewährleistung des Abstandsgebots beschlossen. Er bildet die Grundlage für die weiteren Umsetzungsschritte auch in Schleswig-Holstein.

Leitbild des Kriterienkatalogs für die Neuordnung des Vollzuges der Sicherungsverwahrung ist das Ziel, nach außen größtmögliche Sicherheit für die Allgemeinheit zu gewährleisten und zugleich nach innen größtmögliche Freiräume für die Untergebrachten zu schaffen.

Bereits der vorangehende Strafvollzug hat das Ziel, unter Ausschöpfung aller Mittel, insbesondere der Sozialtherapie, vorhandene Persönlichkeitsdefizite zu behandeln, um eine Unterbringung in der Sicherungsverwahrung möglichst zu vermeiden (siehe oben unter 19.6.4 und 21.2).

Aufgrund der prognostizierten Größe von langfristig 20-25 Sicherungsverwahrten in Schleswig-Holstein scheint eine in Gänze vom Justizvollzug getrennte Einrichtung nicht realisierbar. Für die Sicherungsverwahrung käme ein neu zu errichtendes Haus innerhalb der JVA Lübeck in Betracht, um dortige zentrale Ressourcen zu nutzen. Diese gemeinsame Nutzung vorhandener Ressourcen des Justizvollzuges für die Unterbringung der Sicherungsverwahrten hält auch das BVerfG in seiner neuesten Entscheidung für zulässig.

Als Alternativlösung wird konkret eine Unterbringung der Sicherungsverwahrung im Rahmen einer Mehrländerkooperation (Nordverbund) angestrebt. Hierzu haben bereits die Länder Brandenburg, Berlin, Hamburg, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein erste Eckpunkte einer Kooperation erarbeitet. Aufgrund der ähnlich geringen Fallzahlen in den genannten Bundesländern wäre eine gemeinsame Lösung im Rahmen des Nordverbundes wirtschaftlicher und zur Erreichung eines differenzierten Therapie-, Behandlungs- und Beschäftigungsangebotes auch geboten. Es soll an drei zentralen Standorten in Hamburg, Niedersachsen (Rosdorf) und Brandenburg eine sichere Unterbringung mit einem differenzierten Behandlungs- und Therapieangebot vorgehalten werden, um die Gefährlichkeit der Untergebrachten zu verringern.

Im materiellen Strafrecht hat der Bundesgesetzgeber nunmehr die Aufgabe, gemeinsam mit den Ländern die grundsätzlichen Leitlinien für die Anordnung und den Vollzug der Sicherungsverwahrung zu normieren. Im Anschluss erfolgt die Umsetzung der vollzuglichen Rahmenbedingungen durch die Länder.

21.5.3 Therapieunterbringung

Der Bund hat im Rahmen seiner Gesetzgebungskompetenz für das Strafrecht in der Folge des Urteils des EGMR vom 17. Dezember 2009, wonach eine Vollstreckung der Sicherungsverwahrung über zehn Jahre hinaus gegen die europäische Menschenrechtskonvention verstößt, wenn die Maßregel zu einer Zeit angeordnet worden ist, als noch eine gesetzliche Höchstfrist von zehn Jahren bei erstmaliger Sicherungsverwahrung galt, das Gesetz zur Therapie und Unterbringung psychisch gestörter Gewalttäter (Therapieunterbringungsgesetz – ThUG) vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2300) verabschiedet, das zum 1. Januar 2011 in Kraft getreten ist. Unter den im Therapieunterbringungsgesetz definierten Voraussetzungen wird die weitere, therapeutische Unterbringung der betroffenen Straftäter ermöglicht, soweit dies zum Schutze der Allgemeinheit erforderlich ist.

Das Therapieunterbringungsgesetz als Bundesgesetz ist durch die Länder als eigene Angelegenheit auszuführen. Da mit der Therapieunterbringung auch stets Grundrechtseingriffe bei den Untergebrachten verbunden sind, bedarf es zur Umsetzung des Therapieunterbringungsgesetzes in Schleswig-Holstein eines eigenen formellen Vollzugsgesetzes.

Hierzu hat der Justizminister ein in sich geschlossenes Gesetz zum Vollzug der Therapieunterbringung in Schleswig-Holstein (Therapieunterbringungsvollzugsgesetz – ThUVollzG) vorgelegt, welches sich inhaltlich an den bereits vorhandenen Vollzugsgesetzen des Landes auf den Gebieten des Maßregelvollzuges und der Unterbringung psychisch Kranker orientiert.

Das ThUVollzG trägt sowohl den Vorgaben aus dem Therapieunterbringungsgesetz als auch den Anforderungen aus dem vorgenannten Urteil des EGMR Rechnung. Die Therapieunterbringung darf als freiheitsentziehende Maßnahme nach § 1 ThUG nur unter der Voraussetzung richterlich angeordnet werden, dass bei der unterzubringenden Person das Vorliegen einer psychischen Störung, aus welcher eine anhaltende Gefährlichkeit resultiert, gutachterlich festgestellt wird.

Über die Unterbringung entscheidet eine Zivilkammer des Landgerichts (§ 4 Abs. 1 ThUG).

In Abgrenzung zum Vollzug der Freiheitstrafe oder zum Vollzug der Sicherungsverwahrung muss der Vollzug der Therapieunterbringung daher eine angemessene Behandlung der im Einzelfall vorliegenden psychischen Störung der Unterbrachten gewährleisten. Diese hat auf Grundlage eines individuellen Behandlungsplans mit dem Ziel einer möglichst kurzen Unterbringungsdauer zu erfolgen.

Bisher gibt es in Schleswig-Holstein lediglich einen Antrag auf Unterbringung nach dem Therapieunterbringungsgesetz.

22. Schlussbemerkung

Opferschutz ist in einem umfassenden und ganzheitlichen Verständnis ein wichtiger Grundpfeiler des Sicherheitsgefüges in Schleswig-Holstein. Nicht zuletzt deswegen hatte und hat der Opferschutz für die Landesregierung eine herausragende Bedeutung.

Mit der Errichtung der Landesstiftung Opferschutz Schleswig-Holstein, der Einrichtung eines Runden Tisches der Opferorganisationen als dauerhafte Institution und insbesondere mit den umfangreichen Vorsorgemaßnahmen der Landesregierung im Umgang mit rückfallgefährdeten Tätern ist es gelungen, das hohe Niveau auf dem Gebiet des Opferschutzes in Schleswig-Holstein noch weiter auszubauen. Bei allen erzielten Verbesserungen wird die fortlaufende Evaluierung und Suche nach eventuell bestehenden Lücken im Bereich der rechtlichen Regelungen oder Unzulänglichkeiten bei der praktischen Umsetzung eine ständige Aufgabe sein, der sich die Landesregierung stellt. Naturgemäß wird dabei ein umfassender Schutz vor Kriminalität und ihren Auswirkungen nicht möglich sein. Die Bürgerinnen und Bürger haben aber einen Anspruch auf den größtmöglichen Einsatz der befassten staatlichen Stellen und der handelnden Personen.

Die Landesregierung wird darauf hinwirken, dass die vorhandenen Strukturen im justiziellen Verfahren bestmöglich genutzt werden und die bereits bestehende Vernetzung in der opferbetreuenden Arbeit von Polizei, Justiz, Kommunen, sozialen Diensten und freien Trägern weiter gefördert und ausgebaut wird. Hierfür wird die Landesregierung auch zukünftig erhebliche Mittel zur Verfügung stellen.

Bei den noch ausstehenden Gesetzesvorhaben, insbesondere dem Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs (StORMG), wird die Landesregierung die darin zum Ausdruck kommenden und tatsächlich tragfähigen Opferschutzaspekte im Gesetzgebungsverfahren weiterhin unterstützen. Auch die Entwicklungen auf europäischer Ebene wird die Landesregierung in diesem Sinne unterstützend begleiten.

Ein effektiver Opferschutz muss aber maßgeblich durch die weitere Förderung des Opferschutzgedankens auf der untergesetzlichen Ebene, d.h. in der polizeilichen Praxis, bei der Justiz und den übrigen beteiligten Einrichtungen und Institutionen, vorangetrieben werden. Dazu zählt in erheblichem Maße weiterhin der Bereich der Kriminalprävention, insbesondere im kommunalen Bereich.

Es sind aber nicht nur der Staat und seine Institutionen in der Pflicht, sondern vielmehr die Gesellschaft insgesamt. Effektiver Opferschutz setzt die Einbindung der Gesellschaft in staatliche und institutionelle Bemühungen voraus. Schon deshalb sind die vielfältigen Maßnahmen und Projekte freier Träger auf dem Gebiet des Opferschutzes unverzichtbar. Dem unermüdlichen Engagement derer, die sich im Opferschutz für ihre Mitmenschen ehrenamtlich einsetzen, sind große Anerkennung und Dank geschuldet.

A n h a n g

Brennpunkt Gewalt?

10-Jahres-Überblick (2001 – 2010)

„**Gewaltkriminalität**“ lt. PKS + 11,5 % + 805 Fälle
Anteil an der Gesamtkriminalität 2010 3,5 %

„**Rohheitsdelikte**“ lt. PKS + 17,5 % + 4.704 Fälle
Anteil an der Gesamtkriminalität 2010 14,3 %

Fälle

- vorsätzliche leichte Körperverletzung + 18,8 % + 2.592 Fälle
- gefährliche und schwere Körperverletzung + 25,5 % + 1.112 Fälle
- Raub, räuberische Erpressung - 10,6 % - 229 Fälle
- Freiheitsberaubung, Nötigung, Bedrohung, Nachstellung + 21,0 % + 1.091 Fälle

Tatverdächtige (Rohheitsdelikte)

- >21 Jahre - Erwachsene + 20,0 % + 3.047 TV
- <21 Jahre - Kinder, Jugendliche, Heranwachsende + 16,2 % + 1.040 TV
- deutsche TV + 4,1 % + 2.694 TV
- nichtdeutsche TV - 28,9 % - 4.606 TV

Regionen Fälle Körperverletzung und Raub zusammen

- ländlicher Bereich < 10.000 + 9,7 % + 532 Fälle
- Kleinstadt 10-20.000 + 25,4 % + 801 Fälle
- Mittelstadt 20-100.000 + 21,4 % + 1.504 Fälle
- Großstadt > 100.000 + 13,2 % + 780 Fälle

Zum Vergleich:

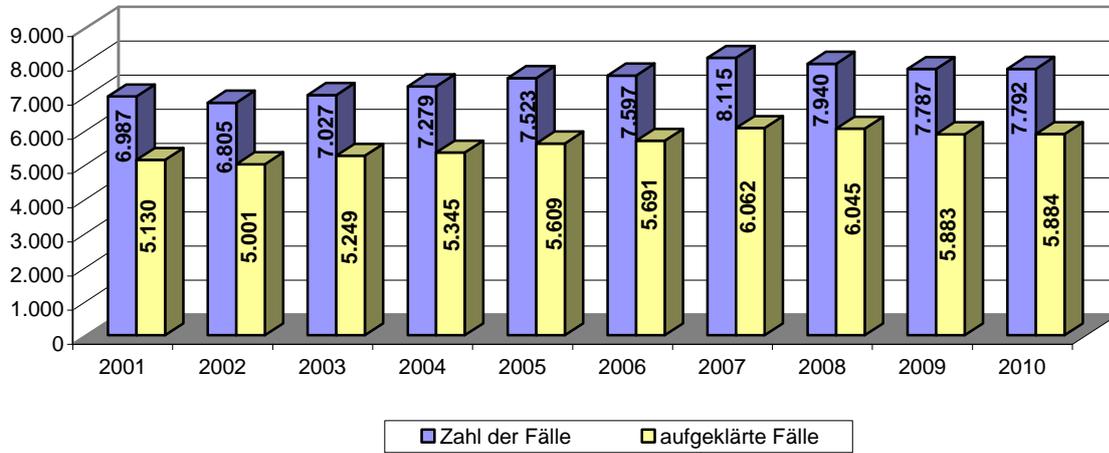
Gesamtkriminalität	- 9,9 %	- 24.199 Fälle
• Diebstahl gesamt Anteil an der Gesamtkriminalität 2010 42,9 %	- 23,3 %	- 28.892 Fälle
• Vermögens- und Fälschungsdelikte Anteil an der Gesamtkriminalität 2010 15,0 %	+ 19,1 %	+ 5.311 Fälle
• Rauschgiftkriminalität Anteil an der Gesamtkriminalität 2010 3,6 %	+ 5,4 %	+ 406 Fälle
• Umweltkriminalität Anteil an der Gesamtkriminalität 2010 1,1 %	- 30,9 %	- 1.113 Fälle

Tatverdächtige

Tatverdächtige > 21 Jahre	+ 0,6 %	+ 347 TV
Tatverdächtige < 21 Jahre	- 9,4 %	- 2.259 TV

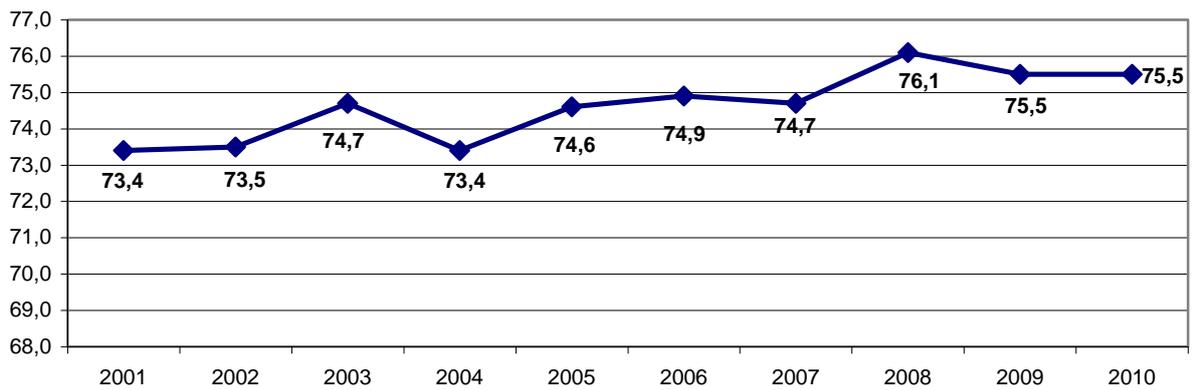
Gewaltkriminalität in Schleswig-Holstein

Gewaltkriminalität

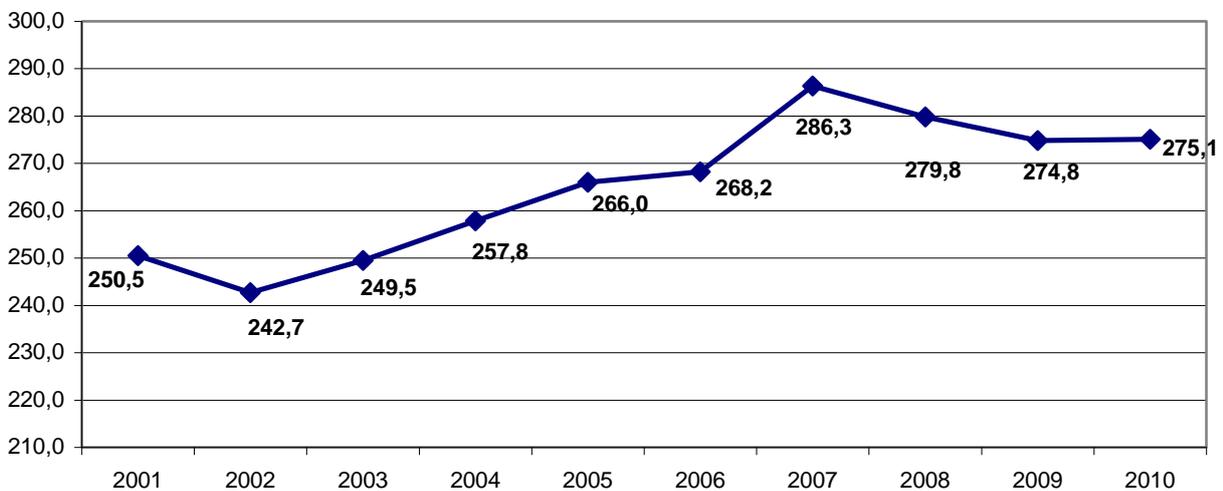


Aufklärungsquote Gewaltkriminalität

Anteil in %



Häufigkeitszahl Gewaltkriminalität



Entwicklung der Opferzahlen bzw. der Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung in Schleswig-Holstein 2001- 2010

Straftaten insgesamt

Jahr	Opfer gesamt			bis unter 14 Jahre			14 bis unter 21 Jahre			21 bis unter 60 Jahre			über 60 Jahre		
	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W
2001	31.333	19.961	11.372	3.504	2.148	1.356	8.295	5.732	2.563	17.926	11.185	6.741	1.608	896	712
2002	32.506	20.110	12.396	3.428	1.910	1.518	8.301	5.599	2.702	19.052	11.640	7.412	1.725	961	764
2003	33.288	20.795	12.493	3.284	1.867	1.417	8.697	5.888	2.809	19.654	12.133	7.521	1.653	907	746
2004	34.399	21.587	12.812	3.337	1.948	1.389	9.506	6.491	3.015	19.844	12.204	7.640	1.712	944	768
2005	36.326	22.919	13.407	3.315	1.869	1.446	10.095	6.878	3.217	21.047	13.088	7.959	1.869	1.084	785
2006	37.486	23.798	13.688	3.266	1.907	1.359	10.767	7.269	3.498	21.719	13.622	8.097	1.734	1.000	734
2007	39.605	25.388	14.217	3.378	1.968	1.410	11.893	8.154	3.739	22.498	14.189	8.309	1.836	1.077	759
2008	40.028	25.249	14.779	3.171	1.920	1.251	11.658	7.854	3.804	23.168	14.313	8.855	2.032	1.162	870
2009	39.184	24.488	14.696	3.049	1.752	1.297	11.138	7.458	3.680	22.984	14.112	8.872	2.013	1.166	847
2010	38.581	23.966	14.615	3.076	1.791	1.285	10.767	7.095	3.672	22.724	13.898	8.826	2.014	1.182	832

Jahr	Opfer			Verwandschaft			Bekannschaft			mit anderen Vorbeziehungen			keine Vorbeziehung			ungeklärt		
	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W
2001	31.333	19.961	11.372	3.011	874	2.137	7.980	4.163	3.817	4.366	3.113	1.253	12.717	9.400	3.317	3.259	2.411	848
2002	32.506	20.110	12.396	3.527	1.019	2.508	8.592	4.410	4.182	4.626	3.242	1.384	12.674	9.139	3.535	3.087	2.300	787
2003	33.288	20.795	12.493	3.642	1.055	2.587	8.747	4.508	4.239	4.643	3.263	1.380	13.047	9.585	3.462	3.209	2.384	825
2004	34.399	21.587	12.812	3.719	1.081	2.638	9.011	4.610	4.401	4.833	3.447	1.386	13.489	10.018	3.471	3.347	2.431	916
2005	36.326	22.919	13.407	3.990	1.204	2.786	9.829	5.176	4.653	5.024	3.511	1.513	14.257	10.605	3.652	3.226	2.423	803
2006	37.486	23.798	13.688	4.197	1.305	2.892	10.333	5.418	4.915	4.944	3.469	1.475	15.147	11.479	3.668	2.865	2.127	738
2007	39.605	25.388	14.217	5.359	1.627	3.732	10.520	5.901	4.619	4.603	3.338	1.265	15.787	12.011	3.776	3.336	2.511	825
2008	40.028	25.249	14.779	7.356	2.042	5.314	8.970	5.606	3.364	4.373	3.087	1.286	15.476	11.731	3.745	3.853	2.783	1.070
2009	39.184	24.488	14.696	7.137	1.915	5.222	8.694	5.326	3.368	3.957	2.763	1.194	15.670	11.742	3.928	3.726	2.742	984
2010	38.581	23.966	14.615	6.858	1.911	4.947	8.349	4.919	3.430	3.820	2.640	1.180	16.112	11.952	4.160	3.442	2.544	898

Mord

Jahr	Opfer gesamt			bis unter 14 Jahre			14 bis unter 21 Jahre			21 bis unter 60 Jahre			über 60 Jahre		
	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W
2001	27	12	15	2	1	1	1	1	0	19	7	12	5	3	2
2002	22	13	9	1	0	1	2	1	1	15	10	5	4	2	2
2003	22	9	13	1	1	0	3	2	1	12	5	7	6	1	5
2004	21	15	6	2	1	1	6	5	1	11	9	2	2	0	2
2005	17	6	11	4	1	3	2	1	1	8	3	5	3	1	2
2006	17	12	5	0	0	0	1	1	0	11	8	3	5	3	2
2007	25	15	10	0	0	0	3	2	1	16	8	8	6	5	1
2008	21	15	6	6	6	0	1	1	0	12	7	5	2	1	1
2009	9	6	3	0	0	0	0	0	0	5	3	2	4	3	1
2010	23	13	10	0	0	0	5	1	4	16	11	5	2	1	1

Jahr	Opfer			Verwandschaft			Bekannschaft			mit anderen Vorbeziehungen			keine Vorbeziehung			ungeklärt		
	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W
2001	27	12	15	10	0	10	3	2	1	6	3	3	5	4	1	3	3	0
2002	22	13	9	5	1	4	4	3	1	5	4	1	5	3	2	3	2	1
2003	22	9	13	5	2	3	10	5	5	2	1	1	5	1	4	0	0	0
2004	21	15	6	4	2	2	8	5	3	4	4	0	3	2	1	2	2	0
2005	17	6	11	9	3	6	2	2	0	3	1	2	2	0	2	1	0	1
2006	17	12	5	3	3	0	7	3	4	1	1	0	4	4	0	2	1	1
2007	25	15	10	12	7	5	8	3	5	2	2	0	2	2	0	1	1	0
2008	21	15	6	12	6	6	5	5	0	1	1	0	2	2	0	1	1	0
2009	9	6	3	4	1	3	2	2	0	1	1	0	1	1	0	1	1	0
2010	23	13	10	6	2	4	10	7	3	2	1	1	3	2	1	2	1	1

Totschlag und Tötung auf Verlangen §§ 212, 213, 216 StGB

Jahr	Opfer gesamt			bis unter 14 Jahre			14 bis unter 21 Jahre			21 bis unter 60 Jahre			über 60 Jahre		
	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W
2001	49	29	20	2	2	0	10	6	4	32	19	13	5	2	3
2002	46	32	14	1	1	0	3	3	0	36	24	12	6	4	2
2003	39	26	13	4	2	2	4	4	0	28	19	9	3	1	2
2004	49	24	25	4	2	2	5	3	2	36	16	20	4	3	1
2005	58	40	18	5	2	3	3	1	2	43	33	10	7	4	3
2006	32	21	11	3	2	1	4	3	1	20	14	6	5	2	3
2007	49	30	19	6	1	5	5	3	2	30	22	8	8	4	4
2008	46	32	14	1	0	1	3	3	0	32	24	8	10	5	5
2009	59	39	20	7	4	3	13	10	3	32	22	10	7	3	4
2010	69	45	24	2	1	1	11	8	3	44	30	14	12	6	6

Jahr	Opfer			Verwandschaft			Bekannschaft			mit anderen Vorbeziehungen			keine Vorbeziehung			ungeklärt		
	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W
2001	49	29	20	16	7	9	18	9	9	3	3	0	7	6	1	5	4	1
2002	46	32	14	10	5	5	17	10	7	7	5	2	8	8	0	4	4	0
2003	39	26	13	10	5	5	8	3	5	9	8	1	9	8	1	3	2	1
2004	49	24	25	19	5	14	18	9	9	5	3	2	6	6	0	1	1	0
2005	58	40	18	19	8	11	15	11	4	12	9	3	9	9	0	3	3	0
2006	32	21	11	12	3	9	10	8	2	5	5	0	3	3	0	2	2	0
2007	49	30	19	18	3	15	16	12	4	5	5	0	10	10	0	0	0	0
2008	46	32	14	15	6	9	11	10	1	6	5	1	10	9	1	4	2	2
2009	59	39	20	23	5	18	11	11	0	9	7	2	12	12	0	4	4	0
2010	69	45	24	18	4	14	13	12	1	3	3	0	31	22	9	4	4	0

Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung

Jahr	Opfer gesamt			bis unter 14 Jahre			14 bis unter 21 Jahre			21 bis unter 60 Jahre			über 60 Jahre		
	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W
2001	1.966	334	1.632	834	236	598	505	59	446	585	34	551	42	5	37
2002	2.004	341	1.663	903	238	665	504	57	447	560	45	515	37	1	36
2003	1.948	326	1.622	834	220	614	545	66	479	535	36	499	34	4	30
2004	1.917	276	1.641	773	164	609	567	66	501	541	46	495	36	0	36
2005	1.986	274	1.712	805	181	624	544	45	499	594	47	547	43	1	42
2006	1.842	251	1.591	666	167	499	552	37	515	571	42	529	53	5	48
2007	1.914	287	1.627	752	178	574	584	55	529	525	48	477	53	6	47
2008	1.761	260	1.501	602	146	456	540	49	491	580	55	525	39	10	29
2009	1.621	239	1.382	580	142	438	476	41	435	516	52	464	49	4	45
2010	1.749	258	1.491	682	152	530	480	49	431	544	54	490	43	3	40

Jahr	Opfer			Verwandschaft			Bekannschaft			mit anderen Vorbeziehungen			keine Vorbeziehung			ungeklärt		
	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W
2001	1.966	334	1.632	182	15	167	552	130	422	215	40	175	856	125	731	161	24	137
2002	2.004	341	1.663	223	32	191	633	140	493	217	32	185	827	117	710	104	20	84
2003	1.948	326	1.622	251	43	208	595	119	476	176	23	153	796	120	676	130	21	109
2004	1.917	276	1.641	241	37	204	646	93	553	200	31	169	713	92	621	117	23	94
2005	1.986	274	1.712	264	34	230	618	100	518	191	24	167	814	100	714	99	16	83
2006	1.842	251	1.591	253	32	221	586	84	502	213	19	194	723	110	613	67	7	60
2007	1.914	287	1.627	307	30	277	666	106	560	198	36	162	631	99	532	112	16	96
2008	1.761	260	1.501	323	41	282	511	90	421	223	26	197	587	86	501	117	17	100
2009	1.621	239	1.382	276	31	245	488	92	396	169	23	146	588	76	512	100	17	83
2010	1.749	258	1.491	327	44	283	563	97	466	189	24	165	571	78	493	99	15	84

Vergewaltigung und sexuelle Nötigung §§ 177 Abs. 2, 3 und 4, 178 StGB

Jahr	Opfer gesamt			bis unter 14 Jahre			14 bis unter 21 Jahre			21 bis unter 60 Jahre			über 60 Jahre		
	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W
2001	346	22	324	21	7	14	144	9	135	174	5	169	7	1	6
2002	378	18	360	35	9	26	147	5	142	186	4	182	10	0	10
2003	371	31	340	22	8	14	168	13	155	178	10	168	3	0	3
2004	387	29	358	24	6	18	172	13	159	186	10	176	5	0	5
2005	369	24	345	19	4	15	154	5	149	191	15	176	5	0	5
2006	405	13	392	14	0	14	174	7	167	209	5	204	8	1	7
2007	416	11	405	7	0	7	203	6	197	195	5	190	11	0	11
2008	402	21	381	10	0	10	188	10	178	200	10	190	4	1	3
2009	304	15	289	10	3	7	134	5	129	156	7	149	4	0	4
2010	332	13	319	15	3	12	131	3	128	183	7	176	3	0	3

Jahr	Opfer			Verwandschaft			Bekannschaft			mit anderen Vorbeziehungen			keine Vorbeziehung			ungeklärt		
	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W
2001	346	22	324	45	2	43	143	9	134	50	1	49	80	4	76	28	6	22
2002	378	18	360	57	2	55	154	8	146	57	1	56	90	5	85	20	2	18
2003	371	31	340	67	9	58	165	14	151	48	2	46	71	5	66	20	1	19
2004	387	29	358	51	3	48	174	9	165	51	4	47	90	11	79	21	2	19
2005	369	24	345	51	1	50	152	11	141	50	2	48	87	8	79	29	2	27
2006	405	13	392	68	1	67	159	6	153	69	0	69	82	4	78	27	2	25
2007	416	11	405	85	1	84	161	5	156	60	1	59	81	2	79	29	2	27
2008	402	21	381	91	4	87	149	9	140	57	0	57	75	6	69	30	2	28
2009	304	15	289	70	0	70	92	13	79	44	0	44	71	1	70	27	1	26
2010	332	13	319	90	6	84	106	3	103	49	1	48	57	1	56	30	2	28

Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer §§ 249-252, 255, 316a StGB

Jahr	Opfer gesamt			bis unter 14 Jahre			14 bis unter 21 Jahre			21 bis unter 60 Jahre			über 60 Jahre		
	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W
2001	2.372	1.742	630	349	279	70	774	682	92	1.022	699	323	227	82	145
2002	2.239	1.568	671	233	200	33	728	624	104	995	674	321	283	70	213
2003	2.263	1.615	648	206	162	44	780	670	110	1.068	726	342	209	57	152
2004	2.330	1.640	690	235	194	41	774	648	126	1.084	742	342	237	56	181
2005	2.002	1.410	592	159	128	31	680	595	85	946	635	311	217	52	165
2006	1.942	1.430	512	151	126	25	633	550	83	983	688	295	175	66	109
2007	2.094	1.542	552	146	114	32	704	612	92	1.061	744	317	183	72	111
2008	1.972	1.433	539	105	89	16	653	577	76	1.015	692	323	196	75	121
2009	1.996	1.375	621	108	90	18	573	491	82	1.120	723	397	195	71	124
2010	2.127	1.480	647	124	110	14	625	513	112	1.152	772	380	226	85	141

Jahr	Opfer			Verwandschaft			Bekannschaft			mit anderen Vorbeziehungen			keine Vorbeziehung			ungeklärt		
	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W
2001	2.372	1.742	630	24	8	16	263	205	58	287	246	41	1.555	1.110	445	243	173	70
2002	2.239	1.568	671	18	7	11	215	171	44	269	225	44	1.467	989	478	270	176	94
2003	2.263	1.615	648	29	9	20	266	219	47	269	231	38	1.146	978	468	253	178	75
2004	2.330	1.640	690	20	9	11	224	160	64	279	242	37	1.582	1.070	512	225	159	66
2005	2.002	1.410	592	22	7	15	217	172	45	238	215	23	1.281	855	426	244	161	83
2006	1.942	1.430	512	14	5	9	214	169	45	246	218	28	1.295	906	389	173	132	41
2007	2.094	1.542	552	26	6	20	224	175	54	207	187	20	1.366	981	385	266	193	73
2008	1.972	1.433	539	31	7	24	210	175	35	205	177	28	1.224	878	346	302	196	106
2009	1.996	1.375	621	40	7	33	179	158	21	191	166	25	1.250	825	425	336	219	117
2010	2.127	1.480	647	45	13	32	197	165	32	179	150	29	1.405	942	463	301	210	91

Gefährliche und schwere Körperverletzung §§ 224, 226, 231 StGB

Jahr	Opfer gesamt			bis unter 14 Jahre			14 bis unter 21 Jahre			21 bis unter 60 Jahre			über 60 Jahre		
	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W
2001	5.061	3.971	1.090	312	231	81	1.674	1.357	317	2.938	2.299	639	137	84	53
2002	5.060	3.957	1.103	279	193	86	1.593	1.290	303	3.041	2.370	671	147	104	43
2003	5.400	4.213	1.187	315	219	96	1.630	1.327	303	3.298	2.563	735	157	104	53
2004	5.664	4.525	1.139	276	202	74	1.948	1.595	353	3.289	2.620	669	151	108	43
2005	6.651	5.207	1.444	350	234	116	2.195	1.743	452	3.924	3.099	825	182	131	51
2006	6.960	5.556	1.404	327	222	105	2.431	1.984	447	4.028	3.226	802	174	124	50
2007	7.639	6.106	1.533	317	245	72	2.780	2.236	544	4.366	3.505	861	176	120	56
2008	7.362	5.892	1.470	346	263	83	2.578	2.112	466	4.263	3.393	870	175	124	51
2009	7.081	5.630	1.451	308	207	101	2.413	1.953	460	4.174	3.339	835	186	131	55
2010	7.244	5.678	1.566	381	244	137	2.500	1.999	501	4.178	3.307	871	185	128	57

Jahr	Opfer			Verwandschaft			Bekannschaft			mit anderen Vorbeziehungen			keine Vorbeziehung			ungeklärt		
	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W
2001	5.061	3.971	1.090	348	138	210	1.127	763	364	803	657	146	2.493	1.894	299	590	519	71
2002	5.060	3.957	1.103	373	137	236	1.220	835	385	767	628	139	2.134	1.871	263	566	486	80
2003	5.400	4.213	1.187	411	151	260	1.289	876	413	828	680	148	2.276	1.989	287	596	517	79
2004	5.664	4.525	1.139	369	165	204	1.310	879	431	892	742	15	2.467	2.191	276	626	548	78
2005	6.651	5.207	1.444	504	223	281	1.506	1.042	464	1.004	781	223	2.940	2.576	364	697	585	112
2006	6.960	5.556	1.404	467	203	264	1.605	1.129	476	949	783	166	3.338	2.928	410	601	513	88
2007	7.639	6.106	1.533	590	251	339	1.742	1.228	514	976	823	153	3.573	3.137	436	758	667	91
2008	7.362	5.892	1.470	794	299	495	1.514	1.185	329	826	715	111	3.424	3.022	402	804	671	133
2009	7.081	5.630	1.451	701	275	426	1.501	1.142	359	722	600	122	3.403	2.955	448	754	658	96
2010	7.244	5.678	1.566	704	275	429	1.363	1.011	352	669	553	116	3.703	3.155	548	805	684	121

Straftaten gegen die persönliche Freiheit gemäß §§ 232-233a, 234, 235, 236, 238, 239-239b, 240, 241, 316c StGB

Jahr	Opfer gesamt			bis unter 14 Jahre			14 bis unter 21 Jahre			21 bis unter 60 Jahre			über 60 Jahre		
	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W
2001	5.602	3.495	2.107	312	190	122	963	555	408	3.972	2.496	1.476	355	254	101
2002	5.856	3.547	2.309	347	193	154	976	551	425	4.143	2.528	1.615	390	275	115
2003	5.824	3.496	2.328	314	196	118	932	500	432	4.192	2.543	1.649	386	257	129
2004	5.686	3.331	2.355	326	184	142	926	521	405	4.039	2.361	1.678	395	265	130
2005	5.889	3.558	2.331	305	175	130	982	553	429	4.141	2.484	4.657	461	346	115
2006	5.962	3.496	2.466	389	231	158	988	523	465	4.122	2.417	1.705	463	325	138
2007	6.836	3.952	2.884	386	210	176	1.177	658	519	4.767	2.729	2.038	505	355	150
2008	7.285	3.857	3.428	318	181	137	1.279	612	667	5.088	2.672	2.416	600	392	208
2009	7.390	3.920	3.470	355	196	159	1.339	671	668	5.108	2.658	2.450	588	395	193
2010	7.145	3.796	3.349	355	206	149	1.203	560	643	5.017	2.654	2.363	570	376	194

Jahr	Opfer			Verwandtschaft			Bekannschaft			mit anderen Vorbeziehungen			keine Vorbeziehung			ungeklärt		
	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W
2001	5.602	3.495	2.107	536	140	396	1.382	680	702	763	551	212	2.033	1.484	549	888	640	248
2002	5.856	3.547	2.309	607	177	430	1.457	706	751	879	574	305	2.132	1.519	613	781	571	210
2003	5.824	3.496	2.328	607	171	436	1.505	728	777	865	550	315	1.994	1.418	576	853	629	224
2004	5.686	3.331	2.355	559	160	399	1.406	642	764	841	551	290	2.001	1.403	598	879	575	304
2005	5.889	3.558	2.321	599	158	441	1.574	763	811	851	555	296	2.073	1.514	559	792	568	224
2006	5.962	3.496	2.466	633	192	441	1.648	796	852	874	547	327	2.106	1.483	623	701	478	223
2007	6.836	3.952	2.884	934	232	702	1.784	905	879	850	549	301	2.399	1.673	726	869	593	276
2008	7.285	3.857	3.428	1.469	292	1.177	1.619	827	792	804	480	324	2.451	1.665	786	942	593	349
2009	7.390	3.920	3.470	1.522	290	1.232	1.700	900	800	796	483	313	2.488	1.673	815	884	574	310
2010	7.145	3.796	3.349	1.371	269	1.102	1.622	819	803	797	473	324	2.630	1.765	865	725	470	255

Gewaltkriminalität

Jahr	Opfer gesamt			bis unter 14 Jahre			14 bis unter 21 Jahre			21 bis unter 60 Jahre			über 60 Jahre		
	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W
2001	7.914	5.813	2.101	691	522	169	2.614	2.062	552	4.221	3.055	1.166	388	174	214
2002	7.780	5.617	2.163	552	406	146	2.478	1.928	550	4.297	3.101	1.196	453	182	271
2003	8.130	5.916	2.214	548	392	156	2.593	2.020	573	4.607	3.338	1.269	382	166	216
2004	8.486	6.261	2.225	543	407	136	2.915	2.270	645	4.628	3.416	1.212	400	168	232
2005	9.129	6.706	2.423	539	371	168	3.037	2.348	689	5.135	3.796	1.339	418	191	227
2006	9.385	7.053	2.332	500	355	145	3.249	2.549	700	5.269	3.953	1.316	367	196	171
2007	10.237	7.714	2.523	479	363	116	3.697	2.861	836	5.677	4.289	1.388	384	201	183
2008	9.810	7.397	2.413	471	358	113	3.424	2.703	721	5.525	4.129	1.396	390	207	183
2009	9.456	7.068	2.388	434	305	129	3.133	2.459	674	5.489	4.095	1.394	400	209	191
2010	9.804	7.234	2.570	522	358	164	3.272	2.524	748	5.581	4.132	1.449	429	220	209

Jahr	Opfer			Verwandschaft			Bekannschaft			mit anderen Vorbeziehungen			keine Vorbeziehung			ungeklärt		
	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W
2001	7.914	5.813	2.101	451	157	294	1.568	995	573	1.154	911	243	3.865	3.039	826	876	711	165
2002	7.780	5.617	2.163	466	154	312	1.620	1.034	586	1.111	868	243	3.717	2.888	829	866	673	193
2003	8.130	5.916	2.214	526	177	349	1.745	1.121	624	1.162	925	237	3.819	2.991	828	878	702	176
2004	8.486	6.261	2.225	467	185	282	1.742	1.068	674	1.239	1.001	238	4.162	3.294	868	876	713	163
2005	9.129	6.706	2.423	607	242	365	1.900	1.242	658	1.314	1.012	302	4.330	3.456	874	978	754	224
2006	9.385	7.053	2.332	566	216	350	2.004	1.321	683	1.271	1.008	263	4.735	3.855	880	809	653	156
2007	10.237	7.714	2.523	734	270	464	2.162	1.426	736	1.251	1.019	232	5.036	4.136	900	1.054	863	191
2008	9.810	7.397	2.413	944	322	622	1.890	1.385	505	1.096	899	197	4.737	3.919	818	1.143	872	271
2009	9.456	7.068	2.388	841	289	552	1.785	1.326	459	970	776	194	4.737	3.794	943	1.123	883	240
2010	9.804	7.234	2.570	864	300	564	1.690	1.198	492	902	708	194	5.205	4.126	1.079	1.143	902	241

Menschenhandel

Jahr	Opfer gesamt			bis unter 14 Jahre			14 bis unter 21 Jahre			21 bis unter 60 Jahre			über 60 Jahre		
	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W
2001	9	0	9	1	0	1	2	0	2	6	0	6	0	0	0
2002	13	1	12	0	0	0	7	1	6	6	0	6	0	0	0
2003	24	1	23	0	0	0	8	0	8	16	1	15	0	0	0
2004	8	0	8	0	0	0	5	0	5	3	0	3	0	0	0
2005	8	0	8	0	0	0	4	0	4	4	0	4	0	0	0
2006	5	0	5	0	0	0	1	0	1	4	0	4	0	0	0
2007	12	0	12	0	0	0	5	0	5	7	0	7	0	0	0
2008	19	0	19	0	0	0	13	0	13	6	0	6	0	0	0
2009	24	0	24	0	0	0	21	0	21	3	0	3	0	0	0
2010	8	0	8	0	0	0	5	0	5	3	0	3	0	0	0

Jahr	Opfer			Verwandschaft			Bekantschaft			mit anderen Vorbeziehungen			keine Vorbeziehung			ungeklärt		
	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W
2001	9	0	9	0	0	0	1	0	1	0	0	0	4	0	4	4	0	4
2002	13	1	12	0	0	0	1	1	0	10	0	10	2	0	2	0	0	0
2003	24	1	23	5	0	5	4	0	4	2	0	2	6	0	6	7	1	6
2004	8	0	8	0	0	0	4	0	4	3	0	3	1	0	1	0	0	0
2005	8	0	8	0	0	0	5	0	5	0	0	0	3	0	3	0	0	0
2006	5	0	5	1	0	1	1	0	1	1	0	1	2	0	2	0	0	0
2007	12	0	12	0	0	0	3	0	3	1	0	1	8	0	8	0	0	0
2008	19	0	19	1	0	1	5	0	5	1	0	1	9	0	9	3	0	3
2009	24	0	24	2	0	2	7	0	7	4	0	4	9	0	9	2	0	2
2010	8	0	8	3	0	3	3	0	3	2	0	2	0	0	0	0	0	0

Straßenkriminalität

Jahr	Opfer gesamt			bis unter 14 Jahre			14 bis unter 21 Jahre			21 bis unter 60 Jahre			über 60 Jahre		
	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W
2001	3.213	2.168	1.045	362	286	76	1.273	964	309	1.359	853	506	219	65	154
2002	2.971	1.955	1.016	268	212	56	1.136	836	300	1.301	848	453	266	59	207
2003	2.852	1.892	960	260	184	76	1.145	831	314	1.244	825	419	203	52	151
2004	3.206	2.164	1.042	250	193	57	1.324	976	348	1.398	938	460	234	57	177
2005	3.299	2.175	1.124	226	159	67	1.286	938	348	1.559	1.022	537	228	56	172
2006	3.347	2.303	1.044	202	154	48	1.317	967	350	1.631	1.116	515	197	66	131
2007	4.952	3.668	1.284	233	173	60	2.077	1.578	499	2.429	1.826	603	213	91	122
2008	5.126	3.864	1.262	252	198	54	2.076	1.631	445	2.608	1.957	651	190	78	112
2009	4.524	3.378	1.146	201	139	62	1.674	1.293	381	2.437	1.865	572	212	81	131
2010	4.792	3.576	1.216	293	183	110	1.844	1.460	384	2.444	1.864	580	211	69	142

Jahr	Opfer			Verwandschaft			Bekanntschaft			mit anderen Vorbeziehungen			keine Vorbeziehung			ungeklärt		
	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W
2001	3.213	2.168	1.045	35	10	25	335	246	119	420	331	89	2.044	1.347	697	379	264	115
2002	2.971	1.955	1.016	40	10	30	349	237	112	357	279	78	1.864	1.172	692	361	257	104
2003	2.852	1.892	960	52	15	37	340	208	132	343	281	62	1.772	1.141	631	345	247	98
2004	3.206	2.164	1.042	37	14	23	394	235	159	402	314	88	2.046	1.371	675	327	230	97
2005	3.299	2.175	1.124	61	10	51	446	281	165	383	312	71	2.050	1.317	733	359	255	104
2006	3.347	2.303	1.044	73	21	52	458	291	167	398	308	90	2.140	1.468	672	278	215	63
2007	4.952	3.668	1.284	160	54	106	773	522	251	587	463	124	2.833	2.153	680	599	476	123
2008	5.126	3.864	1.262	182	69	113	786	581	205	584	473	111	2.895	2.229	666	679	512	167
2009	4.524	3.378	1.146	170	58	112	742	565	177	425	329	96	2.594	1.953	641	593	473	120
2010	4.792	3.576	1.216	157	56	101	607	422	185	433	353	80	2.988	2.262	726	607	483	124

Vergleich der Opferzahlen in Schleswig-Holstein 2001 – 2010

Veränderungswerte absolut und prozentual

Straftat	Jahr	Diff	Opfer gesamt			bis unter 14 Jahre			14 bis unter 21 Jahre			21 bis unter 60 Jahre			über 60 Jahre		
			G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W
Straftaten insgesamt	2001	abs.	7.248	4.005	3.243	-428	-357	-71	2.472	1.363	1.109	4.798	2.713	2.085	406	286	120
	2010	%	23,1	20,1	28,5	-12,2	-16,6	-5,2	29,8	23,8	43,3	26,8	24,3	30,9	25,2	31,9	16,9
Mord § 211 StGB	2001	abs.	-4	1	-5	-2	-1	-1	4	0	4	-3	4	-7	-3	-2	-1
	2010	%	-14,8	8,3	-33,3	-100,0	-100,0	-100,0	400,0	0,0	100,0	-15,8	57,1	-58,3	-60,0	-66,7	-50,0
Totschlag und Tötung auf Verlangen §§ 212, 213, 216 StGB	2001	abs.	20	16	4	0	-1	1	1	2	-1	12	11	1	7	4	3
	2010	%	40,8	55,2	20,0	0,0	-50,0	100,0	10,0	33,3	-25,0	37,5	57,9	7,7	140,0	200,0	100,0
Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	2001	abs.	-217	-76	-141	-152	-84	-68	-25	-10	-15	-41	20	-61	1	-2	3
	2010	%	-11,0	-22,8	-8,6	-18,2	-35,6	-11,4	-5,0	-16,9	-3,4	-7,0	58,8	-11,1	2,4	-40,0	8,1
Vergewaltigung und sexuelle Nötigung §§ 177 Abs. 2, 3 und 4, 178 StGB	2001	abs.	-14	-9	-5	-6	-4	-2	-13	-6	-7	9	2	7	-4	-1	-3
	2010	%	-4,0	-40,9	-1,5	-28,6	-57,1	-14,3	-9,0	-66,7	-5,2	5,2	40,0	4,1	-57,1	100,0	-50,0
Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer §§ 249-252, 255, 316a StGB	2001	abs.	-245	-262	17	-225	-169	-56	-149	-169	20	130	73	57	-1	3	-4
	2010	%	-10,3	-15,0	2,7	-64,5	-60,6	-80,0	-19,3	-24,8	21,7	12,7	10,4	17,6	-0,4	3,7	-2,8
Gefährliche und schwere Körperverletzung §§ 224, 226, 231 StGB	2001	abs.	2.183	1.707	476	69	13	56	826	642	184	1.240	1.008	232	48	44	4
	2010	%	43,1	43,0	43,7	22,1	5,6	69,1	49,3	47,3	58,0	42,2	43,8	36,3	35,0	52,4	7,5

Straftat	Jahr	Diff	Opfer gesamt			bis unter 14 Jahre			14 bis unter 21 Jahre			21 bis unter 60 Jahre			über 60 Jahre		
			G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W
Straftaten gegen die persönliche Freiheit gemäß §§ 232-233a, 234, 235, 236, 238, 239-239b, 240, 241, 316c StGB	2001	abs.	1.543	301	1.242	43	16	27	240	5	235	1.045	158	887	215	122	93
	2010	%	27,5	8,6	58,9	13,8	8,4	22,1	24,9	0,9	57,6	26,3	6,3	60,1	60,6	48,0	92,1
Gewaltkriminalität	2001	abs.	1.890	1.421	469	-169	-164	-5	658	462	196	1.360	1.077	283	41	46	-5
	2010	%	23,9	24,4	22,3	-24,5	-31,4	-3,0	25,2	22,4	35,5	32,2	35,3	24,3	10,6	26,4	-2,3
Menschenhandel	2001	abs.	-1	0	-1	-1	0	-1	3	0	3	-3	0	-3	0	0	0
	2010	%	-11,1	-	-11,1	-100,0	-	-100,0	150,0	-	150,0	-50,0	-	-50,0	-	-	-
Straßenkriminalität	2001	abs.	1.579	1.408	171	-69	-103	34	571	496	75	1.085	1.011	74	-8	4	-12
	2010	%	49,1	64,9	16,4	-19,1	-36,0	44,7	44,9	51,5	24,3	79,8	118,5	14,6	-3,7	6,2	-7,8

Vergleich der Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung in Schleswig-Holstein 2001 – 2010

Veränderungswerte absolut und prozentual

Straftat	Jahr	Veränderung	Opfer			Verwandschaft			Bekanntschaft			andere Vorbeziehung			keine Vorbeziehung			ungeklärt		
			G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W
Straftaten insgesamt	2001	abs.	7.248	4.005	3.243	3.847	1.037	2.810	369	756	-387	-	-473	-73	3.395	2.552	843	183	133	50
	2010	%	23,1	20,1	28,5	127,8	118,6	131,5	4,6	18,2	10,1	12,5	-15,2	-5,8	26,7	27,1	25,4	5,6	5,5	5,9
Mord § 211 StGB	2001	abs.	-4	1	-5	-4	2	-6	7	5	2	-4	-2	-2	-2	-2	0	-1	-2	1
	2010	%	-14,8	8,3	-33,3	-40,0	100,0	-60,0	233,3	250,0	200,0	-66,7	-66,7	-66,7	-40,0	-50,0	0,0	-33,3	-66,7	100,0
Totschlag und Tötung auf Verlangen §§ 212, 213, 216 StGB	2001	abs.	20	16	4	2	-3	5	-5	3	-8	0	0	0	24	16	8	-1	0	-1
	2010	%	40,8	55,2	20,0	12,5	-42,9	55,6	-27,8	33,3	-88,9	0,0	0,0	-40,8	342,9	266,7	800,0	-20,0	0,0	-100,0
Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	2001	abs.	-217	-76	-141	145	29	116	11	-33	44	-26	-16	-10	-285	-47	-238	-62	-9	-53
	2010	%	-11,0	-22,8	-8,6	79,7	193,3	69,5	2,0	-25,4	10,4	-12,1	-40,0	-5,7	-33,3	-37,6	-32,6	-38,5	-37,5	-38,7
Vergewaltigung und sexuelle Nötigung §§ 177 Abs. 2, 3 und 4, 178 StGB	2001	abs.	-14	-9	-5	45	4	41	-37	-6	-31	-1	0	-1	-23	-3	-20	2	-4	6
	2010	%	-4,0	-40,9	-1,5	100,0	200,0	95,3	-25,9	-66,7	-23,1	-2,0	0,0	-2,0	-28,8	-75,0	-26,3	7,1	-66,7	27,3
Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer §§ 249-252, 255, 316a StGB	2001	abs.	-245	-262	17	21	5	16	-66	-40	-26	108	-96	-12	-150	-168	18	58	37	21
	2010	%	-10,3	-15,0	2,7	87,5	62,5	100,0	-25,1	-19,5	44,8	37,6	-39,0	29,3	-9,6	-15,1	4,0	23,9	21,4	30,0
Gefährliche und schwere Körperverletzung §§ 224, 226, 231 StGB	2001	abs.	2.183	1.707	476	356	137	219	236	248	-12	134	-104	-30	1.210	1.261	249	215	165	50
	2010	%	43,1	43,0	43,7	102,3	99,3	104,3	20,9	32,5	-3,3	16,7	-15,8	20,5	48,5	66,6	83,3	36,4	31,8	70,4

Straftat	Jahr	Veränderung	Opfer			Verwandtschaft			Bekanntschaft			andere Vorbeziehung			keine Vorbeziehung			ungeklärt		
			G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W
Straftaten gegen die persönliche Freiheit gemäß §§ 232-233a, 234, 235, 236, 238, 239-239b, 240, 241, 316c StGB	2001	abs.	1.543	301	1.242	835	129	706	240	139	101	34	-78	112	597	281	316	-163	-170	7
	2010	%	27,5	8,6	58,9	155,8	92,1	178,3	17,4	20,4	14,4	4,5	-14,2	52,8	29,4	18,9	57,6	-18,4	-26,6	2,8
Gewaltkriminalität	2001	abs.	1.890	1.421	469	413	143	270	122	203	-81	-252	203	-49	1.340	1.087	253	267	191	76
	2010	%	23,9	24,4	22,3	91,6	91,1	91,8	7,8	20,4	-14,1	-21,8	-22,3	-20,2	34,7	35,8	30,6	30,5	26,9	46,1
Menschenhandel	2001	abs.	-1	0	-1	3	0	3	2	0	2	2	0	2	-4	0	-4	-4	0	-4
	2010	%	-11,1	-	-11,1	100,0	-	100,0	200,0	-	200,0	100,0	-	100,0	-100,0	-	100,0	-100,0	-	-100,0
Straßenkriminalität	2001	abs.	1.579	1.408	171	122	46	76	272	176	66	13	22	-9	944	915	29	228	219	9
	2010	%	49,1	64,9	16,4	348,6	460,0	304,0	81,2	71,5	55,5	3,1	6,6	10,1	46,2	67,9	4,2	60,2	83,0	7,8

M E R K B L A T T

ÜBER RECHTE VON VERLETZTEN UND GESCHÄDIGTEN IN STRAFVERFAHREN

I. Rechte, die allen Verletzten/Geschädigten einer Straftat zustehen

1. Kann ich mich im Verfahren unterstützen lassen?

Sie können Hilfe und Unterstützung durch eine Opferhilfeeinrichtung erhalten. Die Adressen solcher Einrichtungen können u.a. bei den Rechtsantragsstellen der Gerichte sowie bei der Polizei erfragt werden.

Sie können auch einen Rechtsanwalt¹ beauftragen, der Sie im Verfahren vertritt. Dieser darf zum Beispiel die Akten einsehen, während Ihrer Vernehmung anwesend sein und Sie unterstützen. Die Kosten für Ihren Rechtsanwalt müssen Sie in der Regel selbst tragen. Allerdings kann Ihnen ausnahmsweise ein Rechtsanwalt kostenlos für die Dauer Ihrer Vernehmung zur Seite gestellt werden, z. B. wenn es sich um schwere Straftaten handelt.

Zu Ihrer Vernehmung können Sie auch eine Person Ihres Vertrauens mitbringen, die grundsätzlich anwesend sein darf.

2. Können im Verfahren meine Personalien geheim gehalten werden?

Sie müssen bei Ihrer Vernehmung grundsätzlich Ihre Personalien (darunter fallen insbesondere der Name, der Familienstand und der Wohnort) angeben. Allerdings kann bei einer besonderen Gefährdung ganz oder teilweise davon abgesehen werden. Ihre Daten sind dann geschützt.

3. Kann ich erfahren, was im Verfahren passiert?

Sie können bei Staatsanwaltschaft oder Gericht eine Mitteilung über den Ausgang des Verfahrens beantragen. Insbesondere können Sie auf Antrag erfahren, ob dem Verurteilten die Weisung erteilt wurde, jeden Kontakt zu Ihnen zu unterlassen.

Sie können darüber hinaus beantragen, dass Ihnen mitgeteilt wird, ob der Beschuldigte oder Verurteilte schon oder noch in Haft ist oder ob erstmals Vollzugslockerungen oder Urlaub gewährt werden. Den Antrag müssen Sie unter Darlegung eines berechtigten Interesses begründen.

Außerdem können Sie beantragen, Auskünfte und Abschriften aus den Akten zu erhalten. Auch diesen Antrag müssen Sie unter Darlegung eines berechtigten Interesses begründen. Akteneinsicht erhält jedoch nur Ihr Rechtsanwalt.

Geben Sie bei allen Anträgen bitte immer - wenn möglich - Namen und Vornamen des Beschuldigten und das Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts oder die Vorgangsnummer der Polizei an.

4. Kann ich Entschädigungsansprüche im Strafverfahren geltend machen?

Als Verletzter oder sein Erbe können Sie im Strafverfahren einen vermögensrechtlichen Anspruch (z.B. einen Schadensersatz- oder Schmerzensgeldanspruch) gegen den Angeklagten geltend machen, wenn dieser zur Tatzeit mindestens 18 Jahre alt war.

Sie können einen solchen Antrag bei Gericht schriftlich stellen, aufnehmen lassen oder in der Hauptverhandlung mündlich vortragen. In dem Antrag müssen Sie darlegen, was Sie von dem Angeklagten fordern und warum. Zudem sollte der Antrag die notwendigen Beweise enthalten.

¹ Soweit in dem Merkblatt männliche Begriffe verwendet werden, gelten diese für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts gleichermaßen.

II. Zusätzliche Rechte in bestimmten Fällen

1. Welche Fälle sind das?

Zusätzliche Rechte stehen Ihnen zu, wenn Sie durch eine der folgenden Straftaten verletzt worden sind:

- Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung (z.B. Vergewaltigung, sexueller Missbrauch)
- Straftat gegen das Leben oder die körperliche Unversehrtheit (z.B. versuchter Totschlag, vorsätzliche Körperverletzung)
- Straftat gegen die persönliche Freiheit (z.B. Menschenhandel, schwere Formen der Freiheitsberaubung)
- Verstoß gegen eine richterliche Anordnung nach dem Gewaltschutzgesetz
- Nachstellung (Stalking)

Die gleichen Rechte stehen Ihnen zu, wenn Sie Verletzter einer anderen Straftat sind und besondere Umstände vorliegen, Sie insbesondere schwere Tatfolgen erlitten haben.

Diese Rechte haben Sie auch, wenn ein naher Angehöriger (Eltern, Kind, Geschwister, Ehegatte oder Lebenspartner) getötet worden ist.

2. Welche zusätzlichen Rechte habe ich dann?

- Wenn Sie eine Auskunft oder Abschrift aus den Akten haben möchten, brauchen Sie hierfür keine Gründe anzugeben.
- Wenn Sie wissen möchten, ob der Beschuldigte oder Verurteilte schon oder noch inhaftiert ist, brauchen Sie in der Regel kein berechtigtes Interesse an der Auskunft darzulegen.
- Ihr Rechtsanwalt hat das Recht, anwesend zu sein, wenn der Richter schon vor der Gerichtsverhandlung einen Beschuldigten oder Zeugen vernimmt.
- Auf Antrag erhalten Sie die Anklageschrift.
- Über den anberaumten Hauptverhandlungstermin werden Sie ebenfalls auf Antrag informiert.
- Sie und Ihr Rechtsanwalt dürfen an der gesamten Gerichtsverhandlung teilnehmen.
- Sie können Nebenkläger werden, wenn Sie dies beantragen. Als Nebenkläger haben Sie folgende weitere Rechte:
 - Sie erhalten automatisch die Anklageschrift.
 - Sie und Ihr Rechtsanwalt werden zum Hauptverhandlungstermin geladen.
 - Sie dürfen in der Gerichtsverhandlung Fragen und Anträge stellen.
 - Sie werden grundsätzlich im gleichen Umfang wie die Staatsanwaltschaft angehört und über Entscheidungen des Gerichts informiert.

In Strafverfahren gegen Täter unter 18 Jahren ist die Nebenklage nur bei bestimmten schweren Straftaten zulässig.

3. Wer trägt in diesen Fällen meine Kosten?

Wird der Beschuldigte verurteilt, muss er Ihnen im Regelfall die entstandenen Kosten (z.B. für den Rechtsanwalt) ersetzen, sofern er hierzu in der Lage ist. Ansonsten müssen Sie die Kosten selbst tragen.

In bestimmten schweren Fällen muss Ihnen das Gericht unabhängig von Ihren wirtschaftlichen Verhältnissen auf Ihren Antrag einen Rechtsanwalt zur Seite stellen, für dessen Tätigkeit Ihnen dann in der Regel keine Kosten entstehen.

In den übrigen Fällen kann Ihnen auf Antrag unter Berücksichtigung Ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse Prozesskostenhilfe bewilligt und ein Rechtsanwalt beigeordnet werden. Sie brauchen dann die Kosten für dessen Tätigkeit nicht zu zahlen oder der Staat streckt Ihnen die Kosten vor und Sie zahlen sie später ratenweise zurück. Prozesskostenhilfe erhalten Sie, wenn Sie nur über ein geringes Einkommen verfügen und Sie Ihre Interessen ohne einen Rechtsanwalt nicht ausreichend wahrnehmen können oder Ihnen die Beteiligung an dem Strafverfahren ohne Rechtsanwalt nicht zuzumuten ist.

Wichtig ist noch, dass Ihnen das Gericht schon unmittelbar nach der Straftat einen Rechtsanwalt Ihrer Wahl beordnen kann, selbst wenn Ihnen noch keine Prozesskostenhilfe bewilligt worden ist.

III. Weitere Auskünfte und zusätzliche Unterstützung

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich damit bitte an eine Rechtsantragsstelle bei Gericht, einen Rechtsanwalt oder eine Einrichtung der Opferhilfe.

Bei vorsätzlichen Körper-, Gesundheits- oder Freiheitsverletzungen oder diesbezüglicher Bedrohungen, Hausfriedensbruch sowie bei unzumutbaren Belästigungen durch beharrliches Nachstellen (Stalking) können Sie zivilrechtliche Hilfe nach dem Gewaltschutzgesetz beim Amtsgericht in Anspruch nehmen, um sich vor weiteren Übergriffen zu schützen. Sofern Sie keinen Rechtsanwalt hiermit beauftragen wollen, können Sie weitere Informationen hierzu bei der Rechtsantragsstelle Ihres Amtsgerichtes erhalten.

Nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten erhalten Personen, die durch eine Gewalttat eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben, oder deren Hinterbliebene wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen der Schädigung auf Antrag Versorgung. Zu den Versorgungsleistungen zählen z.B. Maßnahmen der Heilbehandlung einschließlich psychotherapeutischer Behandlungen sowie Rentenleistungen für die gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen der erlittenen Gewalttat. Zur Klärung eventueller Ansprüche wenden Sie sich bitte an das Landesamt für soziale Dienste, dessen Anschrift Sie dem Merkblatt über Leistungen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten entnehmen können.